

Biblioteka  
Politechniki Wrocławskiej

J 441

J 441 II

# Studien

über die

# Entwicklung des Bergregals in Schlesien.



Von

**Dr. Konrad Wutke,**  
Kgl. Archivar.



**Berlin**

**J. A. Stargardt**  
1897.

Georg von Giese's Erben

Eingeg. d. 25. 4. 35

Biblioteka  
Politechniki Wrocławskiej

J 441 II



100276N/1

całk. 3/10/19

nrw. 560A

## Vorwort.

Als ich am Anfang dieses Jahrzehnts mich mit der schlesischen Wirthschaftsgeschichte zu beschäftigen begann und bei meinen Untersuchungen über das Salzwesen in Schlesien auch meine Aufmerksamkeit auf das Salzregal lenkte, folgte ich<sup>1)</sup> damals den Anschauungen, die der Geh. Bergrath Aemil Steinbeck in seiner „Geschichte des schlesischen Bergbaus, seiner Verfassung, seines Betriebes, 2 Bände, Breslau 1857“ über das Berg- und Salzregal entwickelt hat. Galt und gilt doch auch heute noch Steinbeck als Autorität auf diesem Gebiete. Weitere Studien privater und amtlicher Natur namentlich über die Entwicklung des Bergregals brachten mir bald die Gewissheit, dass ich nicht gut gethan hatte, mich auf Steinbecks Autorität zu verlassen, und jemehr ich mich in diesen Gegenstand vertiefte und neues Material aus den Archiven heranzog, in um so grösseren Gegensatz zu Steinbeck gelangte ich über die thatsächlich geschehene Entwicklung des Bergregals in Schlesien. Da nun Steinbecks Darstellungen und Behauptungen nicht nur seiner Zeit verhäng-

<sup>1)</sup> „Die Salzerschliessungsversuche in Schlesien in vorpreussischer Zeit“ in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Band XXVIII. (1894) S. 99 ff.

nissvolle Folgen für das Staatsinteresse gezeitigt haben (vgl. u. S. 84 Anm. 2), sondern auch heute noch, wie bereits erwähnt, als massgebend angesehen und verwerthet werden, so glaubte ich dagegen auftreten und mit urkundlichen Belegen meine entgegengesetzte Auffassung veröffentlichen zu müssen. Da ich mich also mit Steinbeck auseinandersetzen musste, so ist das vorliegende Buch zum guten Theil mit einer Polemik gegen die Steinbeck'schen Auffassungen und Darstellungen erfüllt und recht eigentlich direkt gegen Steinbeck geschrieben. Da derselbe aber nicht mehr in der Lage ist, seine Vertheidigung selbst zu führen, so bin ich nicht auf all die Einzelheiten seines Werkes, in denen ich mich im Widerspruche zu ihm befinde, eingegangen, sondern ich habe nur die Hauptmomente, vor allem seine Auffassung des Begriffes „ius ducale“ einer Untersuchung unterzogen und sie auf ihre Unrichtigkeit und ihren Unwerth zurückführen zu müssen geglaubt, wobei ich jedoch in der hierbei nothwendigen Polemik die irgendwie thunlichste Beschränkung mir auferlegt habe.

Gewisse Umstände haben mich veranlasst, meinem Buch die vorliegende Form zu geben, desgleichen die bereits abgeschlossenen Studien, deren jede ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, schon jetzt der Oeffentlichkeit zu übergeben. In nicht zu ferner Zeit hoffe ich weitere Studien herausgeben zu können, welche die Bergregalitätsverhältnisse in dem jetzigen Mediat-herzogthume Ratibor, in der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz und in den schlesischen Mediatfürstenthümern im 17. und 18. Jahrhundert eingehender behandeln werden.

Zum Schluss sei all den Herren, welche mich bei der Zusammentragung des Materials und sonst gütigst unterstützt haben,



*Inv. 5601.*

mein herzlichster Dank für ihre Mühewaltung gesagt. Besonders schulde ich denselben Herrn Oberbergrath Ziemann hier, Herrn Landesrath Noack hier, Herrn Archivsconcipist I. Kl. Krejezi in Wien, Herrn Statthaltereiarchivar Koepl in Prag und meinen hiesigen Kollegen, den Bibliothekaren Dr. Hippe und Dr. Wendt. Auf den Inhalt der in den Schles. Lehnurkunden II, 401 abgedruckten Urkunde, welche ich im vorliegenden Werke S. 53 kurz behandelt habe, hat, wie nachträglich erwähnt sein mag, seiner Zeit Herr R.-A. Bellerode hier mich aufmerksam gemacht.

Breslau, den 28. August 1896.



# Inhaltsverzeichniss.

	Seite.
. Die Bedeutung des Ius ducale .....	1
I. Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter Karl IV., römischem Kaiser und König von Böhmen.....	14
III. Die Entwicklung der Bergregalität in Schlesien unter König Matthias, König Wladyslaw und König Ludwig .....	23
IV. Die Bergregalität der Standesherrschaften .....	47
a) Pless	
1. Geschichtliche Uebersicht von 1474—1499.....	49
2. Der Inhalt des Gnadenbriefes von 1478 .....	54
3. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“.....	59
4. Geschichtliche Uebersicht von 1500—1549.....	85
5. Der Inhalt des königlichen Confirmationsbriefes v. 5. Februar 1549 .....	102
b) Wartenberg.....	119
c) und d) Trachenberg und Militsch .....	130
e) Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Freudenthal etc. ....	140
V. Die Ausbildung des Bergregals in Schlesien unter der österreichischen Herrschaft .....	157
a) Unter Ferdinand I. und Maximilian II.	
1. Die Ausbildung des oberherzoglichen Rechtes gegenüber den schlesischen Fürsten .....	157
2. Die Reservirung des Bergregals bei der Verpfändung der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor .....	160
3. Der Process gegen die brandenburgischen Markgrafen wegen Ausübung des Bergregals innerhalb der Herrschaft Beuthen ..	164
4. Der Plan eines Erlasses einer für ganz Schlesien gültigen Bergordnung.....	168
b) Unter Rudolph II.	
1. Die Bergordnung von 1577.....	171
2. Das Bergregal im Fürstenthum Neisse ....	187
3. Das Bergregal in den Fürstenthümern Münsterberg-Oels ....	190
4. Das Bergregal in den Fürstenthümern Liegnitz-Brieg .....	191
5. Das Bergbaupatent von 1606.....	193
VI. Das Bergregal in der Herrschaft Beuthen O/S.....	198
a) Der Kaufbrief von 1629 .....	198
b) Die Erhebung der Herrschaft Beuthen zur freien Standesherrschaft, 1697 .....	202



## I. Die Bedeutung des Ius ducale.

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass die schlesischen Fürsten vor der Lehnsaufreicherung ihrer Lande an die Krone Böhmens die Souveränität, die volle Landeshoheit mit all den dazu gehörigen Regalien, also auch dem Bergregal, besessen haben. Da die Piasten aber den Titel Herzog führten, konnten ihre Gerechtsame nicht *iura, regalia*, sondern nur *iura ducalia* resp. *ius ducale* genannt werden, ohne dass sie dadurch in ihrer Ausdehnung beschränkt wurden<sup>1)</sup>. Mit dem Ausdruck des *ius ducale et supremum* ging allmählich aber eine engere Begriffsbestimmung vor sich, und die Verleihung *cum omni iure ducali* bezeichnete nicht mehr, dass der betr. Herzog damit alle seine herzoglichen Regalien verliehen hatte, sondern nur solche, die sich mehr oder weniger um die Gerichtshoheit gruppirten. Gust. Ad. Har. Stenzel, der berühmte schlesische Geschichtsforscher, äussert sich hierüber u. a.<sup>2)</sup> gelegentlich: „Die Breslauer Kirche hatte über mehrere ihrer Güter von den Herzogen das so genannte herzogliche oder fürstliche Recht erhalten. Man verstand darunter manchfaltige Rechte, hauptsächlich die oberste Gerichtsbarkeit, das so genannte Landgericht und die aus demselben herkommenden Bussen, dann aber auch mancherlei mit der obern Gerichtsbar-

<sup>1)</sup> Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879, S. 84, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau, 1845, S. LXXXIX.  
Konrad Wutke, Bergregal in Schlesien.

keit zusammenhängende, sehr bedeutende Gefälle und Dienste.“ Also das Bergregal darf man demnach nicht ohne weiteres in dem Begriff *cum omni iure ducali*, namentlich nachdem im Verlauf des XIV. Jahrhunderts Schlesien unter die Oberlehnshoheit der Krone Böhmen gekommen war, als miteingeschlossen ansehen.

Die Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung und seines Betriebes hat ausführlich bisher nur der Geh. Berg-rath Aemil Steinbeck dargestellt, und besonders ist die Geschichte der schlesischen Bergbau-Verfassung nach ihm von den Historikern und Sachverständigen, meistens mit Berufung auf ihn, nur gelegentlich gestreift worden. Vor allem hat seine Darstellung über die schlesische Bergbau-Verfassung und Gesetzgebung bisher keinen Widerspruch erfahren, vielmehr gilt er darin als Autorität, die gern citirt wird. Die Summe der Ergebnisse aus seiner Beschäftigung mit der Geschichte des schlesischen Bergbaues glaubte er dahin ziehen zu müssen, dass der Begriff *cum omni iure ducali* das Bergregal mit einschliesse, dass man es allewege darunter auch verstanden habe, bis die fiscalischen Casuisten <sup>1)</sup> es willkürlich anders zu interpretiren ausgeklügelt hätten. Desshalb werden wir uns im Folgenden vorzugsweise mit seiner Widerlegung zu beschäftigen haben.

Steinbeck behauptet <sup>2)</sup>: „Die Gesamtheit solcher <sup>3)</sup> Rechte bildete das *Ius ducale et supremum*. Der Dux verdankte seine Würde nicht seiner Abstammung, sondern dem Besitz eines Territorii mit dem *Ius ducale* (*Ducatus*). Da aber in einem Zeitalter alle schlesischen *Ducatus* unbestrittene *Alodia* waren, so konnte der Dux von ihrer Substanz und von ihren *Pertinencien* veräußern, was er wollte, und aus gleichem Grunde mit Verleihung einzelner Herrschaften und Güter sogar

<sup>1)</sup> Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes i. I. Bd., Verfassung und Gesetzgebung, Breslau (1857), S. 103.

<sup>2)</sup> Ebendas. S. 35.

<sup>3)</sup> Aller Gerechtsame, also auch des Bergregals.

die Verleihung des vollen Besitzes aller sonstigen landesherrlichen Regalitätsrechte (d. h. sein *Ius ducale et supremum*) verbinden, ohne dass er dadurch aufhörte, der wahre Oberherr zu bleiben, und ohne dass der nicht zur Piastenfamilie gehörende Beliehene zum Fürstenrang erhoben wurde, was unmöglich war, da, wie bemerkt, diese Würde auf Abstammung und nicht auf Besitz beruhte.“ Steinbeck bemerkte nicht, dass er hierbei schon sich widersprach, denn zuerst sagte er, der Fürst „verdankte seine Würde nicht seiner Abstammung, sondern dem Besitz eines Territorii,“ und wenige Zeilen später, dass „diese Würde auf Abstammung und nicht auf Besitz beruhte“. Seine Grundmeinung ist, dass der Fürst „mit Verleihung einzelner Herrschaften und Güter sogar die Verleihung des vollen Besitzes aller sonstigen landesherrlichen Regalitätsrechte (d. h. sein *Ius ducale et supremum*) verbinden“ konnte, oder konkret gesprochen, wenn ein Herzog sein Fürstenthum, z. B. Pless verkaufte an einen Nichtfürsten mit dem *ius ducale et supremum iudicium*, dann hat letzterer auch alle Rechte einschliesslich des Bergregals ohne weiteres damit gekauft. Dies ist der springende Punkt, um den sich Steinbeck's ganze Darstellung der Geschichte des Bergregals in Schlesien dreht, nicht etwa der Entwicklung des Bergregals, denn die spätere Entwicklung mit ihren neuen Anschauungen fasste er nur als Umdeutelei auf.

Trotz seiner Auffassung von dem Umfang des *ius ducale* giebt Steinbeck<sup>1)</sup> eine Urkunde v. J. 1354 wieder, in der der Herzog Nikolaus von Münsterberg einen Kaufkontrakt von vier Hufen zu Dätzdorf „*cum omni jure ducali*“ bestätigt und sich hierüber wörtlich ausdrückt: „*cum juribus ducalibus videlicet Exactione ducali* [herzogl. Geschoss von den Zinsbauern], *pecunia monetali* [Münzgeld, d. h. die Entschädigung an den Herzog dafür, dass er nicht die im Umgang befindlichen Münzen zur Neu-

<sup>1)</sup> A. a. O. I. 117, mit der falschen Jahreszahl 1454.

prägung einzog] et annonis ducalibus [herzogl. Getreidezins], supremo et inferiore judiciis, iudicio provinciali, libertate dextrialis servicii [Reiterdienst] et alterius servitutis, cum omni dominio, utilitate et libertate.“ Hier haben wir einen Beleg dafür, was in jener Zeit unter dem *ius ducale* verstanden wurde. Die Verleihung der Bergregalität befindet sich nicht darunter.

Recht hat Steinbeck, wenn er<sup>1)</sup> sagt, da die schlesischen Fürstenthümer Allode waren, so konnten die piastischen Herzoge durch Erbtheilungen ihre Lande zersplittern. Auch der kleinste schlesische Theilfürst hatte auf seinem schmalen Erbe dieselben Gerechtsame, die sein Vetter über ein mächtiges Territorium ausübte. Aber etwas anderes war es doch, wenn ein Piast auf kargem Erbe sass, oder wenn ein Adliger seine Rechte erkaufte. Wir greifen hier unter den vielen Beispielen eins heraus. Wenn 1402 z. B. Heinrich Seckil (aus dem Geschlechte von Reichenbach) seinem Bruder das Dorf Bälmsdorf und seinen Besitz in Sackerau verkauft „mit allen Rechten und Freiheiten, Nutzungen, Früchten, mit allen fürstlichen Rechten, obersten und niedersten unter der Erden und ober der Erden<sup>2)</sup>“, dann würden, wenn wir Steinbeck's Ansicht consequent folgen wollten, diese Hoheitsrechte sich in einer Weise verflüchtigt haben, dass jeder Gutsbesitzer schliesslich all die alten herzoglichen Gerechtsame, also auch das Bergregal, besass.

„Hier mag es genügen,“ heisst es bei Steinbeck weiter<sup>3)</sup>, „als Beispiele der mit dem *Ius ducale*, also auch mit dem Bergregal erfolgten Territorial-Verleihungen aus eben vorliegendem Zeitraum folgende aufzuführen . . .“ Er bringt nun erstens einen Auszug aus einer der Stiftungsurkunden des Klosters Leubus vom 29. September 1178, in welcher Herzog Boleslaw das Kloster u. a. begabt „cum omni utilitate quae nunc est

<sup>1)</sup> A. a. O. I. 35.

<sup>2)</sup> Or. i. Bresl. Staatsarch. Urk. Stift Heinrichau 144.

<sup>3)</sup> A. a. O. I. 36.

super terram . . et quae sub terra esse poterit in futurum nulli de his omnibus debendo aliquem portionem.“ Diese Urkunde ist jedoch eine grobe Fälschung<sup>1)</sup> und fällt damit schon ausser Betracht.

Steinbeck's zweite Belegstelle besagt, dass die Herzöge von Oels (12. Cal. December 1315) dem Breslauer Bischofe Pirschen und Domatschine schenkten „cum omni nostro jure ducali et dominio etc.“ Ein Beweis für die Verleihung der Bergregalität ist das nicht, nachdem bereits erörtert worden, was unter ius ducale zu verstehen.

Sein dritter Beweis besagt ebensowenig. König Wenzel verleiht nämlich 1405 dem Sandstift das Gut Gross-Strehlitz mit dem „supremum ius et exactiones ducales cum omnibus pertinentiis suis“. Die Urkunde sagt nichts vom Bergregal.

Nicht viel besser steht es mit der vierten Belegstelle, die Steinbeck S. 37 herbeizieht, in der jedoch wenigstens Bergbauproducte ausdrücklich genannt werden. Laut derselben verleiht Herzog Heinrich IV. am 8. December 1273 dem Kloster Kamenz „libertatem super locis mineralibus et metallis cuiuscunque generis fuerint quae modo in bonis praedictae domus (d. h. des Stifts) inveniuntur vel in posterum poterunt inveniri.“ Steinbeck stossen nun selbst Bedenken auf. „Es könnte diese Stelle auch entgegengesetzt dahin ge- und missdeutet werden, dass, weil überhaupt alle Mineralien neben den Metallen generell erwähnt werden, hier nicht von Bergregalitäts-Objecten, sondern nur von Accessorien des Gutes die Rede sei, welche wie andere Zubehörungen verliehen wurden. Dies widerlegt sich aber nicht nur dadurch, dass dann Gold und Silber jedenfalls ausgenommen worden wären, sondern auch durch den Nachsatz „volentes eam gaudere in his omni iure quod super talibus homines clarissimi avunculi nostri domini et serenissimi Bohemorum regis habere dinoscuntur cuius modi fuerint conditionis.“ Klar

<sup>1)</sup> Vgl. Grünhagen, Regesten zur schles. Geschichte, Bd. I, (1884), S. 48

ist diese Stelle nicht. Zu bezweifeln steht jedoch nach dem ganzen Zusammenhange nicht, dass der Herzog dem Stift das gesammte Bergregal auf dem betreffenden Territorium verliehen <sup>1)</sup>. Uebrigens wird von ihm zwar gewissermassen auf die böhmischen Bergrechte verwiesen“ etc.

Dieser Hinweis auf die böhmischen Bergrechte ist aber gerade die Hauptsache und giebt der Urkunde einen der Steinbeck'schen Theorie ganz entgegengesetzten Inhalt. Das Kloster soll nämlich auf seinen Gründen sich der Freiheit der Mineralien und Metalle aller Art mit all dem Recht erfreuen, welches darauf die Mannen — nicht Unterthanen, wie Steinbeck will, den Gegensatz bilden dann die rustici — des Böhmenkönigs bekanntermassen haben. Welches ist dies Recht? Der berühmte Verfasser der „Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen“, den Steinbeck vielfach benutzt hat, Graf Kaspar Sternberg, führt eine gleichlautende böhmische Urkunde Bd. 2, 46/47 auf. „Eine Urkunde, welche dieser König (Ottokar) im Jahre 1264 den 12. März dem Kloster Saar über einst etwa dort zu entdeckende Metalle ertheilte, ist ganz im Geiste jener Zeit verfasst. Wenn er den Ausdruck gebraucht, gleich anderen ständischen Eigenthümern, so bezieht sich dieses auf das besondere Verhältniss der geistlichen Gründe gegen den König als Schirmvogt der Kirche, beweiset aber zugleich, dass die Grundrechte der Stände (auf 3 Theile der Urbure und die pars agraria) schon fest bestimmt waren. Die Urkunde ist an die Urburer, Richter und Procuratoren der königlichen Bergwerke gerichtet.“ Steinbeck selbst a. a. O. giebt S. 68 an, dass nach dem Iglauer Bergrechte der Landesherr den Grundherren den zweiunddreissigsten Theil

---

<sup>1)</sup> 1516 gewährt Herzog Karl von Münsterberg dem Kloster Kamenz alle Seifen- und Waschwerke auf den Stiftsgütern, jedoch mit dem Vorbehalt seines fürstl. Rechtes an Gold, Silber, Kupfer etc. „im ganzen Stein“ (Bresl. Staatsarch. Or. Kl. Kamenz No. 41). — Also hat das Kloster nicht das Bergregal besessen.

an der Zeche als Freikuxe (also 4 von 128) und den dritten Theil des dem Landesherrn zufließenden Achten zukommen liess, und bespricht S. 70 ff. die Urkunde, welche die älteste urkundlich beglaubigte Anwendung des Iglauer Bergrechtes vor dem Jahre 1268 in Schlesien behandelt. Das Iglauer Schöppengericht belehrt in dieser Urkunde den Abt des Klosters Leubus auf die Frage, was für Rechte ihm, wenn auf seines Klosters Gründen Metalle gefunden würden, zustünden, dahin, dass nach den von dem König den Schöppen und den Ständen ertheilten Gerechtsamen, wo immer auf Erbgründen eines Klosters oder der Stände ein neues Bergwerk eröffnet werde, wenn es sich auf den Gründen des Abtes befinde, vor allem 7 Lanen abgemessen würden, wovon dem Abte der 32. Theil zustehe, der gewöhnlich der Ackertheil (*pars agraria*) genannt werde. Von der Urbure, die dem König gebühre, habe der Abt drei Antheile in Metall anzusprechen, desgleichen von der Königslahne den dritten Theil der Urbure, desgleichen von des Abtes Lane den dritten Theil der Urbure etc.<sup>1)</sup>.

Man kann diese Anfrage des Abtes auch als einen weiteren Beweis dafür ansehen, dass das Kloster Leubus sich damals (1268) noch nicht in dem Besitz der oben<sup>2)</sup> erwähnten gefälschten Urkunde von 1178, auf die Steinbeck seine Argumentation stützt, befunden haben kann, denn in dieser Fälschung beschenkten sich die Klosterherren *cum omni utilitate quae nunc est super terram in omnibus bonis et praediis claustrum et quae sub terra esse poterit in futurum nulli de his omnibus debendo aliquam portionem*. Was hätten sie sich erst dann Belehrung aus Iglau zu holen brauchen, wenn ihre Urkunde es klar sagte<sup>3)</sup>?

Was in Wahrheit dem Kloster Leubus zustand, zeigt die Ur-

1) S. a. Stegnberg, a. a. O. II, 44/45, desgl. das. 149 u. 151 und I, 2, 99 u. 105.

2) S. o. S. 4/5.

3) Mithin hat Steinbeck auch Unrecht mit seiner Behauptung, dass durch die Urkunde vom 8. December 1273 „der Herzog dem Stift (Kamenz) das gesammte Bergregal auf dem betreffenden Territorium verlieh“.

kunde vom 5. Februar 1258<sup>1)</sup>), in welcher Herzog Boleslaw von Schlesien dem Abte Heinrich von Leubus das Recht des Bergbaues auf Silber und andere Metalle auf allen Stiftsgütern, ganz so, wie dies sein Schwager Markgraf Heinrich von Meissen dem Kloster Alt-Zelle gegeben, gestattet und zwar unter Vorbehalt desselben Anrechts, wie solches der Markgraf sich reservirt. Falls die Mönche von Leubus selbst Silberbergwerke entdecken, soll ihnen alles Recht zustehen, das nach der Freiburger Gewohnheit dem Auffinder gebührt<sup>2)</sup>).

Die schlesischen Cistercienserklöster hatten ihren Ursprung vom Kloster Alt-Zelle genommen, und ausdrücklich sagt Herzog Boleslaw, dass das Tochterkloster Leubus in Ansehung des Bergbaus dieselben Rechte geniessen solle, wie sie das Mutterkloster Alt-Zelle<sup>3)</sup> vom Markgrafen Heinrich von Meissen erlangt hat. „Von Hoheitsrechten kommt bei dem Stift Zelle das Bergrecht in Erwähnung . . . Das Recht auf Betreibung des Bergbaues war von den deutschen Kaisern zu den Hoheitsrechten gezogen worden, indem sie es den Fürsten des Landes als Lehn zu reichen pfligten. . . . Wie nun dem Stifte in dem Bestätigungsbriefe des Kaisers Friedrich I. von 1162 das Recht auf Bergbau nicht verliehen worden ist, so ist auch deutlich, dass Markgraf Otto nicht gemeint war, dem Kloster ein solches Recht zuzugestehen. Auch in der Folge findet sich nicht, dass dem Stifte ein solches Vorrecht erteilt worden sei. Dafür suchte Markgraf Dietrich das Kloster zu entschädigen, indem er ihm einen bestimmten Antheil an der Nutzung der in dem Klostergebiete etwa zu eröffnenden Gruben zusicherte. Nach dem alten (sc. Freiburger) Bergrechte war nämlich bei Eröffnung einer Grube die

1) Vorausgesetzt, dass auch sie echt ist, da sie nur in einer Abschrift aus dem XV. Jahrhundert erhalten ist. (Vgl. Schles. Regg. No. 995.)

2) Inhaltlich wiedergegeben i. Schles. Regg. No. 995.

3) In Alt-Zelle sind wahrscheinlich auch die ältesten gefälschten Leubuser Stiftungsurkunden hergestellt worden, nach einem Vortrage des Gymnasial-Directors Schulte in Beuthen O/S.

Nutzung hiervon verschiedenen Gemeinschaften und einzelnen Personen nach einer gewissen Reihenfolge bestimmt, und zwar erhielt zuerst der Finder sieben Lehen auf dem Gehege vermessen, dann kam das Lehn oder Mass des Kämmerers, welchem noch einige andere Masse folgten, und unter diesen auch der Stadtgemeinde zu Freiberg nach einem derselben bei Begründung der Stadt gegebenen Vorrechte. . . . Von dem Markgrafen Heinrich ist 1241 . . . dahin verglichen worden, indem sich beide Theile (Markgraf und Kloster) vereinigt haben, dass das dem Stifte zustehende Lehen zwischen diesem und den 24 Geschworenen (der Stadt Freiberg) getheilt und den letzteren die Hälfte davon, nämlich 2 Schichte, überlassen werden sollten. . . . Später sind Gruben bei Etzdorf, Böhrigen und Umgegend eröffnet worden, wobei das Stift unternahm, die erschürften Erze in eigenen Schmelzöfen zu bereiten. Dadurch mochte des Markgrafen Anspruch auf den Zehnten zu nahe getreten werden, und er liess daher des Klosters Schmelzhütte niederreißen<sup>1)</sup>.<sup>4</sup>

1185 hatte Markgraf Otto von Meissen 108 Lehn (Freiberg und Umgegend) vom Kloster Alt-Zelle tauschweise wieder an sich gebracht, weil auf diesem Gebiete Silberadern gefunden worden waren, zu deren Ausbeutung kraft des ihm verliehenen Bergregals nur er berechtigt wäre<sup>2)</sup>.

Hieraus ergibt sich, dass in Wahrheit dem Kloster Leubus nur die Bergbaufreiheit auf seinen Gründen zugestanden hat, da Herzog Boleslaw sich ausdrücklich auf die Bestimmungen seines Schwagers Markgraf Heinrich von Meissen und das Freiburger Recht beruft. Von irgend welcher Verleihung des Bergregals ist keine Rede.

Als einen weiteren Beweis zieht Steinbeck dann noch<sup>3)</sup> einen

---

<sup>1)</sup> Ed. Beyer, Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle. Dresden 1855, S. 335/337. Vgl. auch darüber Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten etc., I. (1845), 200.

<sup>2)</sup> Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, 1887, S. XVI.

<sup>3)</sup> Bd. I, S. 39.

Confirmations- und Donationsbrief Herzogs Bolko II. von Schweidnitz über das Stift Grüssau vom 11. Juni 1352 heran, in welchem dem Stift u. a. verliehen wird: „hanc etiam gratiam . . . damus: si quae montana aut mineralia praedictis in bonis omnibus essent supra aut intra terram, haec omnia libere habere debent e quibuscunque successoribus nostris sine omni impedimento“. Steinbeck folgert hieraus: „Diese Stelle beweist gleichzeitig, wie weit der Herzog sein Bergregal auffasste und wie er ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger . . . keinen Anstand nahm, dasselbe zu übertragen.“ Auch diese Klosterurkunde, auf die St. sich stützt, ist, wie jedem mit dem Urkundenwesen des Mittelalters Vertrauten der erste Einblick zeigt und eine kritische Untersuchung nachgewiesen hat, eine Fälschung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der frühere Provinzialarchivar Schlesiens, jetzt Universitäts-Professor in Berlin, Geh. Rath Prof. Wattenbach, der erste Kenner des Urkundenwesens im Mittelalter, hat in dem betr. Repertorium des Bresl. Staatsarchivs A 90 No. 94 vermerkt: „Diese Urkunde ist unecht und fehlt desshalb auch in dem alten Copialbuch,“ und sagt in seinem Werke, Das Schriftwesen des Mittelalters S. 232: „Unsere Archive sind voll von falschen Urkunden, von welchen viele lange Zeit für echt gegolten und auch rechtliche Wirkung gehabt haben.“ — Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens etc., bemerkt hierüber S. 47, Anm. 3: „Es drang damals die Anschauung durch, dass die geistlichen Hintersassen von den fürstlichen Diensten und Lasten und der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreit seien, dass dagegen über sie dem Stiftsoberen alle Jurisdiction, verbunden mit dem jus domini und feudale, zustünde; aus dieser Zeit stammen auch die meisten Fälschungen der schlesischen Klosterprivilegien, nach denen bereits die ersten Piasten den Abteien derartige Exemtionen verliehen haben sollen, so z. B. 1175 (Büsching, Urkunden des Klosters Leubus, I, Breslau 1821, S. 7, Fälschung aus dem 14. Jahrh., vgl. Grünhagen, Regg. I. 36), dd. 1245 (Büsching, a. a. O. S. 170, ebenfalls Fälschung aus dem 14. Jahrh.; vgl. Regg. II. 11), für Trebnitz s. die Urk. dd. 1208 (Sommerberg, Scriptorum Rer. Siles. Tom. I. Lips. 1729, Fälschung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., vgl. Regg. I. 81) u. s. w. Wahrscheinlich hängt die Entstehung dieser massenhaften Fälschungen mit dem Umstande zusammen, dass die Fürsten im 14. Jahrh. (nach dem Vorbilde des Landbuchs Karls IV.) einen letzten Versuch machten, die Trümmer und Reste ihrer ehemals so ausgedehnten Besitzungen und Rechte zu retten und zu diesem Zwecke genaue Register derselben anlegten. Dabei mussten, wie man vermuthen darf, diejenigen Grundherren, welche für ihre Hintersassen im Besitze der herzog-

Am gleichen 11. Juni 1352 hat das Kloster von Herzog Bolko

lichen Rechte zu sein behaupteten, zum Ausweis ihre Privilegien vorlegen; wo die geistlichen Stifter nur durch Usurpation und Gewohnheit in den Genuss der Jurisdiction und der anderen fürstlichen Gerechtsame gelangt waren, wurden Freibriefe einfach gefälscht.“ — Die Fälschung der Urk. des Klosters Grüssau v. J. 1352 aus dem Ende des XV. Jahrh. hat darin seinen Grund, dass damals der Bergbau in Schlesien neu erwachte und das Stift auf alle Fälle für seine Besitzungen die vollkommensten Bergbaufreiheiten sich sichern wollte.

1617 vermietet Kloster Grüssau seine 4 Dörfer Königshain, Lampersdorf, Bernsdorf und Potschendorf „samt allen und jeden Nutzungen und Einkommen . . . Mühlen, Bergwerk, Geld- und Getreidezinsen . . ., doch ausserhalb der Gebirge und Wälder“ etc. Hier vermietet das Kloster ausdrücklich sein Bergwerk, also welches es hat und besitzt, nicht etwa eine Bergwerksgerechtigkeit, das wäre dem Kloster Grüssau, wenn es solche thatsächlich besessen hätte, nicht eingefallen, oder aber wenn dem so ist, da es ja das *ius ducale* besass, wäre dies in der Urkunde irgendwie zum Vorschein gekommen. Allerdings hatte bereits das *Decretum Rudolphinum*, dd. Prag, 3. März 1609, verfügt: „in denen sachen so die landesfürstlichen regalia und herrlichkeiten und was denselben anhängig concerniren, welcher sich die gestiftt so wenig als andere Ihre Kayserlichen Majestät Cammer-Güther de facto anzumassen sondern I. K. M. als den obersten patronum und dero cammer hierinnen wie in anderen Temporalibus gebührlich respectiren.“ (Friedenberg, Tract. de Sil. iur. II. Cap. XXIX, S. 8.)

Von irgend einem Bergregalitätsrecht des Klosters Grüssau war auch nicht mehr die Rede, wie folgende Urkunden beweisen:

1734, 15. Februar. Karl Christian Hentschel, proprio mandatario nomine, und Jeremias Erb, bruderschaftdeputirter in Breslau, erklären sich, des Johann Karl Winkelhoffs von der kgl. Böhaimb. obrist-berg- und münzmeister-amsadministration autorisirten schurf- und bergbaus-directoris wohlmeinenden vorschlag anzunehmen und von den ungegründeten und ihnen allen umständen nach schädlichen bergbau auf dem Grüssauer stiftsgrunde von nun an abzustehen, die anhängig gemachte kgl. cameraklage wegen verweigerung von seiten des stifts zu depreciiren und den vom Winkelhoff angetragenen Classendorfer bergbau, da sie bereits ein capital zusammengebracht, zu acceptiren. (Or. Urk. Grüssau 899.)

1734, 15. Februar. Johann Karl Winkelhoff, kgl. böh. schurf- und bergbaudirektor, cedirt den bergbaugewerken in der Grüssauer gegend (siehe vorher) das in der graf Desfourischen herrschaft Semmil zu Classdorf nächst der Schles. grenze erschrotene und gänzlich entblösste kupfer- und silberreiche bergwerk; sie sollen aber ohne seinen willen in den fürstenthümern Schweidnitz und Jauer nicht schürfen, bei 187 fl. rh. strafe. (Or. Urk. Grüssau 900.)

1734, 15. Februar. Derselbe widerräth allen interessenten das anlegen eines bergbaues auf dem sogenannten Rabengebirge, im Grüssauer stiftsgrunde,

allerdings eine Privilegienbestätigung erhalten<sup>1)</sup>, aber da sie nur in allgemeinen Ausdrücken gehalten war (universas et singulas donationes testamentarias), so konnte das Kloster sie für praktische Zwecke nicht verwerthen und ergänzte nun in jener zweiten Urkunde, was es zu haben wünschte.

Es dürfte damit nachgewiesen sein, dass Steinbeck mit seiner<sup>2)</sup> aufgestellten Behauptung in die Irre gegangen ist, da er sich entweder auf gefälschte Urkunden gestützt oder echte falsch interpretirt hat. Seine ganze Beweisführung, um dies noch einmal hervorzuheben, dreht sich um die von ihm I. S. 276, 6) prägnant gefasste Behauptung: „Kraft dieses Rechtes (die Domänen- und Regalitätsrechte zu veräussern) sind Territorialtheile von Fürstenthümern — Herrschaften, Güter — mit vollen (also auch Bergwerks-) Regalitätsrechten (cum omni iure ducali) abgezweigt veräussert worden, welche nur deshalb nicht neue Fürstenthümer bildeten, weil der Erwerber nicht fürstlicher Geburt war.“

Steinbeck's Grundanschauung, um deren Beweisführung sich eigentlich der ganze erste Band seiner Geschichte dreht, ist,

indem er bereits vor 6 jahren entdeckt und gefunden, dass daselbst durchaus keine silber- und goldhaltige handstufe getroffen worden sei. (Or. Urk. Grüssau 901.)

1734, 24. März. Johann Franz Weyer, berghofmeister und münzamtman zu Kuttenberg, untersucht einige proben bergart, die ihm von Johann Reithknecht, des klostere Sedlitz und Skalitz abt, überschiekt worden sind: ein schiefrigte mit braun und grünlich vermischte gangart, wovon der centner nur an silber hält  $\frac{1}{4}$  quent, ein schwarzer schiefer, mit was grün und braun, dann kies vermischet, dessen der centner an silber nichts enthält, an schwefel 4  $\%$ , an kupfer nichtsete. Der bergbau wird demnach hier widerrathen. (Or. Urk. Grüssau 904.)

1734, 4. Mai. Karl J. Seydel, p. t. hochgräfl. Martinischer bergschreiber und probirer, bescheinigt, dass in der rohsgräfl. Martinisch Hohen-Elbischen silberschmelzhütten zum andern mal eine schieferig, mit schwefelichem gelben kiess eingesprengte bergart probirt worden, darin aber von höhern metallen als gold, silber oder kupfer nichts befunden worden. (Or. Urk. Grüssau 905.)

1734, 17. Mai. K. k. münzamt zu Prag probirt eine von dem gräfl. Martinischen Burggrafen zu Hohen-Elbe Franz Erben eingesandte schieferige, mit kiess eingesprengte bergart, darin aber an höhern metallen nichts befunden worden. (Or. Urk. Grüssau 908.)

<sup>1)</sup> Or. i. Bresl. Staatsarch. Kl. Grüssau No. 95, echt.

<sup>2)</sup> Bd. I, S. 35.

dass unter dem Ausdruck *cum omni iure ducali* auch ohne weiteres Bergwerksregalitätsrechte zu verstehen sind und dass alle Regalitätsrechte mit der Veräusserung von Gebietstheilen veräussert worden seien, mithin die neu gebildeten Herrschaften auch das Bergregal bekommen hätten. Eine Anschauung, die völlig falsch ist.

Die *iura ducalia* wurden von den schlesischen Fürsten in weitestem Masse jedem Grundbesitzer vergeben. „Alles, was zum *jus ducale* über die niederen ländlichen Klassen in jener Zeit gerechnet wurde, der Schoss, die gesammte Gerichtsbarkeit, zumal die obere — da die Anschauung sich bald festsetzte, dass die niedere *ipso jure* eine Pertinenz des Gutes sei —, sowie die Einkünfte aus den Gerichten, Ehrungen (freiwillige Geschenke der Unterthanen an den Landesherrn), Dienste (Vorspann-, Pflug- und Jagddienste), das Münzgeld (eine regelmässige Abgabe auf die liegenden Gründe für das ursprünglich dreimal im Jahr erfolgende Verschlagen der Münze), die Abgaben an Vieh, der Rossdienst der Schulzen, der schon früh aufgehoben und in eine ständige Abgabe verwandelt worden war, das Patronat über die Pfarrkirchen, die Zeidlereien, die Mühlen, der Vogel- und der Fischfang, die Schank-, Holz- und Jagdgerechtigkeit — alles das wurde jetzt theils verschenkt, theils verkauft, theils versetzt, um niemals mehr eingelöst zu werden. Wo ausdrückliche Privilegien nicht vorhanden waren, da usurpirten die Grundherren bei dem Mangel eines festgeordneten Beamtenwesens und einer ausreichenden Controlle das *jus ducale* und das *jus dominii* über ihre Güter; die Anschauung drang durch, dass dem Grundherrn die Jurisdiction über seine Güter gebühre<sup>1)</sup>.“ Von einer Entäusserung der Berghoheit ist dabei nie etwas lautbar geworden, denn es war ein anderes *jus* und wurde, wo es geschah, dann durch besondere Willensmeinung ausdrücklich mitverliehen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Rachfahl a. a. O. 51.

<sup>2)</sup> Weiteres über die autoritative Auslegung der Bedeutung des „*jus ducale*“ s. w. u. S. 37 ff.

## II. Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter Karl IV., römischem Kaiser und König von Böhmen.

Die schon von alters her bestehende enge Verbindung zwischen Schlesien und Böhmen wurde dadurch, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die schlesischen Fürsten einer nach dem andern unter die Lehnshoheit der böhmischen Krone traten, zu einer dauernden. Durch diese Lehnsauftragung (feudi oblatio) wurden die Gerechtsame der Fürsten noch nicht ohne weiteres geschmälert, aber es konnte in der Folge doch nicht ausbleiben, dass der Oberlehnsherr leicht in Versuchung kommen mochte, seine Machtbefugnisse auf Kosten seiner Vasallen auszudehnen. Die Bestreitung von Regalitätsrechten, vor allem des Bergregals gegenüber einem schlesischen eingeborenen Fürsten durch den Oberlehnsherrn geschah zunächst noch nicht<sup>1)</sup>, aber allmählich bildete über dem fürstlichen Hoheitsrecht sich das königliche resp. oberherzogliche Hoheitsrecht aus. In Bezug auf das Bergregal geschah es bereits durch die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. v. J. 1356, welche das Staatsgrundgesetz für das heilige römische Reich deutscher Nation wurde.

Bereits 1348 hatte Karl als römischer König in feierlicher Form die Lehenfürstenthümer von Schlesien und Polen (so werden hier noch die oberschlesischen Herzöge, mit denen ja allerdings auch der von Masowien verbunden erscheint, bezeichnet), ebenso

<sup>1)</sup> Edm. Franke, De eo quo Sillesiae ducatus saeculo XIV. cum regno Bohemiae fuerint coniuncti nexu feudali. Dissert. Vratisl. 1865, pag. 24 ff.

wie den unmittelbaren Besitz in der Oberlausitz für ewige Zeiten der Krone Böhmen incorporirt<sup>1)</sup>. 1355 erneuerte er als Kaiser diese Incorporation<sup>2)</sup>.

Im § 9 der „Goldenen Bulle“ wurde über das Bergregal der Entscheid getroffen: Durch die gegenwärtige, in Ewigkeit gültige Festsetzung bestimmen und erklären wir, dass unsere Nachfolger, die Könige von Böhmen und alle weltlichen und geistlichen Kurfürsten, alle Gold- und Silberbergwerke und die Gruben von Zinn, Kupfer, Eisen, Blei und jedweder anderen Art von Metallen, wie auch von Salz, sowohl die gefundenen wie auch die in irgend einer späteren Zeit noch zu findenden, in erwähntem Königreich und in den Landen und den Landestheilen, welche diesem Königreich unterworfen sind, sowie auch die Kurfürsten in ihren Gebieten mit Recht innehaben und gesetzmässig besitzen können mit allen Rechten ohne jedwede Ausnahme, wie solches besessen werden kann und mag<sup>3)</sup>.

Also Kaiser Karl IV. spricht sich das uneingeschränkte Bergregal für sein Königreich Böhmen und die diesem einverleibten Lande zu. Dazu gehörte auch Schlesien. Theoretisch nahm er mithin auch für Schlesien das Bergregal in Anspruch, wenn auch de facto dasselbe von den eingeborenen piastischen Herzögen noch ausgeübt wurde. Die Piasten besaßen es kraft ihrer Geburt,

1) Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I. 178, u. Schles. Lehnsurk. I., S. 8 ff.

2) Schlesische Lehnsurk. I. 12/13.

3) „Presenti constitutione in perpetuum valitura statuimus ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri Boemie reges necnon universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque universas stanni cupri ferri plumbi et alterius cuiuscunque generis metalli ac etiam salis tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus in regno predicto ac terris et pertinentiis eidem regno subjectis necnon supradicti principes in principatibus terris dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint et legitime possidere cum omnibus juribus nullo prorsus excepto prout possunt seu consueverunt talia possideri“ etc. — Vielfach abgedruckt. Im Obigen ist der Text nach dem besten letzten Abdruck, Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden etc., Berlin 1891, S. 52, wiedergegeben.

ihrer Abstammung und da sie sich desselben bei ihrer Lehn-  
aufreichung nicht entäussert hatten. Wenn nun bei den viel-  
fachen Erbtheilungen die alten grossen Fürstenthümer in mitunter  
winzige Theile zerschlagen wurden, so besass auch der kleinste  
piastische Fürst in seinem Territorium u. a. auch das Bergregal.  
Fiel aber ein schlesisches Herzogthum als erledigt der Krone  
anheim, oder verkaufte ein piastischer Herzog einem andern,  
dem die alten herzoglichen Rechte nicht angeboren waren, sein  
Besitzthum, so trat das königliche resp. oberherzogliche Regal-  
recht in Kraft, und das Bergregal musste mit dem *feudum datum*  
ausdrücklich verliehen werden, wenn der neue Besitzer es aus-  
üben wollte.

Auch Steinbeck nimmt S. 101 ff. von der „Goldenen Bulle“  
Kenntniss, aber befremdlicher Weise lässt er mit dem Ausdruck  
„etc.“ die Stelle weg, die gerade für Schlesien von Wichtigkeit  
ist, „in regno predicto ac terris et pertinentiis eidem regno sub-  
jectis necnon supradicti principes in principatibus terris dominiis  
et pertinentis suis“. Dadurch giebt Steinbeck seiner Text-  
interpretation einen ganz verschobenen Sinn, und es kommt in  
seiner Wiedergabe die Stelle nicht zum Ausdruck, dass der  
deutsche Kaiser dem Könige von Böhmen das Bergregal auch  
für die der böhmischen Krone einverleibten Lande, also auch für  
Schlesien, zuerkannt hat. Eine weitere Verzerrung des that-  
sächlichen Sachverhaltes tritt dadurch noch ein, dass er den  
deutschen Kurfürsten, „welche für besondere Mineralien, Distrikte  
u. s. w. . . Bergregalitäts-Rechte aus irgend einem gültigen Rechts-  
titel erworben hatten, den fernern Besitz derselben (ein Umstand,  
welcher besonders in einem an Special-Verleihungen und Privi-  
legien so reichen Zeitalter sehr wichtig war)“, zugesichert sein  
lässt<sup>1)</sup>. In Wahrheit erkennt aber der Kaiser diese Rechte den  
Kurfürsten nur für ihre Territorien zu und dem böhmischen

<sup>1)</sup> Also nach Steinbeck auch in den Ländern der böhmischen Krone!

Könige lediglich und ausschliesslich jeder anderen Person gegenüber für die Krone Böhmen und die derselben incorporirten Länder vindicirt.

Leider nennt Steinbeck, wie meistens, die von ihm benutzte Quelle nicht. Dass aber seine Vorlage hier wirklich obigen wichtigen Passus durch ein „etc.“ abgefertigt haben sollte, ist kaum anzunehmen, vielmehr dürfte subjektives Ermessen hierbei vorgewaltet haben. Aber das dient doch zur Verdunkelung unserer Kenntniss von der thatsächlichen Entwicklung des Bergregals in Schlesien. Allerdings war dann auch für seine These, dass den von den alten schlesischen Fürstenthümern abgezweigten Herrschaften und Gütern auch bei der Entäusserung an Nichtfürsten das Bergwerksregal als immanent zugehörig verbunden gewesen sei, kein Raum mehr übrig, und ebensowenig ist dann noch stichhaltig seine Ausführung (S. 103): „Allein eben diese Fassung bot andererseits gleichzeitig den fiscalischen Casuisten Gelegenheit für die Frage ob nicht da, wo ein Lehnbrief diesem oder jenem schlesischen Fürsten sein altes Bergregalitäts-Recht nicht ausdrücklich zuspräche, dasselbe dem Kaiser als Könige von Böhmen und Oberlehnsherrn von Schlesien gebühre, da die Goldene Bulle nur der Könige und Kurfürsten, nicht aber der Vasallen-Fürsten gedenkt<sup>1)</sup>.“ Steinbeck spielt hier bereits auf die habsburgische Zeit an, denn von Albrecht II. bis Ferdinand I. ist kein König von Böhmen zugleich auch deutscher König gewesen. Und dann haben die habsburgischen Kaiser nie als solche, sondern als Könige von Böhmen das Bergregal in Schlesien beansprucht, eben in Consequenz der „Goldenen Bulle“.

<sup>1)</sup> Uebrigens hatte Steinbeck in seinen „Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahr 1740“ (Bd. 16 des Archivs für Bergbau und Hüttenwesen, Berlin 1827, S. 63), obgleich der „Entwurf“ später in der „Geschichte“ meistens wörtlich wieder abgedruckt worden ist, den eben citirten Passus wegen der „fiscalischen Casuisten“ noch nicht aufgenommen, sondern erst später hinzufügen zu müssen geglaubt.

Steinbeck a. a. O. S. 103 bemerkt ferner, dass 1346 Herzog Bolko das Lehnrecht über die zwei Güter Warthau und Mittlau mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Gold, Silber, Blei oder welcherlei Bergwerk es wäre, verliehen hat. Den Wortlaut der Urkunde zu ermitteln, war nicht möglich. Nur eine Abschrift einer Bestätigung Kaiser Ferdinands II. v. J. 1526 Juni 12 konnte gefunden werden<sup>1)</sup>, in welcher unter Bezugnahme auf das Privileg v. J. 1346 dem jetzigen Besitzer seine Gerechtsame auf Mittlau bestätigt werden. In diesem Auszug der Urkunde v. J. 1346 heisst es jedoch: „allein den fürstl. Zehenden ausgenommen“, was bei Steinbeck nicht steht. Wenn Steinbeck dann weiter a. a. O. S. 103 fortfährt: „Interessant ist eine Urkunde aus diesem Zeitraum zu Brieg . . . von den damaligen Herzögen . . . ausgestellt, worin sie dem Collegiatstift zu St. Hedwig die Güter Schönau, Conradswaldau und Pampitz verleihen „cum iure ducali et supremo iudicio“ — in dem deutschen Texte „als<sup>2)</sup> unser herzogliches Recht, Eigenthum, oberstes und unterstes Gericht“. Hier ist also jenes Recht (cum iure ducali) von der blossen Jurisdiction deutlichst geschieden,“ so ist dies auch nur eine subjective Anschauung des Interpreten. St. kann dadurch die Anschauung erwecken, als ob das ius ducale und das supremum iudicium zwei von einander grundsätzlich verschiedene Dinge wären<sup>3)</sup>. Wollte man all die Urkk., in welchen die schlesischen Piasten ihre iura ducalia veräussert haben, auch auf das Bergwerksregal hin ausdeuten, dann hätten die schlesischen Fürsten in ihren Territorien überhaupt kein Bergregal mehr besessen.

Weiter fährt Steinbeck in seinem „Entwurf“ fort: „Wollte

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. O. A. Mittlau.

<sup>2)</sup> Natürlich steht im Text „all“, nicht „als“, wie St. schreibt.

<sup>3)</sup> Vgl. dagegen den Abdruck bei Schönwälder, Urkunden z. Gesch. des Hedwigstiftes. Brieger Gymnasial-Programm 1848, S. 17, u. dort. Urk. v. 1415, S. 17/18. — Eine deutsche Uebersetzung dieser Urk. a. d. Anfang des 16. Jahrh., welche auch keinen Anhalt für St.'s gewaltsame Interpretation bietet, ist im Bresl. Staatsarch. F. Brieg. O. A. Pampitz.

der Landesherr ein Gut mit allen hohen und niederen Regalien, so wurde dies in dem Verreichsbrieft theils durch Verzeichnen derselben theils durch den Ausdruck „cum iure ducali“ ausgedrückt.“ — Stillschweigend begreift St. auch darunter die Bergregalität.

Diese Stelle hat er übrigens in seiner „Geschichte“, S. 103, weggelassen. Die hier weitergebrachten Beispiele, dass ein schlesischer Herzog auch seine Gerechtigkeiten einschliesslich des Bergregals veräussern konnte, sind ohne Belang, und seine Beweisführungen dafür, dass unter dem Ausdruck „cum omni iure ducali“ gleichzeitig auch das Bergwerksregal verliehen worden sei, sind, wie vorher dargethan worden, nichtssagend.

Steinbeck behauptet weiter zur Beweisführung, dass die schlesischen Fürsten in ihren Gerechtsamen unter der Herrschaft der Luxemburger völlig ungeschmälert geblieben sind, S. 99/100: „Alle aber mussten erkennen, dass dem Lande ein mächtiger Oberherr erspriesslich war, sobald er sich von Willkür fernhielt. In dieser Beziehung verdienen die böhmischen Könige alles Lob. Nirgends griffen sie in die innere Landesverfassung der schlesischen Fürstenthümer ein“ etc. etc.

Im Gegensatz zu dieser von Steinbeck mit Beweisen nicht belegten Behauptung fällt der neueste, beste Kenner der schlesischen Geschichte, C. Grünhagen<sup>1)</sup>, das Urtheil: „Aber wir finden auch weiter, dass König Johann im allgemeinen Interesse des Landes mancherlei Verfügungen trifft, welche doch in die Machtsphäre der Einzelfürsten greifen . . . Als derartige Verfügungen dürfen sich bezeichnen lassen, dass alle neuen und ungewohnten Zölle in den Landen der Fürsten zu Wasser wie zu Lande aufgehoben, desgleichen alle Wehre auf der Oder zwischen Brieg und Krossen entfernt werden und der Strom bis auf sechszehn Ellen verbreitert werden soll, dass ferner, wofern

<sup>1)</sup> Geschichte Schlesiens, Bd. I. (1884), S. 173/174.

von einem herzoglichen Gebiet aus Räubereien erfolgen und der betreffende Landesherr es ablehnt, hierselbst Genugthuung zu schaffen, der Landeshauptmann von Breslau die Uebelthäter zur Genugthuung zwingen und ebenso deren etwaige Begünstiger zur Verantwortung ziehen soll“ etc. „Ja Boleslaw (Herzog von Liegnitz) ward sogar nicht ohne Beihilfe des böhmischen Königs Johann resp. seines Thronfolgers Karl genöthigt, vor einem aus fünf adligen Vasallen und fünf Liegnitzer Bürgern gebildeten Gerichtshofe seinen Unterthanen gegenüber Recht zu nehmen<sup>1)</sup>.“ „Karl hat auch gleich bei seinem Regierungsantritt (1347) eine denkwürdige Verfassung an alle schlesischen Herzöge erlassen, sich aller Fehden zu enthalten“ etc.<sup>2)</sup>. Es sei erinnert ferner an die Eingriffe König Wenzels und König Sigismunds in die Verwaltung der Stadt Breslau und vor allem an das Strafgericht des letzteren v. J. 1420. „Die gesammten Fürsten zeigen sich (1454) erschreckt darüber, dass man jetzt bezüglich der Vererbung ihrer Lande eine strengere lehenrechtliche Praxis einführen wolle, sie erkennen darin „eine grosse Beschwerde und Schwächung ihrer fürstlichen Herrlichkeit“, eine Herabsetzung ihrer selbst unter andere Fürsten der Christenheit“ etc.<sup>3)</sup>.

Man sieht hieraus, wie Unrecht Steinbeck hat mit seiner weiteren Behauptung (S. 100 u.): „Nirgends findet sich in dem Benehmen der ersten beiden luxemburgischen Könige den einverleibten Provinzen und namentlich Schlesien und seinen einzelnen Fürsten gegenüber jenes Streben, die selbständige freie Bewegung und Autonomie zu unterdrücken, welches erst unter König Wenzel hervortrat.“ Und wenn er schliesslich (S. 101) bei der Erwähnung des Vorfalles, dass 1443 (während der Zeit des Kampfes um die Königsgewalt in Böhmen) die Münsterbergischen Stände, da ihr Fürstenhaus erloschen war, „frei und

<sup>1)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I., 186.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 196.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 285.

ungehindert“ einen neuen Herzog wählten, hinzufügt: „und Niemand bezweifelte, dass das gesammte Land sich einer neuen Dynastie zu untergeben befugt war, wenn das derzeitige Königs-  
haus erlosch“ etc., so haben die Münsterbergischen Stände damit eine Eigenmächtigkeit in den Wirren jener Zeit bei den Kämpfen um die böhmische Krone <sup>1)</sup> begangen, und die böhmischen Stände den Herzog Wilhelm von Troppau als Herzog von Münsterberg nicht anerkannt <sup>2)</sup>, wie dieser auch von dem Vormunde des legitimen Königs Ladyslaw, Kaiser Friedrich III., eine Bestätigung nicht erhalten hat. Und was die andere Behauptung anlangt, dass „das gesammte Land sich einer neuen Dynastie zu untergeben befugt war, wenn das derzeitige Königs-  
haus erlosch“, so hätten die schlesischen Fürsten sich ja dann ebensogut für souverän wieder erklären können. In der Inkorporationsbulle vom 7. April 1348 wie in der vom 9. October 1355 hatte Karl IV. als römischer König resp. Kaiser ausdrücklich bestimmt, die schlesischen Lande „in perpetuum adiungimus, incorporamus, inuisceramus, ascribimus, appropriamus et indivisibiliter ac inseparabiliter cōiunimus. Specialiter eciam et ex nomine interpretamur, pronunciamus, dif-  
finimus, protestamur et dicimus ac de certa nostra sciencia de-  
claramus quod prefati duces Slezie et Polonie, heredes et suc-  
cessores ipsorum in perpetuum quociens ducatus eosdem aut alterum ex eis vacare contigerit, ipsos vel ipsum a nobis heredibus et successoribus nostris Boemie duntaxat regibus et a corona regni Boemie prefati absque renitencia seu difficultate in feodum tene-  
antur suscipere“ etc. <sup>3)</sup>. Für immer waren mithin die schlesischen Lande mit der Krone Böhmen vereinigt, und staatsrechtlich hatten jene keineswegs das Recht, sich einer neuen Dynastie zu untergeben, die nicht die böhmische Krone trug, und als der Polen-  
könig Wladyslaw an den Breslauer Rath 1440 das Ansinnen

<sup>1)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I., 272 ff.

<sup>2)</sup> Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, IV., 14.

<sup>3)</sup> Schles. Lehnurk. I., 11.

stellen liess, die Schlesier möchten sich, da sie nun keinen Erbherrn hätten, der Krone Polen anschliessen, erhielt er u. a. die Antwort von den Breslanern, ihre Privilegien verpflichteten sie, immer bei der Krone Böhmen zu bleiben <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I., 271. — Wenn es a. a. O. S. 294 bei der Besprechung der Wahl Georgs von Podiebrad zum König von Böhmen nach dem Tode des kinderlosen Königs Ladyslaw weiter heisst: „Die Nebenlande Böhmens sah man hier (auf böhmischer Seite) an als festgeschmiedet für alle Zeiten an die Krone Wenzels, sodass sie einfach dem zu huldigen hätten, den jener Reif schmückte. Rechtlich dürfte die Sache wohl als äusserst fraglich erscheinen, denn wenn auch die grossen Privilegien Karls IV. von 1348 und 1355 Schlesien und die Lausitz für alle Zeiten der Krone Böhmen einverleibt hatten, so hiess es doch in den Ausführungsbestimmungen dieser Urkunden, dass die Huldigungen der schlesischen Fürsten an die Erben und Nachfolger Karls IV. zu erfolgen hätten, sodass kaum ein Zweifel darüber obwalten konnte, der Aussteller habe bei dem ganzen Privileg die Erblichkeit der böhmischen Krone vorausgesetzt. Für einen Erben Karls IV. konnte nun aber Podiebrad in keinem Falle gelten“, so sei hiergegen bemerkt, dass, abgesehen von der ewigen Incorporation der schlesischen Lande in die Krone Böhmen, König Karl IV. ausdrücklich bestimmt hatte, die schlesischen Lande sollen „a nobis, heredibus et successoribus nostris Boemie duntaxat regibus et a corona regni Boemie . . . in feodum teneantur suscipere nobisque heredibus et successoribus nostris Boemie regibus et corona regni eiusdem homagii, obedientie, fidelitatis ac subiectionis debite teneantur“ etc. König Karl IV. spricht ausdrücklich von seinen Nachfolgern in der böhmischen Königswürde — und das sind nicht etwa bloss seine leiblichen, darauf deutet vielmehr „heredibus“ hin — und von der böhmischen Krone. Mithin kann Georg v. Podiebrad nach dieser Richtung hin doch wohl „für einen Erben Karls IV.“ gelten. Den weiteren Ausführungen a. a. O. S. 295 ist dann unbedingt beizupflichten, denn in Wahrheit war die böhmische Krone, da die Nachkommenschaft Karls IV. in weiblicher Linie weiter blühte und folglich noch gar nicht erloschen war (vgl. Grotefend, Stammtafel XX.), keineswegs erledigt. Wenn daher die böhmischen Stände einseitig ohne Hinzuziehung der Stände der incorporirten Länder zur neuen Königswahl schritten, so war dies staatsrechtlich gleichfalls auf Grund der „Goldenen Bulle“ von 1356, wie Gr. a. a. O. mit Recht hervorhebt, ein Verfassungsbruch.

### III. Die Entwicklung der Bergregalität in Schlesien unter König Matthias, König Wladyslaw und König Ludwig.

Durch fortgesetzte Erbtheilungen, schlechte Finanzgebarung etc. sanken die schlesischen Fürsten in ihrer Bedeutung, während die böhmischen Könige über sie im Laufe der Zeit Macht gewannen. Gleichzeitig hatten letztere durch den Anheimfall schlesischer Fürstenthümer, die nicht wieder weiter verliehen wurden, sondern Erbfürstenthümer wurden, immer mehr festen Fuss in Schlesien gefasst. Da ergriff König Matthias Besitz von den Ländern der böhmischen Krone im Gegensatze zu dem von den böhmischen Hussiten auf den Schild erhobenen König Georg Podiebrad. Steinbeck in seiner Geschichte S. 111 bekennt sich auch zu dem Ausspruche: „Doch nicht bloss ein *Ius ducis supremi*, sondern ein wirkliches *Ius regium* stellte Mathias als das seine Herrschermacht in Schlesien bezeichnende auf; und auch ein solches fand keinen Widerspruch, weil er doch einmal Rex war, die Schlesier ihr Land als ein dem Königreich Böhmen durch Karl IV. einverleibtes anerkannten, und als es ausserdem ziemlich gleichgültig scheinen mochte, welchen Namen der Oberherr seinem Hoheitsrechte gab, sobald er es nur der Sache nach nicht über die gewohnten Grenzen ausdehnte.“ Für

letztere Behauptung bringt St. keinen Beweis, weil sie auch durch nichts zu belegen sein dürfte.

St. fährt weiter fort; „Matthias hat trotz seiner Uebergriffe in einzelnen Fällen doch im Ganzen die Verfassung des Landes und namentlich die Rechte der Fürsten nicht direkt angegriffen, sondern geschont, und in jener Zeit war eine Königsherrschaft in Deutschland wie in den Nachbarländern nur unter ständischer Mitwirkung denkbar.“

Im Gegensatz hierzu äussert sich C. Grünhagen<sup>1)</sup>: „König Matthias stellte den Herzögen von Sachsen, welche sich um die Erbschaft des Herzogs von Glogau bemühten, Bedingungen, welche darauf hinausliefen, dass sich die Herzöge gleichsam als seine Beamten in Schlesien verwenden liessen.“ „Er (König Matthias) hat in geradezu staunenswerther Weise unter den Fürsten angeräumt und hier (in Oberschlesien) ein sehr ansehnliches der Krone unmittelbar unterworfenen Landgebiet erworben“ etc. „Viktorin, seit 1465 Herzog von Troppau, ward . . . 1485 genöthigt, sein Herzogthum dem Könige abzutreten im Tausch gegen Güter in Slavonien, eine Gewaltthat“ etc. „Doch nicht einen Augenblick hat er (Herzog Johann von Sagan) es dahin gebracht, sich mit dem Nimbus eines Verfechters der schlesischen Fürstenrechte gegen die Tyrannei des Matthias zu umgeben“ etc. etc.

„Bis zur Zeit des Matthias Korvinus,“ schreibt Dr. F. Raehfahl, Privatdocent an der Universität Kiel, in seinem vortrefflichen Werke<sup>2)</sup>, „hatten sich die einzelnen Bestandtheile Schlesiens und die in ihnen herrschenden Machthaber einer fast vollständigen Aktionsfreiheit gegenüber den auswärtigen Mächten, einer von oben herab wenig beschränkten Regierungsgewalt im Innern er-

<sup>1)</sup> Gesch. Schlesiens, Bd. I. (Gotha, 1884), S. 341 ff.

<sup>2)</sup> „Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege.“ Schmoller's Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XIII. (1894), S. 101.

freut. Dies wurde jetzt anders, als Schlesien zu einer staatlichen Einheit verschmolz, welche aber ihrerseits hinwiederum nur ein Theil eines grösseren umfassenderen Staatsganzen war. Indem die losen Formen des Lehnsbandes sich verdichteten zu einem die verschiedensten Gebiete staatlichen Lebens durchdringenden Unterthänigkeits-Verhältnisse, sanken die schlesischen Fürsten, die Nachkommen jener mächtigen Piasten, deren Herrscherthum einst ein so absolutes war, wie es in schärferer Ausprägung kaum gedacht werden konnte, herab zu gehorsamen Unterthanen der ungarischen und später der böhmischen Krone. Zu eben jener Zeit, als die ersten Wellenschläge jener grossen Bewegung begannen, welche dazu führte, dass die Landesherrlichkeit der Fürsten des deutschen Reiches, erwachsen aus deren vormaliger Amtsgewalt, durch Emancipation sowohl nach oben, der kaiserlichen Gewalt gegenüber, als auch nach unten, den Landständen gegenüber, durch Begründung einer auf neuen Principien basirten Centralgewalt zu jener potenzierten Machtstellung sich entwickelte, die man jetzt wohl auch Landeshoheit nennt, sanken die schlesischen Fürsten von Stufe zu Stufe hinab. Freilich fand auch für das staatliche Leben Schlesiens dieselbe Entwicklung statt wie für die Territorien des Reiches; Träger dieser Entwicklung waren aber nicht die schlesischen Fürsten, sondern die über ihnen stehende Krone, deren Inhaber damals bezeichnender Weise den Titel eines Oberherzogs von Schlesien annahm. Die neu entstehende Centralgewalt, die eine intensivere Ausbeutung der Kräfte des Volkes zur Verfolgung der Staatszwecke erlaubte, kam innerhalb ihres Territoriums nicht den alten einheimischen Herzögen zu gute, sondern diese selbst wurden im Gegentheile von ihr betroffen, mussten ihr sich unterordnen und ihr allmählich die seit Jahrhunderten innegehabten und unbestritten ausgeübten Hoheitsrechte abtreten. Welcher wesentliche Unterschied bestand jetzt noch in Schlesien zwischen

den Herzögen und den Ständen der Erbfürstenthümer? Beide waren an die Krone durch das Lehensband gefesselt; gegen beide machte das neue Staatsprincip und die Machterweiterung der Krone in gleicher Weise sich geltend; beide galten hinsichtlich des Gesamtstaatslebens Schlesiens dem Könige gegenüber nur als Stände, und der Gang ihres Schicksals im Verhältnisse zu der Centralgewalt war derselbe. Zwar standen den Fürsten ihren Unterthanen gegenüber noch bedeutende Prerogativen zu; der Schwerpunkt des Staatslebens ruhte aber nicht mehr in ihrer Machtsphäre. Freilich dauerte es noch zwei Jahrhunderte, bis diese Entwicklung insofern zum Abschlusse kam, als die schlesischen Fürsten, nach langer, fortwährender Abbröckelung ihrer Rechte der letzten Reste ihrer alten Hoheit beraubt, nunmehr staatsrechtlich nicht mehr als Landesherren, sondern nur noch vorwiegend als Grundherren erschienen. Schon zur Zeit des Matthias Korvinus fehlte es nicht an Verständniss für die Bedeutung dieses Processes. Es ist uns ein gleichzeitiges Verzeichniss der bei der Zusammenkunft der Könige von Böhmen und Ungarn im Jahre 1479 zu Olmütz anwesenden Fürsten und Grossen erhalten; charakteristisch genug finden sich aber darin die Namen der schlesischen Herzöge nicht in der Liste der fürstlichen Persönlichkeiten, sondern bei den barones Bohemie, wenngleich unter diesen an erster Stelle. Da nun ein Zweifel darüber, dass die schlesischen Fürsten dem Range nach als gleichstehend mit den Fürsten des Reiches betrachtet wurden, nicht bestehen kann, so muss man annehmen, dass der Verfasser der Notiz durch diese seine Einordnung der schlesischen Fürsten in die Reihe der böhmischen Grossen den politischen Verhältnissen seiner Zeit Rechnung tragen wollte.“

„König Matthias erliess . . eine neue Münzordnung, welche dadurch merkwürdig ist, dass in ihr zum ersten Male eingehendere Bestimmungen über die Münzhoheit des Königs als des obersten Herrschers von Schlesien sich befinden; der Grundsatz

wurde damals zum ersten Mal praktisch durchgeführt, dass die Krone, welche ja die Repräsentantin der wirthschaftlichen Einheit des Landes war, eben dieser ihrer Eigenschaft halber gewisse Rechte besitzen müsse, welche zu den historisch überkommenen nicht gehörten. Das Münzregal der Fürsten wurde bedeutend eingeschränkt, der König nahm das Recht die Währung zu verleihen für sich allein in Anspruch, auch das Recht der Münzprägung wurde den bisher Münzberechtigten bedeutend ver-  
kürzt“ etc.<sup>1)</sup>.

Die Auffassung Steinbeck's von der staatsrechtlichen Entwicklung Schlesiens ist demgegenüber eine ganz verfehlte und unrichtige. Obige Belegstellen zeigen vielmehr, dass Matthias die Rechte der Fürsten nicht geschont hat.

In einer Urkunde<sup>2)</sup>, dd. Iglau, den 11. Septbr. 1486, gestattete König Matthias einem Schweidnitzer Bürger, „allenthalben in unsern Landen, Fürstenthümern und Gebieten in Schlesien und der Lausitz allerlei Erz und Bergwerk zu suchen . . . doch uns nach Ausgang der 6 Jahr, was uns darnach in unser Kammer davon nach Gewohnheit und Herkommen dem Bergwerk zu geben gebührt in alle Wege vorbehalten . . . gebieten wir allen und jeglichen unsern Hauptleuten, Anwalten, Vögten, und Unterthanen der gemeldeten unserer Fürstenthümer und Lande Schlesien und Lausitz ernstlich“ etc.

Auf König Matthias folgte ein schwacher Regent, der vielfach das, was seine Vorgänger und speziell sein Nebenbuhler in der Würde dem Hoheitsrecht des obersten Herzogs in Schlesien erworben hatte, in pekuniärer Bedrängniss veräußerte. Allein die gesammte staatliche Entwicklung Schlesiens war doch schon zu fest historisch gegründet, als dass es dem Könige Wladyslaw gelungen wäre, Schlesien abermals in ein Konglomerat von Be-

<sup>1)</sup> Rachfabl a. a. O. S. 107/108.

<sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. Urk. AA I. 15. d.

sitzungen aufzulösen, wie es vor der Lehnverreichung an die Krone Böhmen gewesen war. Viele Besitztitel veräußerten König Wladyslaw und sein Sohn Ludwig, aber im Allgemeinen bewahrten sie auch in Schlesien die Hoheitsrechte der Krone, wenngleich nicht bestritten werden soll, vielmehr weiter unten nachgewiesen werden wird, dass beide Herrscher auch gewisse Hoheitsrechte hierbei veräußert haben, aber stets wird ihrer dann in der Vergabung ausdrücklich gedacht. In Bausch und Bogen unter allgemeinen unbestimmten Titeln geschah es nicht, vielmehr war der gute freigebige König Wladyslaw, wenn er in Wirklichkeit Schenkungen machte, darauf bedacht, auch anzugeben, worin die vergabten Gerechtsame bestanden.

Bei den zahlreichen Vergabungen König Wladyslaw's tritt noch ein charakteristisches Merkmal hervor. In den Urkunden wird jetzt häufig des Bergbaus gedacht. In seine Zeit fällt nämlich ein neuer Aufschwung des Bergbaus, der an allen Ecken und Enden Schlesiens die bergbaulustigen Leute zu Versuchen anregte, reiche Schätze aus dem Berginneren herauszuzaubern. Allerorten wurde in Schlesien eingeschlagen, geschürft und gemutet. In Ungarn wie in Böhmen hatte man bereits mit erneuter Eifer sich des Bergbaus angenommen. Schlesien wurde nun von ausländischen Spekulanten, den Turzos, Fuggers, die in Ungarn eine reiche Ausbente erzielten, u. a. m. überzogen, die einheimische Bevölkerung, Fürsten, Adlige, Städter folgten ihrem Zuge, vielfach lediglich im gierigen Drange nach Reichthum. Deshalb finden wir auch in den Urkunden König Wladyslaws so vielfache Berührungspunkte in Bezug auf den schlesischen Bergbau.

In der „Goldenen Bulle“ vom Jahre 1356 hatte, um noch einmal darauf zurückzukommen, Kaiser Karl IV. dem böhmischen Könige für sein Königreich und die der Krone Böhmen inkorporirten Lande das Bergregal zugesprochen. Thatsächlich wurde dieses neue oberlandesherrliche Recht für Schlesien nicht sogleich in Anwendung gebracht, indem damit nun den schlesischen

Theilfürsten jede Ausübung ihres Bergregals fortan verboten worden wäre.

Es gab nun zwei Möglichkeiten. Entweder fiel dies Gesetz der Vergessenheit anheim und konnte nicht zur durchgreifenden Entwicklung gelaugen oder aber es fand mit dem Wachsen der königlichen Machtfülle gleichfalls Anerkennung und das Bergregal wurde nun thatsächlich als ein königliches resp. oberherzogliches angesehen, welches von einem andern nur auf Grund besonderer Rechtstitel erworben werden konnte.

Das jene Bestimmung der „Goldenen Bulle“ über das Bergregal nicht in Vergessenheit gerathen war, beweist die Belehnung des böhmischen Königs Wladyslaw mit den Regalien am 10. Juni 1477 durch Kaiser Friedrich III.<sup>1)</sup> Am 13. Juni theilt der Kaiser dies der Stadt Breslau mit folgenden Worten mit: „Wir haben dem durchlauchtigen Wladyslaw, Könige zu Behem . . . das Churfürstentum auch des h. Römischen Reichs mit allen Landen, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften geistlichen und weltlichen, Erzen, Bergwerken . . . zu Lehen genädiglich gereicht und verliehen. . . Und nachdem Ir in dasselbe Königreich zu Behem eingeleibet, deme unterworfen und darein gehörig seiet, so gebieten wir euch . . . König Wladislans als Könige zu Behem, eurem rechten und natürlichen Herrn getreu, gehorsam und gewertig seiet“<sup>2)</sup>. Als aber der Gegenkönig Matthias über Wladyslaw wie über den Kaiser triumphirte, so wurde letzterer bald darauf von Matthias gezwungen, diesem gleichfalls die Regalien der Krone Böhmen zu verleihen und am 2. December 1477 aus Gmunden den Breslanern mit fast denselben Worten wie im Schreiben vom 13. Juni anzubefehlen, dass sie nunmehr König Matthias treu und gewärtig seien<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> F. Palacky, Geschichte von Böhmen, V. 2 (1865), 153.

<sup>2)</sup> Peter Eschenloer's Geschichte der Stadt Breslau, ed. Kunisch, Bd. II. (1828), S. 358.

<sup>3)</sup> Script. rer. Sil. XIII. (1893), 288/289.

Nach dem Tode des Königs Matthias († 1490) wurde Wladyslaw König von Böhmen und Ungarn († 1516).

Dieser König Wladyslaw bestätigt nun am 11. Juli 1505 den Herzögen Friedrich und Georg von Liegnitz-Brieg ihre Privilegien, „so sie, ihr Vater und alle Vorfahren zur Zeit, so sie mit ihren Landen und Fürstenthümern ohne Mittel zum Römischen Reich gehört und demnach bei Zeiten König Johanns . . . zur Krone zu Böhmen gekommen sind.“ Ihre Fürstenthümer sollen sie besitzen, „inmassen ihre Vorfahren, ehe denn sie an unsere Krone zu Böhmen gekommen, gehabt und als Freifürsten des Reichs geübet und gehalten haben, es sei mit Bergwerken, Münzen und andern fürstlichen Herrschaften nichts ausgenommen etc.“<sup>1)</sup>.

Im höchsten Grade beachtenswerth ist die Motivirung, unter der den alten piastischen Fürsten die Bestätigung ihrer Privilegien gewährt wird. Weil ihre Vorfahren Reichsfürsten gewesen waren, bevor sie mit ihren Fürstenthümern bei der Krone Böhmen zu Lehen gingen, desshalb sollen die Nachkommen sich der Vorzüge ihrer Ahnen erfreuen. Nicht etwa in ihrer Abstammung von den früheren freien souverainen, eingeborenen schlesischen Fürsten wird der Grund gesucht. Thatsächlich haben auch ihre Vorfahren ihre Lande vom deutschen Reich zu Lehen genommen<sup>2)</sup>. Ob König Wladyslaw den Herzögen Friedrich und Georg damit auch das Recht des uneingeschränkten Bergregals für ihre Lande zugesprochen hat, ergibt sich aus der Verleihungsurkunde noch nicht ohne Weiteres. Es liegt nahe, es anzunehmen. Aber auch zur Zeit Königs Wladyslaws besaßen im deutschen Reiche noch nicht alle Reichsfürsten das Bergregal ohne Weiteres, viel weniger 1278, als Herzog Heinrich IV. seine Lande von König Rudolf zu Lehen genommen hatte. Man möchte vielmehr bezweifeln, dass König Wladyslaw bei jener Privilegienbestäti-

1) Aus dem Or. abgedruckt in Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, edd. Grünhagen und Markgraf, I, 472/473.

2) Vgl. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I, 98. — S. a. w. u. S. 44 ff.

gung vom 11. Juli 1505 auch das Bergregal als ohne Weiteres darunter mitbegriffen verstanden hat, denn wenige Wochen später, am 6. August, ertheilt er obigem Herzog Friedrich II. folgendes Bergwerksprivileg. Derselbe habe ihm berichtet, dass in seinen Fürstenthümern Lieguitz, Goldberg, Gröditzberg und Haynau vor alten Jahren fundhafte Bergwerke gewesen seien, welche er gesinnet wäre, wieder suchen zu lassen, ob er dieselbigen wieder finden möchte, auch daneben angezeigt, dasselbige sein Fürstenthum mit unsern Landen (d. h. den Erbfürstenthümern) gemeinlich gränze. Derhalben (er) uns gar fleissig gebeten, ihm und seinen Erben, ob er oder seine Erben und Nachkommen immer Bergwerk suchen liessen, dass er (und sie) vier Meilen breit und lang in seinen Fürstenthümern auch in unsern Landen, welche an seine Fürstenthümer stossen, wo es ihnen am allerbesten gefallen würde, suchen möchten etc. Der König giebt ihm nun mit vorgehaltenem Rath seiner Aeltesten, Rätthe und lieben Getreuen als ein Regierer der Königreiche zu Ungarn und Böhmen und als ein Fürst in Schlesien die Bergbaufrist und -Freiheit in seinen kgl. Landen auf 4 Meilen auf jederlei Erz, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber, Eisen oder welches Metall es sein möchte. Von den Landen des Herzogs Friedrich wird in der Urkunde nicht weiter gesprochen. „Thue ihm auch diese besondere Guade, dass er, seine Erben und rechten Nachkommen nach Erfindung und Ereignung des Bergwerks anzuhoben fünfzehn Jahr nächst nach einander folgend Frist und Freiheit haben und nicht länger, uns auch in der Zeit kein Urbar davon zu geben nicht schuldig sein soll. Aber zu Ausgang der bemelten fünfzehn Jahre, so sich aus göttlicher Vorsehung schicket und die genaunten Bergwerke an den Enden hauten, gewinnhaftig erfunden, es wäre an Gold, Silber, Kupfer, Blei und anderm Metall, alsdann soll er uns, seine Erben und Nachkommen schuldig und pflichtig sein, davon unser Urbar in unsere königliche Kammer zu reichen und mit ihnen gehalten

werden als auf andern Bergwerken, wie unser königliches Recht, Gewohnheit und Herkommen ist ohne Gefährde“<sup>1)</sup>).

Vielleicht geht man zu weit, wenn man aus dem im Eingang der Urkunde erwähnten Gesuch des Herzogs Friedrich vier Meilen breit und lang in seinen Fürstenthümern, auch in den kgl. Erbfürstenthümern, welche an seine Fürstenthümer stossen, nach seinem Gefallen Bergwerke suchen zu dürfen, den strikten Beweis daraus folgern möchte, dass der Herzog auch in seinen Landen den Bergbau nicht ohne Weiteres treiben durfte, da im Folgenden der König ihm nur hinsichtlich der anstossenden königlichen Lande Begnadigungen ertheilt, oder aber es liegt hier eine Mutung vor, die der Herzog auch für seine Lande zu suchen für erforderlich erachtete<sup>2)</sup>).

Auch Steinbeck hat in seinem „Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerksverfassung“<sup>3)</sup> (1827), S. 75 ff., und in seiner Geschichte des schlesischen Bergbaues etc., I. (1857), S. 118 ff., diese Urkunde verwerthet. Auffällig ist, dass er sie nach einem andern schlechten Abdruck wiedergiebt, während ihm der Originalabdruck Sternberg's sehr wohl bekannt sein musste, da er dies Werk vielfach citirt und benutzt hat.

1) Aus dem Or. in Wien abgedr. bei Graf Sternberg, Umriss einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, Bd. I, Abth. 2, S. 143 ff., s. a. das. II., 192 ff.; eine zweite wortgetreue Originalausfertigung befindet sich i. Bresl. Staatsarch., s. S. LBW I. 226. b.

2) Weiteres darüber s. i. Kap. V.

3) Stenzel (s. o. S. 1), der Steinbeck zum guten Theile mit dem erforderlichen urkundlichen Material versorgt hat, citirt in seiner „Urkundensammlung“ etc. S. 277, Anm. 5 Steinbeck's „Entwurf“ mit folgender Beifügung: „der allerdings noch sehr viel zu wünschen übrig lässt.“ Trotzdem hat Steinbeck in seiner 30 Jahre später erschienenen „Geschichte“ etc. die Anschauungen seines „Entwurfes“ fast wörtlich wieder herübergenommen und seine grundfalschen Anschauungen über die Entwicklung der Bergregalität in Schlesien noch einseitiger mit Zugrundelegung und Interpretirung des Begriffs der *iura ducalia* zum Vorschein gebracht. Stenzel's mittlerweile erschienener Geschichte Schlesiens gedenkt er, soviel ich gesehen habe, mit keinem Worte.

In seiner Wiedergabe z. B. heisst es, „dass in vier Meilen breit und lang seine Fürstenthumben stosseten,“ während Sternberg richtig hat, „dass er vier Meilen breit und lang in seinen Fürstenthümern auch in unsern Landen, welche an seine Fürstenthümer stossen“. Gerade die wichtige Stelle, in welcher Herzog Friedrich um die Erlaubniss bittet, in seinen Landen Bergwerke zu suchen, fehlt bei Steinbeck. Ferner liest man das. a. a. O. S. 119: „darum mit vorgehaltenem Rath und ältesten Räthen und lieben Getreuen der Cron zu Ungarn und Böhmen und als ein Fürst in Schlesien“, während er bei Sternberg lesen konnte: „darum mit vorgehaltenem Rath unserer<sup>1)</sup> Aeltesten, Räthen und lieben Getreuen der Crone zu Ungarn und Böhmen geben ihm aus sonderlicher königlicher Mildigkeit und als ein Regierer der Königreiche zu Ungarn und Böhmen und als ein Fürst in Schlesien“. Auch hier ist für die Textinterpretation gerade die ausgelassene Stelle von einschneidender Wichtigkeit. Zu dem Ausdruck „als ein Fürst in Schlesien“ bemerkt St. in Anm. 2, S. 119: „nicht als König“ etc., und deducirt S. 121 weiter: „Der König Wladyslaw wollte sich, indem er das vorstehende Privilegium „als ein Fürst in Schlesien“ ertheilte, sein herzogliches Berg-Regalitätsrecht insofern vorbehalten“ etc., nachdem er bereits vorher S. 118 sich geäussert hatte: „Das Bergregal in den Fürstenthümern gehörte nämlich zu dem *Ius ducale*, nicht zu dem oberherzoglichen Recht, *Ius regium*“ etc. Als Beweis soll diese Urkunde dienen. Es ist dies eine absolute Verkennung der Thatsachen; denn nicht als ein Herzog von Schweidnitz-Janer, wie Steinbeck z. B. auch in der eben erwähnten Anm. 2 behauptet<sup>2)</sup>, verleiht König Wladys-

<sup>1)</sup> Bei Steinbeck steht „und“!

<sup>2)</sup> Die Bergwerke sowohl als die Krongüter standen unter der kgl. Hofkammer, Sternberg a. a. O. I., 2, 95. Der König als Nutzniesser derselben konnte, weil sie der Krone gehörten, nicht auf ewige Zeiten über die Urbure disponiren etc., cfr. Sternberg a. a. O. II., 144.

law jenes Privileg, sondern „als ein Regierer der Königreiche zu Ungarn und Böhmen und als Fürst in Schlesien“. Wie Wladyslaw an dieser Stelle nicht sagt: als König von Ungarn und Böhmen, sondern als ein Regierer etc., so sagt er auch synonym hier: „als ein Fürst in Schlesien“, wie er sich stets in allen Urkunden analog „herzog zu Lucemburg und in Slesien“ nennt, und die ganze eigenthümliche Form der Ausdrucksweise zwingt zu der Auslegung, dass mit der hier gebrauchten Redewendung die später durchgängig übliche Wendung „als oberster Herzog in Schlesien“ nur gemeint sein kann.

1518 drückt König Ludwig in der Belehnungsurkunde für Hans Turzo über Wohlau sich ähnlich dahin aus: „das furstenthumb Wolaw mit dene weichpildern Steynaw und Rauden in unserm Slesischen furstenthumb gelegen“. Schlesien mit seinen vielen Theilfürstenthümern ist für den König nur „sein Fürstenthum“. Auch König Wladyslaw nennt sich in seiner Titulatur stets „herzog zu Lucemburg und in Slezien<sup>1)</sup>“.

Uebrigens ist es auch unrichtig, wenn Steinbeck in jener seiner Anm. 2<sup>2)</sup>) fortfährt: „Das Zuziehen der Rätthe u. s. w. von Ungarn und Böhmen war aber ganz dem Verhältniss der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer als Erblande des kgl. Hauses angemessen.“ In seinem „Entwurf“ etc. S. 81 hatte er sich geäußert: „Das Erwähnen des Rathes der Aeltesten, Rätthe und lieben Getreuen der Cron Hungarn und Böheim ist offenbar nur eine aus dem alten Canzlei-Styl herüber beibehaltene Floscul.“ Im Gegentheil. Der böhmische König war an die Zustimmung seines Kronrathes damals gebunden. Weiter ist auch Steinbeck's Annahme, als hätte das Privileg König Wladyslaws nur für seine Erbfürstenthümer Schweidnitz-Jauer gegolten, irrthümlich; vielmehr spricht der König in der Urkunde von seinen Landen immer ganz allgemein,

1) Siehe z. B. weiter unten S. 41 u. S. 46.

2) Steinbeck a. a. O. S. 119.

und an das Fürstenthum Liegnitz stiessen noch andere kgl. Erbfürstenthümer, wenn auch zugegeben werden soll, dass zunächst nur an Schweidnitz-Jauer gedacht worden sein mag; aber in der Urkunde steht davon nichts.

Auch Steinbeck konnte sich dem Eindruck nicht verschliessen, dass jenes Privileg von König Wladyslaw nicht in seiner Eigenschaft als Einzelherzog in Schlesien, sondern als König von Böhmen und Ungarn und als oberster Herzog in Schlesien ausgestellt worden sei. Er fängt seine Textinterpretation mit den Worten an „Der Inhalt dieser Urkunde kann auf den ersten Anblick die Meinung erregen, dass sie von einem Bergwerksregal des obersten Landesherrn, des Königs, handle, weil darin von künftigem Abführen der Bergwerks-Abgaben (Orbar) in „die königliche Cammer“, ingleichen von „Bergrechten wie unsere (der böhmischen und ungarischen) Königreiche Recht, Gewohnheit und Herkommen ist“, geredet wird. Diese Worte beziehen sich jedoch lediglich darauf, dass die Einkünfte der Erbfürstenthümer des Königs durchgehends in die königliche Kammer-Kasse flossen.“ Einen Beweis bleibt er schuldig. Im Gegentheil, wenn der König als ein Einzelherzog in Schlesien nur seine iura ducalia gleich andern schlesischen Theilfürsten beanspruchte, dann hätte es auch eine herzogliche, nicht königliche Kasse gegeben.

Wie irrig Steinbeck's Auffassung, der König habe Verfügungen in seinen Erbfürstenthümern Schweidnitz-Jauer nur kraft seiner Eigenschaft als Herzog dieser beiden Erbfürstenthümer und nicht als oberster Herzog treffen können, beweist z. B. eine Urkunde a. d. J. 1408, in welcher der Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer bekennt, dass Heinze Czeisberg an Zander von Grunau das Zeiskenschloss im Kreise Waldenburg mit aller seiner Zugehörunge . . . Bergen, Gründen . . . mit allen fürstlichen Rechten, Nutzen, Geniessen, Fruchtbarkeiten und Herrschaften mit obersten und niedersten Gerichten verkauft hat. Der Landeshauptmann bestätigt diesen Verkauf „iuribus

regalibus semper salvis<sup>1)</sup>, er behält sich also ausdrücklich die königlichen Rechte vor.

Es sei gestattet, hier gleich eine Urkunde des Nachfolgers König Wladyslaws, seines Sohnes Ludwig, dd. Ofen, Sonnabend nach Valentin 1519, heranzuziehen. In dieser gestattet König Ludwig dem Hans Dippold v. Burghaus den Kauf von Schloss und Stadt Kupferberg etc. mit dem Rechte, auf seinem Grund und Boden auf Gold und Silber zu bauen, „daran sich was in unser oder nachkommender Könige Regalien und Kammerrecht ziehen von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühren oder zustehen wollte“, unter Befreiung von jeder Abgabe auf 3 Leiber und dann gegen eine Entschädigung von 10 000 ung. Gulden. Diese Urkunde zwingt Steinbeck nun allerdings in seinem „Entwurf“ etc. S. 91 zu dem Geständniss: „Das Rechtsfundament des Bergregals wird übrigens sehr bestimmt in dem Königlichen, nicht in dem Herzoglichen Recht gesucht und zwischen beiden der ursprünglich nicht vorhandene, aber seit der Böhmisches Lehnsherrschaft und am meisten seit dem König Matthias von Ungarn eingeschlichene Unterschied, klar angedeutet.“

Steinbeck nennt „eingeschlichen“, was doch nur eine consequente Entwicklung der Staatshoheit des Oberlehnherrn über seine Vasallen war.

In seine „Geschichte“ I. 150 nahm St. dieses Zugeständniss allerdings nicht mehr auf. Vielmehr schloss er dort die Bestätigung jenes Privilegs durch König Ferdinand dd. Neisse, den 20. Juni 1538 „aus Böhmischer königlicher Macht als Herzog in

<sup>1)</sup> In den Landbüchern der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer (im Bresl. Staatsarch. F. Schw.-Jauer III., 15), in welche alle Besitzveränderungen eingetragen wurden, findet sich unzählige Mal von den ersten Zeiten ab die Schlussklausel: „iuribus regalibus (nicht ducalibus) semper salvis“. In den Landbüchern der anderen Erbfürstenthümer steht stets ein dem Sinne nach gleicher Vorbehalt, z. B. im Fürstenth. Breslau: „jedoch dem regierenden Könige zu Böheim an denselben Regalien und Gerechtigkeit ganz unschädlich“ (1619, F. Bresl. III. 9. t. f. 250); i. Fürstenth. Glogau: „jedoch in allwege der kön. Mat. Herligkeiten, Regalien, Lehndiensten, Pflichten .. unschädlich“ (1545, F. Glog. III. 15. f. 27).

Schlesien, Schweidnitz und Janer“ an. Weiter folgert er darauf: „Es ist nicht zu übersehen, wie . . . die herzogliche Hoheit als die eigentlich zu ihrer Ausstellung berechtigende hervortritt und die königliche nur erwähnt wird“ etc. Zunächst sei darauf hingewiesen, wenn eine königliche Urkunde in einem Erbfürstenthum ausschliesslich Geltung haben sollte, dann wurde vielfach auch der specielle Herzogstitel des Königs seitens des betr. Land-schreibers floskelartig hinzugefügt. Im übrigen vergisst Steinbeck die höchst bedeutsame Klausel, die am Schluss jedersolcher Urkunde sich vorfindet, zu erwähnen, z. B. „Unsers Herrn und Königs Herrlichkeiten, Regalien, Lehen, Diensten . . . unschädlich“<sup>1)</sup>.

Wie übrigens derselbe König Ludwig gleichfalls den Ausdruck „iura ducalia“ resp. „ius ducale“ aufgefasst hat, darüber giebt folgende Urkunde endgültigen Aufschluss:

Wir Ludwig etc. bekennen öffentlich gegen allermänniglich, dass Uns der ehrenveste Unser lieber getreuer Melchior von Hohberg auf Alten Schönau, ein glaubwürdig Vidimus dreier fürstlichen briefe, als einen von hertzog Heinrichen in Schlesien, herrn von Fürstenberg etc. und zweene von hertzog Bolcken in Schlesien, herrn von Fürstenberg und zur Schweidnitz hat fürtragen lassen, welche besagen: dass sie das hauss Schönau darunter gelegen, mit obristen und niedrigsten gerichtten und allen fürstlichen rechten und nutzungen den besitzern zu selbiger zeit und allen nachkommen geliehen und gereicht haben, und Uns darauf in aller demuth unterthänigst bitten lassen, ihme, seinen erben und allen des hauses und dorffes Schönau künftigen besitzern solches zu bestätigen; als haben wir angesehen ziemliche bitt, auch betracht nützliche dienste, so er Uns thun mag und soll, und gedachten hertzogs Heinrichs und Bolckens briefe, in allen ihren puncten und articulu, aus vorgehabtem zeitigen rathe bestätigt, confirmiret und verneuret, bestätigen, confirmiren und verneuren die hiermit aus Boheimbischer königl. macht als hertzog in Schlesien, in kraft dieses briefes.

Wir erklären und deuten diesen articul der da lautet: mit allen fürstlichen rechten, herrschaft und nutzungen, keines der fürstlichen

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Schw.-J. III. 15. BB. 281.

rechte ausgesondert; Das gedachter Hohberg und alle des hauses und dorffes Schönau künftige inhaber, kretschamb, brau- und maltz-hauss, samt andern handwerkern in dem dorffe Schönau aufrichten, halten und gebrauchen mögen, für männiglich ungehindert; Welches Wir ihme auch aus gedachter Unserer königlichen gewalt und macht, so viel Wir ihme von recht und gewohnheit wegen davon zulassen können, sollten und mögen, vergunt und zugelassen haben und hiemit vergönnen und zulassen. Setzen, meynen und wollen, dass gedachter Melchior von Hohberg, seine erben und künftige des hauses und dorffes Schönau inhaber, das alles männiglichen ungehindert geniessen und gebrauchen sollen und mögen: Doch das Unsern erben und nachkommenden königen zu Boheimb und hertzogen in Schlesien, an lehn und diensten unschädlich.

Gebietten hierauf allen und jeglichen Unsern unterthanen, wasserley amts, standes, wörden und wesens die seyndt, und insonderheit jetzigen und künftigen Unserm hauptmann der fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, gedachten Hohberg, seine erben und des hauses und dorffes Schönau besitzer und inhaber, hiebey zu schützen und zu handhaben. darwieder nicht zu thun, noch jemand zu thun gestatten, bey vermeidung Unserer ungenade. Das uhrkund mit Unserm königl. anhangenden siegel besiegelt, geben zu Offen am montage nach unser lieben frauen geburth, nach Christi geburth 1524. Unserer Reiche des Hungarischen und Boheimbischen im neunnden Jahre<sup>1)</sup>.

Das Ius ducale bekam, um dies hier gleich anzufügen, endlich seine definitive Begriffsbestimmung durch die kaiserliche Sanktion vom 28. Juni 1694:

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheimb Königl. Majestät obrister hauptmann, Wir Franz Ludwig etc. Wie auch canzler und rätthe bey dero königl. oberamt im herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien: Entbieten hierdurch denen hoch- und löblichen herrn fürsten und ständen dieses landes, und derselben nachgesetzten ämbtern und obrigkeiten, auch sonst jedermänniglichen, den es angehet, unsere resp. freundliche dienste, freundschaft, gunst, gnade und alles gutes: Und demnach Allerhöchstgedachte Ihre Kayser- und Königl. Majestät, unser allergnädigster herr, unterm 15. gegenwärtigen monats Junii, dero königl. oberamt allergnädigst zu vernehmen gegeben, welcher

<sup>1)</sup> Abgedr. aus Arnold, Supplement zu Brachvogel, I. (1736), S. 3/4.

gestalt, so wohl bey ietzo wirklich fortstellender bräunbarscommission, in dero beyden erbfürstenthümern Schweidnitz und Jauer herfür kommen thäte, dass ein und anderer geist- und weltlicher stand daselbst, so in ihren alten königlichen und fürstlichen briefen über ihre güter und dörffer das Jus ducale inseriret haben, sich dadurch vieler gerechtigkeiten, derer jedere eine absonderliche königliche oder landsfürstliche concession erfordert, zu erfreuen zu haben, auch darunter die bräugerechtigkeit, und dergleichen begrieffen zu seyn vermeynen; Als auch in andern dero erbfürstenthümern mehr, zu unterschiedenen mahlen Dubia entstehen wollen, was eigentlich durch sothane allergnädigste verleihung des Juris ducalis von denen alten königen in Böhemb, und obristen hertzen und fürsten in Schlesien, denen vasallis oder besitzern solcher güter gegeben worden, wessentwegen an dieselbe von ein oder anderem königl. ampte um die allergnädigste belehrung unterthänigst recurrirret worden wäre; Und dammenhero, obwohln zwar, aus denen von dero glorwürdigsten vordern am reich, und königen in Böhemb als obristen hertzen in Schlesien, ergangenen Declaratoriis, gnüglich abzunehmen gewesen, dass solche Jura ducalia auf nichts anders als die ober- und niedergerichte auszudeuten seynd, hätten dieselbe dennoch zu mehrer der sachen gewissheit und künftiger Cynosura in judicando, den verstand derer in alten und neuen königlichen und fürstlichen investituren, briefen, privilegiis und fundationibus erhaltenen worte Jurium ducalium, oder fürstlicher rechte und gerechtigkeiten, hiermit de novo, deutlich und allergnädigst dahin erklären wollen, dass darunter gantz keine andere rechte, gerechtigkeiten oder regalia, wie die nahmen haben mögen, als die ober- und niedergerichte, sive jurisdictio superior et inferior, vel merum et mixtum imperium, verstanden werden, noch jemand, wer der auch seye, weder geistlich- noch weltlicher stand, sich mehrer praerogativen, gerechtigkeiten oder freyheiten, als welche sonst sub mero et mixto imperio verstanden werden, dessenthalben anzumassen oder zu gebrauchen, befugt seyn solle, wie beygefügtem allergnädigsten befehl, sothane kayserliche declaratoriam nicht allein allhier bey dero königl. oberamt zu vermercken, sondern auch selbe an alle königliche ämbter und nachgesetzte instantien in dero hertzogthum Schlesien, in vim legis et sanctionis pragmatica zu dem ende zu intimiren, dass fithrohin in judicando darnach gegangen, und keinem, so dergleichen Jura ducalia, in seinen alten und neuen briefen, concessionibus, investituris

und fundationibus, oder sonst etwa haben würde, dadurch ein mehrers, als die ober- und niedergeichte zu haben, zuerkennet werden, noch er ihme selbst mehrere gerechtigkeiten zu arrogiren befugt seyn solle: Und nun diese kayserl. allergnädigste resolution und befehl durchgehends allergehorsamst zu observiren, die allorunterthänigste pflicht erfordert; Als werden solchemnach ob-, hoch- und wohlgedachte herren fürsten und stände, wie auch deren nachgesetzte obrigkeiten und beampte sich dieses zur richtschnur so wohl in- als ausser gerichten zu halten, und zugleich darob zu seyn wissen, womit künftighin, da einige briefliche urkunden und privilegien, rations des verliehenen Juris ducalis, vorkommen solten, selbe weiter nicht, als wie obgedacht, auf die ober- und niedergeicht oder merum et mixtum imperium extendiret, vielweniger andere gerechtigkeiten oder freyheiten ohne besondere und speciallandesfürstliche begnadigung darunter gezogen werden mögen<sup>1)</sup>.

Georg Podiebrad, König von Böhmen, hatte seiner Zeit sich bemüht, seine Söhne mit schlesischen Fürstenthümern zu versorgen. So verlieh er seinen Söhnen Viktorin, Heinrich und Hynko am 16. December 1465 das Herzogthum Münsterberg, die Grafschaft Glatz und den dritten Theil des Herzogthums Troppau, u. a. mit den Münzstätten, Bergen, Hügeln, Nutzungen und Einkünften, in welchen Dingen diese auch bestehen, mit den Privilegien, Freiheiten, Ehren, mit den herzoglichen und fürstlichen Rechten, mit allen Zubehörungen etc. als Lehen der Krone Böhmen, mit all den Privilegien und Rechten, wie die Fürsten dieser Fürstenthümer und der Grafschaft sie besassen und genossen<sup>2)</sup>.

Die Frage, ob in dieser Urkunde zugleich das Bergregal mit verliehen worden ist, dürfte nicht ohne weiteres zu entscheiden sein. Wenn aber der böhmische König, um dies hervorzuheben, auch sein Bergregal mit hätte verleihen wollen, wäre dies wohl an irgend einer Stelle, wie dies mit Münze, Jagd, Fischerei, Zoll etc.

<sup>1)</sup> Abgedr. aus Brachvogel, I. (1731), 268/270.

<sup>2)</sup> Abgedr. i. d. Lehnurk. II., 156/158.

geschehen, prägnant zum Ausdruck gekommen. In der Folge sahen allerdings die podiebradschen Fürsten sich als mit dem Berg- (und Münz)regal beliehen an.

Am 30. April 1495 verspricht König Wladyslaw dem Herzoge Heinrich von Münsterberg die Lande weiland Herzog Konrads von Oels „mit aller Zubehör und Nutzung ob und unter der Erden, wie die benannt werden mag, nichts ausgenommen, aus kgl. böhmischer Macht und mit dem Rath seiner Edlen der Krone Böhmen. Auch soll der Herzog und seine Leibeslehnerben den Brief König Johans von Böhmen, den er (König Wladyslaw) gänzlich zulasse und hiermit bekräftigt, alle Zeit gebrauchen und halten“. (In diesem Lehnbrief vom 9. Mai 1329 verleiht König Johann dem Herzog Konrad von Glogau und Oels u. a. die Bergwerke, welcherlei es sei oder wird <sup>1)</sup>.) Weiter heisst es dann in jenem Privileg vom 30. April 1495: „Darzu mögen sie in ihren Landen, wo sie wollen und dies vollbringen mögen, gewinnen Gold und Silber und alles andere Erz, keins ausgenommen, und damit thun nach ihrem Besten von uns ungehindert etc.“ <sup>2)</sup>. Eine volle Bergregalitätsüberlassung ist darin noch nicht zu erblicken, sondern nur eine Bergbaufreiheit für den Umfang des Herzogthums Oels. Eine Befreiung von den landesherrlichen Abgaben wird nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Am 7. Juni 1504 bestätigt König Wladyslaw den Söhnen vorgenannten Herzog Heinrichs Albrecht und Karl, Herzögen zu Münsterberg und Oels und Grafen zu Glatz, ihre Herrschaften, Lande, Leute, Güter, Bergwerke, Münzen, Privilegien etc. <sup>3)</sup>, und am 4. October 1506 ertheilt er ihnen folgendes Privilegium:

Wir Wladislaus . . zu Hungern, Beheim . . kunig . . . herzog zu Luceburg, in Slesien . . . bekennen und thun kundt allermenniglich, dass wir bedacht und aus eygenem bewegnuss betracht, so die hoch-

<sup>1)</sup> Abgedr. i. d. Lehnurk. II., 17.

<sup>2)</sup> Abgedr. i. d. Lehnurk. II., 110/113.

<sup>3)</sup> Abgedr. Lehnurk. II., 162.

gebornen Albrecht und Karl gehweder . . . bergkwerch zu bawen sich vormals unnderstanden und wohe dann gemeynem nutz vill fromen aus bergwercken entspriessen und erwachsen und unnsere crone davon auch nutzbarkeit wartende ist, geben wir in und iren erben hiemit und in krafft diss briefs vor uns und unnsern nachkomenden kōnige, das sie in allen iren erblanden, die sie ytzunder haben und nachmals haben wurden, bergwerck bawen oder andern zu bawen verleihen mugen, die wir in hiemit wellen vorlehennt und gereicht haben mit aller nutzbarkeit darvon erwachsunde, inmassen und der gestalt, wie sy annder berckhwerge angefangen, getrieben und gehalten haben. Dennach damite sy sovil mehr darzu genaigt und annder lewte freylicher unnder in bawen mugen, haben wir in dise unnsere gaben und begnadung aus rechtem wissenn gethan<sup>1)</sup>.

Am 7. Juni 1504 hatte König Wladyslaw den Herzögen Albrecht und Karl ihre Privilegien, darunter die Bergwerke bestätigt. Wenn ihnen damit das Bergregal bestätigt worden war, wesshalb lassen sie sich nach 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahren ein neues Privileg, das nur den Bergbau in ihren Erblanden betrifft, vom Könige geben? Die verschuldeten podiebradschen Fürsten hofften durch Bergbau ihre Finauzen zu heben, wie sie auch thatsächlich an den verschiedensten Orten, zu Reichenstein, Eyle bei Prag<sup>2)</sup> etc., Bergbau getrieben haben. Wird ihnen nun damit das uneingeschränkte Bergregal verliehen? Man darf es wohl verneinen, denn die Urkunde sagt nur: mit aller Nutzbarkeit, wie sie andere Bergwerke angefangen, getrieben und gehalten haben, vielleicht mit zeitweiligem Nachlass der Urbure, wie 1516 für Eyle. Wohl aber giebt der König den Herzögen für ihre Erblände eine uneingeschränkte Bergfreiheit, aber nicht den vollen Erlass der landesherrlichen Abgaben, denn ausdrücklich sagt der König, dass durch die Begünstigung des Bergbaus der Allgemeinheit viel Frommen erspriest „und unnsere crone davon auch nutzbarkeit wartende ist“, nämlich durch die Abgaben von

<sup>1)</sup> Or.-Urk. i. Bresl. Staatsarch. F. Oels, Dep. No. 538.

<sup>2)</sup> Vgl. w. u. S. 43, Anm. 3.

Zehnt, Frohn und Wechsel. Die Anlegung eines Bergwerks kostete viel Geld. Wurde es ergiebig, dann konnte der König seine Ansprüche auf die landesherrlichen Abgaben geltend machen. Graf Sternberg in seiner „Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen“<sup>1)</sup> sagt S. 191: „Eine neue eigentliche Gesetzgebung im Bergwesen ist unter der Regierung König Wladyslaws nicht erschienen. Den Bergbau suchte jedoch der König besonders durch Ertheilung von Bergfreiheiten zu erheben, und in diesen erscheint manchmal etwas Neues oder weit Ausgedehntes“ und S. 196: „Die Bergwerke, das hochgelobte Kleinod der Krone, waren durch die Stürme der Zeit<sup>2)</sup> zurückgegangen, die zerrütteten Finanzen gestatteten dem Könige nicht, sie selbst zu erheben; es blieb kein anderes Mittel übrig, ihnen wieder aufzuhelfen, als grosse Liberalität in den Verleihungen, um Andere, die reich genug waren, einen Theil ihres Vermögens auf Versuche zu wagen, dazu aufzurufen, und sich auf diesem Wege eine künftige Einnahme vorzubehalten<sup>3)</sup>.“ Sternberg spricht nicht etwa bloss von Böhmen selbst, sondern auch von den incorporirten Ländern, wie er ja auch fortgesetzt schlesische Urkunden heranzieht.

Beachtenswerth erscheint ferner der Umstand, dass in jener Urkunde vom 4. October 1506 König Wladyslaw seinen Begnadigungsbrief ausstellt „in kraft diss briefs vor uns und unsern nachkommenden königen“. Weil er als König von Böhmen und den dieser Krone incorporirten Landen das Bergregal besass, ertheilte er auch kraft dieses Rechtes den Herzögen Karl und Albrecht die Bergbaufreiheit für ihre schlesischen Fürstenthümer.

<sup>1)</sup> Band II der Umriss etc.

<sup>2)</sup> Die Hussitenkriege und ihre Nachwehen.

<sup>3)</sup> 1516 verpachtet König Wladyslaw das ganze Bergwerk Eyle bei Prag dem Herzog Karl von Münsterberg auf 15 Jahre mit Nachlass der Urbur an die Kammer, damit er dieses Bergwerk auf seine Kosten habe. Sternberg a. a. O. I. 2. 36.

Man sieht also, dass König Wladyslaw das Bergwerksregal in Schlesien in vollem Umfange in Anspruch nahm und ausübte.

So ertheilte er auch am 23. September 1512 dem bereits genannten Herzog Karl, weil in der Krone Böhmen und deren zugehörigen Fürstenthümern Mangel an Salz sich geltend machte, das Recht, „an allen Orten und Enden unseres Königreichs Böhmen und desselben zugehörigen Fürstenthümern und Landen zu Berg und Thal Salz suchen zu lassen und über das gewonnene Salz nach seinem Gutdünken zu verfügen, vor uns, unser erben und nachkommenden konigen zue Boheim dene unseren und mennicklichen ungehindert allen eintrag wie derselbe erdacht wurde“. Jedoch soll ihm und den nachkommenden Königen zu Böhmen es freistehen, die gefundenen Salzwerke für 15000 Schock zurückzukaufen<sup>1)</sup>. Also hier giebt König Wladyslaw uneingeschränkt für das ganze Gebiet der böhmischen Monarchie das Recht auf freien Salzbergbau mit dem Vorbehalt des Rücklösungsrechtes an die Krone.

Auch hier haben wir wieder einen Fall, dass der König das Bergwerksregal in vollstem Anfange in Anspruch nahm und ausübte.

Es war oben<sup>2)</sup> angeführt worden, dass König Wladyslaw die Bestätigung der Privilegien der Fürsten von Liegnitz und Brieg mit der Begründung ertheilt hatte, dass sie ehemals Reichsfürsten gewesen wären, bevor sie mit ihren Ländern zur Krone Böhmen zu Lehen gingen. Diese Herzöge von Liegnitz-Brieg waren aus piastischem Geschlecht, und ihre Vorfahren hatten Schlesien als souveräne Fürsten besessen. Aber nicht deshalb, wie bereits erwähnt, wurden ihnen ihre Privilegien erneuert, sondern weil ihre Vorfahren ihre Lande vom heil. römischen Reich zu Lehn genommen hatten.

<sup>1)</sup> Abgedr. i. d. Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens, Bd. 28, 109, Anm. 1.

<sup>2)</sup> S. 30.

Aus piastischem Blute waren auch die Herzöge von Teschen; aber nie waren sie Lehensträger des heil. römischen Reichs geworden; sie begaben sich 1289 vielmehr direct unter die Lehnsherrschaft der Krone Böhmen<sup>1)</sup>. Mithin hätten sie auch in Bezug auf das Bergregal einer gleichen Bevorzugung, wie sie die Liegnitz-Brieger Fürsten genossen, und gleicher Vorrechte sich nie rühmen können. Dass dies auch thatsächlich nicht geschehen, beweist folgende Urkunde des Königs Ferdinand vom 2. August 1551:

Uns hat izeo der hochgetreue unser lieber getreuer Wenzlaw Herzog zu Teschen gehorsamblichen angelant und gebeten, dass Wir Ime die freihait der berckwerch in seinem fürstenthumb, welche von weiland kunig Ladisslaw seinem vatter<sup>2)</sup> Casimiren herzogen von Teschen und Ime gegeben worden von neuem widerumben gnedigist verleihen wolten. Und wiewol Wir nun in diesem allerlei bedenken gehabt und auch ursachen furgefallen sein, warumben in soleh begern allerdings nit fueglichen zu wilfaren ist, So haben Wir doch nichts-weniger gedachtem herzog Wenzlawen von Teschen auf desselben sein beschechen vleissig ansinnen und bitten Unser gnedigiste bewilligung dahin gethan, dass Er nun hinftran auf zwelf iar lang die nechsten nach einander volgunds alle gold-, silber-, plei- und eisenperckwerch in vermelten seinem fürstenthumb Teschen suchen, pauen und sich derselben der perckwercks recht und ordnung nach an meniglichs vordinderung geprauchen müge. Demnach legen Wir Deiner Lieb hiemit auf, dieselb vielgedachtem herzogen von Teschen über diese unser gnedigiste bewilligung in unserm namen aufrichten, vertigen und zuestellen lassen, was not ist. Daran bescheicht unser vatterlicher willen und mainung. Geben Wien den andern Augusti Anno im vierundfünfzigsten. An Erzherzog Ferdinand<sup>3)</sup>.

Aus dieser Urkunde erhellt, dass Herzog Kasimir II. von Teschen († 1528) von König Wladyslaw († 1516) eine Bergbanfreiheit für sein Fürstenthum Teschen erhalten hatte. Dieser Herzog also, der unter König Matthias und König Wladyslaw die

<sup>1)</sup> Vgl. Biermann, Gesch. des Herzogthums Teschen, 2. Aufl., S. 54.

<sup>2)</sup> Richtiger Grossvater.

<sup>3)</sup> Wiener Reichsfinanzarch. Gedenkbuch Böhmen, No. 306, fol. 90, angef. bei Biermann, Teschen, 2. Aufl., S. 198, Anm. 1, falsch 305.

höchste Ehrenstelle, die Landeshauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien, etc. bekleidet hatte, der einer der angesehensten Fürsten Schlesiens gewesen war, hatte, obgleich aus piastischem Blut, doch nicht ohne Weiteres es gewagt, sich das Bergwerksregal in seinem Fürstenthum Teschen zuzusprechen, sondern war bei König Wladyslaw um das Recht der Bergbaufreiheit vorstellig geworden, auch hatte er dieses Recht nicht für immer, d. h. auch für seine Nachkommen, erhalten. Sein Enkel Wenzel III. bekommt vom König Ferdinand dasselbe Recht nur auf 12 Jahre und nicht einmal unter Befreiung von den Abgaben an den Oberlandesherrn.

Aus allen diesen Belegen ergibt sich schlagend die Thatsache, dass schon am Ausgang des Mittelalters das Recht des Oberlandesherrn in Schlesien auf das Bergregal in vollstem Masse ausgebildet war. Was also die „Goldene Bulle“ v. J. 1356 zunächst theoretisch ausgesprochen hatte, war jetzt, auch den piastischen Fürsten gegenüber, völlig zur Durchführung gekommen. Auch durch die Bestätigung der alten Privilegien seitens des Oberlandesherrn wird hieran nichts mehr geändert; denn demselben Herzog Kasimir hatte am 23. Februar 1498 König Wladyslaw bestätigt „aus königlicher Macht als Herzog in Schlesien . . . alle Privilegien, Freiheiten und Aussatzungen, sie seien von König Johann, unsern Vorfahren und uns seinen Vorfahren und ihm gegeben und ausgesetzt . . . in allem ihrem Laut, Gelegenheit, Wort und Punkten, Klauseln und Artikeln, als wenn sie hierinnen von Worte zu Worte verfasst ohne einigen Abbruch“, und trotz dieses schönklingenden Privilegiums, das ihm alle die Rechte seiner Vorvordern zusicherte, ist der Herzog in seinem altangestammten Fürstenthum Teschen nicht mehr im Besitz der Bergbaufreiheit, sondern muss sich damit ausdrücklich vom Könige beleihen lassen und erhält sie ausserdem nur auf eine gewisse Zeit.

## IV. Die Bergregalität der Standesherrschaften.

In dem Kampfe zwischen Matthias und Wladyslaw um die Krone Böhmen hatten die schlesischen Fürsten Stellung nehmen müssen. Mit rücksichtsloser Energie räumte König Matthias unter ihnen, wo er Widerstand traf, auf, sodass die einschneidendsten Umgestaltungen auf territorialem Gebiete in Schlesien stattfanden. Ueber den herzoglichen Einzelgewalten bildete König Matthias sein oberherzogliches Recht aus<sup>1)</sup>.

Im Grunde genommen waren damals bereits die schlesischen Fürsten in Bezug auf die ihnen noch gelassenen Rechte den böhmischen Grossen gleichgestellt, ja mehrfach bereits untergeordnet. Bei der Wahl Ferdinands zum König der böhmischen Erblande 1526 hatten die böhmischen Stände die schlesischen Fürsten gar nicht hinzugezogen<sup>2)</sup>. In Wahrheit unterschied die schlesischen Fürsten von den böhmischen Grossen nur noch der vornehmere Titel „Fürsten“, der dann in den folgenden Jahrhunderten auch diesen vielfach zu Theil ward. Im 15. und 16. Jahrhundert waren Eheschliessungen schlesischer Fürsten mit Töchtern böhmischer nichtfürstlicher Magnaten und dieser mit schlesischen Prinzessinnen gar nichts Seltenes und galten als vollkommen standesgemäss. In der Liste der auf dem Tage zu Olmütz 1479 anwesenden Fürsten und Grossen wurden z. B. die schlesischen Fürsten nicht unter den übrigen Fürstlichkeiten, sondern bei den barones Bohemiae aufgeführt.

Um zu verhindern, dass durch die Vergrösserung ihres Macht-

---

<sup>1)</sup> Vgl. o. auch auf S. 25 ff. die Wiedergabe aus Rachfabl a. a. O. S. 101 ff.

<sup>2)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, II., 37.

besitzes die schlesischen Fürsten ihre alte Bedeutung wieder gewinnen könnten, wurden die eröffneten Lehen den alten eingeborenen Fürsten trotz aller Erbansprüche nicht verliehen, sondern weiter vergeben und vielfach in Herrschaften zersplittert. Indem nun aber der König grössere Complexe an mehrere seiner vornehmsten Kronbeamten verlieh und ihre Inhaber den vorhandenen Fürstenthümern nicht unterordnen wollte, sondern zu selbständigen Territorien umgestaltete, entstanden die freien Standesherrschaften, deren Besitzer nicht fürstlichen Standes waren <sup>1)</sup>.

König Wladyslaw war der glückliche Erbe des Königs Matthias, und in resp. kurz vor seine Zeit fällt die Errichtung der Standesherrschaften. Steinbeck a. a. O. S. 126 ff. widmet auch der Entstehung der Standesherrschaften seine Aufmerksamkeit. Natürlich ist es ihm unzweifelhaft, dass den Standesherrn ohne weiteres das Bergregal mitverliehen worden sei, da ihre Herrschaften „mit fürstlichen Rechten ausgestattet waren“ (S. 128), „unterschieden sich diese Standesherrn und unterscheiden sich noch heut (sofern ihre Lehenbriefe nichts Anderes besagen) bezüglich der Territorialrechte in keinerlei Hinsicht von den Fürsten, denen sie nur deshalb nachstehen, weil sie nicht von Geburt den Fürstentitel haben“ (S. 129).

Man könnte Steinbeck ohne weiteres zustimmen, wenn er

<sup>1)</sup> „Plures alii in antiquitate Silesiae principatus leguntur ut Coslensis (ab oppido Kozle), Ribnicensis (a Ribniko), Sprottaviensis (a Sprotta), Stinaviensis ad Oderam (a Stinavia), Glivicensis (a Glivivio) etc. Nimirum cum principes pluribus prolibus familiam suam auxissent, necesse erat, unum eundemque principatum in plures dividi ac ne alter frater alteri enormiter praelatus videretur adiacere et titulum principatus; unde graviter hallucinaretur qui emta aut devoluta ad se aliqua earum ditionum quae ducem olim habuissent, continuo propter eam ditionem (nisi feudi domini specialis accederet voluntas) principis vel ducis titulum usurpare se posse crederet; non enim his (quae paulo ante enumeraveram) civitatibus aut oppidis aut arcibus inhaerebat principatus sed ipsis personis principum ac filiis qui videlicet principes nati fuissent.“ Bohuslaw Balbinus, *Miscellanea historica regni Bohemiae*, Prag 1679, Lib. III. C. VI. § III. p. 51.

nicht fortführe: „die Berechtigungen der Standesherrschaften betreffen auch die Bergwerksrechte“ etc.

Im Gegentheil. Ohne weiteres stand dem Standesherrn nicht das Bergregal zu, ebenso wenig wie den Fürsten, sofern dasselbe ihnen nicht durch besondere Privilegien zuerkannt worden war. Sie waren den Fürsten nicht einmal in Allem gleichgestellt. Sie hatten auf dem Fürstentage nur eine Collectivstimme, nicht eine Virilstimme wie die Fürsten; ausserdem hat keiner von ihnen die Münzhoheit besessen, die den schlesischen Fürsten, wenn auch unter einschränkenden Bedingungen, noch zustand<sup>1)</sup>.

Die Ausübung des Bergregals stand den schlesischen Standesherrschaften nur dann zu, wenn dasselbe ihnen ausdrücklich verliehen worden war; denn das Bergregal nahm der König für sich in Anspruch, und nur er allein konnte es vergeben. Wenn es nicht ausdrücklich als verliehen bezeichnet wird, können allgemeine Ausdrücke, wie fürstl. Rechte und dergl., nicht auf das Bergregal bezogen werden.

#### a) Pless.

##### 1. Geschichtliche Uebersicht von 1474—1499.

In dem von 1471—1479 reichenden Kampfe um die böhmische Krone zwischen den beiden Nebenbuhlern Matthias und Wladyslaw hatte Herzog Wenzel, Besitzer der Herrschaften Pless, Rybnik und Sohrau, Partei für letzteren ergriffen. Aus Rache dafür liess Matthias Pless erstürmen. Wenzel selbst wurde dabei gefangen genommen und dann auf der Festung Glatz bis an sein Lebensende in sicherer Haft gehalten. Am 16. December 1474 gab und verschrieb nun König Matthias „unser Schloss zu Pless sammt der Stadt, die wir mit grossem Kostenaufwand vom Herzog Wenzel als unserm Gegner und Feind mit dem Schwert erobert haben, an Hynek, Herzog von Münsterberg, Grafen von Glatz, Herrn von Kunstadt und

<sup>1)</sup> Vgl. Rachfahl a. a. O. 167.  
Konrad Wutke, Bergregal in Schlesien.

auf Podiebrad, um dessen treuer Dienste willen für 20000 ung. Gulden“<sup>1)</sup>).

Heinrich der Jüngere, sonst Hynek genannt, trat am 27. Juni 1475 das ihm von König Matthias verliehene Anrecht auf Schloss Pless nebst Zubehör an seinen Bruder Viktorin ab<sup>2)</sup>, und nur einen Tag später machte er unter Vermittlung seines älteren Bruders Heinrich mit dem genannten Viktorin einen Tausch in der Weise, dass er allen Ansprüchen auf Schloss und Stadt Pless und die ganze Herrschaft, über welches alles er einen Brief von König Matthias besässe, zu Gunsten Viktorins entsagte, die Urkunde demselben auslieferte etc. gegen die Abtretung der Herrschaft Kolin a. d. Elbe<sup>3)</sup>).

Jenem älteren Heinrich nun, der wegen seiner zweideutigen Haltung in dem böhmischen Thronstreite von dem zeitgenössischen berühmten Breslauer Chronisten P. Eschenloer mit den Worten ironisirt wird: „ein frommer Christ, waschend auf beiden Bänken“<sup>4)</sup>, überliess König Wladyslaw am 26. Januar 1477 alles, was demselben sein Gefangener, Herzog Wenzel von Troppau und Ratibor, von den Schlössern und Gebieten von Pless, Sohrau und Rybnik, die Wenzel durch Felonie verwirkt hätte, abtreten würde<sup>5)</sup>).

Diese Urkunde ist bezüglich ihres Inhaltes recht merkwürdig. König Wladyslaw konnte 1477 eigentlich nicht mehr thatsächlich wirksame Urkunden über Besitz in Schlesien verleihen. Im Kampfe gegen Matthias hatte er weitaus den Kürzeren gezogen, und namentlich war ihm Schlesien entrissen worden. Bereits 1474 hatte der Breslauer Waffenstillstand die Niederlage der Wladyslaw-schen Sache dargethan. Der Prager Landtag hatte dann bestimmt,

1) Or. in czechischer Sprache im fürstl. Archive zu Pless No. 14. Inhalt. kurz wiedergegeben in den Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens etc. II., 335.

2) Schles. Lehnurk. II., 395/6.

3) Inhaltl. i. d. Schles. Lehnurk. II., 396.

4) Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I., 387.

5) Inhaltl. i. d. Schles. Lehnurk. II., 396.

dass Wladyslaw von den schlesischen Landen nur Schweidnitz-Jauer, Matthias dagegen sämtliche übrigen Lande erhalten sollte. Dies gefiel König Matthias, der ganz Schlesien, als mit den Waffen erworben, auch behalten wollte, nicht; die Verhandlungen schleppten sich weiter hin, die Waffenstillstände wurden immer wieder verlängert, aber schliesslich musste Wladyslaw durch den Olmützer Vertrag vom 21. Juli 1479 endgültig auf Mähren, Schlesien und beide Lausitze zu Gunsten des Matthias Verzicht leisten<sup>1)</sup>).

In jene Zeit, wo bereits thatsächlich König Wladyslaw in Schlesien nichts mehr zu sagen und zu vergeben hatte, fällt nun die Urkunde vom 26. Januar 1477, durch welche er dem Herzog Heinrich gestattet, von seinem Gefangenen alles Mögliche abzupressen. Also derselbe Heinrich, der 1475 den Tausch zwischen seinen Brüdern Viktorin und Hynek wegen Pless und Kolin vermittelt hatte, wird jetzt von König Wladyslaw, der ebenfalls merkwürdigerweise von Herzog Wenzel als einem der Felonie Schuldigen spricht, obgleich er doch gerade wegen seiner Parteinahme für Wladyslaw gefangen gesetzt und seiner Besitzungen beraubt worden war, mit dem Rechte auf alles begnadet, was er bezüglich Pless, Sohrau und Rybnik von seinem Gefangenen erpressen könnte, und dieses sein Recht überlässt Herzog Heinrich seinem Bruder Viktorin, der bereits 1475 von seinem Bruder Hynek die von Matthias diesem verliehenen Anrechte auf Pless erworben hatte. Am 23. Juni 1478 trat dann Wladyslaw all sein Recht, welches nach dem Tode Wenzels von Troppau und Ratibor an ihn gefallen, namentlich sein Recht auf Pless Markt und Stadt, den Marktflecken Sohrau und das Städtchen Rybnik mit allem Zuhör an Herzog Heinrich ab, der dasselbe dann schleunigst abermals weiter am 14. Juli 1478 an Herzog Viktorin übertrug<sup>2)</sup>).

Merkwürdig ist, dass König Wladyslaw zu einer Zeit, wo er

1) Abgedr. Schles. Lehnurk. I., 277.

2) Schles. Lehnurk. II., 393/399.

in Wahrheit in Schlesien nichts mehr zu gebieten hatte, verschiedene Begnadigungen ertheilt, die auch als von einem gewissen Werth müssen angesehen worden sein, obwohl sie doch höchst problematischer Natur waren. Thatsächlich sind auch diese Begnadigungen nie zur Gültigkeit gelangt. Wir wissen nichts davon, dass Herzog Viktorin je urkundlich oder sonstwie als Besitzer der Herrschaft Rybnik oder der Herrschaft Sohrau genannt wird<sup>1)</sup>, dagegen können wir urkundlich nachweisen, dass in späterer Zeit auf diese Wladyslaw'schen Privilegien König Wladyslaw selbst nicht zurückgriff, sondern auf die von Matthias geschehene Vergabung.

<sup>1)</sup> Sohrau nebst Zubehör gab König Matthias auf dem gemeinen Tage zu Olmütz (1479) der Schwester des Herzogs Wenzel von Pless, Sohrau und Rybnik, Herzogin Machna, zu Händen ihres Vormundes, des Herzogs Johann von Ratibor (vgl. Schles. Lehnurk. II., 401). Am 12. August 1482 verreichte dann Frau Machna, Herzogin von Ratibor und Sohrau, die Burg Sohrau mit Zubehör dem Herzoge Hans dem Jüngeren von Troppau und Ratibor (Cod. dipl. Sil. VI., Reg. 342). 1486 April 24 schlichteten Hans, Herzog von Troppau und Ratibor, und Kasimir, Herzog von Auschwitz und Sohrau, einen Streit (vgl. Weltzel, Gesch. v. Sohrau, S. 57). Am 2. December 1486 erklärte Herzogin Machna, dass sie mit Rathe ihres Gemahls (des obengenannten Herzogs Kasimir) einen Kauf gemacht hätte mit Herzog Hans über Sohrau und die Gerechtigkeit, welche vor Zeiten ihrem Bruder Wenzel zustand, etc. (Cod. dipl. Sil. VI., No. 374), und am 7. September 1495 vereinbarte sie mit der Herzogin Magdaleue, dass sie letzterer eine Quittung ausstellen werde, dass ihr für ihr Erbtheil genug geschehen sei und sie keine Ansprüche mehr auf Sohrau und Rybnik habe (ebendas. No. 424). Bei der Herzogin Magdalene und deren Erben ist Sohrau dann auch geblieben (vgl. Weltzel, Gesch. v. Sohrau, S. 51 ff.).

Rybnik erhielt der Bruder des Herzogs Wenzel von Rybnik, Herzog Johann der Aeltere von Jägerndorf, und nach dessen Tode (1483) sein Vetter Johann der Jüngere von Ratibor. Dessen 3 Söhne hinterliessen keine Erben, und in Folge eines Erbvertrages gelangte Johann von Oppeln in den Besitz von Rybnik (vgl. Idzikowski, Geschichte der Stadt und ehemaligen Herrschaft Rybnik, I. (1861), S. 46 ff.).

Also weder Sohrau noch Rybnik haben sich jemals im Besitze der Herzöge von Münsterberg befunden, noch auch hören wir von irgend einer Inanspruchnahme von Rechten auf eine dieser Herrschaften seitens der Münsterberger Herzöge. Mithin ist der Gnadenbrief von 1478 für Sohrau und Rybnik ohne Wirksamkeit geblieben.

Vor dem 28. November 1480 muss Herzog Viktorin seine Rechte auf Pless an Herzog Kasimir von Teschen veräussert haben, da derselbe sich in einer Urkunde von diesem Tage<sup>1)</sup> betr. Pilgramsdorf als Herr von Pless bezeichnet. Gegen dessen Besitzrecht auf Pless erhob 1498 Machna, die Schwester des weiland Herzogs Wenzel von Pless, Sohrau und Rybnik vor dem Fürstenrecht nach einer von König Wladyslaw, der nach dem Tode des Matthias dessen Nachfolger im Besitze Schlesiens geworden war, ertheilten Mission, Widerspruch, da es ihr als ihr väterliches Erbtheil gebührte. „Darauf erklärt Herzog Kasimir, Schloss und Stadt Pless habe Herzog Wenzel, der Fran Machna Bruder, innegehabt, ihm als seinem Feinde habe es weiland König Matthias mit dem Schwerte abgenommen und innegehalten bis zu einem gemeinen Tage in Olmütz, wo dann Herzog Johann von Ratibor als Vormund der Frau Machna von König Matthias als Entschädigung für Machna das Städtlein Sohrau nebst Zubehör erlangt habe, womit sich dann auch Herzogin Machna einverstanden erklärt habe. . . König Matthias habe nachmals Pless an Herzog Hynek verliehen und dieser es seinem Bruder Viktorin gegen Kolin vertauscht und Viktorin es dann an Herzog Kasimir zuerst verpfändet und dann ganz abgetreten.“ Frau Machna wurde dann schliesslich vom Fürstentage abgewiesen. Am 1. Mai 1499 bestätigte König Wladyslaw diesen Urtheilsspruch<sup>2)</sup>.

Der ganze Verlauf dieses Processes zeigt deutlich, dass Herzog Kasimir vor dem Fürstenrecht all sein Besitzrecht auf Pless von der durch König Matthias vorgenommenen Verleihung dieser Herrschaft an Hynek herleitet. Auffallend ist, dass König Wladyslaw dies bestätigt und damit doch die seinerseits 1477 und 1478 über Pless verliehenen Begnadigungen als unkräftig ansah und nur die seines Gegners, Königs Matthias,

1) Or. im fürstl. Archiv zu Pless No. 23.

2) Schles. Lehnsurk. II., 400/402.

mit dem er in jener Zeit vergeblich um den Besitz Schlesiens gerungen hatte, als rechtsgültig erlassen erachtete.

Während in jenem Processe am Ende des 15. Jahrhunderts um den Besitz der Herrschaft Pless auf die zwei Urkunden König Wladyslaw's vom 26. Januar 1477 und 23. Juni 1478 gar kein Bezug genommen worden ist, hat man in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auf den Begnadigungsbrief vom 23. Juni 1478 in den Processen um das Bergregal innerhalb der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz das grösste Gewicht gelegt, allerdings ohne sich um seine faktische Gültigkeit zu kümmern, und richterliche Erkenntnisse haben dabei aus seinem Inhalt deducirt, dass durch denselben dem Besitzer der Herrschaft Pless das Bergregal verliehen worden wäre. Wir werden desshalb mit diesem Gnadenbriefe uns eingehender beschäftigen müssen.

## 2. Der Inhalt des Gnadenbriefes von 1478.

Wir Wladislaw, von Gottes gnaden könig von Böhmen, markgraf von Mähren, fürst von Luxemburg und Schlesien und markgraf der Lausitz, urkunden durch diesen brief für jedermann, dass wir in ansehung und thatsächlicher berücksichtigung der vielen treuen und ausgezeichneten dienste des erlauchten herrn fürsten Heinrich, herzogs von Münsterberg, grafen von Glatz, unsers lieben oheims, welche er uns und unsrer crone Böhmen geleistet hat, leistet und zu leisten fortführt, indem er treu zu uns hält als einem könig von Böhmen, seinem erbherrn und uns getreulich beisteht zum allgemeinen besten und damit er fernerhin um so besser uns dienen könne, mit wohlüberlegtem entschlusse und mit dem rathe unsrer getreuen, in königlicher macht

---

My Wladislaw z bozey milosti kral Czesky markgrabe Morawsky Lucenbursky a Slezkie knicze a Lusaczky markgrabe oznamugiem tymto listem wssem ze znamenawsse a w skudku schledawsse mnohe wierne a ustawicne sluzby oswiecneho Gyndrzicha wewody Minsterberskeho hrabie Glackeho p. kniczeti a ugeze nasseho mileho kterez nam a koronie nassy Czeske czynil czyni a czyniti neprzastawa nassie wiernie przidrze jakozto krale Czeskeho pana sweho diedieczneho a nam wiernie k obecnemu dobremu pomahage a potom tym lepe aby mohl nam sluzity z dobrym rozmyslem a z raddu wiernych nassyeh

selbigem Heinrich, seinen erben und nachkommen all unser recht, welches an uns als könig von Böhmen und fürsten von Schlesien im wege rechtens entsprechend dem lehnrechte nach dem tode weiland des erlauchten Wenzel, fürsten der fürstenthümer Troppau und Ratibor, gefallen ist, nämlich Pless schloss und stadt, Solrau schloss und städtchen, Rybnik mit allen mannen, bürgern, richtern, freien und bauern, mit allen städten, schlössern, städtchen, dörfern, mit zahlungen, mit zöllen, mit gebungen, mit diensten, mit fischeichen, flüssen, bächen, wäldern, btischen, mit fischereien, jagden und vogelfängerei, mit mühlen, kirchen, unterthänigkeiten und mit allen und jeglichen oben und niedern rechten, mit herrschaftlicher und fürstlicher machtvollkommenheit und mit allen und jeglichen renten und erträgen und mit den zubehörungen auf der erde und unter der erde, mit welchen namen immer sie könnten genannt und geschrieben werden, ohne irgend welche ausnahme und vorbehalt und auch mit dem einlösungsrecht aller arten von gütern, wofern solche von den schlössern des oben erwähnten fürstenthums abverpfändet worden wären, zu rechtem erblehn nach der alten verleihung unserer vorgänger, der könige von Böhmen, und unsrer böhmischen crone, in gnaden gegeben haben und durch diesen brief geben, bekräftigen und versichern, es zu haben, zu halten und zu geniessen ewig und erblich nach laut der alten privilegien. Auch soll selbiger Heinrich, seine erben und nachkommen macht haben, das oben-

mocy kralowsku temuz Gindrzychowy a diedycem y budoucym geho wsseczko prawo nasse kterezto na nass jakozto na krale Czeskeho a knieze Slezke pripadlo spravdliwie wedlie praw manskich po smirty niekdy ozwiecenocho Waczlawu kniezete Opawskeho a Ratiborskeho kniezetzty gmcnowitie Plststynie twrzy a miasta Zarum twrzy a mesteczky Rybnikum ze wssemi zemany many niessczany rychtarzi a lidziny swobodnemy y sedlskemy ze wssemi niesty twrzemi miesteczky wesniezemy z platy ze cly ze daniemy z sluzbamy z rybniky rzekami potoky lesy bory z lowy rybnemy swierzeczemy y ptaczemy z mlyny kostelnimi poddaczemy y ze wssemi a wsselikte rakimi zwrcnuimy a dnolyhnyimi prawy z panstwym a z kniezecztywm y z wssemi a wsselikimy duochoody a pnozytky a z przisluss nostny na zemy y podzemy kterepubykoli gmeny mogly gmenowany a wypsany bity niez owsssem newymienugieze ani po z nostaw nogieze y take z wyplatamy wsselikterakich zbozy aczsuły ktera odzamknou z wrechupsaneho kniezetztywie zastawena ku prawemu diediecznemu manstwy wedle starodawnieho od przedknou nassyeh kralnow Czeskyeh a korony nasse Czeske wysazenie milostiwie dali sme a tyemto listem dawame twrdzime a upewniagem gmieny drzeny a poziwany wrezenie a dziedzieznie wedle wysady starodawnie. Take tyz Gyndrzyeh dziedziecowe y budoucy goeh

geschriebene fürstenthum, ganz oder zum theil zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden, zu vertauschen oder mit demselben zu thun wie ihm es gut scheint und beliebt, gleich als mit seinem eignen erbgut, jedoch dabei ohne abbruch und verkleinerung der rechte, anfälle und dienste, die uns und unsrer crone Böhmen von daher zustehen der alten festsetzung gemäss. Und wer immer diese urkunde habe mit dem guten und freien willen des schon erwähnten Heinrich oder seiner erben, dem wollen wir, soll volles recht zustehen an alle dinge die vorerwähnt wurden. Dem zum zeugniss<sup>e</sup> haben wir unser königliches siegel an diesen brief hängen lassen. Gegeben zu Prag am dienstag der vorfeier des hl. Johannes Gottes täufers, im jahre seit der geburt des sohnes Gottes 1478, unsres königthums im 7. jahre.

Auf den bericht des Johann von Rupow, hofmeisters des herrn königs.

König Wladyslaw giebt also dem Herzoge Heinrich von Münsterberg all sein Recht, welches ihm als Könige von Böhmen und Herzoge in Schlesien durch den Tod des Herzogs Wenzel zugefallen ist. Was heisst das nun „all sein Recht?“ Herzog Wenzel hatte Pless, Solrau und Rybnik besessen und über dasselbe als ein Premyslide, dessen Vorfahren ihr Fürstenthum als feudum oblatum von der Krone hatten, verschiedene fürstliche Hoheitsrechte ausgeübt. Diese letzteren Rechte besass er jedoch vermöge seiner Abstammung. So hatte er das Recht, auf dem

---

mocy budu zwrchupsane knizetzwi wsieczko neb rozdzielnie prodaty zastawity zawadzity zmienity neb z tym uczynity jakzby se gim zdalo a libylo yako z swym vlastnym dziedzicztwym wssak proto bez ugmy a umenssonie praw napaduow a sluzeb kterez nam a koronye nassy Czeske z stoho przislusseggy wedle wysazenie starodawnieho a ktozby ten list miel z gyzpsaneho Gyudrzycha neb dziedzicnow geho dobrownoly a swobodni chcem aby tomu przisluss do pelno prawo wszech wieczy z wrchupsanich. Tomu na swiedomy peczot nassy kralowsku kazali sme przywiessyty k tomuto listu. Dan w Pradze w utery wygily swateho Jana krztytele bozeho letho od narozenie syna bozeho tysy- ceho styristeho sedon desateho osmeho kralowstwie nasseho letho sed meho.

Ad relationem Johannis de Ruppow magistri curiae domini regis. — Or. i. fürstl. Archiv zu Pless No. 18. — Obige deutsche Wiedergabe ist eine amtliche Uebersetzung des Bresl. Staatsarch. a. d. J. 1895. Eine mangelhafte deutsche Uebersetzung a. d. J. 1737 ist abgedruckt bei Gedicke, Gesch. der schles. Bergbau-Privilegien i. d. Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XIII., 2, S. 236 ff.

Fürstentag zu erscheinen und seine Stimme gleichberechtigt mit jedem anderen Standesgenossen, abzugeben. Ferner hatte er z. B. auch das Bergregal, da seinem Vorfahren Nikolaus bei der Lehnsauftragung alle Rechte konfirmirt worden waren<sup>1)</sup>, sofern es ihm nicht ausdrücklich aberkannt oder durch die staatsrechtliche Entwicklung Schlesiens verloren gegangen war. Fiel nun sein Fürstenthum als erledigtes Lehen an die Krone, so bekam der König als oberster Herzog von Schlesien das Eigenthum dieses Fürstenthums mit allen Nutzniessungen, und die fürstlichen Hoheitsrechte, die die früheren Besitzer wegen ihrer Lehnsauftragung an die Krone Böhmen besessen hatten, erloschen mit dem Tode des letzten Besitzers. Der König von Böhmen regierte über dasselbe als oberster Herzog von Schlesien. Vergab der König nun weiter diesen Besitz, so entäußerte er sich zunächst nur des Eigenthumsrechts. Wollte er Weiteres dem neu Beliehenen geben, z. B. die Hoheitsrechte der Vorbesitzer, so musste der König, weil es jetzt ein feudum datum war, ausdrücklich bestimmen, in welchem Umfange er den neuen Lehns-träger damit belehnt wissen wollte. Hat dies nun König Wladyslaw in obigem Privileg vom 23. Juni 1478 ausdrücklich gethan? Er verleiht dem Herzoge von Münsterberg lediglich all sein Recht, welches ihm als König durch den Tod Wenzels zugefallen ist. Das ist aber zunächst nur das Eigenthumsrecht an dem eröffneten Lehen, aber damit noch nicht ohne Weiteres alle Hoheitsrechte, die der Vorbesitzer besessen hatte und die nun auch erloschen waren; diese mussten vielmehr dem neuen Inhaber ausdrücklich verliehen werden.

Das Bergregal hatte, wie oben dargethan worden ist, zum königlichen resp. oberherzoglichen Rechte sich umgestaltet. Es war kein Eigenthumsrecht des Besitzers eines Gutes, vielmehr völlig vom Grundeigenthum losgelöst, etwas Selbständiges, welches mit dem

---

<sup>1)</sup> Schles. Lehnurk. II., 467 ff.

Grundbesitz keinen Zusammenhang hatte, denn der Bergbau fängt unter dem Grund und Boden an. Wollte Wladyslaw dieses sein Regal nun weiter veräussern, so geschah es, wie aus vielen anderen Urkunden erhellt, durch ausdrückliche Benennung<sup>1)</sup>. Das geschieht in vorliegender Verleihung nicht. Privilegien müssen strikt interpretirt werden und zwar zu Gunsten des Verleihers. Was derselbe nicht ausdrücklich als verliehen angiebt, ist auch nicht verliehen, allgemeine Redewendungen können den Mangel nicht ersetzen. Nun sagt allerdings König Wladyslaw bei Aufzählung all der Eigenthumsrechte, die er dem Herzoge Heinrich verleiht: mit „allen und jeden Einkünften und Nutzungen wie auch Zugehörungen ob und unter der Erden.“

Aus dieser Redewendung: „mit allen Zugehörungen ob und unter der Erden“ haben nun richterliche Erkenntnisse gefolgert, dass damit auch der Herrschaft Pless das Bergregal verliehen worden sei. „Die beiden ersten Erkenntnisse führen übereinstimmend aus: Mit dem Fürstenthum Pless seien nach dem Lehnbriefe von 1478 zugleich „alle Nutzungen ob und unter der Erden“ verliehen; darunter sei das ausschliessliche Recht (der Appellationsrichter sagt „das Bergwerksregal“) auf alle Bergwerksschätze zu verstehen“<sup>2)</sup>. Ein anderes richterliches Erkenntniss<sup>3)</sup> fällt die Entscheidung, die Herrschaft Pless sei „an den Herzog von Münsterberg als an einen souverainen Fürsten, auch nicht bloss mit den Nutzungen, sondern in der That mit Regierungs- und Hoheitsrechten erfolgt!“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> 1511 begnadet König Wladyslaw z. B. den Zdenko Lew von Rozmital und seine Gewerken, „dass sie weder die Urbura (Bergfrohe oder Bergzehnt) noch andere Abgaben, welche zu Unserer Kammer nach Bergrecht und rechtmässig gehören, zu entrichten oder zu bezahlen verbunden sein sollen“ etc. auf 10 Jahre. — Sternberg a. a. O. I. 2. 243.

<sup>2)</sup> Gedike, Gesch. der schles. Bergbau-Privilegien i. d. Zeitschr. f. Bergrecht Bd. XIII. 3. S. 362.

<sup>3)</sup> Gedike a. a. O. S. 371.

<sup>4)</sup> Man traut seinen Augen kaum, wenn man dies liest. Jedweder, der mit der schlesischen Geschichte auch nur einigermaßen bekannt ist, weiss,

### 3. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“.

In vielen Verreichungsbriefen von Herrschaften, Gütern und Dörfern befindet sich u. a. der Ausdruck „mit allen Nutzungen resp. Zugehörungen ob und unter der Erden“, und er hat gerade bei der Beurtheilung des Gnadenbriefes von 1478 eine hochbedeutsame Rolle gespielt. Es dürfte daher angebracht sein, die Tragweite dieses Ausdrucks, insbesondere die Frage, ob unter demselben die Verleihung irgend einer Bergregalität zu verstehen sei, vom historischen Standpunkte aus zu untersuchen.

Zunächst möge eine Reihe von schlesischen Urkunden, in welchen der Ausdruck „ob und unter der Erden“ vorkommt, soweit dieselben bisher gesammelt werden konnten, auszüglich hier aufgeführt werden:

1402. Der Hauptmann von Frankenstein urkundet, dass Benisch Seckil das Dorf Bälmsdorf mit allen Rechten, Freiheiten, Nutzungen, Früchten, „mit allen fürstlichen Rechten, obersten und niedersten, under der erden und ob der erden“ verkauft hat<sup>1)</sup>.

1517 October 13. Herzog Karl von Münsterberg, Oels etc. verkauft an Hans Turzo von Bethlehemsdorf das Fürstenthum Wohlau mit „aller zugehörung ob und under der erden, wie solchs alles mit sunderlichen worten benant oder gedeutet werden mochte, nicks dovon an gschlossern, stedten, merckten, derffern und allen andern ausgeschlossn, ausgenomen noch hindangesatzt“<sup>2)</sup>. Am 22. Februar 1518 belehnt König Ludwig den Hans Turzo mit dem Fürstenthum Wohlau „und nutzbarkeiten ob und unter der erden . . . doch unsern kuniglichen obrigkaiten und regalien . . . unshedlich“<sup>3)</sup>. Also König Ludwig behält sich seine kgl. Regalien vor. Als dann Turzo die „Herrschaft“ Wohlau, Steinau, und Raudten an Herzog

---

dass es souveräne Fürsten in Schlesien bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts (1368 † Herzog Bolko II. von Schweidnitz, der letzte souveräne schlesische Fürst) nicht mehr gegeben hat.

1) Or.-Urk. Kloster Heinrichau No. 144 i. Bresl. Staatsarch.

2) Abgedr. i. d. Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens I., 289 ff.

3) Abgedr. ebendas. S. 291 ff.

Friedrich von Liegnitz weiter veräussert hatte<sup>1)</sup>, belehnt König Ludwig am 15. October 1524 den Herzog Friedrich damit, mit den „nuezzungen ob und under der erden, bergwerken, waserley metal das sey“<sup>2)</sup>. Die Regalien behält der König sich nicht mehr wie bei Turzo vor, ausserdem führt er in der Verleihung jetzt die Bergwerke ausdrücklich an. Man dürfte damit auch annehmen, dass das Bergwerksregal damit gleichfalls verliehen worden sei, denn am 11. Juli 1505 hatte König Wladyslaw den Herzögen Friedrich und Georg ihre Privilegien über ihre Fürstenthümer bestätigt, „inmassen ir vorfarn, ehe dem sy an unser crone zu Bohem komen, gehabt und als freyfürsten des reichs gettbet und gehalten haben. . . . (die Fürstenthümer) so sy ytzunder oder nachmals in Slesien haben und halden wurden“<sup>3)</sup>. Infolgedessen wurde Wohlau nun auch wieder ein Fürstenthum.

1573 Februar 14. Herzog Wenzel von Teschen verkauft an Matthes von Logau die Herrschaft Friedeck „. . . sambt allen derselben . . . herrlichkeiten, gerechtigkeiten, obersten und niedersten gerichtten und in gemein allen und jeden rechten und nutzungen gross und klein, wie das mit sonderm namen möchte benannt werden, gar nichts davon ausgenommen, wie solche herrschaft in ihren grenzen begriffen und gelegen, von I. F. G. und derselben vorfahren gebraucht und gehalten oder genossen hätte werden mögen“<sup>4)</sup>.

1583 Mai 31 (Pflingstalienstag). Oppeln. Kaiser Rudolph II. bekennt für sich, seine Erben und nachkommenden Könige zu Böhmen und obersten Herzöge in Schlesien zu Oppeln und Ratibor, dass er mit dem Rathe seiner obristen Offizirer und edlen Rätthe der Krone Böhmen erblich verkauft hat, sein Städtlein Krappitz mit allen dasselben Unterthanen und Einwohnern, Gütern, Ehrungen, Diensten, auch zugehörenden Herrlichkeiten, Ob- und Botmässigkeiten, Wiesen, Wiesewachsen, Rütticht, Strütticht, auch allen und jeden Nutzungen über und unter der Erden, klein, gross, viel oder wenig, wie die in gemein und mit sonderm Namen möchten genennet werden . . . an Hans von Redern und Hartmannsdorf verkauft hat, und dass er

<sup>1)</sup> Abgedr. i. d. Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens I., 293 ff.

<sup>2)</sup> Abgedr. ebendas. S. 297 ff.

<sup>3)</sup> Abgedr. ebendas. S. 473.

<sup>4)</sup> Bresl. Staatsarch. Stb. Friedeck I. 1. a.

diesen Kauf der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor altem Brauch und Gewohnheit nach vor seinem Hauptmann Hans Pruskowsky von Pruskaw und den andern Rätthen und Rechtssitzern gemelter Fürstenthümer, damit auf solchen Erbkauf in seinem kaiserl. und königl. Namen unter seinem Majestäts- und Landessiegel Konfirmation und Bekräftigung erfolgen möchte, in seine Oppelnsche Kanzlei einzuverleiben bewilligte, welches dem bereits geschehen und vollzogen ist. Weil nun bemelter Hauptmann und die Rechtssitzer wie auch seine obristen Offizirer der Krone Böhmen erkannt, dass der von ihm geschehene Erbkauf ohne Nachtheil der Begnadigungen und Privilegien angenommen und mit dem königl. Majestäts- und Landsiegel konfirmirt und bekräftigt werden kann und mag, so habe er als regierender König zu Böhmen und obrister Herzog in Schlesien, zu Oppeln und Ratibor, ihr Erbherr, seinen sonderen Willen und Meinung hierzu gegeben . . doch uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Behaimb an unsern königlichen Regalien, Hoheiten, Diensten, Pflichten, die er neben gemeinem Lande zu verrichten schuldig sein soll, unvergriffen und ohne Schaden <sup>1)</sup>).

1583 Juli 10. Wien. Kaiser Rudolph bestätigt, dass auf Ansuchen des Karl v. Promnitz, Freiherrn auf Pless, Sohrau, Triebel und Hoyerswerda, die kaiserl. Deputirten wegen der Gläubiger des v. Promnitz dd. 1582 April 11 (9) Neisse an Adam Schaffgotsch v. Kienast auf Friedland die Herrschaft Bielitz, wie sie vom „fürstenthum Teschen ganz eximiret mit der jurisdiction, ob- und botmässigkeit hinführo davon ausgenommen, dass sie also jetzt ohne alle mittel allein unter I. K. M. ist und lieget“ . . „mit allen rechten und gerechtigkeiten, dem adel, lehen, pflichten, freiem zoll, voller herrschaft, kirchlichen, allen und jeden nutzungen über und unter der erden, wie die namen haben mögen, nichts ausgeschlossen noch ausgenommen, und wie dieselbe von den nächsten vorfahrenden fürsten und inhabern besessen, genossen und gebraucht oder genossen und gebraucht hätten werden mögen“, für 55 000 Thlr. verkauft haben <sup>2)</sup>).

1585 August 16. Oppeln. Kaiser Rudolph II. bekennt, dass er seine beiden Dörfer Waletz und Friedersdorf im Kreise Ober-Glogau

1) Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. E. 320b ff.

2) Vidimus des Herzogs Georg Rudolph von Liegnitz v. J. 1626 i. Bresl. Staatsarch. Sth. Bielitz I. 2. c.

„samt allen und jeden dessen eingehörenden stücken . . ob- und botmässigkeiten . . wäldern, jagden, auch allen andern herrlichkeiten und nutzungen über und unter der erden, klein und gross, viel oder wenig, wie die in gemein und mit sonderm namen möchten genennet werden, so viel ihm immer von rechts wegen gebührte oder zustehen müchte, allermassen wie diese beiden dörfer Waletz und Friedersdorf in ihren grenzen gelegen und von unsern vorfahren besessen und genossen, an Franz Schweinichen von Kolbnitz. . . doch uns, unsern erben und nachkommenden königen zu Böhmen, obristen herzogen in Schlesien zu Oppeln und Ratibor an unseren königlichen regalien, hoheiten, diensten, pflichten . . unvergriffen“<sup>1)</sup>.

1591 August 27 (Dienstag nach Barthol.). Kaiser Rudolph urkundet, dass vor seiner Oppelner Kanzlei Heinrich Schlewitz unwiderlich an Melchior Koslik verkauft hat das Gut und Dorf Wolfswiese im Schlawentschützer Weichbilde u. a. mit „allen anderen ein- und zugehörungen, ober- und niedrigerichten, auch sonst allen und jeden nutzungen wie die namen haben oder genennet werden müchten . . nichts davon, es sei klein oder gross, viel oder wenig . . ausgezogen oder vorbehalten“ und bestätigt dies „aus königlicher macht in behaimber und oberlandesfürstlicher gerechtigkeit . . doch uns und unsern diensten ohne schaden“<sup>2)</sup>.

1592 Januar 8 (Mittwoch nach heil. 3 Könige). Mit denselben Ausdrücken über Dittmannsdorf<sup>3)</sup>.

1592 Februar 28 (Freitag nach Reminiscere). Desgl. über Seifersdorf<sup>4)</sup>.

1592 April 23 (Mittwoch nach Cantate). Desgl. über Schlagwitz und Lasswitz<sup>5)</sup>.

1592 November 27 (Freitag nach Catharinae). Desgl. über Stierbitz, Ellguth und Petsche<sup>6)</sup>.

1593 März 18. (Donnerstag nach Reminiscere). Oppeln. Kaiser Rudolph bekennt, dass er mit dem Rath seiner böhmischen Kronbeamten

1) Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. E. 326 b ff.

2) Ibid. 359 b/360.

3) Ibid. 360/361.

4) Ibid. 367/368.

5) Ibid. 366/367.

6) Ibid. 377 b/378.

erblicherweise verkauft, verreichet und aufgelassen hat seine Herrschaft Tost und Peiskretscham „samt allen den eingeleibten und erblich zugehörenden dörfern . . mit allen derselben unterthanen . . wiesen, wiesewachsen, rütticht und strütticht und aller und jeder nutzung über und unter der erden, klein, gross, viel oder wenig, wie die in gemein und mit sondern namen möchten genannt werden . . . doch uns, unsern erben und nachkommenden königen zu böhmen an unsern königlichen regalien, hoheiten, diensten und pflichten . . . unvergriffen und ohne schaden“<sup>1)</sup>.

1594 März 7 (Montag nach Reminiscere). Desgl. über Städtlein Friedland und Dorf Korpitz<sup>2)</sup>.

1595 August 22 (Dienstag nach Mariä Himmelfahrt). Oppeln. Rudolph etc. bekennet, dass er mit dem Rathe und der einhelligen Bewilligung seiner obristen Landoffizirer und edlen Rätthe seines Königreichs Böhmen verkauft und aufgelassen hat seine Herrschaft und Kammergut Ober-Glogau „samt allen den eingeleibten und zugehörenden erblichen dörfern, als nämlich das schloss und die stadt Ober-Glogau mit allen desselben unterthanen . . mit allen und jeden ein- und zugehörungen, hofarbeiten, roboten, herrlichkeiten und dienstbarkeiten . . auch den andern wiesen, wiesewachsen, rütticht, strütticht, auch allen und jeden nutzungen in und ob der erden, wie die nutzungen klein oder gross, viel oder wenig, in gemein oder sonders genennet oder künftigt auf- und angerichtet werden möchten . . . ausserhalb alle geistlichen fundationen, desgleichen unsere kaiserliche, königliche, landesfürstliche regalia, als metall, bergwerk, schätze und gemeine landesanlagen“, so wie er dies in seinem kaiserlichen Brief und Confirmation de dato Prag den 25. Juni 1595 über den Erbkauf klar und ausdrücklich begriffen. Diesen Verkauf lässt er nun nach dem alten Brauch der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor vor dem Landrichter und den Rechtssitzern in seine Oppelnsche Kanzlei einverleiben, nachdem die Stände den Erbkauf bewilligt, und confirmirt nun denselben mit seinem königl. Majestäts- und Landinsiegel . . . „doch uns, unsern erben und nachkommenden königen zu Böhmen und obristen herzogen in Schlesien zu Oppeln und Ratibor an unsern königlichen regalien, hoheiten, diensten und pflichten, die er

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. E. 391 b ff.

<sup>2)</sup> Ibid. 408b/409.

neben gemeinem lande zu verrichten schuldig sein soll, unvergriffen und ohne schaden<sup>1)</sup>).

1599 December 8 (Sonnabend nach Nicolai). Oppeln. Kaiser Rudolph bekennt, dass er sein Kammergut Gleiwitz verkauft hat „samt allen den eingeleibten und zugehörnden erblichen dörfern . . mit allen und jeden ein- und zugehörngen, hofarbeiten, robotten, herrlichkeiten und dienstbarkeiten . . . rütticht, strütticht, auch allen und jeden steigenden und fallenden nutzungen in und ob der erde, wie die nutzungen, klein oder gross, viel oder wenig, in gemein oder sonders genannt oder künftig auf- und angerichtet werden möchten . . . nichts davon ausserhalb unser kaiserl. königl. und landesfürstl. recht und regalia, als metall, silber, gold und alle andere bergwerkschätze und einige, derer ort erfunden würden, auch alle unsere hohe obmässigkeit, sowohl andere pflichten . . . ohne einigen abbruch, da die stände von Oppeln-Ratibor wie die böhmischen landoffizierer darcin gewilligt, so bestätigt Kaiser Rudolph diesen erbkauf und lässt ihn durch sein landsiegel bestätigen . . doch uns, unsern erben, nachkommenden königen zu Böhemb, obristen herzogen in Schlesien zu Oppeln und Ratibor an unsere königliche regalien, hoheiten, diensten und pflichten unvergriffen und ohne schaden<sup>2)</sup>).

1603 Juli 11 bestätigt der Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau den Verkauf des Gutes Kunzendorf „mit allen gerechtigkeiten und herrlichkeiten und sonst mit aller zu- und eingehor nichts davon ausgeschlossen, wie es auch namen haben möchte . . . Jedoch in allwege hochgedachter kaiserl. u. kgl. Mayt. regalien . . unschädlich<sup>3)</sup>).

1604 September 7 verkauft Kaiser Rudolph sein Kammergut Schurgast mit „zugehörnden herrlichkeiten . . nutzungen, einkommen und geniessen über und unter der erden, klein, gross, viel oder wenig, wie die in gemein und besondern namen möchten genennet itzo sein oder künftig auf- und angerichtet werden, doch uns und unsern diensten ohne schaden<sup>4)</sup>).

1) Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. E. 416b ff.

2) Landb. O.-R. III. 27. E. 438b ff.

3) Landb. d. Fürstenthums Glogau. Bresl. Staatsarch. F. Glogau III. 15. K. 57. Ebenso v. J. 1674; ebendas. III. 15. M. 485.

4) Bestätigt 1605 October 15 (Dienstag nach Maximilian). Ebendas. F. Opp.-Rat. III. 27. J. 10.

1609 März 12 urkundet der Verweser des Fürstenthums Glogau, dass Siegmund von Berg an Joachim von Stentsch Ober- und Nieder-Siegersdorf und Hartmannsdorf nebst Zieres „mit . . . zu- und eingehorungen . . . holzrechten, auen, geniessen ob und unter der erden . . . verkauft hat . . . doch in allwege dies und obiges hochstbemelter kaiserl. und königl. majestät obmässigkeit und gerechtigkeit . . . ohne schaden“<sup>1)</sup>.

1615 Juni 3 verkauft Kaiser Rudolph seine Herrschaft und Kammergut Gross-Strehlitz „sambt allem zubehör . . . allen und jeden nutzungen über und unter der erden, klein, gross, viel oder wenig, wie die in gemein und mit sondern namen genannt oder auch künfftig angerichtet werden möchten, allermassen diese herrschaft und gliter . . . von unsern vorfahren . . . genossen worden . . . ohne allen vorbehalt wie der namen haben oder durch menschliche tiefsinnigkeit erdacht werden möchte . . . Jedoch behalten wir uns . . . ausdrücklich bevor . . . desgleichen auch unsere kaiserl. und landesfürstl. regalia, als metall (den eisenstein aber darunter nicht zu verstehen), silber- und goldbergwerke, schätze, unsere hohe obmessigkeiten sowohl andere Pflichten.“ Kaiser Ferdinand bestätigt 1630 diesen Verkauf „doch uns und unsern diensten ohne schaden“<sup>2)</sup>.

1631 März 13 verkauft Kaiser Ferdinand III. die konfiszirten Güter Zyrowa „. . . auch allen und jeden nutzungen über und unter der erden, wie die mit sondern namen genannt werden möchten . . . nichts davon uns, unsern erben und nachkommenden fürsten zu Oppeln und Ratibor (ausserhalb über vorgemelte conditionen und absatz, auch unsern königl. und landesfürstlichen regalien, als metall, silber- und goldberg, schätze, unsere hohe obmässigkeit . . . ohne einigen verfang, nachtheil oder Abbruch schuldig) ausgenommen noch vorbehalten“<sup>3)</sup>.

1638 Juni 14 verkauft Graf Hochberg an seine Stadt Gottesberg den Hochberg, den Plauzen- und Hüttenberg und die dazwischen liegenden Aecker mit aller und jeder Gerechtigkeit „samt allem dem, was auf erden und unter der erden zu geniessen und zu gebrauchen“<sup>4)</sup>.

1) Bresl. Staatsarch. F. Glogau III. 15. K. 267.

2) Ebendas. F. O.-R. III. 27. J. 152.

3) Ibid. 169.

4) Brauner, Chronik von Gottesberg, S. 29.

Konrad Wutke, Bergregal in Schlesien.

— Graf Hochberg hatte nicht das Bergregal über Gottesberg<sup>1)</sup> und ebensowenig innerhalb seiner Herrschaft Fürstenstein<sup>2)</sup>.

1641 August 16 verkauft Kaiser Ferdinand an Melchior, Grafen von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die Herrschaft Trachenberg, die Städte Trachenberg, Prausnitz mit allen Vorwerken, mit dem Adel etc. „mit allen regalien, herrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten, wo und wie die genannt sein und genennet werden können, so von recht und gerechtigkeit wegen dazu und darein gehören, benennet und umbenennet, zu berg und thal, grund und boden, wie es . . . alle seine vorige possessoren besessen, geeignet und genossen . . . Jedoch halten wir uns, unseren erben, nachkommenden königen zu Böhmen und obersten herzogen in Schlesien hierinnen nachfolgende stücke ausdrücklich bevor, nehmlichen unsere königl. und landesfürstlichen regalia, als metall, silber und gold, bergwerken, schätze, unsere hohen ob- und botmässigkeiten . . .“<sup>3)</sup>.

1641 September 3 verkauft Kaiser Ferdinand III. die Herrschaft Lublinitz „mit allen ein- und zugehörungen, botmässigkeit, herrlichkeit, rechten und gerechtigkeiten . . eisenhämmer, metalle und bergwerk (ausser gold, silber, verborgenen und vergrabenen schätzen), privatwälden, soweit deren vorige Besitzer berechtigt gewesen . . und . . von uns als eigenthumsherrn besessen worden . . nichts überall ausgenommen (ausserhalb über vorgemelte conditiones und absätze unserer königl. und landesfürstl. regalien)“<sup>4)</sup>.

1642 Januar 31 verkauft Kaiser Ferdinand III. die konfiszirte Herrschaft Schloss und Dorf Koschentin etc. „mit aller derselben ein- und zugehörungen, botmässigkeiten, herrlichkeiten . . . eisenhämmer und etwa künftig erfindenen eisenstein oder erzt, auch allen andern pertinentien, wie die namen haben mögen und bei uns als eigenthumsherrn besessen worden, auch von den vorigen Inhabern genutzt oder genossen hätte werden mögen . . . nichts davon überall ausgenommen ausserhalb unserer königl. und landesfürstl. regalien als metall, silberwerk und goldbergwerk, schätze, unserer hohen obmässigkeiten

1) Vgl. Brauner, S. 7 u. 17. — 1502 behielt sich König Wladyslaw aus dem Ertrage der Gottesberger Silbergruben ein Viertel Decem Silber für ewige Zeiten vor. Ebendas. S. 7, Anm. 2.

2) Steinbeck, Gesch. des schles. Bergbaus, I, 319.

3) S. w. u. IV. c u. d.

4) Bresl. Staatsarch. F. O.-R. III. 27. J. 231.

keit sowohl anderer pflichten . . . an Friedrich Blacha von Lub um 47 000 Gulden . . . doch uns, unseren erben, nachkommenden königen in Böhaimb . . . an unsern königl. regalien . . . unvergriffen“<sup>1)</sup>).

1642 November 10. Kaiser Ferdinand III. verkauft erb- und eigenthümlich sein Schloss und Herrschaft Ratibor in seinem Ratiborschen Fürstenthum gelegen, wie solche von den Mettichen Gebrüdern Ao. 1628 wieder erkaufte, samt allen den dazu eingeleibten und zugehörigen erblichen Dörfern und Vorwerken . . mit „allen und jeden nutzungen in und ob der erden wie den nutzungen klein oder gross, viel oder wenig, in gemein oder sonst genannt oder künftig auf- und eingerichtet werden möchten, allerdings als die herrschaft und gutter in ihren rheinen und gränzen gelegen, wie wir sie izo erblich besitzen und genüssen, als iede ober- und niedergerichten, jurisdictionen . . . samt allen und jeden nutzungen, herrlichkeiten, wie die izo seind oder künftig erfunden und angerichtet werden könnten. . . Jedoch halten wir uns . . ausdrücklich bevor unser kais. königl. und landesfürstl. regalia, als metall, bergwerk, schätze der erden, da einige der orte befunden werden, salzzoll und pfamngelder, wie solche auch von andern privatsalzcocturn zu unserer schles. cammer entrichtet werden. Dann unsere kais. kgl. und landesfürstl. superiorität und hohe obmässigkeiten, wie nicht weniger die steueransage“ etc.<sup>2)</sup>).

1658 November 18. Ratibor. Die Königin Ludovica Maria, Pfandbesitzerin von Oppeln-Ratibor, bestätigt den Verkauf des Gutes Niebe „mit den . . herrlichkeiten, ob- und botmässigkeiten, . . braurbar und kretschamverlag, nutzung, einkommen und geniessungen über und unter der erden, klein und gross, viel oder wenig, wie die in gemein und mit besondern namen genennet itzo seind oder künftig auf- und angerichtet werden, inmassen solch dorf in seinen grenzen und reinen gelegen“<sup>3)</sup>).

1678 October 3. Die kaiserl. Regierung des Fürstenthums Liegnitz bestätigt den Verkauf des Gutes Gross-Jannowitz im Liegnitzer Kreise „samt dem bergwerk und zugehörenden gebäuden, obersten und niedersten gerichten, jagden und stellwerk, mit allen anderen nutzungen,

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. O.-R. III. 27. J. 234.

<sup>2)</sup> Or. Conc. i. Bresl. Staatsarch. F. O.-R. I. 105 a, Vol. I. — Vgl. auch Weltzel, Ratibor 590/591, auch i. Landb. O.-R. III. 27. J. 413 ff.

<sup>3)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 24. L. 153.

rechten und gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, wie es vor alters in seinen rainen und grenzen gelegen . . . auch von vorigen besitzern und erbherren genossen . . . jedoch im übrigen der k. u. k. May. an ihren hohen regalien . . . unschädlich“<sup>1)</sup>).

1679 bestätigt Kaiser Leopold den Verkauf des Gutes Kelttsch im Fürstenthum Oppeln mit „aller und jeder gerechtigkeiten und nutzungen über und unter der erden, klein und gross, viel oder wenig, wie die in gemein und mit sonderm namen genennet oder künftig noch angerichtet werden möchten . . . doch uns und unsern diensten ohne schaden“<sup>2)</sup>).

1718 November 19. Ratibor. Der Landeshauptmann bestätigt im Namen des Kaisers, dass Hans Heinrich Skronsky von Budzow sein Gut Skronsko seinem Sohne Georg Leopold Skronsky 1709 für 10000 Gulden mit „allen und jeden nutzungen, genuss und einkommen, klein und gross, viel oder wenig, wie die anjetzo sein oder künftig auf- und angerichtet werden mögen, überall davon nichts ausgeschlossen“, verkauft hat . . . „doch unsrer hoheit, regalien und diensten sonder schaden“<sup>3)</sup>).

1730 April 15. Wien. Kaiser Karl VI. bekennt, demnach er an Graf Ferdinand von Plettenberg und dessen ehel. Leibbeserben männlichen Geschlechts seine Kameralherrschaft Kosel „mit allen derselben rechtmässigen an- und zugehörungen, auch recht und gerechtigkeiten . . . cum omni commodo als auch mit den beständigen auf dieser herrschaft haftenden oneribus, jedoch mit gewissen . . . (laut dem Lehnsdiplom vom 18. August 1735) enthaltenen verbindnissen und reservatis“ als ein manlehen gereicht hatte, dass er nunmehr dessen Sohn Franz Grafen von Plettenberg mit der Herrschaft Kosel „mit allen derselben rechtmässige an- und zugehörungen, auch recht und gerechtigkeiten, als besonders denen der darzu gehörigen regalien, iure patronatus . . . robotken und allen anderen nutzungen und gerechtsamen auf die art und weise, wie sein verstorbener vater Ferdinand Graf von Plettenberg solche herrschaft . . . genossen hat“, belehne: „Wir wollen jedoch uns hierbei nicht nur unsere landesfürstliche hoheit und oberlehnsgerechtigkeit, auch höchste territorialiura und reservata, insonder-

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz III. 18. C. 48.

<sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27.

<sup>3)</sup> Ibid.

heit die allgemeine mitleidung und landescontributiones, wie solche namen haben mögen . . ausdrücklich allergnädigst vorbehalten“<sup>1)</sup>).

1755 Juni 9. Molna. Die Gräfin Reichenbach, geb. Prinzessin von Schwarzburg, kauft die Güter Molna, Jezowa und den Eisenhammer Plaszcwow mit allen Pertinenzien, „ . . allen etwa vorhandenen oder sich noch jemalen finden mögenden mineralien und metallen nebst den befudlichen grossen und kleinen netzen in Surawa mit allen und jeden zugehörungen, recht- und gerechtigkeiten, nicht das geringste davon ausgenommen“<sup>2)</sup>).

Allein schon diese Zusammenstellung dürfte zwingend nachweisen, dass unter dem Ausdruck „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“ die Verleihung irgend einer Bergwerksgerechtigkeit unmöglich zu verstehen ist; weiter tritt aus diesen Urkunden klar zu Tage, dass das Bergregal als ein landesherrliches (d. h. der König von Böhmen ist der Landesherr von ganz Schlesien) ausnahmslos der Krone vorbehalten wird. Nun kann man doch nicht annehmen, dass der König in einer Verleihungsurkunde erst jemandem das Bergregal mit dem Ausdruck „ob und unter der Erden“ verleiht und am Schluss durch die Vorbehaltsklausel in einem und demselben Akt wieder wegnimmt. Das wäre doch eine Ungereimtheit. Weiter ergibt sich aber auch aus obiger Zusammenstellung, dass das Bergregal, wofern der Vorbehalt der landesherrlichen Regale ohne besondere Aufzählung geschieht, eben weil es landesherrlich ist, eo ipso darin inbegriffen ist, falls im Text der Urkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil steht.

In vielen Verkaufsurkunden über Dörfer, Güter und Herrschaften findet sich der Ausdruck „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“, bei anderen fehlt allerdings dieser Ausdruck, allein der sonstige Tenor der Verkaufsverträge ist mit den anderen so gleichlautend, dass die Weglassung des Ausdrucks „ob und unter der Erden“ nicht etwa eine Schmälerung der veräusserten Rechtstitel besagen will, sondern nur als eine gewisse

<sup>1)</sup> Or. i. Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. I. 5. No. 8.

<sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. AA. 284.

Bequemlichkeit des Concipisten der Verkaufsurkunden aufgefasst werden darf, der damit keineswegs die anderen verkauften Herrschaften, Güter etc. etwa als minderbegabt angesehen wissen wollte, denn willkürlich fehlt dieser Ausdruck bei Herrschaften und steht dann wieder bei Dörfern, ebenso willkürlich steht und fehlt bald der ausdrückliche Vorbehalt wegen des Bergregals, sodass auch daraus keine Schlüsse gezogen werden können. Der Ausdruck „ob und unter der Erden“ war nur eine Floskel bei der Auführung der Grundeigenthumsrechte, die ebenso gut wegbleiben konnte, ohne dass damit die Qualität des erworbenen Grundbesitzes geschmälert wurde. Das beweisen deutlich u. a. die folgenden zwei oben angeführten Verkäufe. 1573 verkauft Herzog Wenzel von Teschen von seinem Fürstenthum Teschen die Herrschaft Friedeck „mit allen und jeden Rechten und Nutzungen, gross und klein, wie das mit sondern Namen möchte benannt werden, gar nichts ausgenommen, wie solche Herrschaft in ihren Grenzen begriffen und gelegen von I. F. G. und derselben Vorfahren gebraucht und gehalten oder genossen hätte werden mögen“. 1582 wird die Herrschaft Bielitz verkauft, wie sie „vom Fürstenthum Teschen ganz eximiret etc. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten . . . allen Nutzungen ob und unter der Erden, wie die Namen haben mögen, nichts ausgeschlossen oder ausgenommen und wie dieselbe von den nächsten vorfahrenden Fürsten und Inhabern besessen, genossen und gebraucht oder genossen und gebraucht hätte werden mögen“. Beide Herrschaften Friedeck und Bielitz sind in der Folge bezüglich der Qualität ihrer Gerechtsame für ganz gleich geachtet worden, beide erwirkten sich den Titel Minderstandesherrschaften, beide sind als gleichberechtigte Herrschaften vom alten Herzogthum Teschen losgetrennt worden mit allen Rechten d. h. den grundherrlichen Rechten, wie die früheren Herzöge von Teschen sie besessen haben. Die Herzöge von Teschen erkannten sich nicht das Bergregal zu, sondern erholten vom Kaiser Ferdinand sich eine zeit-

weilig beschränkte Bergbaufreiheit für ihr Herzogthum Teschen <sup>1)</sup>. Wenn sie also Pertinenzien ihres Herzogthums mit Zustimmung des Oberlehnsherrn ihrer Schulden wegen veräußerten, dann konnten sie nicht ohne Weiteres das ihnen vom Oberlehnsherrn zeitweise verliehene Bergbaurecht für alle Zeiten der veräußerten Pertinenz mit vergeben. Privilegien gelten nur für den, dem sie verliehen sind, ein neuer Besitzer muss ihre Bestätigung von dem Lehnsherrn ausdrücklich erwirken. Wenn also bei den oberlandesherrlichen Bestätigungen über die Verkäufe der Herrschaften Bielitz und Friedeck eines Bergregals resp. einer Bergbaufreiheit nicht gedacht wird, dann hat der neue Besitzer des Pertinenzstückes nicht einen Anspruch auf Bergregalität resp. Bergbaufreiheit. Wenn weiter in den Verkaufsurkunden der Herrschaften Bielitz und Friedeck nur bei Bielitz unter sonst gleicher Aufführung aller Besitztitel bei dem Ausdruck „Nutzungen“ zugefügt ist: „ob und unter der Erden“, so legt dies um so klarer dar, dass unter diesem Ausdruck nur eine Kanzleifloskel, die ebensogut wegbleiben konnte, aber eine halbe Zeile füllte, verstanden werden muss. Dadurch, dass diese Floskel bei der Vergabung in der Verkaufsurkunde über Friedeck fehlt, wird die Annahme unmöglich, dass die sonst gleichwerthige Herrschaft Friedeck in Bezug auf das Bergregal schlechter gestellt werden sollte, vielmehr ergibt sich aufs deutlichste, dass jener Ausdruck „ob und unter der Erden“ nur eine weitere Redefigur ist, die angewendet wurde, zur Umbrämung nichtssagender, im Grunde selbstverständlicher Grundbesitztitel. Die Fürsten von Teschen beanspruchten nicht aus eigenem Recht das Bergregal, die Pertinenzien ihres Fürstenthums konnten es um so weniger prä tendiren, falls der Oberlehnsherr ihnen es nicht ausdrücklich zuerkannte. Davon geschieht in den angezogenen Urkunden mit keiner Silbe eine Erwähnung. Wenn also Kaiser Rudolph bei Bestätigung der

---

<sup>1)</sup> S. o. S. 45.

Entäusserung der Herrschaft Bielitz aus dem Fürstenthum Teschen den Ausdruck „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“ sich ruhig gefallen lässt, dann hat auch er in diesem Ausdruck lediglich eine Floskel des Kanzleistils gesehen, weil er sein unbeschränktes Bergregal wenigstens über jedem Rechte eines Vasallenfürsten stehend für selbstverständlich ansah.

Was würde aber der Ausdruck „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“ in den Fällen, wo er nicht überhaupt nur Floskel ist, besagen? Auskunft giebt hierüber das Responsum des Bergamtes zu Klausthal vom 21. November 1782: „so wird nach vorgepfogener collegialischer Ueberlegung das verlangte Gutachten dahin abgegeben, dass unter denen „Nutzungen ob und unter der Erden“ bloss das Recht nach Stein, Kalk, Mergel und Thon, auch Steinkohlen zu brechen (die Steinkohle war in Hannover nicht Regal) verstanden werden könne,“ desgl. das Responsum des Freiburger (i. Sachsen) Bergschöppenstuhls vom 1. Juni 1780: „Wenn ein Chur-Sächsischer Vasall mit den Nutzungen seiner Herrschaft oder Ritterguts über und unter der Erden beliehen in Absicht der Anwendung uns (dem Bergschöppenstuhl) als zweifelhaft zur Entscheidung aniezo vorgelegt werden könnte und wollte? Würde eine Belehnung dieser Art zwar auf gemeine und Kalksteine, Steinkohlen, auch andere unterirdische Producte, welche hohe Landesherrschaft sich zu eigener Benutzung unbedingt nicht vorbehalten hat, erkläret, keineswegs aber auf der unter dem hohen Bergregale stehende Metalle und Minerale aller Art erstreckt werden können<sup>1)</sup>.“ Kurfürst August von Sachsen, der Landesherr von Freiberg, hatte bereits 1566 seinem Kanzler befohlen, die Klausel „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“ nicht weiter in die Urkunden einzurücken, zumal solche ohnedem das Bergregale nicht in sich begreife, um dadurch allem Missverstände auszuweichen. „Auch das preussische Obertribunal hat in einem Erkenntnisse vom 1. Juni 1855 die in

<sup>1)</sup> Vgl. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht etc., S. 228, Anm. 1.

zwei Lehnbriefen v. J. 1564 und 1565 enthaltene Klausel „mit allem einkommen und nutzungen, auch ober-, hoch-, frei- und gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, wie er (der Vasall) die nutzungen in, unter und auf dem erdreich suchen kann und mag“, nicht auf das Bergregal, sondern auf „das jedem Grundbesitzer zustehende Recht zur Benutzung der Fossilien“ bezogen<sup>1)</sup>.“ Fünf Jahre vorher hatte aber dasselbe Obertribunal das entgegengesetzte Urtheil zu Gunsten der Herrschaft Myslowitz, gestützt auf den Gnadenbrief König Wladyslaw's vom 23. Juni 1478, gefällt; den schneidenden Widerspruch dieser beiden diametral entgegenstehenden Auslegungen suchte dann das Obertribunal durch die Ausführung zu überbrücken, „dass durch das Urtheil vom 28. Februar 1850 nicht wegen der erwähnten Klausel, sondern weil es sich um ein ursprünglich souveränes, später den Königen von Böhmen zu Lehen aufgetragenes Fürstenthum gehandelt habe, das Bergregal angenommen worden sei“ etc. Achenbach (a. a. O.) macht hier mit Recht ein Fragezeichen, denn bei einer solchen Auffassung müsste z. B. der Standesherrschaft Beuthen-Oderberg und vielen anderen Herrschaften in Schlesien, ja selbst jedem Rittergutsbesitzer das Bergregal zuerkannt werden, wenn er eine Urkunde vorlegen kann, aus welcher erhellt, dass einer seiner Vorbesitzer irgend einmal ein souveräner Fürst gewesen ist und dieses sein Gut mit allen fürstlichen Rechten, also nach Interpretation des Obertribunals mit den „Regierungs- und Hoheitsrechten“<sup>2)</sup>, verkauft hat. Auf die staatsrechtliche Entwicklung, die Schlesien seit der Lehnsabhängigkeit von der Krone Böhmen genommen hat, käme es dann nicht weiter an. Im übrigen deckt sich die Erklärung des Obertribunals vom 1. Juni 1855 durchaus nicht mit dem Ober-

<sup>1)</sup> Achenbach a. a. O. Weiter daselbst: „Im Lehnrechte speciell gilt der Satz, dass die Verleihung mit allen Nutzungen sich nicht auf die regalen Mineralien beziehe“ etc.

<sup>2)</sup> Gedike a. a. O. S. 371.

tribunalerkenntnisse vom 28. Februar 1850. In diesem sagt das Obertribunal ausdrücklich: Die Verleihung der Herrschaft Pless sei 1478 „an den Herzog von Münsterberg als an einen souveränen (!) Fürsten auch nicht bloss mit den Nutzungen, sondern in der That mit Regierungs- und Hoheitsrechten erfolgt“<sup>1)</sup>, während in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 1. Juni 1855 es heisst: „weil es sich um ein ursprünglich souveränes, später den Königen von Böhmen zu Lehen aufgetragenes Fürstenthum gehandelt habe“<sup>2)</sup>. Die Lehnsauftragung ist aber am 19. Februar 1327 erfolgt<sup>3)</sup>.

Als König Ferdinand I. von dem Pfandbesitzer der Herrschaft Beuthen die Herausgabe der Bergwerke verlangte, da sie gar nicht einmal in dem Begnadigungsbrief benannt seien, dies aber jedenfalls geschehen sein müsste, da sie zu den königl. Regalien gehörten, deren Veräusserung nie vermutet werde, bestritten die Anwälte des verklagten Markgrafen Georg Friedrich gar nicht das Recht des Königs auf das Bergregal, aber dasselbe erstrecke sich nach dem römischen Rechte nur auf Gold und Silber, nicht auch auf Blei, das vorzüglich in Tarnowitz gewonnen werde. „Sei aber das Blei kein Gegenstand dieser Regalität, so sei es unter dem Ausdruck aller Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen in den Urkunden, in Folge deren der Markgraf die in Rede stehenden Herrschaften mit besitze, ganz von selbst mit begriffen, denn man pflege nicht solche einzelne Gegenstände in Urkunden über Herrschaften speciell herzuzählen“<sup>4)</sup>. Also principiell gestanden die Vertreter des Besitzers der Herrschaft Beuthen dem Könige das Bergregal als ein königliches zu, nur wollten sie es nicht auf die niederen Metalle ausgedehnt erachten, vielmehr als eine Pertinenz des Grundeigenthums, dessen

1) Vgl. Gedike a. a. O.

2) Achenbach a. a. O.

3) Urk. abgedr. i. d. Schles. Lehnsurk. II., 379.

4) Steinbeck, Gesch. des schles. Bergbaus II., 151/152.

Besitzer durch solche allgemeine Redewendungen, wie Hoheiten, Herrlichkeiten etc., zuerkannt worden wäre.

Auch Steinbeck <sup>1)</sup> beschäftigt sich mit der Auslegung solcher allgemein gehaltenen Ausdrücke, aus denen die Verleihung irgend welcher Bergwerksgerechsamte geschlossen werden könnte. Zunächst bemerkt er, dass in einer Anzahl von Kaufbriefen unter den Pertinenzien von Herrschaften und Gütern auch Steinbrüche, Gypsbrüche, Kalköfen, Eisenhämmer, Hammerstätten etc. aufgeführt werden. „Alle dergleichen Aufzählungen von Bergwerksobjekten, welche nicht zu dem Bergregale gehörten, waren in Verleihungen u. dergl. über Rittergüter eigentlich ganz überflüssig, indem solche Objekte zu deren Pertinenzien von selbst gehörten, fanden daher, wo sie vorkamen, ihre Stelle wohl nur aus ganz besonderen Motiven.“

Die Motive waren einfach, dass solche Steinbrüche etc., wenn sie unter den Pertinenzien des Gutes aufgeführt werden, tatsächlich vorhanden waren und von der Grundherrschaft auch wirklich ausgebeutet wurden, oder aber dass dieselbe das Eigenthumsrecht auf die bestimmten Steinbrüche etc. besass, nicht etwa ein anderer, z. B. auch nicht der Bauer, bei oder auf dessen Grund und Boden das Pertinenzstück lag. Die Aufführung war aus diesem Grunde nicht „eigentlich ganz überflüssig“, da eben das unbezweifelte Eigenthumsrecht darauf dadurch festgestellt wurde, und ebensowenig überflüssig, wie wenn unter den Pertinenzien des Gutes das Patronatsrecht, das Brau- und Salzrecht, das Recht des Backens, Schlachtens, des Salzverkaufs etc. namentlich aufgeführt wurden.

Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „Bergwerke“ in Urkunden bemerkt weiter Steinbeck: „Wo sich in Verleihungen, Verreibriefen und dergleichen der generelle Ausdruck „Bergwerk“ findet, wird er auf ein Ausschliessungsrecht zum Bergbau-Betriebe und

---

<sup>1)</sup> A. a. O. I., 318 ff.

zwar auch auf die zu dem Bergwerksregal jeweilig unbedingt gerechneten Mineralien zu deuten sein, so dass der auf diese Weise Beliehene für einzelne von ihm zu unternehmende Bergbaue und bei deren Ueberlassen an Andere keiner speciellen Belehnung bedurfte. — Wie klar dies aus schon früher anhörigen Orten angeführten Belehnungs- und Verreichsbriefen (z. B. über Polzenstein, Kupferberg, Gross-Jannowitz, über die Gerhardsdörfer Güter) hervorgeht, ist hier wohl nur beiläufig in Erinnerung zu bringen.“

Es wäre wünschenswerther gewesen, wenn Steinbeck für die Begründung einer so gewagten These prägnante Beweise zur Erhärtung beigebracht hätte, statt kurzweg auf früher angeführte Urkunden ohne Angabe, wo sie zu finden, hinzuweisen.

Er meint jedenfalls die auf S. 147 ff. von ihm angeführten Urkunden, die deshalb einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen.

1512 verkauft der Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer die z. Z. dem König gehörenden „Güter und Dörfer Kupferberg, Waltersdorf, Jannowitz und Bolzenstein, alles im Weichbild zu Hirschberg gelegen, jegliches mit allen und jeglichen Zugehörungen, es sei an Bergstätten, Bergwerken aller und jeglicher Metalle, an Gebirgen, Bergen, Gründen“ u. s. w. Der Verkaufsbrief sagt ganz klar: die obbenannten Ortschaften werden verkauft mit allen und jeglichen Zugehörungen, es sei an Bergstädten, Bergwerken aller und jeglicher Metalle, also mit dem, was bereits vorhanden ist, nicht etwa mit dem, was dereinst noch zukommen kann, mit den vorhandenen Bergstädten, nicht etwa mit dem Rechte, Bergstädte anzulegen, und gleichfalls mit den Bergwerken, die der König als Grundeigenthümer besass, nicht etwa wird in dieser Urkunde das Recht vergeben, innerhalb dieses Gebietes ausschliesslich Bergbau zu treiben. Ein solches Privileg wird dem Hans Dippold erst durch den Begnadigungsbrief König Ludwigs v. J. 1519 gegeben. „Wo auf den vorgenannten Gütern, Gründen und Gebirgen einiges Gold- oder Silbererz erbaut und gefunden

würde, davon sich was zu unser oder unserer Nachkommen der Könige Regalien und Kammerrechte ziehen, soll Hans Diepold bis auf den dritten Leib sie mit Zehnten, allem Urbar, Herrlichkeiten und Nutzungen nicht minder, als wir selber jene haben und gebrauchen, mit dem Vorbehalt des Einlösungsrechts dieser kgl. landesherrlichen Gerechtsame für 10000 ung. Gulden, jedoch nur erst dann, wenn diese Summe thatsächlich ausgezahlt ist. Dagegen soll Hans Dipold und seine Erben alles andere Metall, Erz, Kupfer, Blei etc., so auf seinem Besitze erfunden wird, mit allen und jeden Herrlichkeiten, Urbar, Zehnten und davon kommenden Nutzungen erblich und ewiglich besitzen.“ Im weiteren hebt Steinbeck dann hervor, dass eine Einlösung des Bergregals seitens des Landesherrn später nicht stattgefunden habe, vielmehr dem Käufer obgenannter Güter auch die Bergstädte, Bergwerke, Zechen aller und jeder Metalle an Gebirgen, Bergen, Gründen, Auen, Zechen, Erbkuxen, Zehnten, Seigern- und Pochwerken“ 1679 bestätigt worden seien. Durch das ganze 17. Jahrhundert und weiter bis fast 1740 wäre dann zwischen der Gewerkschaft zu Kupferberg und dem dasigen Gutsherrn wegen Ausübung des Privilegiums heftig gestritten und das Privilegium 1743 von dem kgl. Fiskal für ausser Kraft getreten erachtet worden, weil es späterhin nicht wieder confirmirt worden sei. Steinbeck nennt diese Argumentation des kgl. Fiskals eine „leicht zu widerlegende Ausflucht“. Diesen schweren Vorwurf gegen einen kgl. Beamten hätte der „Königl. Preuss. Geheime Bergrath“, als welchen Aemil Steinbeck im Titel seiner „Geschichte“ etc. sich ausdrücklich aufführt, doch wirklich begründen sollen, denn seine Darstellung thut dies nicht. Vielmehr giebt der von Steinbeck citirte Passus aus dem Bestätigungsbrief von 1679 gerade ausdrücklich an, dass eben nur noch Grund- und Besitzeigenthumsrechte verliehen werden, nicht mehr eine ansschliessliche Bergbaufreiheit mit Freisprechung von Leistung des Urbars und Zehnten für alle Metalle ausser Gold

und Silber. Dieser Bestätigungsbrief beruft sich ausdrücklich auf den kgl. Lehnbrief von 1575 und hat den Vorbehalt: „unseres Herrn und Königs Lehen, Diensten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ganz unschädlich“<sup>1)</sup>, und dieser Lehnbrief von 1575<sup>2)</sup> bestätigt dem neuen Besitzer Hans von Gersdorf sein Recht an Schloss Bolzenstein, Unter-Kupferberg, Jannowitz und Waltersdorf „zusamt derselben zugehörnden Gebirgen, Holz, Herrlichkeiten . . . Bergstädten, Bergwerken, Zechen aller und jeder Metalle, an Gebirgen, Bergen, Gründen, Auen, Zechen, Erbkuxen, Zehnten, Seigern- und Schmelzhütten . . . unseres Herrn und Königs Lehen, Diensten und Rechten unschädlich“. Es werden also dem neuen Besitzer nur noch die wirklich vorhandenen Grundbesitzrechte, wie der dem Grundherrn gebührende grundherrliche Zehnte und die 4 Erbkuxe<sup>3)</sup> bestätigt mit den ebenso thatsächlich vorhandenen Seiger- und Pochwerken, den Auen, Wäldern, Mühlen und Mühlstätten, d. h. den Orten, auf welchen die Gerechtigkeit haftet, dort eine Mühle zu bauen.

Schon dieser Nachweis aus den von Steinbeck selbst citirten Urkunden beweist, dass unter dem Ausdruck „Bergwerke“ schlechthin nicht ohne Weiteres „auf ein Ausschliessungsrecht zum Bergbau-Betriebe“ etc. geschlossen werden darf, sondern dass in dem Falle, wo ein solches Recht in Wirklichkeit gegeben worden ist, der Verleiber die dafür entsprechenden Ausdrücke sehr wohl auch zu finden und sich klar darüber auszulassen gewusst hat.

Was nun weiter die Berufung Steinbeck's für die Unterstützung seiner These auf die Verleihungsurkunde der Gerhardsdorfer Güter anbelangt, so schlage man bei ihm auf S. 103 zurück. Nach der dortigen Angabe werden 1360 diese Güter verliehen mit „Bergwerk, Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Zinnwerk, Bleiwerk, Eisenwerk oder anderlei Guss oder Erz

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch., Landb. Schweidnitz-Jauer IV. 15. WW 568.

<sup>2)</sup> Ebendas. Landb. GG 28 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. darüber Steinbeck a. a. O. I., 174 ob.

ober der Erden oder unter der Erden . . und all das Recht, das zu Bergwerk gehört oder gehören mag, sonder allein ausgenommen den Zehnten, der uns gehört von unserm angeboren Fürstenthum“. Dies ist in der That die Verleihung eines Ausschliessungsrechtes für den Umfang der betreffenden Güter, aber ebenso genau wird auch angegeben, dass die Regalität vorbehalten bleiben soll.

Mithin dürfte aus den von Steinbeck selbst angezogenen Belegen zur Genüge erhellen, dass seine Behauptung, der Ausdruck in Urkunden, wenn die Verleihung mit „Bergwerken“ schlechthin erfolge, damit auch „auf ein Ausschliessungsrecht zum Bergbau-Betrieb . . zu deuten“ sei, sich als völlig irrig erwiesen hat. Wo die Bergbaufreiheit ausdrücklich gegeben wird, wird dies ebenso ausdrücklich auch in den Urkunden vermerkt. 1329 z. B. verleiht König Johann dem Herzog Konrad von Oels die ihm eben aufgetragenen Lehen des Fürstenthums Oels u. a. mit „perkwerken welcherlei ez sei odir wirt“. 1495 verspricht König Wladyslaw dem Herzog Heinrich von Münsterberg die Lande des letzten Herzogs von Oels u. a. „dorczu mugen sie in iren landen, wo sie wellen und das volbringen mogen, bergwerk bauen, gewynnen goldt und silber und aller anderer erez, keynes usgenohmen und damit thun noch iren besten von uns ungehindert“<sup>1)</sup> und was dergleichen Belege mehr sind.

Noch auf einen anderen Umstand sei hinzuweisen gestattet. Jedes Zeitalter hat eine besondere Ausdrucksweise für seine Urkunden, und man darf daher nicht unterschiedslos Urkunden der verschiedensten Zeitperioden zur Vergleichung heranziehen, sondern jede Urkunde muss aus ihrer Zeit heraus gewürdigt werden. Wenn z. B. der Inhalt einer mittelalterlichen Urkunde auch in der neueren Zeit bestätigt wird, sind dann zu einer richtigen Beurtheilung die Begriffe zu Grunde zu legen, die jetzt

<sup>1)</sup> Schles. Lehnsurk. II., S. 17 u. S. 111.

für die neuere Zeit massgebend geworden sind. Mit dem Erstarken der Fürstengewalt verlieren dann auch die alten mittelalterlichen Urkunden trotz ihrer neueren Bestätigung den Umfang der Gerechtsame, die im Mittelalter vielleicht thatsächlich verliehen worden sind. Dies drückt sich z. B. bei den schlesischen Urkunden seit der Herrschaft der Habsburger auch dadurch aus, dass die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame durch eine Klausel irgend welcher Form vorbehalten wird. Den modernen Ansprüchen des Staates musste sich zum allgemeinen Besten, das die Krone vertrat, das Sonderinteresse des Einzelnen unterordnen und Schmälerungen früherer Besitzrechte gefallen lassen. Waren doch auch die Bedingungen, unter denen frühere Urkunden gegeben worden, durch den Umschwung der Dinge und die Entwicklung des Staatswesens meistens völlig verrückt worden. Ein Hervorbringen alter Privilegien hat dann nur noch Anspruch auf Rechtsgültigkeit, wenn der neue Landesherr in unzweideutigen Worten die Begnadigungen aller Lehnbriefe ausdrücklich von neuem aufnimmt und bestätigt.

„Es sind zwar Ihre Kayser- und Königl. Majestät nicht gemeynet, jemanden an demjenigen, was er von denen königen zu Böhmeib und hiebevorigen Schlesischen landesfürsten rechtmässig erlanget, zu beirren, oder dem lande seine von Ihme und dero vorfahren ertheilte privilegia zu schmälern, jedoch aber, dass auch Ihre Majestät bei Ihren habenden regalien, obmüssigkeiten und rechten verbleiben. Secundum decretum Rudolphinum de dato Prag den 3. Martii 1609. Lit. B. Codic. Siles.

Dahero dann auch, wann Ihre Majestät die alten privilegia confirmiren, selbte anders und weiters nichts, als salvo jure regio et supremo ducali und in quantum Er impetrant oder seine vorfahren sich in dessen possessione vel quasi und dato in usu befindet und befinden. Auch dieselbe der landesverfassung und denen pragmaticis nicht zuwider, allergnädigst confirmirt haben wollen, nach dem klaren inhalt der kaiserlichen resolut. d. d. Wienn den 31. Martii 1677 et de anno 1724, den 28. April. Cod. Siles:

Diejenigen aber, welche gar keine investitur oder specialprivilegium

darzu vorzuzeigen vermögen, können sich auch einigen regalis oder von den Majestätischen reservatis nichts anmassen, und die sich dessen angemasset, haben sich zur ungebühr unterfangen, wann auch gleich von denen vormahligen stadthaltern, königlichen ämtern und regierungen, dergleichen gerechtsamkeiten confirmiret und in die verreich- oder lehnsbriefe inseriret worden wären; Dann der venditor, hat es nicht an den emptorem verkauffen können, cum nemo plus juris in alium transferre possit, quam ipse habeat, sonst würden homines privati von Ihrer Majestät und deren vorfahren landesfürstlichen regalien und was denselben anhängig, zu disponiren, und solche herrlichkeiten und obmässigkeiten dem gnädigsten landesfürsten aus den händen zu entziehen macht gehabt haben, folgar hat es auch dem stadthalter oder dem ampte nicht zugestanden, was vor sich selbst null und nichtig ist, zu confirmiren, sondern es hat dasselbe nichts mehrers confirmiren sollen, als was in denen alten verreichbriefen enthalten gewesen und mit fürstlichen oder königlichen briefen beleget werden können; Und gesetzt auch: Es hätte ein landstand dem andern sein landguth mit der oberwildbahn, dessen gerechtigkeith er selbst nicht gehabt, verkauffet, so hat sich der käuffer, racione evictionis und seines rechtens gegen den verkäuffer zu halten.

Die continua possessio kann auch keinen schützen, weil sie sich keines rechtmässigen befugs und anfangs zu rühmen, sondern vi vel clam, vel precario allgemach ihnen aus solcher de facto exercirten oberwildbahn ein recht gemacht haben, cum talis possessio vel quasi praesumatur precaria, donec titulus doceatur: Menoch. consil. 307. n. 61. Hartm. Pistor Lib. 2. qst. 46. n. 6 seqq. Et ad regalia, contra reges successores praescribenda, specialis ipsorum voluntas necessaria sit. Treutlerus Consil. 117. n. 36<sup>1)</sup>.

Steinbeck hatte<sup>2)</sup> es als eine „leicht zu widerlegende Ausflucht des Fiskals“ bezeichnet, als dieser den Ausspruch that, die dem Hans Dippold und seinen Erben verliehenen Bergbauprivilegien seien nicht den neuen Käuffern jener Besitzungen confirmirt worden. Im Weiteren<sup>3)</sup> giebt St. jedoch selbst zu, dass die habsburgischen Herrscher sich öfters bewogen fanden,

<sup>1)</sup> Friedenbergh, De Silesiae Iuribus, II. (1741), 9/10.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 151.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 319.

„bei neuen Verleihungen von Territorien, auf denen Bergwerke vorhanden oder möglicherweise aufzunehmen waren, sich dergleichen ausdrücklich vorzubehalten, selbst wenn sie früher ihnen mit verliehen gewesen waren“.

St. musste jedoch selbst zugestehen, dass die Herrscher wohl frühere Begnadigungsbriefe den Zeitumständen gemäss beschränken können, und giebt als Beispiel hierfür an, dass Kaiser Rudolph II. 1605 in dem an Konrad von Hochberg über die Herrschaft Fürstenstein erteilten Erbbriefe sich vorbehalten habe „alle und jede Bergwerke, die bereits in Lehn sind oder über kurz oder lang in bemeldter Herrschaft Fürstenstein, Gebiet und Grund, sich erregen und von was für Metall dieselben sein möchten“. Seine hieran anknüpfenden Deductionen fallen aber sofort wieder in ihren Unwerth zurück. Steinbeck will, dass der Kaiser nur die Metalle, nicht auch andere Mineralien als Gegenstände des Bergregals ansah. Sind Salpeter, Alaun und Vitriol, über welche er §§ 18—20 im Bd. II. sich auslässt, und welche der Landesherr als Regal in Anspruch nahm, auch als Metalle aufzufassen? Seine weiteren Erörterungen über „Grund“ und „Gebiet“ sind dann allerdings ganz richtig dahin zu deuten, dass damals dem Gebieter der Herrschaft Fürstenstein auch jedes Nutzungsrecht auf den Gründen seiner Hintersassen zugestanden hat. In dem Augenblicke jedoch, wo die neue Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung etc. den Hintersassen zu freiem Besitzer seines eigenthümlichen Grund und Bodens erklärte, wurde auch jeder Bauergutsbesitzer etc. zu völlig unbeschränktem Besitzer seines Grundes, wofern nicht ausdrückliche Bestimmungen dagegen sprachen.

Wenn aber Steinbeck <sup>1)</sup> fortfährt: „das Wort „sind“ ist aber in dem bereits angegebenen Sinne zu deuten, d. h. es bezieht sich ganz allgemein auf die Befugniss, Bergbau zu treiben,

---

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 320.

ohne Rücksicht darauf, ob Gruben bereits vorhanden sind oder nicht, denn sonst wäre es ohne Sinn, weil sich die Sache von selbst verstände,“ so sei dagegen bemerkt:

Die Urkunde sagt klipp und klar, der Kaiser behält sich vor „alle und jede Bergwerke, die bereits in Lehn sind“. Der Tenor der Urkunde dürfte deutlich genug für sich sprechen. Er spricht von den gegenwärtig im Bau begriffenen Bergwerken und nicht, wie Steinbeck interpretirt, ganz allgemein von der Befugniss, Bergbau zu treiben<sup>1)</sup>.

Aus alledem ergibt sich wohl, dass Steinbeck's Behauptungen, dass wenn in einer Urkunde gesagt wird, dem betr. Grundbesitzer seien auch die Bergwerke verliehen worden, dies auf eine Bergbaufreiheit in dem betreffenden Distrikt zu deuten sei, irrig sind. Vielmehr werden in Wirklichkeit nur die z. Z. vorhandenen Bergwerke veräussert, die der betreffende Grundbesitzer als Eigenthumsherr besass.

In dem durch Bergbau gesegneten Sachsen, dessen Freiburger Recht einen Siegeslauf durch die ganze Welt nahm und auch in den Ländern jenseits des Oceans zur Geltung kam<sup>2)</sup>, bestimmte auch endgültig Kurfürst August 1556, „dass die in den alten Lehnbriefen enthaltenen Worte vom Berg- und Seifenwerk nicht dahin gemeint seien, dass die vom Adel Herren des Bergwerks sein, sondern nur ihre Erbgerechtigkeit als die Grundherren davon haben sollten; denn weil die Bergwerke ohne Mittel in die Regalia gehörten, so könnte auch deren keiner von Adel fähig sein“<sup>3)</sup>.

Nicht minder klar hatte Kurfürst August sich darüber ausgesprochen, dass unter dem Ausdruck alter Verleihungsurkunden „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“ irgend ein Berggerechtigkeitsanspruch nicht verknüpft sei<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> S. a. o. S. 75 ff.

<sup>2)</sup> Ermisch, Das Sächsische Bergrecht, Leipzig 1887, S. LXVIII.

<sup>3)</sup> Joh. Falke, Die Geschichte d. Kurfürst August von Sachsen. Leipzig (1868) S. 161.

<sup>4)</sup> S. o. S. 72.

Für Steinbeck unterlag es allerdings keinem Zweifel, dass unter einem solchen Ausdruck alle möglichen Bergwerksgerechtheiten mit einbegriffen seien. „Offenbar ging der Sinn eines so generell gefassten Ausdrucks (Nutzungen über und unter der Erde) dahin: alle denkbaren Ausnahmen einzelner bei dem betreffenden Besitzthum vorhandener und noch möglicher Nutzungszweige bestimmt und entschieden vorweg abzuweisen, und demnach liegt in ihm auch das Uebertragen aller und jeder Bergwerksschätze, ohne dass es einer speciellen diesfälligen Erwähnung bedurfte.“ Das ist eben sein Grundirrtum; er vermochte sich nicht von der Vorstellung loszumachen, dass in dem Ausdruck des *ius ducale* auch das Bergregal ohne Weiteres einbegriffen und dass die Berggerechtigkeit mit dem Uebertragen dieses *ius ducale* auf irgend welchen Grundbesitz damit auch verliehen sei. Und doch muss er sich schliesslich zu dem Ausspruch bekennen<sup>1)</sup>: „Dennoch möchte man glauben, dass jener Vorbehalt vielleicht nur wegblieb, weil man ihn stillschweigend voraussetzte<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> A. a. O. I., 322.

<sup>2)</sup> War Steinbeck in diesem verhängnissvollen Irrthum befangen, so musste es für ihn doppelt peinlich und schwierig sein, dass „seine amtliche Stellung“ (vgl. seine Vorrede S. IV) ihn zwang, die Gerechtheiten des Staates gegenüber den Ansprüchen Privater auf Ausübung des Bergregals innerhalb ihres Grundbesitzes zu vertheidigen, während er in seinem Herzen die Ansprüche dieser Privatbesitzer als vollkommen berechtigt ansehen zu müssen glaubte. So nimmt es auch kein Wunder, wenn der Staat seines Bergregals über Myslowitz-Kattowitz in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts verlustig ging. Die Kläger beriefen sich auf eine Urkunde von 1478, in welcher die Herrschaft Pless „mit allen Zugehörungen ob und unter der Erden“ vergabt wurde. Hierin sah St. aber seiner Theorie gemäss eine Vergabung des Bergregals.

Noch eines anderen augenfälligen Umstandes, der hier nicht unberührt bleiben möge, sei gedacht. Bei dem ganzen Verlauf des eben erwähnten Prozesses ist man sich gar nicht bewusst geworden, die Feststellung zu verlangen, ob denn damals 1478 Myslowitz thatsächlich einen Bestandtheil der Herrschaft Pless gebildet hat, und ob daher die durch jene Urkunde v. 1478 der damaligen Herrschaft Pless zuerkannten Rechte auch als auf die Herrschaft Myslowitz-Kattowitz mit übertragen angesehen werden dürfen. In jener Urkunde von 1478 steht nichts davon ausdrücklich, dass Myslowitz-Kattowitz einen Bestand-

## 4. Geschichtliche Uebersicht von 1500—1549.

König Wladyslaw hatte am 1. Mai 1499 das Urtheil des schlesischen Fürstenrechts, welches auf die Klage der Herzogin Machna gegen Herzog Kasimir wegen Herausgabe der Herrschaft Pless dahin erkannt hatte, dass Kasimir die von König Matthias dem Herzog Wenzel wegen Felonie entrissene und an Herzog Hynek vergabte und dann an Herzog Viktorin weiter veräußerte Herrschaft Pless mit Recht von letzterem erstanden habe, bestätigt<sup>1)</sup>. Am 28. August 1500 bestätigte nun König Wladyslaw seinem Hauptmann von Ober- und Nieder-Schlesien, Herzog Kasimir von Teschen, den Besitz der Herrschaft Pless und verwandelte die bisherige Lehnsqualität der Herrschaft in die eines allodialen und erblichen Besitzes<sup>2)</sup>.

theil von Pless damals gebildet hat. Wir wissen nur, dass der Vorbesitzer der Herrschaften Pless, Sohrau und Rybnik, Waczlaw, Herzog von Troppau und Ratibor und Herr zu Pless, am 14. August 1474 kurz vor seiner Gefangenschaft die Herrschaft Myslowitz an den polnischen Grosswürdenträger Jakob von Dubna weiter verpfändete (Cod. dipl. Sil. VI. No. 294) und dass sie erst 1517 mit Pless von dem derzeitigen Besitzer, Herzog Kasimir von Teschen, veräußert wurde (s. w. u. S. 87). Es ist also leicht möglich, dass Myslowitz-Kattowitz 1478 gar nicht einen integrierenden Bestandtheil von Pless gebildet, vielmehr erst nach 1478 von den späteren Besitzern der Herrschaft Pless, dem Herzoge Viktorin von Münsterberg Troppau oder dem Herzoge Kasimir von Teschen, zu der Herrschaft Pless zugeschlagen worden ist. „Allgemein wurde bis jetzt, weil man keine Kenntniss von einer „Herrschaft Myslowitz vor dem Jahre 1536“ hatte und letztere im genannten Jahre vom Besitzer von Pless verkauft wurde, als feststehend angenommen, dass dieselbe seit ältester Zeit ein Bestandtheil der Herrschaft Pless und Kammergut derselben gewesen sei — eine Annahme, die mit den in neuester Zeit aufgefundenen . . . Nachrichten in Widerspruch steht.“ (Vgl. darüber Dr. Lustig, Verhältniss der Herrschaft Myslowitz zur Herrschaft Pless seit frühester Zeit i. d. Zeitschr. des Vereins für Gesch. u. Alterth. Schlesiens, Bd. IX. (1868), S. 73 ff. Heranzuziehen für diese Frage, die noch eingehender Untersuchung harret, aber hier zu weit vom Thema ablenken würde, wären noch Lustig, Gesch. der Stadt Myslowitz, 1867, und Graf Mieroszowsky, Die Salomo, frühere Besitzer von Myslowitz, i. d. Zeitschr. für Gesch. und Alterth. Schlesiens, Bd. XII. (1874), S. 395 ff., u. a. m.)

<sup>1)</sup> S. o. S. 53.

<sup>2)</sup> Anzüglich abgedr. i. d. Schles. Lehnurk. II., 402, No. 35.

Nicht ohne Bedeutung konnte es für die Qualität der Herrschaft Pless sein, dass es nunmehr aus dem Lehen in das Erbe versetzt wurde. Schon allein aus diesem Umstande dürfte man wohl folgern, dass der Besitzer von Pless eben nicht mehr die fürstlichen Rechte und Hoheiten über seine Herrschaft besass, die noch anderen schlesischen Fürsten für ihre Lehen zustanden. Pless war jetzt eben nur noch eine allodiale Herrschaft, wie in der Folge viele dergleichen in Schlesien entstanden, und hatte als solche ebensowenig das Bergregal wie diese, falls nicht ein besonderes Privilegium dies ausdrücklich verlieh. Inhärirend dem Besitz war die Bergbaufreiheit nicht, und da kein besonderes Privilegium hierüber vorliegt, hat Herzog Kasimir innerhalb seiner Herrschaft Pless das Bergregal nicht besessen. Dies wird um so unzweifelhafter, als derselbe Kasimir ja auch selbst in seinem Herzogthum Teschen das Bergregal nicht besessen hat, sondern vielmehr sich für sein angestammtes Fürstenthum von König Wladyslaw eine Bergbaufreiheit verschafft hatte, deren Erneuerung dann sein Enkel einholte<sup>1)</sup>. Unmöglich hat demnach Herzog Kasimir das Bergregal für seine Allodialherrschaft Pless als derselben inhärirend besessen, da dies nicht einmal der Fall mit seinem von den Vorfahren erbten piastischen Fürstenthum Teschen mehr war. Höchstens kann er sich für Pless ein Specialprivileg verschafft haben, welches aber nicht bekannt ist.

Herzog Kasimir verkaufte diesen seinen Besitzstand, „Schloss Pless mit der Stadt Pless und mit den anderen Städtchen und Dörfern, mit den Höfen, Fischteichen und allen anderen Zugehörungen jeglicher Art, auch mit den Edelleuten, Vasallen und Freien und mit aller voller Herrschaft und allem vollem Rechte, so wie es von alters her zu der Herrschaft gehört hat und gehört und wie wir (Herzog Kasimir) das selbst besessen

<sup>1)</sup> Vgl. o. S. 45 f.

und genossen haben“, am 22. Januar 1517 um 40000 ung. Gulden an Alexius Turzo von Betlehemsfalva <sup>1)</sup> und abermals mit seinem Sohne Wenzel am 21. Februar 1517, jetzt unter genauer Anführung alles dessen, was verkauft wird, durch die Urkunde folgenden Wortlauts:

Wir Kasimir von Gottes gnaden, fürst von Teschen und Gross-Glogau, oberster hauptmann von Oberschlesien etc., und wir Wenzel von derselben gnade Gottes, fürst von Teschen und Gross Glogau, Sohn Seiner Gnaden des erstgenannten fürsten Kasimir sammt unsern erben und nachkommen bekennen durch diesen brief allen insgemein, die ihn sehen oder lesen hören werden, dass wir mit gutem bedachte und dem rathe unsrer freunde, sowie mit dem rathe unsrer lieben getreuen, unterthanen und diener verkauft haben und kraft dieses briefes verkaufen unser eigenes und freies besitzthum, fürstenthum, herrschaft, niemandem verpfändet, mit allem zubehör, nämlich schloss und stadt Pless, städtchen Berun, städtchen Myslowitz, städtchen Nicolai, das dorf Jankowitz, das dorf Woscytz, (das oberste recht <sup>2)</sup>), das dorf Mezeritz, das dorf Boyschow, das obergericht <sup>3)</sup>, das dorf Brzozowka, den kretscham bei dem thurme mit der brückenmauth, mit der holz- und flossmauth <sup>4)</sup>, das dorf Wohlau, das dorf Miedzna, das dorf Grzawa, das dorf Rudolowitz, das dorf Goczalkowitz, das dorf Lonka, das dorf Polnisch-Weichsel, das dorf Pawlowitz, das dorf Zgoin, das dorf Brzesc, das dorf Poremba, das dorf Altdorf, das dorf Seiern, das dorf Radostowitz, das dorf Sandau, das dorf Staude, das dorf Timmendorf, das dorf Kreuzdorf, das dorf Warschowitz, das dorf Krier, das dorf Sussetz, das dorf Kobier, das dorf Wyrow, die dörfer Ober- und Nieder-Lazisk, das dorf Smilowitz, das dorf Wüst-Elgut (Kreis Pless), Hammer Nykowa, dorf Zarzytsche, dorf Podlesie Unieziowy, dorf Petrowitz Unieziowy, dorf Tichau, dorf

1) Lehnurk. II., 403.

2) Ob diese oberste Gerichtsbarkeit das vorhergehende Woscytz oder das nachfolgende Mezeritz angeht, ist aus dem Wortlaut der Vorlage nicht zu entnehmen; vgl. aber hierzu Anm. 4.

3) Derselbe Fall, wie der in der vorigen Anm. bezeichnete.

4) Da bei diesem Zubehör nur an den folgenden Ort Wohlau an der Weichsel, nicht an das an einem kleinen Bache gelegene vorhergegangene Brzozowka gedacht werden kann, so wird man wohl auch bei den übrigen die Beziehung auf den folgenden Ortsnamen als Regel ansehen müssen.

Wilkowy, dorf Paprotzan, dorf Cielwitz, dorf Lendzin, dorf Brzenskowitz, dorf Brzezinka, dorf Zabrzeg, dorf Porombeck, dorf Studzienitz, dorf Rozdzin, dorf Bogutschütz, dorf Wüst-Jaroschowitz, dorf Diedzkowitz, den andern Bogutschützer Hammer (das nachmalige Kattowitz) mit der Plessner mauth, der von Berun und der von Myslowitz und den andern zu dieser herrschaft gehörigen mauthen, auch den flüssen auf den gewässern der herrschaft, mit den vorwerken, mit allen mühlen und stehenden gewässern, der nutzungen, erträgen (davon) mit allen flüssen, gewässern und wasserläufen und mit allen ufern und wehren und namentlich dem wehre, durch welches das wasser aus der Weichsel in die Plessner teiche, die an der Weichsel liegen, getrieben wird, (und dieses wehr soll erhalten werden, wie wir es erhalten und gebraucht haben seit alten zeiten) und mit allen fischteichen, fischteichstätten, mit wäldern, bergen, mit thälern, büschen und mit allen andern zugehörungen, mit vasallen, mannen, schulzen und mit freien, mit lehnern und anfällen, mit fallgütern und mit allen rechten rainen und grenzen, sowie dieses fürstenthum und diese herrschaft von alters her von andern herrschaften und erbgütern geschieden, abgegrenzt und verraint ist, so wie wir die herrschaft selbst gehabt, gehalten und gebraucht haben, ohne für uns, noch unsere erben auf dieser herrschaft etwas vorzubehalten, noch auszunehmen von herrschaft oder irgendwelcher freiheit zu eigenthümlichen und ewigem besitze, dasselbe zu haben, halten und geniessen dem erlauchten herrn Alexius Turzo von Bethlehemsfalda, seinen erben und nachkommen und zu getreuen händen von seiner seite den ehrwürdigen in Gott vatern und herren, dem herren Stanislaw bischof von Olmütz und herrn Johann bischof von Breslau, ihren liebden, und jedem, der immer diesen brief mit deren gutem und freien willen hätte, um 40 000 guter ungarischer gulden, welche wir bereits baar von unsern käufern ganz und gar gezahlt erhalten haben. Und wir Wenzel von Fulstein und auf Bielowcze, Ogierz von Fulstein und von Wladienino auf Linhartowitz, Johann von Drahotusch und auf Beneschau, Caspar von Katscher, richter des herzogthums Troppau, Johann Czielo von Cziechowicz, richter des herzogthums Teschen, Peter Osynski von Zitna, Heinrich von Plessna und auf Dilowy, Nic. Schlewitz von Krawarz, Matthias von Bystrzicza und auf Sstitina, Nic. Kloch von Bestwyn, Heinrich Schip von Branitz, Heinrich Hynal von Stonawa, Sebastian von Karwin und auf Grosskuntschütz, Georg von Kornitz und auf Ribersdorf, Nikolaus Stopak

von Karwin und Jeremias Tschammer von Iskrzitschin geloben als bürger gemeinsam mit seiner gnaden und für seiner gnaden erben mit gesammter und ungetheilter hand und verpflichten uns durch diesen brief auf unsre gute und ohristische treue, wofern diese herrschaft Pless im ganzen oder zum theil durch einspruch oder recht geistliches oder weltliches irgend wer in anspruch nimmt, dass wir dies besitzthum und die Plessser herrschaft von allen ansprüchen quitt machen, reinigen und befreien wollen, so oft als es dessen bedürfte und das für 3 jahr und 18 wochen verlaufen, nach dem datum dieses briefes. Jedoch sollen, falls unsre obenerwähnten käufer durch irgendwen angeschuldigt und vor gericht geladen werden, sie selbst oder ihre beamten dies und zwar sogleich in 4 wochen nach dem eintreffen der ladung uns anzeigen, damit wir ihnen zur seite zustehen und sie zu vertheidigen vermögen. Und ob wir da helfen oder nicht helfen, so sollen wir, falls unsre obengeschriebene käufer oder ihre erben durch derartige ansprüche zu irgend welchem schaden kämen, dies alles ihnen wiedergeben und ersetzen, ohne ausfluchte und widerspruch, so dass dieselben allzeit bei diesem fürstenthum und erbgute gelassen und erhalten werden ohne abbruch. Falls dem allen nicht so genüge geschähe, wie oben geschrieben steht, was Gott verhüten wolle, sollen und geloben wir unverzüglich auf eine mahnung unserer käufer hin einzureiten und einleger zu halten, wir und jeder von uns oder anstatt dessen als bürger einen guten mann von ritterart mit einem knechte und 2 pferden zu schicken in die stadt Olmütz oder 10 meilen von da nah oder fern in das haus eines ehrbaren gastwirths, der uns von den obenerwähnten käufern angewiesen ward, und dort sollen wir einliegen und verpflichten uns dazu dort einzuliegen und es auszuführen, wie es im lande mähren rechtens und daraus (aus der herberge) auf keine weise uns zu entfernen noch fortzugehen, auf kein recht hin noch irgendwes macht hin, noch auf königl. oder herrschaftliches gebot, ausser nachdem zuförderst allen obengeschriebenen sachen genüge geschehn und alle schäden, welche unsre käufer dadurch erlitten hatten, denselben ersetzt sind. Und überdies geben wir, ob wir nun einleger halten oder nicht, für den fall mangelnder vertragserfüllung von unsrer seite in den erwähnten sachen unsern obenerwähnten gläubigern und käufern durch diesen brief vollmacht und recht uns zu schimpfen und zu schelten, mündlich oder schriftlich, so wie über geld zu schelten erlaubt ist. Wofern wir nun auch auf das schelten uns nicht besserten, dann geben

wir unsern obigen gläubigern und käufern vollmacht und recht, die leute der bürgen zu recht zu pfänden in städten, in städtchen, in dörfern und überall sonst wo immer sie dieselben haben und fassen können, und dies verpfändete gut sollen sie nicht freigegeben, so lange ihnen nicht ersatz geleistet ist aller schäden, die sie durch unsere nichterfüllung erlitten. Und wir obenerwähnte gewährleute und bürgen geloben, gegen alle angeführten strafen nicht zu sein noch zu sprechen, weder heimlich noch öffentlich bei unsrer guten treu. Aber ganz besonders verpflichten wir uns dazu, dass, falls der herr Alexis oder seine erben oder bevollmächtigte durch unsre nichterfüllung irgend welche schäden erlitten und wir ihm für dieselben nicht ersatz leisteten, er freiheit haben wird, uns mit diesen erwähnten strafen und dazu mit geistlichem und weltlichem rechte zu erfüllung zu bewegen und sich dieser schäden an uns zu erholen, so oft es dessen bedürfen würde. Und wofern einer von uns bürgen nach zulassung Gottes in dieser zeit sterben sollte (was der Herr abwenden wolle), dann sollen und geloben wir lebenden und hinterbliebenen bürgen an stelle des verstorbenen einen andern ebenso guten und vermöglichen innerhalb eines monats abgelaufen nach der mahnung zu sich in die bürgschaft einzustellen und diesen brief entsprechend zu erneuern und ihn unsern käufern in ihre macht zu geben unter allen obenerwähnten strafen. Dem zum zeugnisse haben wir obenerwähnten fürsten und wir bürgen unsre eignen siegel an diesen brief hangen lassen, welcher gegeben und geschrieben ist auf (schloss) Freistadt am Sonnabend vor des heiligen Petrus stuhlfeier im jahre des Herrn fünfzehnhundert und siebenzehn<sup>1)</sup>.

Die Verkaufsurkunde giebt eine höchst umständliche Auf- führung aller Besitztitel, die verkauft werden. Von einem Mit- verkaufe irgend welcher Berggerechtigkeitstitel ist aber nicht die Rede. Das ist aber für den vorliegenden Fall gerade von besonderer Wichtigkeit, denn den Turzo dürfte vornehm- lich die Hoffnung auf gewinnreichen Bergbau nach Schlesien geführt und zu umfangreichen Ankäufen in diesem Lande ver- anlasst haben. In Ungarn trieb im Verein mit den Fuggers

---

<sup>1)</sup> Nach einer amtlich beglaubigten Uebersetzung des Bresl. Staatsarch. aus dem czechischen Or. i. Archiv zu Pless No. 14. Auszüglich abgedr. in d. Schles. Lehnurk. II., 404,405,

Hans Turzo einen grossartigen Handel mit den Produkten aus den kgl. Bergwerken, namentlich mit Kupfer, welches theilweise auch durch Schlesien geführt wurde<sup>1)</sup>. Als dann die Augaburger Fugger um die Wende des XV. Jahrhunderts in den neu erwachten schlesischen Bergbau mit ihren grossen Kapitalien thatkräftig eingriffen und im Ostzuge der Sudeten an verschiedenen Stellen selbst Bergwerke eröffneten<sup>2)</sup>, veranlassten sie auch die ihnen verschwägerten Turzos, sei es auch nur mittelbar, zu gleichen Bergwerksunternehmungen in Schlesien<sup>3)</sup>.

Im Gegensatz zu den vorsichtigen Grossindustriellen Fugger, die von den Theilfürsten Schlesiens, den Breslauer Bischöfen, den Herren von Neisse und Grottkau, und den Herzögen von Münsterberg nur gewisse Gegenden mutheten, die geldbedürftigen Besitzer aber dann bald auskauften, erwarben sich die Turzo lieber gleich ganze Herrschaften. Gelang ihnen ihre Spekulation, dann konnten sie sich für den Umfang ihrer Herrschaften leicht eine Distriktsbeleihung und womöglich alle anderen Freiheiten von dem Könige als dem Besitzer des landesherrlichen Bergregals erwirken. Ihre Spekulation schlug aber fehl, und bald haben sie ihre schlesischen Besitzungen auch wieder veräussert.

Am 26. Mai 1519 bestätigte König Ludwig den Verkauf der Herrschaft Pless durch Herzog Kasimir an Alexius Turzo mit folgenden Worten:

Wir Ludwig von gots gnadenn zw Hungerrn, Behem, Dalmatien, Croatienn etc. kunigk, marggraff zw Merherrn, hertzog zw Lutzeenburg, in Slesien und marggraff zw Lawsitz etc. bekennen hie mit diesem unusern offen brive unnd thuen kundt vor menniglich, das vor unnsere

<sup>1)</sup> Ungarische Revue 1883, S. 201 ff.

<sup>2)</sup> Fink, Die Bergwerksunternehmungen der Fugger in Schlesien, Zeitschrift f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, Bd. XXVIII. 294 ff.

<sup>3)</sup> Gegenüber der Darstellung i. d. Geschichte Schlesiens, I., 375, möchte ich vielmehr annehmen, dass die Fugger durch ihr Vorbild die Turzo nach Schlesien gezogen haben, nicht umgekehrt, denn die Fugger sind bereits 20 Jahre früher in Schlesien, vgl. Fink's Angaben a. a. O.

gegenwertigkeit komen unnd gestanden ist der hochgebornne fuerst unnsere lieber ohaym herr Jorgk, marggraff zw Brandenburgk, zw Stettin, Pommern, der Cassubenn unnd Wendden hertzog, burggraff zw Nuernbergk unnd fuerst zw Ruegenn in volkomlicher beweister macht des hochgebornen unnsers ohaymen, fuerstens unnd lieben getreuen Kazimirs, hertzogen in Slesien, zw Teschen unnd Grossen-glogaw, unnsers fuerstenthumbs Ober-Slesien hawptmann, unnd hat aus derselben seinen macht freywilligklich ausgesagt unnd bekannt, das derselbe unnsere ohaym unnd fuerst, hertzog von Teschenn, im namen aines rechtenn redlichenn unnd unwidersprechlichenn erbkauffs verkaufft, erblich eingeräumt unnd abgetretten habe die herrschafft Plessaw in unserm fuerstenthumb Ober-Slesien gelegen mit derselben herrschafft, schilos, stadt, weichbildenn, mit mannschaftenn, lehennschaftenn, lehennsfellen, dienstenn, pflichten, mit mergkten, dörffern, hövonn, bergeun, talen, scholzen, kretschmerrn, gebauerenn, gertnerenn, rennten, czinsen, molen, teichen, wasserrunsten, wiltpanen, feldenn, weldenn, rutlicht, strutticht, auch mit allen andern fuerstlichenn rechtenn, herrschaftenn, einkommenn, fruchtbarckaitten, nutzungen ob unnd unnder der erden unnd andern gewonnhaiten, davon gros noch klain, vil noch wenig, ausgeschlossen aber <sup>1)</sup> hindan gesetzt, sonnder als volkomlich, als es derselbe hertzog Kazimir selbst ingehabt unnd besessen, wie das alles mit sonnderlichem namen mag benant, ausgedruckt, gedewtet und befunden werden, unnd wie dieselbe herrschafft Plessaw in seinen rainen unnd granitzen gelegen, ausgemessen und von andern umbliegenden guettern abgesundert und verschrenngkt ist, dem wolgebornen unnserrn lieben getrewen Alexien Turzen von Bertelhannsdorff, freyherrn zw Plessaw, vor ain nemliche suma geldes, der genanter unnsere fuerst seins machthabers aussag nach zue guethen dank unnd volkomlich entricht, vorgennegt unnd betzalt, darauff unns obgedachter unnsere ohaym, marggraff von Brandenburg aus krafft zugestalter macht die mergemelte herrschafft Plessaw in unnsere handd willigklich aufgelassen, mit diemuettigen vleisse bittennd, Alexienn Turzen ferner aus unnserrn handden zu raichen und zu leyen geruechten, haben wir angesehen unnd in unnserrm gemuet bewogen mannichfeldigk, nutzbar unnd gehorsam dienst, so etwann der edelmahfftig Johann Turzo dem durchlauchtigsten fuersten herrn Wladislawen, weileent zw Hunngern,

<sup>1)</sup> = oder.

Behem etc. kunnigk etc., unnserrn liebsten herrn unnd vatter hochloblicher gedachtnus, mit ganntzem vleiss sampt gemelten Alexi Turzo unnd auch unns ertzaigt unnd gethann, und habenn darumb die offtgemelte herrschafft Plessaw mit allen iren zw- unnd eingehorungen, wie die namen hetten, in aus unsern handden geraicht unnd geliehenn, und hiemit, wie es von unns aus Ungrischer und Bohemischer koniglicher macht als hertzog in Slesien am krefftigistenn Alexio Turzen, seinen erben, erbnehmen, nachkomen unnd negstenn am notturfftigisten geschehen solle unnd möge, mit kraft ditz brieffs gegenwertigklich raichen unnd leyhen dieselbe bestimpte herrschafft Plessaw mit allen iren herligkaiten, fruchtbarkaiten, obirsten und nidersten gerichtten, mit allen iren ein- unnd zugehorungen, wie die ymmer mogen benannt werden, durch inen unnd dieselb sein erben, erbnehmen, nochkommen und negsten erblich unnd ewigklich zw erb- unnd eigenem recht inne zu habenn, zu besitzenn, zu geniessen unnd zu gebrauchen, auch wann es yme oder inen ymmer not thuenn aber gefallen wurd, dieselb herrschafft auch gar oder ains tails zw verkawffen, zu versetzenn, zu verfreymargkten, zu vergeben an seinen unnd iren nutz unnd fromen zw weunden unnd damit ganntz mechtigklich, wie erb und aigener guetter recht unnd gewonhait ist, als mit seinem unnd irem aigenen propper guet nach seinem unnd iren besten gutdungken unnd gefallen zu thuen unnd zu lassen vor unns, unnserrn nachkommenden konigenn zw Hungern, Behem und hertzogenn in Slesienn altzeit unverbindert. Unnd wollen doch hiemit auch aus obangetzaigter Ungrischer und Behemischer koniglicher macht als hertzog in Slesien vor krefftig erkannt, erkleret, renewet unnd bekrefftigt haben alle unnd jede brive, privileg, handvestenn begnadungen, freihaitten, fortel unnd gnadenn, so uber mergesagte herrschafft Plessaw, samptlich aber sonderlich, von unnserrn vorfahren unnd in sonnderheit von unnserrm lieben herrn unnd vatter hochloblicher gedemngk aus gnaden, recht aber gewonhait ver liehen unnd gegeben, beschaidenlich also, das Alexius Turzo, sein erben, erbnehmen, nachkomen unnd negstenn aller derselben sollen und mögen nuh unnd zw ewigen getzeiten als volkomlich als weren die gedachten privilegien gnadenn unnd fortel hierinn mit iren lawtterenn, klarem unnd notturfftigen wortten inserirt unnd mitgeschriben, erblich unnd ewigklich gebrauchenn sich des halten<sup>1)</sup> unnd frewen, des wir

<sup>1)</sup> Das Wort ist unsicher, da die Schrift zu sehr verlöscht ist.

gebietenn unnd bevelhem allen unnd itzlichen unnserrn underthanenn, jetzigen unnd zukonfftigen, genannten Alexien Turzen, sein erben, erbnehemn, nachkomenn unnd negstem, dabei nach eurem hochstem vermogen zw hamthabenn, zu schutzenn, dawider nicht zu thuenn, noch genants zu thuen verstatenn, sonnder in unnd sie dabey geruglich und unverrugklich zw halten, bey vermeydung unser schweren straff unnd ungnad. Zw urkundt mit unserem koniglichen anhangenden insigl besiegelt. Geben zw Oven donnerstag nach dem sonntag Cantate nach Christi geburt tawsend funfhundert unnd im neuntzehenden, unser reiche, des Hungrischen unnd Behemischen vierten jarenn. Ludovicus Rex. Manu p(ro)pria.<sup>1)</sup>

Von irgend welcher Verleihung eines Bergwerksregals verlautet nichts in der Urkunde.

In dem Territorium des Bisthums Neisse z. B. trieben die Turzo eifrig Bergbau, wie folgende Verleihungen beweisen. 1520 geben die Verweser des Bisthums Neisse dem Hans Turzo eine freie Fundgrube zu St. Niklas gen. mit ihrem Zubehör etc., mit Freiheit auf 3 Jahre, jedoch . . der Kirche zu Breslau an ihrer Obrigkeit, Herrschaft, Oberey, zuständiger Gebühr und Nutzung nach Ausgang angezeigter 3 Jahr . . allenthalben unschädlich<sup>2)</sup>. 1521 verleiht Bischof Jakob von Breslau Hans Turzen einen Erbstollen zu St. Katharina neben St. Niklas mit Freiheit ganzer 4 Jahr, jedoch dann „an unser Oberkeit, Herrschaft, Oberei, zuständiger Gebühr . . unschädlich“<sup>3)</sup> etc.

Seine Herrschaft Pless verkaufte Alexius Turzo dann an seinen Bruder Johann Turzo von Bethlem-Falva<sup>4)</sup>, welchen Verkauf König Ludwig am 16. September 1525 mit folgenden Worten bestätigte:

1) Nach einer Abschrift v. d. Or. i. fürstl. Archiv zu Pless No. 36, i. Bresl. Staatsarch. D. 333. f. Kurzes Regest i. d. Schles. Lehnurk. II., 408 No. 46.

2) Bresl. Staatsarch. Neisser Lagerbuch N, 157b.

3) Ebendas. N, 183 etc., z. B. 206, 603/604, 614/615.

4) Steinbeck setzt den Verkauf in das Jahr 1528, wohl nur ein Druckfehler, den auch Zimmermann, Beyträge etc. II. (1783), 59, hat. Der Text des Verkaufsbriefs liegt nicht vor.

Wir Ludwig von gots genaden zu Hunngern, Beheim, Dalmacien, Croacien etc. kunig, marggrave zu Merhern, hertzog zu Luxemburg und in Slesien, marggrave zu Lawsitz etc., bekennen und thun kunth allermeniglich, das der wolgeborne unnsr lieber getrewer Alexi Thurso von Betlehemsdorff, herr zu Ples, unsers kunigreichs Hunngern oberster tharmikmaister<sup>1)</sup>, vor uns erschinnen und angezaigt, wie er dem wolgebornen, auch unnsrem lieben getrewen Hans Thurso von Betlehemsdorff, herrn zue Ples, seinem brueder, die herrschafft und schloss Ples in unnsrem furstenthumb Oberslesien gelegen sambt allen seinen zu- und eingehorungen, nichts davon abgesondert noch ausgeschlossen, sonder allermassen, wie er solch herrschafft und slos innegehabt, besessen und genossen, in einem rechten erblichen kawff verkawft habe und dasselbig also williglich in unnsrer hennude aufgelassen mit diemuethiger underthenniger beth, solch herrschafft und sloss Ples sambt aller seiner zue und eingehorung, nichts davon ausgeschlossen noch abgesundert, sonder wie er es selbst lawt und innhalt der alden brieve und sonnderlich dene wir zuvor gedachtem Alexi Thurso uber solch herrschafft Ples gegeben, innegehabt, genossen, besessen und gebrawcht hat, gedachtem Hans Thurso, seinen erben und nachkommen genediglich zu verleyhen, als haben wir angesehen sein zimlich beth auch betracht ann hem<sup>2)</sup> nutzliche und willige dienneste, so unns, unnsrem kunigreichen unnd lannden gemelte gebrueder offtmals unverspart leibs und guets gethan, kunfftig desto statlicher thun sollen und mugen, deshalben mit vorgehabtem zeitlichem rathe, gueter wissen und wolbedechtig solch ubergebung von Alexi Thurso angenommen und Hanns Thursen, seinem brueder, desselbigen erben und nachkommen die herrschafft und sloss Ples mit aller seiner zugehorung, nichts davon ausgeschlossen noch abgezogen, sonder wie es Alexi Thurso innegehabt, besessen, genossen und gebrawcht hat und in seinen raynen und grenitzen gelegen, erblich gelihen und gereicht, leihen, reichen und zustellen ime, seinen erben und nachkommen das alles hiemit in Behemischer vollkommen kunigelichem gwalt und macht als hertzog zu Slesien in krafft dies briefs. Setzen, meinen und wollen, das nun hiefur Hanns Thurso, seine erben und nachkommen die herrschafft

1) Bergmeister.

2) Diese zwei Worte scheinen entstellt, doch kann ja über den Sinn des ganzen Satzes kaum ein Zweifel obwalten.

und sloss Ples sambt aller seiner zu und eingehorung, wie das ytzliche mit seinen besondern namen gedewht oder genant werden mag und in seinen raynen und grenitzen gelegen ist und es Alexi Thurso innegehabt, genossen und gebraucht hat, hiefur besitzen, imhaben, geniessen und gebrawchen sollen und mugen fur uns, unnsere nachkomen, kunigen und herzogen in Slesien, auch sonst allermenigeliich unverhindert. Wir bestetten und confirmiren ine<sup>1)</sup> auch hiemit alle brieve, privilegia und begnadung so zuvor auf solcher herschafft und sloss Ples von unnsere vorfahren und sonderlich [durch]<sup>2)</sup> den genannten<sup>3)</sup> Alexi Thurso uber solch herschafft Ples von uns erlangt und redlich erworben und aufbracht, und wollen das dieselbigen, allermasz sonnst stunden sie von worte zu worte hierynnen geschrieben, in krefft stehen und beleiben sollen. Vorgeunen und zulassen auch ime, seinen erben und nachkommen, das er und [seine Erben]<sup>4)</sup> sie mergenanhte herschafft und sloss Ples darzu alle clenoth und fharende habe zum tail oder gar, wan es ine geliebt, verkawffen, verwechseln, versetzen, verphenden, verschaffen und vertestamentieren sollen und mogen vor unns, unnsere erben, nachkommenden kunigen zu Beheim als hertzogen in Slesien, auch sonst menigeliich unverhindert. Doch unns und nachkommenden kunigen zu Beheim als hertzogen in Slesien an diennusten und pflichten unshedlich. Zu urkundt mit unnsere kunigeliichen anhangenden insigel besiegelt. Geben zu Ofen am sonnabend nach erhebung des heiligen creutz nach Christi geburt tawsend funffhundert im funffundzwanzigsten, unnsere reiche des Hungerischen und Beheimischen im czechenden jare. Ludovicus rex. Manu p(ro)p(ria)<sup>5)</sup>.

**Johann Turzo war ein sehr eigenmächtiger Herr, der mit den benachbarten oberschlesischen Herren in stetem Unfrieden lebte und auch die Befehle des damaligen Oberhauptmannschaftsverwalters,**

<sup>1)</sup> Richtiger wäre inen, dem Hans Thurzo, seinen Erben und Nachfolgern.

<sup>2)</sup> Das Wort dürfte im Interesse besseren Verständnisses hinzuzudenken sein.

<sup>3)</sup> Die Vorlage hat „genannt“, was aber doch schon der vorhergehende Accusativ unwahrscheinlich macht. Allerdings könnte auch noch folgende Konjektur in Frage kommen. Man liest statt „den“ oben, wo dann die Konstruktion aktiv anzusehen sein würde, mit oben genannter, Al. Thurzo als Subjekt zu den Zeitworten erlangt und redlich erworben etc.

<sup>4)</sup> Diese Worte fehlen, müssen aber wohl ergänzt werden.

<sup>5)</sup> Begl. Abschrift aus dem Or. i. Archiv zu Pless No. 39 i. Bresl. Staatsarch. D. 332. f.

des Bischofs Balthasar von Breslau, wenig respektirte, er setzte sich aber durch seine Bravaden in grosse Schuldenlast <sup>1)</sup>). Besonders gerieth er wegen derselben mit seinem Hauptgläubiger Severin Boner von Balitze auf Kamienetz und Ogrodenetz, kgl. polnischem Rathe, in heftigen Streit. Boner verklagte ihn bei dem Oberhauptmannschaftsverwalter, der ihn auch vor das Obergericht, so damals zu Troppau gehalten wurde, citirte. Turzo erschien jedoch nicht und kehrte sich wenig oder nichts um die Befehle des Bischofs <sup>2)</sup>). Auch die Einmischung König Ferdinands hatte keinen Erfolg. Der König ernaunte zur Beilegung der Streitigkeiten besondere Kommissare, Boner verlangte jedoch, dass die Hälfte durch den König von Polen ernannt würde, welches Verlangen König Ferdinand jedoch zurückwies, da er zu der Kommission keine Ausländer zugezogen haben wollte <sup>3)</sup>). Beide Parteien einigten sich aber schliesslich dahin, dass Turzo an Boner die Herrschaft Pless verkaufen sollte. Dazu war indessen die Einwilligung resp. die Bestätigung des Königs als des obersten Lehnsherrn erforderlich. Gegen den Verkauf an sich hatte König Ferdinand nichts einzuwenden, aber er verlangte, da Pless doch unmittelbar an Polen grenzte und der Käufer ein Pole war, durch Ausstellung eines Reverses gewisse Garantien dafür, dass Boner „von solcher Herrschaft und derselben Ein- und Zugehörungen, wie dies alles dem Lande Schlesien zugethan und eingeleibt, weder zu der Krone Polen noch anderwärts weder mit Grenzen noch in anderm Weg nichts entziehe oder andern jemandem zu thun gestatte, auch alle die Ordnung der Gerichte und Mitleidung mit dem Lande oder in ander Weg soviel der Gebrauch zu Schlesien trage, die Herrschaft Pless bewohne und das verordnen thue, dadurch dem Lande Schlesien nichts zu

<sup>1)</sup> Friedr. Lucae, Denkwürdigkeiten von Schlesien (1689), S. 798/799.

<sup>2)</sup> Lucae a. a. O.

<sup>3)</sup> Briefliche Mittheilung des Statthalterciarchivars Koepl zu Prag.  
Konrad Wutke, Bergregal in Schlesien.

Nachtheil und Schaden entstehe“. Verginge sich Boner oder seine Erben in einem oder dem andern Artikel, so sollte dem Könige oder demjenigen, dem der König dies vergönnt, die Ablösung und der Wiederkauf an solcher Herrschaft Pless jederzeit bevorstehen. Diese Bedingungen wurden am 4. Januar 1542 von der böhmischen Hofkanzlei den z. Z. in Prag weilenden schlesischen Gesandten, welche im Auftrage der schlesischen Fürsten und Stände sich bei dem Könige für die Genehmigung des Verkaufs der Herrschaft Pless verwendet hatten, übergeben<sup>1)</sup>. Am 8. Januar ergingen an Johann Turzo wie an Severin Boner gleichlautende Schreiben des Königs, dass er ihnen jederzeit gnädig gesonnen gewesen sei, aber die Sache stünde nicht allein in seiner Macht, sondern müsste mit Bewilligung der Stände des Königreichs Böhmen geschehen. Er habe nun auf dem jetzt gehaltenen Landtage mit ihnen sich dartber berathen und in solchen Kauf zu willigen entschlossen, doch unter Bedingungen, wie die anbeiliegende Abschrift seiner an die schlesischen Fürsten und Stände gegebenen Antwort besagte. Ferner habe er in seiner böhmischen Hofkanzlei die Verordnung gethan, den Consens, auch die Bestätigung darüber und wie die Huldigung durch den Bischof von Breslau von gedachtem Boner an des König Statt aufgenommen werden solle, vollends zu fertigen. Geschehe aber die Handlung von dem Boner nicht, oder weigere er sich, alle brieflichen Urkunden über solche königliche Bewilligung aus der böhmischen Hofkanzlei anzunehmen, dann solle diese königliche Bewilligung keinem Theile zu Nutz und Gutem kommen, vielmehr solle der Consens damit aufgehoben sein<sup>2)</sup>. Boner sträubte sich jedoch gegen die Ausstellung eines solchen Consenses, und Käufer wie Verkäufer baten den König, an den Consens doch keine ungebräuchliche Bedingung anzuhängen. Beiden erklärte König Ferdinand dd. Wien, den

1) Statthaltereii-Archiv zu Prag, „Kaiserliche Befehle 1541—43“, fol. 58.

2) Ebendas. fol. 62/63.

6. Juli 1542 seine Geneigtheit, die gestellten Conditionen fallen zu lassen und „den Consens plane doch landgebräuchig und wie sich zu Slesyen zu verhalten gepürt, als nämlich das uns gedachter Boner seine Erben und Nachkommen, Inhaber der Herrschaft Pless, uns, unsere nachkommenden Könige zu Böhmen und Oberstherzog in Schlesien für ihre Könige und Erbherrn erkennen und halten, von soleher Herrschaft treu und gewärtig zu sein, Schaden zu verhüten und Frommen zu fördern, bei der Krone Böhmen und Fürstenthum Schlesien in Hülffen, Steuern und allen anderen Landesbürden in Sonderheit mit Besuchung der Fürsten- und Landtage im Oberrecht auf unsern königlichen Hof zu Breslau durch sich selbst oder ihre Geschickten zu setzen, alle Gebühr und dasjenige, das frommen Unterthanen zusteht, leisten und vollziehen, zum fördersten aber die Rainen und Grenzen unverrückt und ungeschmälert halten, davon keinen Fleck weder gross noch klein, in die Krone Polen oder anderes wohin nicht entziehen oder andern zu thun gestatten, zu fertigen verschaffen.“ Hierüber solle Boner einen Revers ausstellen, der ihm von der böhmischen Kanzlei zugeschickt werden würde. Augenblicklich könnte der Consens jedoch noch nicht ausgefertigt werden, da der oberste böhmische Kanzler, der das grosse Majestätsinsiegel in Verwahrung hätte, der Zeit am königlichen Hofe nicht sei, in kurzem werde er seiner Person gewärtig sein und dann wolle er alles Erforderliche verordnen<sup>1)</sup>. Am 24. Juli 1542 wurde zu Nürnberg der Consens ausgestellt, mit den bereits vorher angeführten Bedingungen<sup>2)</sup>, und am 12. August desselben Jahres zu Nürnberg gab König Ferdinand seine Bestätigung des Verkaufes. In dieser Confirmation bekennt nun König Ferdinand, dass Hans Turzo von Bethlehemsdorf, Freiherr zur Pless, habe zu erkennen geben lassen, „wie er dem Severin Boner von Balitze nach Vermögen

1) Statthalterei-Archiv zu Prag, „Kaiserliche Befehle 1541—43“, fol. 139/140.

2) Or. No. 51 im fürstl. Archiv zu Pless.

und Besagung unseres königlichen Consenses dd. Nürnberg, am 24. Juli d. J. die Herrschaft und Schloss Pless in unserm Fürstenthum Oberschlesien gelegen samt allen Zu- und Eingebörungen nicht davon abgesondert noch ausgeschlossen, sondern allermassen wie Hans Turzo solche Herrschaft und Schloss Pless besessen und genossen, in einem rechten erblichen Kauf verkauft habe und dasselbe in unsere Hände aufgelassen mit der Bitte, solche Herrschaft und Schloss Pless samt aller Zugehörung nichts davon ausgeschlossen, gedachtem Severin Boner, Erben und Nachkommen zu verleihe<sup>n</sup>. Der König bestätigte dem Boner „die Herrschaft und Schloss Pless mit aller seiner Zugehörung, nichts davon ausgeschlossen, sonder wie es Hans Turzo und seine Vorfahren laut und Inhalt der alten Briefe darüber sagend innegehabt, besessen und gebraucht haben, auch in seinen Rainen und Grenzen gelegen, erblich geliehen und gereicht, leihen, reichen das alles hiermit in böhmischer vollkommener königlicher Gewalt und Macht als oberster Herzog in Schlesien. Wir bestätigen und konfirmiren ihnen auch hiermit alle Briefe, Privilegien und Begnadigungen so zuvor auf solche Herrschaft und Schloss Pless von unsern Vorfahren und sonderlich dem genannten Turzo über solche Herrschaft von uns erlangt, redlich erworben und ausgebracht und wollen, dass dieselben allermassen sam (als ob) stünden sie von Wort zu Worten hierinnen geschrieben in Kräften stehen und bleiben sollen, doch uns unsern nachkommenden Königen zu Böhmen und Herzogen in Schlesien an Regalien, Obrigkeiten, Diensten und Pflichten unschädlich, alles treulich ohne Gefährde“ <sup>1)</sup>.

Trotz alledem muss der Kauf rückgängig gemacht worden sein, denn am 20. Januar 1546 dd. Wien urkundete König Ferdinand, dass „Hans Turzo von Bethlehemsdorf, Freiherr zu der Pless, zu erkennen geben lassen, nachdem er zuvor mit Severino Boner

---

<sup>1)</sup> Or. No. 49 im fürstl. Archiv zu Pless.

um die Herrschaft Pless in einem Kauf gestanden, aber solcher Kauf seinen Fortgang nicht gewonnen, dessen er nicht wenig Schaden gelitten, auch zu besorgen, dass er zuletzt, sofern ihm nicht geholfen, in endlichen Verderb gedeiet, dass unser Fürst, oberster Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, Balthasar, Bischof zu Breslau bewogen und ihm, dem Turzo, auf sein fleissig Ansuchen vermöge einer aufgerichteten Verschreibung auf die Herrschaft Pless 12 000 ungarischer Gulden in Gold vorgestreckt und geliehen, uns derhalben Turzo nicht allein in solche Verpfändung zu bewilligen, sondern damit er solche seine erbliche Herrschaft Pless zum Theil oder gar verkaufen, verwechseln, versetzen oder in anderen Wege verändern möge und damit zu gebahren nach unserem gnäd. Consens und Botwort <sup>1)</sup> unterthänigst gebeten, haben wir angesehen seine Bitte, damit er aus seinen Schulden komme und in solche Verpfändung der Herrschaft Pless um die 12 000 Gulden bewilligt und noch dazu consentirt und zugelassen, dass er seine erbliche Herrschaft Pless ganz oder zum Theil, wie es ihm gefällig, nach Inhalt und Ausweisung seiner habenden Freiheiten verkaufen, verwechseln etc. kann, doch Personen die uns dazu tauglich und annehmlich und in Sonderheit keinem Ausländer, consentiren und bewilligen solches alles hiemit aus böhmischer königlicher Macht, als oberster Herzog in Schlesien, doch in allweg uns, unserer Kron Böhmen an Lehen, Diensten, Pflichten und männiglichs Rechten, ohne Schaden“ <sup>2)</sup>.

Auch diesmal schleppten sich die Verhandlungen hin. Am 21. März 1548 wurde endlich der Kauf zwischen Bischof Balthasar von Breslau und Hans Turzo von Bethlehemsdorf, Freiherrn in Schlesien zu Pless, um die Herrschaft Pless unter Festsetzung der Zahlungsbedingungen abgeschlossen <sup>3)</sup>, und am 5. Februar 1549 zu Prag von Kaiser Ferdinand bestätigt.

<sup>1)</sup> Wohl volwort (volhort) = Erlaubniss.

<sup>2)</sup> Or. No. 57 im fürstl. Archiv zu Pless.

<sup>3)</sup> Or. No. 61 im fürstl. Archiv zu Pless.

## 6. Der Inhalt des königlichen Confirmationsbriefes vom 5. Februar 1549.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien Croatien und Schlawonien, könig, infant in Hispanien, ertz-hertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgund, maggraff zu Mähren, hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, Kernten, Crain, Wirtenberg und Teck, fürst zu Schwaben, marggraffe zu Laussnitz, gefürster graff zu Habsburg, zu Tyrol, zur Pfirt, zu Kyburg und zu Görz, landgraff zu Elsass, markgraffe des heiligen römischen reichs, ob der Ems und zu Burgau, herr auff der Windischen Mark, zu Portenau und Salims pp. bekennen öffentlich mit diesem brieff und thun kund männiglich, dass Uns der hochwürdig, unser fürst, andächtigt und lieber gotreuer Balthasar, bischoff zu Bresslau, dieser zeit unsers fürstenthumbs Ober- und Nieder-Schlesien oberst-haubtmann, durch seinen gesandten demüthigst vorbringen und zu erkennen gehen lassen, dass er sich auff unser gnädigste bewilligung und consens des datum in unser stadt Wien des zwanzigsten tag des monats january verschieuens funffzehen hundert und sechs und vierzigsten jahres mit dem wohlgeholmen unserm lieben getreuen Hans Turzo von Bethlehemsdorff, freyherrn zu Pless, umb die gantze herrschaft Pless in unsern fürstenthumb Ober-Schlesien gelegen, vermög einer anfrechten kauffberedung verglichen, vereiniget, und gemeldter Hans Turzo gedachtem bischoff zu Bresslau solche herrschaft Pless sambt dem schloss und städten, auch weichbilden, mannschaften, lehnschaften, lehnsfällen, diensten, pflichten, märkten, dörffern, höfen, bergen, thalen, scholtzen, kretzschmern, gepenon, gärtuern, renthen, zinsen, mühlen, teichen, wasserdiensten, wildpalmen, felden, wälden, rittich, strittich, auch mit allen andern fürstlichen rechten, herrschaften, einkommen, fruchtbarkeiten, nutzungen ob und wuter der erden, und andern gewohnheiten, davon gross noch klein, viel noch wenig nicht ausgelassen oder hindangesetzt, sondern alles vollkommenlich, als es gedachter Hanns Turzo selbst, auch seine vorfahren, heisziger ermeldeter herrschaften, innengehabt und besessen, wie das alles mit sonderlichen nahmen mag benannt, angedrückt, gedeutet und befunden werden und wie die in ihren reynen und grüntzen gelegen, ausgemessen und von andern umbliegenden güthern abgesondert und verschrenket ist, gedachtem Balthasar, bischoff zu Bresslau, im nahmen

eines rechten, redlichen und unwidersprechlichen erkauffs für eine benampte summa geldes, der genanter Hanns Turzo, wie Wir bericht, zu guttem dank und vollkommlich entricht, vergündt und bezahlet, verkaufft, erblich eingerümt und abgetreten, wie dann genanter Hanns Turzo, kraft seines an Uns gethanes schreibens, des datum Neissa den dreizehenden augusti jüngst verfassenen acht und vierzigsten jahres, die mehr gemeldte herrschaft Pless in unsere hände williglich aufgelassen, beyneben demüthligst gebethen, dieselbe herrschaft ermeldtem Balthasar, bischoffen zu Bresslau, ferner aus unsern händen erblichen zu reichen und zu leihen. Uns darauff oftgenannter Balthasar, bischoff zu Bresslau, unterthänigst bittlichen angelanget und ersuchet, ihm und seinen erben, denen er solches bey dem leben oder durch testament übergeben würde, solche herrschaft Pless sammt aller ihrer ein- und zugehörung, nichts davon ausgeschlossen, noch abgezondert, gnädiglich zu verleihen, darzu alle die originalia, privilegia, handfesten und begnadungen über vielgemeldte herrschaft Pless besagend gnädigst zu bestätigen, haben Wir angesehen mehrbenampt Balthasar, bischoffs zu Bresslau, unterthänig fleissig bitt, auch beträcht, getrene, nütze und willige dienste, die er und das geschlecht der Promnitz unsern vorfahren, Römischen kaysern und königen zu Böhemen, auch Uns zeit unserer regierung und sonderlich er, der bischoff, in verwaltung der landesoberhauptmannschaft in mannigfaltig weiss ungespart oft und dick erzeiget, bewiesen, noch olm unterlass thut, er und das geschlecht der Promnitz hinfuro an uns, unsern erben und nachkommenden königen zu Böhemb und hertzogen in Schlesien wohl thun könnten, sollen und mögen, und darumen als regierender könig und oberster hertzog in Schlesien mit vorgehabtem zeitigen unserer edlen riffen der cron Böhemb und lieben, getreuen rath, gedachtem Balthasar, bischoffen zu Bresslau, vorbemeldte herrschaft Pless mit aller ihrer zugehörung, nichts davon ausgeschlossen, noch abgezogen, wie dies alles hie oben specificiret und mit nahmen eigentlich ausgedrückt, sondern wie die Hanns Turzo, sein bruder Alexi und vorige Inhaber innegehabt, besessen, genossen und gebraucht und in ihren reynen und grüntzen gelegen, erblich geliehen und gereicht, leihen und reichen gemeldtem Balthasar, bischoffen zu Bresslau, das alles aus Böhmischer königlicher macht und als oberster hertzog in Schlesien, hiermit in kraft dis Brieffs. Wir haben auch gemeldtem Balthasar, bischoffen zu Bresslau, gnädigst zugelassen und vergünnt, dass solche herrschaft Pless sammt

aller ihrer zugehör nach seinem absterben sein vetter einer des  
 namens, stammes und geschlechts der Promnitz, oder ein ander, der  
 ihm, dem bischoff, darzu gefällig, und solches der bischoff demselben  
 heym leben oder testament verordnen und übergeben wird, doch ausser-  
 halb frembden aussländern und sonderlich fürstenstandes und geistlichen  
 personen allein und unzerteilet oder von einander gesondert, dem er  
 die heym leben oder in seinem testament übergeben würde, erblehens-  
 weiss innehaben, nutzen und geniessen soll, doch als oft es zu fällen  
 käme, gedachte herrschafft von uns, unsern erben und nachkommenden  
 königen zu Böhemb zu entphahen, halten und tragen, doch in alle  
 wege uns und der cron Böhemb an regalien und herrlichkeiten,  
 steuern, reisen, nachfolg, öfhnungen, lehen, diensten und pflichten un-  
 schädlich. Dies alles wir uns wie zuvor vorbehalten haben wolten und  
 solches alles von ihme, Balthasar, bischoffen zu Bresslau, und den nach-  
 kommenden innehabern der herrschafft Pless nicht weniger als vom  
 Turzo und den vorigen besitzern der herrschafft geleistet worden, und  
 gegen uns, unseren erben und nachkommenden königen zu Böhemb  
 als obersten hertzogen in Schlesien verbunden seyn soll. Wir con-  
 sentiren und bewilligen auch oftgemeltem Balthasar, bischoffen zu  
 Bresslau, dass er allemal heym leben oder testament macht haben soll,  
 ordnung darinnen zu gehen, wie sich der, dem er solche herrschafft über-  
 geben und verlassen würde, zu verhalten habe, doch dass solche ordnung  
 durch ihn, den bischoff, dermassen fürgenommen und aufgericht, dar-  
 mit es uns, unsern erben und nachkommenden königen auch der cron  
 Böhemb itzt und in künftiger zeit zu keinem abbruch, nachtheil oder ent-  
 ziehung unserer und der cron recht und gerechtigkeit, herrlich-  
 keiten, regalien, steuern, reisen, nachfolg, öfhnungen, lehen, diensten  
 und pflichten gereiche und die herrschafft mit nichte von einander gerissen,  
 zertrennt, sondern eine herrschafft wie bis anhero verbleiben und  
 heissen, und dass derselb in alleweg nichts davon erbliches ausserhalb  
 des bischoffs gemacht und ordination, in welcher doch keinem fürsten  
 des reichs zugeeignet werden soll, zu vergeben, zu versetzen, zu ver-  
 pfänden, zu verwenden, noch anzuwenden macht habe, dass auch alle  
 mahl die gedachte herrschafft keinesweges geteilet, sondern allein von  
 einem allein, wie der bischoff dasselbe ordnen würde, soll gehalten  
 werden. Und damit vielgemelter Balthasar, bischoff zu Bresslau,  
 wegen seiner getreuen fleissigen dienst, nachdem wir ihm mit sonderm  
 gnaden geneigt, unsere fernere königliche gnade befinde, wollen wir

aus Römischer und Böhmischer und königlicher macht gesetzt und geordnet haben, dass der, dem der bischoff oft angeregte herrschafft Pless zueignen, verlassen und erblich einräumen, und nach des bischoffs, auch desselben absterben bekommen, und weme ferner der bischoff ordnen würde, allemahl hinfüran derselb und seine eheliche leibeserben, manns- und frauenpersonen, und derselben erbenserben für und für in ewig zeit des freyherrn- und freyfräulenstandes der herrschafft Pless seye, sich des im heiligen Römischen reich auch andern unsern königreichen, fürstenthümern und landen zugleich andern freyherrn gebrauchen, schreiben, nennen und von männiglich in fürsten- auch landtügen und gemeinen des landes Schlesien zusammenkünften, oberrecht und sonstn dafür gehalten und geehret werden sollen, die stell, stimm und session zugleich wie die andern freyherrn, doch nach den ältern herrgeschlechtern, vermög unserer derohalben auffgerichteten ordnung halten und haben mögen, erhöhen, würdigen, adelen, schöpfen und erheben, denselben auch seine leibeserben, männliches und weibliches geschlechts, zu solcher würde und stande machen sie zu des heiligen Römischen reichs, auch anderer unserer königreichen, fürstenthümer und lande und sonderlich des fürstenthumbs Schlesien freyherrn und freyfräulen, doch obgemeldter ausdrücklicher meynung, vermög unserer derohalben in Schlesien auffgerichteten ordnung nennen und setzen den selben und seine eheliche leibeserben männliches und weibliches geschlechts in dieser gesellschaft, auch gemeinschaft derselben aus Römischer, Hungarischer und Böhmischer königlicher macht und gewalt vollkommenheit wissentlich in kraft dies brieffes demselben auch diese besondere guade gethan und freyheit gegeben, dass er und alle und etzliche beschlossene und offene brieff von ihnen oder andern unter ihren anhangenden oder aufgedruckten insiegeln oder petscheden ausgehen, mit rothem wachs besiegelt und verpetscheden und sich des also gegen männiglich geistlichen und weltlichen, hohes und niedern standes und an allen andern gebrauchen sollen und mögen; Meynen, setzen und wollen, dass nun hinfüran Balthasar, bischoff zu Bresslau, und der, dem er solche herrschafft bey leben oder im testament vermainen und übergeben wirdet, gemeldte herrschafft Pless, sammt aller ibrer ein- und zugehörung, wie das itzliches mit seinen nahmen gedeutet und genannt werden mag, und in seinen reynen und grüntzen gelegen, Hanns Turzo und die vorigen besitzer solche herrschafft Pless innehabt, genossen und gebracht, hinfüran besitzen, innehaben und

gebrauchen sollen und mögen, für uns, unsere erben und nachkommen königen zu Böhmeib, als obersten hertzogen in Schlesien, auch sonst männliches ungehindert, derselbe auch und seine eheliche leibeserben, männliches und weibliches geschlechts, und derselben erbenserben für und für in ewig zeit nun und hinfüran freyherrn und freyfräulen zu der Pless seyn, sich das schreiben und nennen und von männiglich geschrieben, genannt, geacht, geehrt und gehalten werden, auch alle und ietzliche gnad, freyheit, ehr, würd, vorthail, aber in Schlesien, wie condicionaliter gemeldt, vorgänge, stand, recht und gerechtigkeit haben, in sammlungen, ritterspielen, auch auff thumstifften und andern geistlichen und weltlichen ständen und an allen andern enden sich des freyen, gebrauchen und geniessen sollen, von nöthen wir in der des heiligen Römischen reichs, auch anderer unserer königreich und land und sonderlich des fürstenthumbs Schlesien, doch alda wie gemeldt, unterschiedlich recht geben, freyherrn und freyfräulen haben, gebrauchen und geniessen, von recht oder gewohnheit, männliches unverhindert. Wir bestätigen und confirmiren auch hiernit gedachtem Balthasar, bischofen zu Bresslan, alle brieff, privilegia, handfesten, so die vorigen innehmer der herrschafft Pless von unsern vorfahren und königen zu Böhmeib und fürsten in Schlesien über obgemeldte herrschafft Pless, über das schloss, land und leut, sammt alle derselben ein- und zugehörungen, nichts abgesondert noch ausgelassen, und insonderheit über die gericht und recht, so den vorigen besitzern, ihren erben und nachkommen sammt der ritterschafft und unterthanen der herrschafft Pless gegeben worden, und wollen, dass dieselben allermass alss wo die von wort zu wort hierinnen begriffen werden, krafft und macht haben sollen, alles gnädiglich ungefährlich. Dass zu urkund besiegelt mit unserm königlichen anhangenden insiegel, geben auff unserm königlichen schloss Prag, den fünfften tag des monats februarij nach Christi unsers lieben herrn geburth tausend fünffhundert und im neun nullt viertzigsten, unserer reiche des römischen im neunzehenden und der andern aller im drey und zwanzigsten jahre. Ferdinandt. Manu p(ro)p(ria) <sup>1)</sup>.

In der ganzen umfänglichen Bestätigungsurkunde König Ferdinands I. befindet sich kein Hinweis darauf, dass der König dem neuen Besitzer der ausdrücklich als Standesherr-

<sup>1)</sup> Abschr. i. Bresl. Staatsarch. Stb. Pless I. 1. t.

schaft anerkannten Herrschaft Pless irgendwie das Bergregal zuerkannt hätte. Es fragt sich nun, ob etwa durch indirecte Ausdrücke die Besitzer der Standesherrschaft als mit dem Bergregal vom König Ferdinand begnadet anzusehen sind. Achenbach<sup>1)</sup> äussert sich hierüber: „Um die Verleihung des Bergregals überhaupt als geschehen annehmen zu können, ist zwar nicht die Erwähnung des Wortes Bergregal nothwendig, indessen kann aus allgemein gehaltenen Ausdrücken, insbesondere aus der Verleihung „mit allen und jeden Gerichten“, „mit hohen und niederen Herrlichkeiten“, „mit allen Herrlichkeiten und Gentüssen ob und unter der Erde, klein und gross, viel und wenig“, „mit allen obersten und untersten Rechten“, „mit Ober- Hoch- Frei- und Gerechtigkeiten in, unter und auf dem Erdreich“ u. s. w., keineswegs auf die Verleihung des Bergregals geschlossen werden“ etc.

Auch Steinbeck<sup>2)</sup> hat sich mit der Interpretation dieser Urkunde beschäftigt.

Zunächst macht es ihm Schwierigkeit, dass der Bischof von Breslau diese Herrschaft erwarb. Da derselbe „nach der Urkunde Kaiser Karls IV. v. J. 1358 „velut alii principes Lygii“ schlesischer Fürst war, so entstand die Frage, ob er das Land nicht als Fürstenthum an sich brächte, obgleich es nur aus nicht fürstlichen Händen an ihn gelangte“ etc. St. hätte schreiben müssen: „so entsteht die Frage,“ und sie erledigt sich dadurch, dass Balthasar v. Promnitz nicht in seiner Eigenschaft als Bischof für sein Bisthum, sondern als Privatmann für sich und sein Geschlecht die Herrschaft Pless erworben hat. Der König bemerkt dies auch ausdrücklich: „auch betracht getreue, nütze und willige Dienste, die er und das Geschlecht der Promnitz . . . erzeiget, bewiesen, noch ohne Unterlass thut, er und das Geschlecht der Promnitz hinfüro . . . wohl thun könnten, sollen und mögen“.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 228.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 131 ff.

Durch gesperrten Druck hebt Steinbeck dann weiter hervor, dass der König die Herrschaft „mit allen anderen fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden verreichet“. Was unter den fürstlichen Rechten (*iura ducalia*) zu verstehen, ist bereits <sup>1)</sup> urkundlich festgelegt worden, desgl. was der Ausdruck „mit den Nutzungen ob und unter der Erden“ besagt<sup>2)</sup>. Aus diesen Belegstellen verbietet es sich aufs schärfste, dass man hierin eine Verleihung des Bergregals in irgend welcher Form annehmen darf.

Wenn König Ferdinand dann weiter dem Balthasar v. Promnitz „dazu alle die Originalia, Privilegien, Handfesten und Begnadungen über vielgemeldete Herrschaft Pless . . . mit aller ihrer Zugehörung, nichts davon ausgeschlossen noch abgezogen, wie dies alles hie oben specificiret und mit Namen eigentlich ausgedrückt, sondern wie die Hans Turzo, sein Bruder Alexi und vorige Inhaber innegehabt, besessen, genossen und gebraucht und in ihren Reinen und Gränzen gelegen.“ bestätigt, so ist in diesen allgemein gehaltenen Redensarten, die sich überdies nur auf die grundherrlichen Rechte des Standesherrn beziehen, ebensowenig eine Mitverleihung des Bergregals zu erblicken. In diesen Irrthum fällt z. B. Zimmermann<sup>3)</sup>, der hinter „vorige Inhaber“ die Bemerkung einschreibt „(folglich auch die piastischen Fürsten)“. Schon der Ausdruck „vorige Inhaber“ könnte darauf hinweisen, dass nicht ohne weiteres die Rechte der ehemaligen Besitzer des Fürstenthums Pless, der Piasten resp. Premisliden, mitverliehen werden sollen, sondern nur deren Eigenthumsrechte. Ausserdem behält sich König Ferdinand ausdrücklich die Regalien etc. vor und alles das, was Turzo und die Vorbesitzer von Pless geleistet haben. Da also König Ferdinand in dieser

<sup>1)</sup> S. o. S. 37 ff.

<sup>2)</sup> S. o. S. 59 ff.

<sup>3)</sup> *Beyträge etc.*, II. (1733), S. 59.

Bestätigung dem jetzigen Besitzer der Herrschaft Pless das Bergregal nicht vindicirt, was ja auch seiner ganzen Anschauung und seiner Auffassung von seinem königl. Rechte am Bergregal<sup>1)</sup> widersprochen hätte, so bemerkt er auch unzweideutig, dass Turzo und die Vorbesitzer der Herrschaft Pless das Bergregal nicht besessen hätten.

Wie wenig solch allgemein gehaltener Ausdruck, durch den die früher gegebenen „Privilegien, Handfesten und Begnadungen über viel gemeldete Herrschaft Pless“ bestätigt werden, gilt, zeigt thatsächlich schon der Umstand, dass in dieser Urkunde Pless wieder ein Lehen genannt wird, während doch König Wladyslaw am 28. August 1500 die bisherige Lehnqualität der Herrschaft Pless in die eines allodialen und erblichen Besitzes umgewandelt hatte<sup>2)</sup>. Trotz der Bestätigung der alten Privilegien schränkt König Ferdinand das freie Verfügungsrecht der Inhaber der Herrschaft Pless durch die Erklärung der Herrschaft Pless zum Lehen, wodurch er sich ein event. Anheimfallsrecht zusichert, und durch die weitere Bestimmung, dass die Herrschaft an keinen Ausländer und besonders nicht an einen Reichsfürsten veräußert werden durfte, wieder ein. Wie wenig übrigens König Ferdinand im Interesse der Wahrung seiner Staatshoheit sich an die Beobachtung der von ihm selbst bestätigten Privilegien der schlesischen Fürsten für gebunden erachtete, erweisen u. a. folgende Fälle: 1529 hatte er den Liegnitzer Herzögen das ihnen von König Wladyslaw verliehene Privileg, welches ihnen volle Dispositionsfreiheit über ihre Lande zusprach, bestätigt. Als jene darauf 1537 mit Kurbrandenburg eine Erbverbrüderung eingingen, liess er sie durch die böhmischen Stände vor seinem Richterstuhle desswegen 1546 verklagen, und als eigentlicher Kläger und zugleich als Richter hob er darauf die Erbverbrüderung der Lieg-

1) Vgl. dar. w. u. Kap. V.

2) Lehnsurk. II., 402.

nitzer Herzöge mit Kurbrandenburg „mit der Berufung auf die Präeminenz des persönlich anwesenden Königs über alle Privilegien“ eigenmächtig auf und zwang Herzog Friedrich II. von Liegnitz zur Herausgabe des Erbverbrüderungsvertrages<sup>1)</sup>. Gleichzeitig mit dieser Vergewaltigung der Liegnitzer Herzöge eröffnete er den Breslauern, gewisse Punkte des schlesischen Freiheitsbriefes v. J. 1498<sup>2)</sup>, obgleich er ihn bestätigt hatte, unter allen Umständen zu halten sich nicht verpflichten zu können<sup>3)</sup>. Als der Sohn jenes gedemüthigten, mächtigsten schlesischen Herzogs Friedrich II. von Liegnitz, Herzog Heinrich XI., auf die Vorhaltung über die Veräußerung seiner Kammergüter 1567 remonstrirte: „es wären die Herzöge zu Liegnitz privilegiert, dass sie ihre Güter zu versetzen, verwechseln, verkaufen, verschenken und testamentarisch zu vergeben befugt wären“, replicirte der Nachfolger Ferdinands I.: „Es hätte Herzog Heinrich nicht gebührt, zuwider seiner Obligation die Alienationes der Güter und Verschreibung gegen die Landschaft vorzunehmen“<sup>4)</sup>. Ja selbst eine von dem eingeborenen piastischen Herzoge Johann von Oppeln seinen Ständen bewilligte und vom Könige confirmirte Landesordnung wurde 1565, da sie „in mehreren Artikeln der höchsten Obmässigkeit, Regalien und Hoheit widerspreche“, von der königlichen Kammer für nichtig erklärt, denn die vom Herzoge eingeräumte Bewilligung sei nicht verbindlich für den König zu Böhmen und den obersten regierenden Landesfürsten in ganz Schlesien, und König Ferdinand habe den Oppelner Ständen nicht mehr bestätigt, als was ihnen der Herzog von Oppeln zu geben Macht und Fug gehabt, und daher habe er sich auch

1) Grünhagen, Gesch. Schlesiens, Bd. II. (1886), S. 64 ff.

2) Zuletzt abgedruckt in Lehnurk. I., 49/53, und bei Rachfahl a. a. O. 441/443.

3) Grünhagen a. a. O. S. 69.

4) Rachfahl a. a. O. S. 141, Anm. 2. — Ueber weitere Einmischungen des Landesherrn in die inneren Angelegenheiten der schlesischen Mediatfürsten s. ebendas.

seiner königlichen und landesfürstlichen hohen Obmässigkeit, die I. K. M. als einem König und obersten Landesfürsten von Recht und Billigkeit zuständig, dadurch nicht begeben<sup>1)</sup>).

Man ersieht aus diesen wenigen Belägen, wie wenig der oberste Herzog in Schlesien, wenn es sich um die Bewahrung seiner Regalien und Hobeitsrechte handelte, an die von ihm selbst erteilten Confirmationen sich für gebunden erachtete, dass mithin eine von den habsburgischen Herrschern ausgestellte Urkunde, in welcher die früher verliehenen Privilegien etc. bestätigt wurden, in Wirklichkeit staatsrechtlich noch weiter wirkende Gerechtigkeiten früherer Besitzer nicht damit verliel. Die moderne Anschauung von der Staatshoheit schritt über den Privilegienwust des Mittelalters vernichtend hinweg, und wenn sie auch zur Verbrämung der neuen Privilegien der alten gedachte, so war dies in Wirklichkeit nur noch eine Kanzleifloskel ohne wirkliches Leben, ohne thatsächlichen Inhalt.

Schon unter König Wladyslaw war die durch die „Goldene Bulle“ v. J. 1356 ausgesprochene Anschauung, dass das Bergregal als ein landesherrliches Regal nur dem König resp. obersten Herzog von Schlesien zustehe, zur völligen Durchführung gekommen<sup>2)</sup>. Unter den habsburgischen Herrschern von Ferdinand an wurde diese Grundanschauung konsequent zur Geltung gebracht. Hätte König Ferdinand, um dies noch einmal zu betonen, der Ständeherrschaft Pless sein landesherrliches Regal verreichen wollen, würde dies sicherlich irgendwo in der Urkunde zum Ausdruck gebracht worden sein. Das Schweigen ist beredt genug. Um so mehr Beachtung verdient der in dieser Bestätigungsurkunde wiederholentlich hervorgehobene Vorbehalt, den Steinbeck mit Stillschweigen übergeht: „Doch in allewege Uns und der Krone Böhaimb an Regalien und Herrlichkeiten,

<sup>1)</sup> Rachfahl a. a. O. S. 142.

<sup>2)</sup> S. o. S. 43 ff.

Steuern . . . unschädlich, dies alles wir uns wie zuvor vorbehalten haben wollen und solches alles von ihm, Balthasar, Bischof zu Breslau, und den nachkommenden Inhabern der Herrschaft Pless nicht weniger als vom Turzo und den vorigen Besitzern der Herrschaft geleistet worden, und gegen Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhmeim als obersten Herzögen in Schlesien verbunden sein soll.“ Da das Bergregal eben staatsrechtlich in Schlesien ein landesherrliches bereits geworden war, welchen Anspruch die Habsburger auch nie haben fallen lassen, so ist in diesem Vorbehalt auch das Bergregal miteinbezogen worden, weil an keiner Stelle der König irgendwie vermerkt, dass der Standesherr von Pless dasselbe erhält oder besitzt.

Die nachfolgenden Landesherren von Schlesien haben nun in der Folge keine Bedenken getragen, dem jeweiligen neuen Standesherrn von Pless mit genau denselben Worten, wie König Ferdinand seine Bestätigung ertheilt hat, seinen Besitzstand zu confirmiren. Sie konnten auch ungehindert dies thun in der Ueberzeugung, dass der vorsichtige König Ferdinand I. auf keinen Fall so ohne weiteres seine oberlandesherrlichen Rechte weggegeben haben würde, ohne dafür auch die entsprechenden Worte zu finden; zudem beugte auch der stets wiederkehrende Vorbehalt: „doch in alleweg Uns und der Krone Böhmeim in an Regalien . . . unvergriffen“ jeder Missdeutung vor.

Wie wenig es übrigens Steinbeck gelungen ist, in den Sinn der Urkunden, um von der richtigen Beurtheilung der staatsrechtlichen Entwicklung Schlesiens ganz abzusehen, einzudringen, beweist u. a. auch die Interpretation einer Stelle des Bestätigungsbriefes vom 5. Februar 1549: „so nimmt er (Ferdinand) doch von diesem Verreich in Hinsicht auf die künftigen Erben des Bischofs und deren Nachkommenschaft „Ausländer und sonderlichen fürstlichen Standes und geistliche Personen“<sup>1)</sup> aus“. Die Anmerkung 1 heisst: „d. h. welche nicht fürstlicher Geburt sind“.

Steinbeck meint also, „Ausländer und solche, welche nicht fürstlicher Geburt sind“, nimmt König Ferdinand aus. Das ist das gerade Gegentheil von dem, was der König sagt. Derselbe schliesst vielmehr aus „Ausländer und besonders solche, welche von fürstlicher Geburt sind“. Wen der König damit meint, tritt an einer weiter unten (S. 123) folgenden Stelle klar hervor, „in welcher doch keinem Fürsten des Reichs zugeeignet werden soll“.

König Ferdinand hatte für diese Einschränkung des Veräusserungsrechtes der Standesherrschaft Pless seine guten Gründe. Zielbewusst war er vom Beginn seiner Herrschaft über Schlesien daran gegangen, die Rechte der einheimischen Fürsten aufs bestimmteste einzuschränken, diesen gegenüber die Hoheitsrechte der Krone zu schroffer Durchführung zu bringen und ihnen ausser dem Fürstentitel und äusseren Ehrenrechten im Grunde nichts mehr zu belassen. Wurde aber ein Reichsfürst Herr einer Besizung in Schlesien, so musste Ferdinand, weil er zugleich römischer König war, auf diesen als ein Glied des heil. römischen Reiches schon im Hinblick auf die hohe Politik Rücksicht nehmen. Ausserdem hatte Ferdinand schon genug trübe Erfahrungen gemacht. Als schlesisches Lehen besassen die Kurfürsten von Brandenburg das Herzogthum Krossen. Trotz der unzweifelhaften Zugehörigkeit Krossens zu Schlesien verweigerten die Besitzer, die brandenburgischen Kurfürsten, irgend welche Betheiligung an den Landesauflagen etc., sodass das Herzogthum Krossen thatsächlich dadurch allein schon von dem Herzogthum Schlesien losgelöst war. Im Herzogthum Jägerndorf, in der Herrschaft Beuthen-Oderberg sass gleichfalls ein brandenburgischer Markgraf, der ungescheut seine Hoheitsrechte, die ihm als Reichsfürst zustanden, auch auf seine schlesischen Besizungen ausdehute. Schliesslich besassen bis 1546 die Wettiner Fürsten das Herzogthum Sagan. Diesen schwierigen Reichsfürsten gegenüber konnte der selbstherrliche Ferdinand mit der Anerkennung seiner Oberhoheitsrechte nur schwer durchdringen, und leicht

konnten auch die anderen schlesischen Fürsten durch deren Rückhalt unter Berufung auf ihre Privilegien steifnackiger werden, als Ferdinand sie allerdings bisher erprobt hatte. Aus diesem Grunde ist es ganz erklärlich, wesshalb Ferdinand bestrebt gewesen ist, einem Ausländer und Reichsfürsten die Erwerbung der Standesherrschaft Pless zu versagen.

König Ferdinand bestimmte weiter in seiner Bestätigungsurkunde vom 5. Februar 1549, dass „die Herrschaft mit nichte von einander gerissen, zertrennt, sonder eine Herrschaft wie bis anhero verbleiben und heissen . . soll“. Er erwähnt nichts davon, dass mit seiner Genehmigung 1536 ein Theil der Herrschaft, nämlich Myslowitz und Kattowitz, veräußert worden war. Aus dem Verbande der Standesherrschaft Pless ist ansserdem das „erbeigene und unverpfändete Gut“<sup>1)</sup> Myslowitz-Kattowitz nie geschieden. Die Gerichtsbarkeit, das vornehmste Kennzeichen einer gewissen Selbstherrlichkeit, hat Myslowitz-Kattowitz nie gehabt. Die Eintragungen geschahen in die Gerichtsbücher der Standesherrschaft Pless<sup>2)</sup>.

Als eine thatsächlich neue Begnadigung dürfte man den Passus des Bestätigungsbriefes König Ferdinands auffassen: „Nachdem Wir ihm (Balthasar v. Promnitz) mit sonders Gnaden geneigt, . . . wollen wir aus Römischer und Böhmischer und königlicher Macht gesetzt und geordnet haben, dass der, dem der Bischof oft angeregte Herrschaft Pless zueignen, verlassen und erblich einräumen, und nach des Bischofs, auch desselben Absterben bekommen, und weme der Bischof ordnen würde, allemal hinfüran derselb und seine eheliche Leibeserben, Manns- und Frauenpersonen und derselben Erbenserben für und für in ewig Zeit des Freiherrn- und Freifräuleinstandes der Herrschaft Pless sein, sich des im heiligen

<sup>1)</sup> Gedike a. a. O. S. 238.

<sup>2)</sup> Beweise i. Brsl. Staatsarch. F. Pless III. 13.

Römischen Reich, auch andern unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen zugleich andern Freiherrn gebrauchen, schreiben und nennen und von männiglich in Fürsten- und Landtagen und gemeinen des Landes Schlesien Zusammenkünften, Ober- Recht und sonstn dafür gehalten und geehrt werden sollen, die Stelle, Stimme und Session zugleich wie die andern Freiherrn, doch nach den älteren Herrengeschlechtern, vermög unserer derohalben angerichteten Ordnung halten und haben mögen“ etc. Dadurch ist Pless zu einer vollen Standesherrschaft geworden, und der Besitzer dieser Standesherrschaft hat eine Collectivstimme auf den schlesischen Fürstentagen, sowie die anderen Ehrenvorrechte, die die übrigen Standesherren in Schlesien genossen, erhalten. Das Bergregal ist damit aber keineswegs verliehen worden.

Die folgenden obersten Herzöge von Schlesien nahmen, wie bereits oben<sup>1)</sup> bemerkt, keinen Anstand, den Lehnbrief König Ferdinands vom 5. Februar 1549 inhaltsgleich zu bestätigen, ebensowenig König Friedrich II., dd. Berlin, 4. Juni 1746<sup>2)</sup>, und als letzterer mittelst Allodialbriefes vom 18. Juli 1748 sämtliche schlesischen Besitzungen des letzten Grafen Promnitz in Schlesien für wahre Allode erkannte, bestätigte er auch der darunter begriffenen Standesherrschaft Pless „alle bisherigen Regalien und Herrlichkeiten“<sup>3)</sup>.

Liest man Steinbeck's Angabe hierüber, so erhält man die Anschauung, als ob König Friedrich thatsächlich der Standesherrschaft Pless die „Regalien“, damit auch das Bergregal, zuerkannt hätte. Es ergibt sich aber nicht aus dieser Angabe, ob denn auch thatsächlich König Friedrich seine landesherrlichen Regalien damit vergeben hätte. Diese Annahme verbieten schon die seit 1769 fortgesetzt gehenden Streitigkeiten der

1) S. o. S. 112.

2) Steinbeck a. a. O. I., S. 133.

3) Steinbeck ebendas.

preussischen Regierung mit dem Standesherrn von Pless, dem Fürsten von Anhalt-Köthen, wegen der Ausübung des Bergregals in der Standesherrschaft Pless. Hätte der Allodialbrief vom 18. Juli 1748 sich klar darüber ausgesprochen, so hätten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und dem Standesherrn garnicht obwalten können, noch weniger hätte, als deswegen die Entscheidung der Gerichte angerufen wurde, die zweite richterliche Instanz bei Beurtheilung einer modernen Urkunde das Urtheil fällen können: „Das die Standesherrschaft allodificirende Patent vom 18. Juli 1748 erwähne das Bergregal nicht.“ Der Richter hatte ganz recht. Unter dem Ausdruck „Regalien“ ist in jener Zeit nur das zu verstehen, was in früheren Zeiten unter den Begriffen *cum omni iure ducali*, mit allen fürstlichen Rechten, verstanden wurde.

Einige wenige Beispiele werden dies bekräftigen:

1421 October 3 (Freitag am Abend Francisci). Schweidnitz. Der Landeshauptmann Albrecht von Kolbitz bekemmt, dass Frau Katharina, des Niklas Kaulitz Hausfrau, ihrem ehelichen Manne verreicht hat die Hälfte des ganzen Gutes und Dorfes zu Michelsdorf im Weichbilde Schweidnitz und alles, das sie da gehabt hat, es sei an dem Scholzen, Kretschmar, Bauern . . mit allen und jeden ihren Zinsen . . . und allen andern und jeden Zugehörungen . . wie man die heissen oder nennen mag, keinerlei ausgenommen . . mit allem fürstlichen Geschosse . . mit dem Müntzgelde daselbst und dazu die obersten Rechte zu richten . . „doch unseres Herrn des Königs Lehen, Diensten und Rechten unschädlich“. Das Breslauer Matthiasstift gelangte darauf in den Besitz von Michelsdorf und damit auch in den Besitz jener Urkunde. Der Archivar des Matthiasstifts vermerkte auf der Aussenseite dann: „K. Kaulwitzin cediret . . das halbe Gut Michelsdorf mit allen Regalien, Ober-Gerichten“ etc.<sup>1)</sup>.

1600 September 17 bestätigt Kaiser Rudolph den Verkauf der Bergstädte Reichenstein und Silberberg „mit aller und jeder ein- und zugehör, recht und gerechtigkeit, regalien, privilegien, freiheiten,

<sup>1)</sup> Or.-Urk. i. Bresl. Staatsarch. Matthiasstift No. 429.

gebürgen, einwohnern, denen vom adel, auch land und städten, bergtheilen, hütten, hendeln, vorrathen, erz, gehölzen, mühlen, mühlstätten, nutzungen in und über der erden, obristen gerichten und in sonderheit einem freien münzschlage auf gold, auf guldene und silberne münz“, durch den Herrn von Rosenberg an Herzog Joachim Friedrich von Liegnitz-Brieg, „doch uns als regierendem könig zu Beheimb und obristen herzog von Schlesien an unser kgl. und landesfürstl. regalien, freiheiten und herrlichkeiten . . . unschädlich“<sup>1)</sup>).

1636 Freitag vor Margarethe bestätigt die königl. Regierung der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor den Verkauf des Erbgutes und Dorfes Skrzanowitz und Dlichomillowitz „mit . . . allen anderen regalien, herrlichkeiten, nutzbarkeiten und gerechtigkeiten“<sup>2)</sup>).

1689 Februar 28 bestätigt der Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor namens des Kaisers Leopold den Verkauf des Gutes Seifersdorf „mit allen und jeden regalien, appertinenzien, ein- und zugehörungen, ober- und niedegerichten“<sup>3)</sup>).

1697 November 23 verkauft Heinrich von Trach sein erbeigenthümliches Gut Klein-Prumssen im Zülzer Kreise mit „allen selber und durch seine vorfahren genossenen regalien“<sup>4)</sup>).

1710 Februar 27. Der Landeshauptmann bestätigt im Namen des Kaisers, dass Christoph Leopold Reichsgraf von Colonna etc. verkauft hat für 120 000 Gulden an Johann Dietrich von Peterswalde 1707 „die herrschaft Tost mit den dazu gehörigen städten, markt flecken, dörfern, auch mit allen leuten und unterthanen . . . salzkoktur und sonst alles in seinen reinen und grenzen, ob- und botmässigkeiten . . . regalien, Wildbahn, hohen und niederen jagden . . . in summa mit allen recht- und gerechtigkeiten, wie solche herrschaft mit ihren zugehörungen von uraltersher besessen, eingehabt und genossen worden . . . doch unser hoheit, regalien und diensten sonder schaden“<sup>5)</sup>).

1718 November 19 Ratibor. Kaiser Karl VI. bekennet, dass vor seinem Landeshauptmann der Graf Jakob Heinrich von Flemming an Adolf Magnus, Grafen von Hoym, seine Herrschaft Schlawentschütz mit . . .

1) Or.-Urk. i. Bresl. Staatsarch. LBW. 600.

2) Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. J. 192.

3) Ebendas. M. 293.

4) Ebendas. N. 209.

5) Ebendas. Q. 46.

„auch allen anderen regalien und gerechtigkeiten“ gegen die Güter Burgscheidungen und Bürkigt vertauscht hat . . . doch „unserer hoheit, regalien und diensten sonder schaden“ <sup>1)</sup>).

1718 November 19 Ratibor. Der Landeshauptmann bestättigt im Namen des Kaisers, dass Karl Samuel Jordan von Alt-Patschkau von Johann Dietrich Freiherrn von Peterswalde 1716 für 73 000 Gulden gekauft hat die Güter Klein- und Gross-Kodmirz . . . „in summa mit allen nutz- und nutzbarkeiten, auch regalien, so jetzt und ins künftige per industriam erdacht werden können . . . cum omni onere et commodo . . . doch unserer hoheit, regalien und diensten sonder schaden“ <sup>2)</sup>).

1720 November 16. Der Kaiser bekennt, dass am 6. October 1719 zu Oppeln vor seinem Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor, Joseph Anton Schalcha von Ehrenfeld an Franz Wilhelm Larisch, Freiherrn von Ellguth und Karwen, sein Rittergut Halb-Mackau mit allen Appertinezien . . . „in summa mit allen recht- und gerechtigkeiten, regalien und nutzungen, wie es für nun und per industriam erdenkt werden können am 23. Juni 1719 für 10 500 Thlr. schles. verkauft hat . . . doch unser hoheit, regalien und diensten sonder schaden“ <sup>3)</sup>).

1742 Februar 19 verkauft die verw. Frau v. Pritwitz ihr Gut Gross-Deutschen „mit allen dessen regalien, rechten und gerechtigkeiten“ <sup>4)</sup>).

1743 Mai 21 vermietet Graf Haugwitz, Präsident des kgl. Amtes zu Troppau, sein im Oelser Fürstenthum gelegenes Gut Panwitz mit allen dessen Appertinezien, Rechten, Gerechtigkeiten und Regalien, es sei an Niedergerichten, Brauuarbar etc. <sup>5)</sup>).

1790 August 9 verkauft Johann Gottfried v. Kummer sein Rittergut Neuhaus „mit allen Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Regalien“ zu Erb- und eigenen Rechten <sup>6)</sup>).

1) Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. III. 27. Q. 217.

2) Ebendas. Q. 122.

3) Ebendas. R. 1 ff.

4) Bresl. Staatsarch. F. Oels III. 23. t. 277. Am 6. Juni bestätigt diesen Verkauf Herzog Karl von Oels.

5) Bresl. Staatsarch. F. Oels III. 23. s. 537.

6) Bresl. Staatsarch. F. Oels III. 24. a. 479.

Als Beleg schliesslich ein Besitzer der Standesherrschaft von Pless auch eine Bergwerks-Verleihung innerhalb seines Territoriums ertheilt hat, vermag Steinbeck a. a. O. I., 133 „die den 30. August 1567 vom Standes-

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse der vorausgehenden Untersuchungen in Kürze zusammen: Durch die Urkunde vom 23. Juni 1478 ist der Herrschaft Pless das Bergregal nicht verliehen worden, noch haben es die folgenden Besitzer dieser Herrschaft urkundlich erworben oder besessen. In der Bestätigungsurkunde vom 5. Februar 1549 giebt König Ferdinand gleichfalls nicht das Bergregal, sondern er verleiht dem Balthasar von Promnitz nur Standesvorrechte, Praerogativen, aber nichts von seinen landesherrlichen Regalien, incl. des Bergregals. Auch die folgenden österreichischen Herrscher in Schlesien haben dem Besitzer der Standesherrschaft Pless das Bergregal nicht zuerkannt, ebensowenig König Friedrich II. von Preussen. Demnach ist der Standesherr von Pless, nachdem ihm auch durch richterliches Erkenntniss die Bergregalität aberkannt worden war, nicht im Besitz des Bergregals im Umfange seiner Standesherrschaft gewesen, bis ihm durch besondere königl. Gnadenakte i. J. 1824 alle möglichen Bergwerksgerechtigkeiten bewilligt werden <sup>1)</sup>.

### b) Wartenberg.

Der letzte Herzog von Oels, Konrad der junge Weisse von Oels, Wohlau und Wartenberg, hatte 1489 auf Grund alter Ansprüche die erledigte Pfandschaft Steinau-Raudten eigenmächtig

---

herrn Karl v. Promnitz dem Jan Skruvan auf ein Jahr „bewilligte Bergmuthung in der Herrschaft Pless“ zu erwähnen. Wenn Steinbeck in Klammern setzt: „bewilligte Bergmuthung in der Herrschaft Pless“, so müsste man doch annehmen, dass in der betr. Verleihungsurkunde selbst diese Worte stehen. Dies ist mit nichten der Fall, wie ein Vergleich ergeben hat. Ausserdem ist die Ausstellung jenes Schürfscheines ein einseitiger Willensakt des Standesherrn gewesen, den letzterer, vielleicht kraft seiner polizeilichen Befugnisse innerhalb seiner Standesherrschaft ertheilen zu können, in gutem Glauben ausgestellt hat. Eine rechtliche Wirksamkeit kommt ihm nicht zu; denn als der Fürst von Anhalt-Köthen dieses Dokument in seiner Klage mit dem Fiscus dem Richter vorlegte, erkannte letzterer: „die Urkunde von 1567 für Skruvan sei nur ein Schürfschein, keine Muthung, und beweise als documentum proprium des Verklagten nichts.“ Gedike, Zeitschr. f. Bergrecht XIII. 2. S. 244/245.

1) Ausführliches dar. s. b. Gedike a. a. O. S. 245 ff.

in Besitz genommen. Königliche Truppen unter dem Feldhauptmann Hans von Haugwitz überzogen darauf den Herzog mit Krieg, so dass dieser noch bei Lebzeiten sein ganzes Fürstenthum dem Könige Matthias gegen ein Jahrgehalt und den Niessbrauch des Städtchens Auras nebst Gebiet abtreten musste<sup>1)</sup>. Matthias trennte nun „die Stadt Wartenberg sammt der Herrschaft und Zubehörungen von dem Herzogthum Oels und vergabte sie an die Gebrüder Hans und Hinke von Haugwitz von Biskupitz. Die Verleihungsurkunde selbst scheint nicht mehr vorhanden zu sein“<sup>2)</sup>; sie kann aber nur kurze Zeit vor Matthias' Tode († 4. April 1490) ihren Ursprung gefunden haben<sup>3)</sup>.

Der plötzliche Tod Matthias' war für seine zahlreichen Gegner in Schlesien das Zeichen zu einem allgemeinen Aufstand. Auch Herzog Konrad der Weisse setzte sich wieder in den Besitz seiner Lande; er vertrieb die Gebrüder Haugwitz aus ihren erst kürzlich erworbenen Besitzungen Wartenberg und Herrstadt, und belohnte die Gebrüder Soppke, die ihm besonders gegen die Gebrüder Haugwitz Hülfe geleistet hatten, mit Stadt und Schloss Herrstadt mit allem Zubehör zu Erbe und Eigenbesitz<sup>4)</sup>. Nach dem am 21. September 1492 erfolgten Tode des letzten Herzogs von Oels aus der piastischen Linie versprach König Wladyslaw am 30. April 1495 die Lande weiland Herzogs Konrad dem Herzoge Heinrich von Münsterberg und seinen Söhnen. In der namentlichen Aufzählung fehlt Wartenberg; allein es wird nicht ausdrücklich aus-

1) Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I., 349/350.

2) Kurts, Denkwürdigkeiten a. d. Gesch. der Stadt und Standesherrschaft Wartenberg (1846), S. 24.

3) Kurts a. a. O. schreibt: „Vor Martini dieses Jahres (sc. 1490 vor November 11) stellte Heinze (Hinke) von Haugwitz schon eine Urkunde aus. Beide Standesherrn nennen sich „Freiherren von Wartenberg und Busaw“. Am 25. April 1490 siegelt „Hanns Haugewitz von Biscupitz, ritter uff Wartenberg, vor mich und in macht meines brudern Hyncko uff Herustadt gesessen“ (Lehnsurk. I., 34. Herzog Konrad war bereits am 17. Juli 1490 wieder in Besitz seines Fürstenthums (Lehnsurk. I., 269).

4) Schles. Lehnsurk. I., 269.

genommen wie die fünf Mannschaften Gross- und Klein-Ossig, Do-  
bertowitz, Dambitsch und Krutsehen „die wir mitsamt der Lehen-  
schaft dem edlen Sigmund Kurtzbach, Freiherrn zu Trachenberg, bei  
derselben Herrschaft ewiglich zu bleiben geschlagen und zugeeignet  
haben, über die soll weder Herzog Heinrich, noch seine Leibeslehns-  
erben keine Obrigkeit noch Gerechtigkeit haben“<sup>1)</sup>. Es dürfte daher  
der Schluss gerechtfertigt sein, dass König Wladyslaw die Ver-  
leihung der Herrschaft Wartenberg durch König Matthias an die  
Gebrüder Haugwitz, vielleicht erst nach dem Tode des Herzogs  
Konrad, anerkannt hat. 1499 Januar 24 wird Hynko Haugwitz  
von Bischkowitz als „Herr von Wartenberg“ bezeichnet<sup>2)</sup>; 1494  
Donnerstag nach Allerheiligen (November 6) soll die Mannschaft  
der Herrschaft Wartenberg den Gebrüdern von Haugwitz bereits  
den Huldigungseid geleistet haben<sup>3)</sup>. Von 1517 ab finden wir  
die Herrschaft im Besitze der böhmischen Grosswürdenträger  
Zdenko und Adam Lew von Rozmital<sup>4)</sup>.

1529 kaufte Joachim von Malzahn die Herrschaft Warten-  
berg<sup>5)</sup>. Der Kaufvertrag liegt nicht vor.

Am 2. August 1530 erhob König Ferdinand zu Augsburg den  
Obrist-Feldmarschall Joachim Malzahn und dessen Bruder Georg  
und ihre Erben „zu Freiherrn und Freifräulein der Herrschaften  
und Schloss Wartenberg in unserem Herzogthum Schlesien ge-  
legen und zu Penzlin“<sup>6)</sup> . . . zu des heiligen Römischen Reiches,  
unser und unser Krone Böhmen Freiherrn und Freifräulein“<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Lehnsurk. II., 110.

<sup>2)</sup> Lehnsurk. II., 401.

<sup>3)</sup> Kurts a. a. O. S. 25.

<sup>4)</sup> Ebendas. S. 25/26.

<sup>5)</sup> Ebendas. S. 26.

<sup>6)</sup> Kurts a. a. O. S. 26 citirt einen Ort dieses Namens in der Ost-Priegnitz,  
die Herrschaft Penzlin lag vielmehr in Mecklenburg-Güstrow. Die Malzahn  
besaßen Penzlin seit 1501; vgl. Kneschke, Deutsches Adels-Lexikon VI., 103.

<sup>7)</sup> Abschr. i. Bresl. Staatsarch. Sch. Wartenberg I. B. a. — Am 10. August  
1530 vom Kaiser Karl V. bestätigt.

Damit war Wartenberg zu einer freien Standesherrschaft erhoben worden.

Von einer Beleihung mit dem Bergregal steht in dem Begnadigungsbrief aber nichts. Nun könnte man, wie es z. B. Steinbeck <sup>1)</sup> gethan hat, deduciren, dass in dem Begriff einer freien Standesherrschaft als etwas Selbstverständliches das Bergregal eingeschlossen ist. Dass diese Annahme unstatthaft, ist bereits oben <sup>2)</sup> dargethan worden. Wenn nicht besondere Rechtstitel vorliegen, darf aus allgemeinen Redewendungen nicht auf eine Verleihung des Bergregals an sich geschlossen werden <sup>3)</sup>. Damit können wir, mit Uebergehung der weiteren Schicksale der Standesherrschaft Wartenberg, uns sogleich zu dem Gnadenbrief des Kaisers Rudolph, dd. Prag, den 24. Januar 1611, den auch Steinbeck seiner Interpretation zu Grunde gelegt hat, wenden.

In diesem Gnadenbriefe giebt Kaiser Rudolph als regierender König zu Böhmen und oberster Herzog in Schlesien, seinem Geh. Rath, Kammerpräsidenten und Landvogt Abraham, Burggraf zu Dohna, Freiherrn zu Wartenberg und Bralin, da er „geneigt und begierig diejenigen mit Gnaden zu bedenken und vor anderen mit sonderen Praerogativen und Freiheiten zu begaben und zu erheben, eine Bestätigung all der Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten etc., über die freie Herrschaft Wartenberg in Schlesien und deren Pertinenzien. „Verleihen zu eigen und machen auch dieselbige Herrschaft in specie theilhaftig und fähig aller derjenigen Privilegien, Rechte, Gewohnheit und Gerechtigkeit, so die anderen drei in Schlesien liegenden Freiherrschaften, nämlich Trachenberg, Militsch und Pless mit ihren Gehörungen samt und sonderlich haben und geniessen, nicht anders, als wann der ermelten drei Herrschaften General- und Specialprivilegion von

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 138.

<sup>2)</sup> S. 49 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 228.

Wort zu Wort hierinnen specificirt ausgedrückt und einverleibt wären. Wie wir dann ihm, Burggrafen zu Dohna, samt denen allen zu berührter seiner Primogenitur gehörigen Erben und Successoren mit allen denselben Privilegien, Rechten, Würden und Gerechtigkeiten befreien, begaben und begnaden, mit welchen die drei berührten drei Herrschaften begnadet und begabt sind.“ Es folgen nun weitläufige Bestimmungen wegen der Jurisdiction etc., „jedoch in diesen allen mit ausdrücklichem Vorbehalt unserer selbst königlichen und landesfürstlichen Regalien, Ob- und Botmässigkeiten“<sup>1)</sup>).

Steinbeck folgert hieraus a. a. O.: „Diese Worte, welche dem damaligen Lehnscanzleistyl ganz angemessen sind, bedeuten nicht etwa: dass hier Rechte verliehen wurden, welche früher noch nicht bestanden; sondern sie sollen nur den Act der Verleihung als einen Act der Gnade bezeichnen. Keinem Zweifel unterliegt übrigens nach der gesammten Fassung der königlichen Confirmation des obengedachten Kaufbriefes, dass die in ihr ausdrücklich als „Standesherrschaft“ bezeichnete Herrschaft Wartenberg an den neuen Erwerber und seine Nachfolger vollständig mit denselben Rechten, mit denen die Burggrafen von Dohna sie besaßen, übergegangen ist. Dies galt also auch von der Bergregalität, welche der Standesherrschaft Wartenberg ebenso zusteht, wie der Standesherrschaft Pless.“

Man sieht, eine begründete Argumentation vermag Steinbeck nicht zu geben. Er sieht eben mit dem Begriff einer Standesherrschaft das Bergregal unaufösbar verbunden, wofern nicht das unbedingte Gegentheil ausgesprochen ist. Gerade umgekehrt ist das Verhältniss. Sofern nicht ausdrückliche Begnadigungen vorgelegt werden können, sind Berufungen auf die Rechte früherer Besitzer belanglos. Wohin sollte eine solche Auffassung im Rechts-

---

<sup>1)</sup> Abschr. i. Bresl. Staatsarch. Stb. Wartenberg I. 9. d. — Gedruckt bei Weingarten, Fasciculi diversorum iurium II. (1690), 434.

leben dann führen? Es gäbe keine weitere Entwicklung im Staatsrecht mehr, alles wäre auf den Stillstand früherer Rechtsanschauungen festgenagelt. Ausserdem hatte der König wohl das Recht zu bestimmen, inwieweit alle früheren Privilegien noch in Kraft bleiben sollten und konnten. War einmal das Bergregal ein landesfürstliches (d. h. oberherzogliches) in Schlesien geworden, dann erloschen damit bei Neubegnadigungen die Rechte der Vorbesitzer für den jetzigen Inhaber, sofern sie nicht ausdrücklich von neuem gegeben wurden. Wenn also derselbe Kaiser Rudolph, der 1577 Aufklärung vom Bischof von Breslau als dem Fürsten von Neisse-Grottkau, und von den Herzögen von Oels heischte, mit welchem Rechte sie das Bergregal kraft „Specialprivilegien“, da ihm „als regierendem Könige in Böhmeiben diese und dergleichen Regalien allein zustehen“, ausübten<sup>1)</sup>, wenn derselbe Kaiser Rudolph ferner 1606 in seinem Generalmandat über die Bergbaufreiheit in Schlesien „die erheb- und erbawung der Berckwerckh als unserer Regalien und Cammerguet“ ausdrücklich in Anspruch nahm<sup>2)</sup>, sein Bergregal auf die Standesherren zu übertragen beabsichtigt hätte, würde dies an irgend einer Stelle zum Ausdruck gekommen sein.

Nun könnte man allerdings entgegenhalten, weil Bergbau in jenen Gegenden nie getrieben worden ist, bedurfte es auch solcher Erwähnung nicht. Sicherlich konnten bei einer Vergabung nicht immer alle möglichen Fälle<sup>3)</sup>, in denen die Rechte des Landesherrn zu wahren waren, namhaft gemacht werden, da genügte

1) Bresl. Staatsarch. AA I. 49. a.

2) Gedr. b. Wagner, Corpus iuris metallici, S. 1318/1319. — S. dar. a. w. u.

3) „Man wird gegen die Annahme eines Eigenthums nicht geltend machen können, dass der Regalherr weder die Kenntniss von jedem einzelnen regalen Mineral noch der gegenwärtigen Verfügungsmöglichkeit über alle regalen Mineralien hat.“ Arndt, Bergregal, S. 281.

denn aber die Klausel „doch mit Vorbehalt unserer selbst königlichen und landesherrlichen Regalien“<sup>1)</sup>). Im concreten Fall konnte man dann schon hierdurch die nöthige Garantie gegen eine Schmälerung der landesherrlichen Gerechtsame, zu denen in österreichischer Zeit unbedingt das Bergregal zählte, finden. War eben in der Urkunde selbst nicht ausdrücklich das Bergregal verliehen, so hatte es der Vorbehalt ebenso ausdrücklich dem Landesherrn bewahrt.

Nach alledem kommt man zu dem Schluss: Wartenberg hat das Bergregal nicht besessen, und wenn Steinbeck zur Stütze seiner Behauptung anführt, dass Wartenberg analog Pless behandelt worden ist, so hat Pless, wie oben dargethan worden, gleichfalls nicht das Bergregal staatsrechtlich besessen, und damit fällt allein schon Steinbeck's Beweisführung in ihr Nichts zusammen. Und wenn auch Wartenberg aller General- und Specialprivilegien, die die Standesherrschaften Militsch, Trachenberg und Pless haben, geniessen solle, so bezieht sich diese Begnadigung eben nur in Bezug auf die standesherrliche Würde und auf die Praeeminenz, die mit diesen politischen Ehrenrechten verknüpft waren.

Bereits 1606 Juni 8 hatte Kaiser Rudolph ausserdem, als er die Erbordnung des Burggrafen v. Dohna hinsichtlich der Primogenitur in der Standesherrschaft Wartenberg bestätigte, den Vorbehalt hinzugefügt: „doch uns, unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen an unsern königlichen und landesfürstlichen in Schlesien Regalien in alleweg ohne Schaden“<sup>2)</sup>), und als dann König Ferdinand II., dd. Wien, den 18. März 1625, die Umstossung jener Primogenitur guthiess, fügte er seiner Bestätigung hinzu:

<sup>1)</sup> Diesen Vorbehalt liess Steinbeck weg, wie er ihn auch S. 131 in dem königl. Bestätigungsbrief v. 1537 bei der Anführung des Verkaufsbriefs über Myslowitz v. J. 1536 „mit allerlei Herrlichkeiten“ etc. unbeachtet gelassen hat.

<sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. Stll. Wartenberg I. 7. kk.

„jedoch unser kaiserl. und königl. Regalien, Ob- und Botmässigkeiten in alle Wege ohne Schaden“<sup>1)</sup>).

Dieser Vorbehalt ist kein leerer Schall, noch etwa lediglich „Worte, welche dem damaligen Lehnskanzleystyl ganz angemessen sind“, d. h. wie Steinbeck will, Floskeln und Kurialien, sondern vielmehr ein königlicher Willensakt von leicht tief einschneidender, staatsrechtlicher Bedeutung, der dem Könige die Handhabe bot, zu jeder Zeit seine Souveränität den Sonderansprüchen gegenüber zur Geltung zu bringen<sup>2)</sup>).

Ein Einwand, als sollten damit nur die unveräußerlichen hohen Regalien gemeint sein, wäre nicht stichhaltig, denn wozu soll der Landesherr sich seine unveräußerlichen Regalien vorbehalten? Das war doch selbstverständlich, dagegen nicht bei den veräußerlichen Regalien, die eben durch die Klausel dem Landesherrn reservirt bleiben sollten, sofern er sie nicht ausdrücklich in der Urkunde selbst vergeben hatte. Uebrigens ist auch der Unterschied zwischen hohen und niederen Regalien eine moderne, gekünstelte Unterscheidung<sup>3)</sup>. 1549 z. B. beanspruchte König Ferdinand den Bergbau auf Alauu und Kupferwasser für sich „und uns dann als König und Landesfürsten dergleichen Bergwerke als unser hohes Regale in unserer königl. Kammer zu gebrauchen“<sup>4)</sup>, und als König Ferdinand II. 1628 die confiscirten Lehngüter zu Nieder-Steine in der Grafschaft Glatz dem Vosso von Vossenburg cedirte, behielt er jedoch die hohen Regalien ausdrücklich vor. Was unter diesen hohen Regalien verstanden wurde, ergibt jedoch die Verkaufsurkunde vom 25. October 1637. In dieser verkaufte König Ferdinand III. für 500 schles. Thlr. die reservirten hohen Regalien auf Niedersteine, nämlich

1) Bresl. Staatsarch. Stk. Wartenberg n. a. O.

2) Einen Beleg hierfür s. b. Sternberg, Umriss einer Gesch. der schles. Bergwerke I, 1 (1836), 927 ff.

3) Vgl. Arndt, Bergregal, S. 290.

4) Steinbeck a. a. O. I., 165.

die Obergerichte, die hohe Wildbahn und das halbe Kirchlehn<sup>1)</sup>). Mithin ist die Behauptung hinfällig, dass, wenn in der Urkunde die Regalien vorbehalten werden, nur an die sogenannten hohen unveräusserlichen zu denken wäre, vielmehr ist das Gegentheil der Fall. Der Vorbehalt erstreckt sich auf alle nur irgendwie denkbaren Regalien, die auch unterschiedslos wie das Bergregal hohe genannt werden, sofern sie in der Urkunde selbst nicht ausdrücklich als verliehen aufgeführt werden. Den landesherrlichen Regalien stehen häufig die gutsherrlichen Regalien gegenüber, beide müssen aber scharf von einander gehalten werden<sup>2)</sup>).

1669 Mai 29 bestätigte Kaiser Leopold dem Karl Hannibal III. von Dohna die Privilegien seiner Standesherrschaft Wartenberg. Trotzdem zögerte das Oberamt mit der Publicirung, weil die Bestätigung des kaiserlichen Gnadenbriefs vom Jahre 1611 in Bezug auf die dem Wartenberger Standesherrn verliehene Jurisdiction in ihrem Umfange der staatsrechtlichen Anschauung nicht mehr entsprach. Nach vielen Klageschriften hin und wieder entschied der Kaiser, wie er dem Oberamt am 31. März 1677 mittheilte, in einem „Bescheid an den Burggrafen von Dohnaw“ abschlägig.

Ogleich nun Kaiser Leopold dem Standesherrn von Wartenberg, die ihm aus dem Rudolphinischen Privileg von 1611 gebührende Exemptio in personalibus von der oberamtlichen Jurisdiction, weil dieselbe „nunmehr aber auch die Landesverfassung sowohl des Königreichs Böhmen, als des Herzogthums Schlesien nicht zulassen thut“ abgesprochen hatte, nahm Kaiser Karl VI., als 1734 das Geschlecht der Dohna die Standesherrschaft Wartenberg an den russischen Oberkammerherrn und Reichsgrafen Ernst Johann von Biron verkaufte, in seine Bestätigungsurkunde vom 21. März 1735 das kaiserliche Privileg vom Jahre 1611 ohne weiteres mit auf. Dies bedeutet nicht etwa, dass dadurch der

<sup>1)</sup> Glatzer Vierteljahrsschrift VI. (1886/87), S. 61.

<sup>2)</sup> Siehe hierüber die Belege ob. S. 117 ff.

kaiserliche Entscheid von 1677 wegen der Jurisdiction wieder aufgehoben sein sollte, sondern vielmehr, dass alle Privilegien des Gnadenbriefs von 1611 kräftig sein sollten, soweit nicht die Landesverfassung dagegen sprach. Die Bestätigung früherer Privilegien gab für deren Ausdehnung und Umfang nur noch soviel Raum, als die nunmehr staatsrechtlich gewordene Landesverfassung sie nicht aufhob, oder aber letztere durch eine ausdrückliche, unzweideutige Willenserklärung des Landesherrn in dem vorliegenden Fall für aufgehoben erklärt wurde.

Am 1. September 1734 hatte Albrecht Christoph, Burggraf zu Dohna, mit Zustimmung sämmtlicher noch lebenden Agnaten die „in Schlesien gelegene freie Standesherrschaft Wartenberg, nebst allem dem Adel, Schloss und Stadt Wartenberg und Bralin, sammt dazu gehörigen Kammergütern, Dorfschaften, Bauern und Unterthanen in ihren richtigen Greuzen und dazu gehörigen Regalien, Hoheiten, Herrlichkeiten und Obmässigkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, wie auch allen Nutzungen über und unter der Erden, insonderheit der von weiland K. u. K. Mayt. Rudolpho II. in dem weiland Burggraf Abraham 1611 den 24. Januarii ertheilten gnädigsten Privilegio dieser Standesherrschaft, gleich denen übrigen Standesherrschaften verliehenen und theilhaftig gemachten Standesherrlichen Würde, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Praeeminenzien cum voto et sessione in der fürst-freiherrlichen Stimme, so wie es Herr Verkäufer und vorhergehende burggräflich und gräflich Dohnauische Possessores solche mit dieser standesherrlichen Dignität, und vermöge angezogener Rudolphinischer Privilegio dazugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten besessen und genossen“ etc. an den Reichsgrafen von Biron verkauft. Am 21. März 1735 bestätigte Kaiser Karl VI. nun unter wörtlicher Inserirung dieser Verkaufsurkunde und, wie bereits bemerkt, des Rudolphinischen Privilegs v. J. 1611, wobei er weiter noch dem Gesuch des Käufers willfahrte, „die Standesherrschaft Wartenberg und Bralin in das Erbrecht und Allodium

zu versetzen, folglich nicht nur obinserirten Kauf-Contract zu confirmiren, sondern auch ihme, Grafen von Biron, und seinen ehelichen Descendenten auf seine besondere diesfällige Bitte, wegen oberwähnt seiner bei uns und unserm durchlauchtigsten Erzhause erworbenen stattlichen Verdienste obinserirten Privilegii Rudolphini ebenfalls geniessbar zu machen, mithin demselben und seinen ehelichen Descendenten die darin enthaltenen standesherrlichen Würden, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Prae-eminentien cum voto et sessione in der fürstfreiherrlichen Stimme auf selbiger Bank bei den Fürsten- und Ober-Rechten, Fürstentagen und allen anderen Zusammenkünften dergestalt, so wie die vorgegangenen burggräflichen und gräflichen Dohnaische Possessores solche mit dieser standesherrlichen Dignität besessen und genossen, oder besitzen und geniessen können, mögen und sollen . . . jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt unserer selbst königl. und landesfürstlichen Regalien, Ob- und Botmässigkeiten, auch sonst männiglichen Rechts, ohne einigen Abbruch, Nachtheil oder Schaden.“

Ausdrücklich behält der Kaiser sich seine landesfürstlichen Regalien vor, hierzu gehörte auch „die Erheb- und Erbauung der Bergwerke als Unserer Regalien und Cammer guet.“ In der Bestätigungsurkunde wird an keiner Stelle davon gesprochen, dass das Bergregal von dem Vorbehalt der landesherrlichen Regalien ausgeschlossen sein soll.

In der Verkaufsurkunde selbst heisst es nun allerdings, dass die freie Standesherrschaft Wartenberg verkauft wird „sammt allen darzu gehörigen Kammergütern, Dorfschaften, Bauern und Unterthanen, in ihren richtigen Grenzen und dazu gehörigen Regalien, Hoheiten, Herrlichkeiten und Obmässigkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch allen Nutzungen über und unter der Erden“, aber auch hier ist der Ausdruck der Regalien ganz klar gefasst, „sammt allen darzu gehörigen Kammergütern, in ihren richtigen Grenzen und dazu gehörigen Regalien“, also

die Regalien der Kammergüter, die gutherrlichen Regalien. Von irgend welchem Anrecht auf die landesherrlichen Regalien verläutet Nichts. Nicht minder klar wird auch in der Urkunde ausgedrückt, dass der „Kammergüter . . Nutzungen über und unter der Erden“ verkauft werden Was unter gutherrlichen Regalien und den Nutzungen über und unter der Erden zu verstehen, ist oben <sup>1)</sup> ausführlich dargelegt worden.

Aus allem diesem ergibt sich, dass Wartenberg weder in seiner Eigenschaft als freie Standesherrschaft noch durch besondere Rechtstitel sich im Besitz des Bergregals befunden und auf dasselbe keinen historisch begründeten Anspruch zu erheben hat.

#### e) und d) Trachenberg und Militsch.

Am 7. April 1492 verreichete König Wladyslaw aus dem Bestande des alten piastischen Fürstenthums Oels noch zu Lebzeiten des letzten Oelser Herzoges, Konrad des jungen Weissen († 1492 September 21) seinem Kämmerer Sigmund von Witkau Kurz- bach und seinen Erben Trachenberg und Prausnitz, mit allen ihren Herrschaften, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, allerhand Bergwerken, Bergen, Thälern, Lenten, Zinsen, Dörfern, Vor- werken . . . Steuern, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, mit aller Zugehörung ob und unter der Erden, wie sie Namen haben mögen, nichts ausgenommen, was von Alters dazu gehört, und er daran von Recht geben mag, gegen die Ablösung des darauf haftenden Pfandschillings von 2100 ung. Gulden, „doch unsern Lehen, Diensten und sonst jedermänniglich ohne Schaden“ <sup>2)</sup>).

Der König verlied demnach das vorhandene Besitzthum in dem bezeichneten Umfange, mit den Bergwerken, mit allem Zu- behör ob und unter der Erde etc., wie alles von Alters dazu ge-

<sup>1)</sup> S. 116 ff. resp. S. 59 ff.

<sup>2)</sup> Abgedr. a. d. Or. i. d. Schics. Lehnurk. II., 104/105.

hört hat und er (der König) von Recht geben mag. Also allen thatsächlichen Besitz, alles Grundeigenthum.

Hat König Wladyslaw damit auch das Bergregal vergeben?

Sieht man sich die ausführliche Aufzählung aller Besitztitel an, die König Wladyslaw vergiebt, sieht man sofort, dass dies nur Grundeigenthumsrechte, die von Alters zum Besitzstande von Trachenberg und Prausnitz gehört haben, sind, und die er „von Recht“ geben konnte. Er verleiht ferner die vorhandenen Bergwerke. Von einem Verkauf seiner oberherzoglichen Bergregalität sagt er nichts in dieser Urkunde, wenigstens giebt der König nicht im Genauern an, dass er auch in diesem Verkauf seine oberherzoglichen Rechte mit veräussert wissen will.

Nachdem am 29. November 1494 König Wladyslaw die Einwohner der Stadt Trachenberg und alle, die zu der Herrschaft Trachenberg gehören, angewiesen hatte, dem edlen Sigmund Kurzbach, Freiherrn auf Trachenberg, und allen seinen Erben, männlichen wie weiblichen Stammes, zu huldigen, verlieh er am folgenden Tage, 1494 November 30, seinem Kämmerer auch das Schloss Militisch mit aller Herrlichkeit und Zugehörung, zu Erb und Eigen, ihm und seinen Erbeserben männlichen und weiblichen Stammes, das Schloss mit Mannschaft, Lehenschaft, obersten und niedersten Gerichten, dazu mit allen Nutzen, Zinsen, Renten . . mit Acker, Ackerland . . Wiesen, Wunnen, Weiden, Wäldern . . Mühlen, Hämmeru und mit aller andern Zugehörung über und unter der Erden, nichts ausgenommen, was von Alters und Recht dazu gehört <sup>1)</sup>.

Die Verleihung in dieser Urkunde ist analog der vorhergehenden vom 7. April 1492; so werden auch in dieser Urkunde alle die Grundeigenthumsgerechtsame, wie sie von Alters und Recht dazu gehört haben, verliehen. Diesmal fehlt aber auch der Ausdruck „Bergwerke“. Somit ist um so weniger anzunehmen,

<sup>1)</sup> Abgedr. i. Lehnurk. II., 107/108.

dass König Wladyslaw bei diesen Verleihungen, denn beide Verleihungen sind doch als vollkommen gleichwerthig aufzufassen, sein Bergregal mit veräußert hat, der Ausdruck „mit aller andern Zugehörung über und unter der Erden“ allein kann dies unmöglich besagen wollen, wie dies oben<sup>1)</sup> des breiteren nachgewiesen worden, zudem zwingt auch hier die ganze Aufführung der Grundeigenthumspertinentien zu der Annahme, dass der in vollkommener Analogie aufgeführte Ausdruck „mit aller anderen Zugehörung über und unter der Erden, nichts ausgenommen“ nur eine Anhäufung der Besitztitel über das Grundeigenthum bedeutet.

Nachdem die beiden Söhne des am 29. September 1513<sup>2)</sup> verstorbenen Siegmund Kurzbach, Hans und Heinrich Kurzbach, mit ihrem Vaterbruder Matthias Kurzbach durch einen Schiedsspruch wegen des von Siegmund hinterlassenen Eigenthums geeinigt worden waren und die schlesischen Besitzungen Militsch, Prausnitz, Trachenberg, Winzig etc. zugewiesen erhalten hatten<sup>3)</sup>, bestätigte am 15. März 1514 König Wladyslaw den Gebr. Hans und Heinrich Kurzbach das väterliche Erbe mit folgenden Worten:

Wir Wladislaus von gots genoden zcw Hungern, Behem, Dalmacien, Croacien etc. konigk . . . bekennen vor allermenniglich, demenoch und wir weyland dem wolgepornen unserm cammerer und bsundern lieben getrewen Sigmunden Kurzbach, freyherr zcu Trachenbergk awff Militsch, umb ersprieslicher getreuer dienste willen, die her uns und unser chron Behem gezaigt, seine herrschafften, lande, weichpiede, gepiegt, stete und gutter, aller semptlich in unserm furstenthum Slezien gelegen, auch eins tails mit seinem gelde von dem hochgepornen unserm ohem, fursten und lieben getrewen Karlen in Slezien, zcw Monsterbergk herczog, erkaufft, aus Behemischer koniglicher gewalt vollkommenhait und bsundern gnoden mit allen und iczlichen ober-

1) S. 59 ff.

2) Sinapius I., 203.

3) Abgedr. i. Lehnurk. II., 115. — Dasselbst ist in der Ueberschrift die irrthümliche Bezeichnung des Matthias Kurzbach als des Veters von Hans und Heinrich Kurzbach in Oheim zu verbessern, da es im Text ausdrücklich heisst: „patruo suo germano“.

kaiten, regalien, gäistlichen und weltlichen vorlehungen, freyhaiten, manschafften, herrlichkaiten, genissen, einkomenden und nutzparkeiten in aller gestalt, weis, form und massen, und wir selbs die als ein konig zew Behem und herczog in Slezien, auch ehr und solche lande und herschafften an uns sich erlediget und gefallen, herczog Conrad der schwarzze und herczog Conrad der weisse loblicher gedechtnus und ire vorfarn, fursten und anherrn, desgleichen obgenanter herczog Karl sein vorkaufften tail sulcher gutter gehalten, innengehabt und besessen, verligen, gegeben und mit ewigem rechten zcu haben, zeugeigent und vorschreiben haben, welche herrschafften, lande, weichpilde, gepieth, stete und gutter obgenanter Sigmund Kurczbach auff dy wolgebornen unser hoffediner und lieben getrewen Hansen und Heinrichen gepruder sein leiplichen und elichen erben noch rechtem erbfallē gesterhet, vorerbet und gefellet. Als haben wir in betrachtung und gedachtnus noczbarer, williger und getrewer dienste uns und unsern baiden kunigreichen durch den obgemelten unsern kammerer anfangs seiner jugent untz an sein erlich alder bescheen, somith her uns dennoch nicht obergeben noch verlassen, sundern dyselbige seine trew an unserm koniglichen hofe sterbend mit seinem thode bestetiget, derwegen und wir zcu den obgenanten seynen erben so vil mehr kuniglicher zcu-naigunge und gnodigen willen tragen in zuvorsicht, werden sich dergleichen bey uns, unsern erben, sone konig Ludwigen und nochkomenden kunigen zcu Behem mit getrewen diensten vleissigen und uben, bestatigen darumen und confirmiren inen paiden semplichen dorzu iren erben und rechten nochkomen inn obberurter Behemischer koniglicher gewaltvolkommenheit ires vatern zeligen donacion gahen, brieffe, freyhungen, privilegia, kowffe, begnadungen und vorleghungen allenthalben, wy dy mit sunderlichen worten hyrynnen begriffen und ausgedruct, dorbey auch ire herrschafften, lande, weichpilde, gebieth, schlosser, stete und gutter als vornemlichen Trachenberg, Militsch, Zoulawff, Pransnitz mit allen iren genissen, herrlichkeiten und freyhungen, wy und wir dyselbs als konig zcu Behem und herczog in Slezien, auch dy vorigen fursten eozwen derselbigen lande und herrschafften, innehalter und besitzer dy gehabt, besessen, gehalden, genossen und gebrawcht, dorzcu auch ire gekowfften weichpilde und gutter Winzeigk, Herrstadt und Rytzen, dyselbigen gantzlichen aus der lehnspflichtē rechten und gewonheiten entheben, freyen und ledigen und geben dy aus koniglichem gewalt den obberurten geprudern, iren erben und elichen nochkommenden

mennlichs und weiplichs geschlechtes oder stammes mit sampt obberurten iren andern schlossern, steten, weichpilden und guttern zcu erb und aigenem rechte, so das dyselbigen gutter aller nu hinfur zcu ewigen tagen uns und unsern nochkomen kunigs zcu Behem nicht hantsterben noch anfallen, sundern dy offt genanten gepruder sampt iren erben und nochkommen, dy als frey landsherrn haben, besytzen, halden, genissen und ane mennigklichs irrung und hindernis gebrawchen sollen und mogen, wy den auch die gemelten gepruder sunst ires freyherschafftlichen standes halben ober andre gemeyne landsassen erhebt und noch achtunge der eren und wirde furgesezt seyn, dennoch thun wir ihnen, iren erben und elichen nochkommen uber das auch dyse sunderliche begnadunge, das sy nymanden, was eren wurden ader standes der sey, anderswo wan vor iren getrewen vorholdigytten manschaften in allen und iczlichen sachen entworthen und zcu rechte gesthehen sollen noch dorffen und sich dorneben aller andern herlichkeiten, gnoden und freyhungen trosten, frewen und volkomlichen von obberurten iren herschaften und guttern gebrawchen mögen, der sich unser fursten der Slezien von iren landen zcu rechter und loblicher gewonheit trosten, frewen und gebrawchen nu und zcu ewigen zcoiten mit und in crafft dis brieffs. Des zew urkund mit unserm konigklichen anhangenden insigel besigelt.

Geben zcu Offen, mitwochs noch dem suntag Reminiscere in der fasten, noch Cristi gepurdt tausend funfhundert im vierzehenden, unser reiche des Hungerischen im vierundzweinzigsten und des Bemischen im dreyundvierzigsten jaren.

W. Rex. Ex commissione propria regie majestatis<sup>1)</sup>.

Der König bekennt, dass er dem weiland Siegmund Kurzbach, Freiherrn zu Trachenberg auf Militsch, seine Herrschaften etc. mit allen und jeden Obrigkeiten, Regalien . . . in aller Gestalt,

---

<sup>1)</sup> Or. i. fürstl. Hatzfeldt'schen Archiv zu Trachenberg No. 7. — Abgedr. in Lehnurk. II., 116/117. — Die Lehnurkunden geben als Inhaltsangabe: „König Wladyslaw bestätigt Sigmund Kurzbach“ etc. Nun wird Sigmund Kurzbach in der Urkunde selbst als „weyland“ und weiter „sunder dy selbige seine trew an unserm koniglichen hofe sterbend mit seinem tode bestetiget“, also als todt aufgeführt. Mithin ist die Überschrift falsch. Bereits Sinapius (I., 208) giebt auf Grund einer Gedenktafel als Todestag des Siegmund Kurzbach den 29. September 1518 an.

Weise, Form und Massen, wie er sie selbst als König zu Böhmen und Herzog in Schlesien, auch ehe solche Lande und Herrschaften an ihn sich erledigt hatten und an ihn gefallen waren, Herzog Konrad der Schwarze und Herzog Konrad der Weisse und ihre Vorfahren innegehabt und besessen, verliehen, gegeben und mit ewigem Rechte zu haben zugeeignet und verschrieben hat. Dieses väterliche Erbe mit allen des Vaters Briefen, Freiungen, Privilegien etc. bestätigt König Wladyslaw den Gebr. Hans und Heinrich Kurzbach mit allen ihren Geniessen, Herrlichkeiten und Freiungen, wie er dieselben als König zu Böhmen und Herzog in Schlesien auch die vorigen Fürsten dieser Lande und Herrschaften, Innehalter und Besitzer besessen und genossen haben unter Versetzung in's Allod und unter Erhebung der Gebrüder in den Freiherrnstand über gemeine Landsassen, wobei sie vor niemandem als vor ihren Mannschaften zu Rechte stehen sollen, und auch aller anderen Herrlichkeiten, Gnaden und Befreiungen sich erfreuen mögen, der sich die schlesischen Fürsten erfreuen und gebrauchen.

In dieser Urkunde hat Steinbeck<sup>1)</sup> die unumschränkte Verleihung des Bergregals für Trachenberg-Militsch sehen wollen, da ihm ja obnehin feststand, dass eine Standesherrschaft an sich schon das Bergregal besässe.

Allerdings macht der Inhalt zunächst den Eindruck, als ob thatsächlich den jetzigen Besitzern all' der aufgeführten Herrschaften alle Rechte der früheren Besitzer, also der alten schlesischen Piasten verliehen worden wären, damit auch u. a. das Bergregal, da der König den Gebr. Kurzbach diese Besitzungen zuspricht, wie er sie selbst als König zu Böhmen und Herzog (sc. oberster) in Schlesien und vorher die Herzöge Konrad der Schwarze und Konrad der Weisse sowie deren Ahnherren besessen hätten, mit allen Obrigkeiten, Regalien etc. Wenn der

<sup>1)</sup> A. a. O. I., S. 135.

König nun thatsächlich alle Rechte der Ahnherren der beiden Konrade verliehen hätte, dann hätte er den Gebr. Kurzbach doch konsequenter Weise damit auch das *ius armorum et foederum* d. h. Krieg zu führen und Bündnisse zu schliessen und damit die volle frühere Souveränität zurückgegeben, da er sich dies nicht vorbehalten<sup>1)</sup>. Vor solcher Konsequenz wird man wohl zurückschrecken, in der Erwägung, dass König Wladyslaw doch nicht im entferntesten gemeint haben kann, den Lehnverband, resp. die Unterthänigkeit unter der Krone Böhmen, zu Gunsten der Gebr. Kurzbach aufheben zu wollen. Giebt man das zu, dann muss man anderseits folgern: entäussert sich König Wladyslaw durch den gebrauchten Ausdruck „mit allen und jeglichen Obrigkeiten, Regalien“ etc. nicht seiner oberlehnsherrlichen Rechte, die sich im Laufe der staatsrechtlichen Entwicklung Schlesiens zu solchen entwickelt hatten, dann hat er damit auch sein Bergregal, das er als König von Böhmen und oberster Herzog in Schlesien in Anspruch nahm und ausübte<sup>2)</sup> damit nicht ohne weiteres mit vergeben, wofern nicht in der Urkunde selbst ausdrücklich dies irgendwie zum Ausdruck kommt. Und dies geschieht an keiner Stelle! Vielmehr bestätigt der König den Gebr. Kurzbach ihren Besitz nur in dem Umfange, wie ihr Vater ihn besessen hat, und derselbe hat nicht das Bergregal verliehen bekommen. Wohl wurden diesem 1492 in Trachenberg die Bergwerke gegeben, analog den Bergen und Thälern, also das Eigenthum an den vorhandenen Bergwerken, — 1494 bei der Verleihung von Militsch fehlen die Bergwerke — gerade so, wie 1629 Henckel für die Herrschaft Beuthen die vorhandenen Bergwerke, d. h. soweit sie

<sup>1)</sup> Das Münzregal z. B. haben alle Standesherrn nie besessen. Die umfangreichen Münzkabinette in der Bresl. Stadtbibliothek und im Museum schles. Alterthümer weisen keine einzige standesherrliche Münze auf. S. a. o. S. 49. — In der Urkunde über die Münzeinigung v. J. 1511 werden die Namen der Standesherrn eingangs zwar erwähnt, ihre Siegel fehlen jedoch. — Cod. dipl. Sil. XIII., S. 24/25.

<sup>2)</sup> S. o. S. 44.

im Besitz des Eigenthumsherrn der Herrschaft waren, verkauft wurden; eine Entäußerung des Bergregals ist damit keineswegs verbunden. Und wenn nun König Wladyslaw die dem Vater gegebenen Gerechtigkeiten den Söhnen mit schönen, um nicht zu sagen, hochtrabenden Worten erneuert, so giebt er ihnen den Grundbesitz in dem Umfange und mit den Rechten, Regalien (cum omnibus iuribus ducalibus) etc., wie die Vorbesitzer, „die Ahnherren“ ihn besessen haben. Das Bergregal konnte damit doch nicht ohne weiteres fortgegeben werden, da es ein königl. Regal seit der Goldenen Bulle geworden war, falls es nicht ausdrücklich als verliehen bezeichnet wurde, und wir besitzen doch sovieler Urkunden, in denen König Wladyslaw sich klar darüber auszudrücken weiss, ob und in welchem Umfange er sein königl. Bergregal verliehen wissen wollte, dass, wenn er in diesem Falle sein königl. Bergregal mitvergeben hätte, dies an einer Stelle in der Urkunde zum Ausdruck gebracht worden wäre. Stand den alten piastischen Herzogen von Oels auch das Bergregal von früher her noch zu, so erlosch es für ihr Gebiet mit ihrem Tode und dann trat das königl. Bergregal in Geltung. Vergabte der König diese an ihn gefallenen Lande weiter, dann konnte, um dies hier zu wiederholen, der neue Besitzer das Bergregal nur dann noch in Anspruch nehmen, wenn er einen besonderen Rechtstitel darüber aufweisen konnte, wie ja auch die Herzoge von Oels sich eine solche, wenn auch beschränkt bewilligte Begnadigung vom König erholten<sup>1)</sup>. Aus allgemeinen Redewendungen, wie in der obigen Urkunde, folgt die Verleihung des Bergregals keineswegs<sup>2)</sup>.

Mithin ist den Standesherrschaften Trachenberg und Militsch durch jene Urkunde vom 15. März 1514 das Bergregal nicht ertheilt worden. Die am Schluss dieser Urkunde bewilligten

---

1) S. o. S. 41 ff.

2) Vgl. Achenbach a. a. O. § 70.

Begnadigungen beziehen sich auf die Bevorrechtigung in der Gerichtsbarkeit, auf das Oberrecht und die Antheilnahme an den Fürstentagen, durch welche Praeeminention die schlesischen Standesherrn eben vor den anderen Herrschaftsbesitzern hervor gehoben wurden<sup>1)</sup>).

Die Gebr. Kurzbach theilten dann das väterliche Erbc. Johann Kurzbach erhielt Militsch, Suhlan, Winzig, Herrnstadt

<sup>1)</sup> Wenn Steinbeck a. a. O. S. 137 z. B. äussert: „Wäre dieser Besitz späterhin ganz oder theilweise in die Hände einer nicht freiherrlichen Familie übergegangen und hätte der Landesherr dieser Familie nicht die freiherrliche Würde ertheilt, so hörte Militsch auf, eine freie Standesherrschaft zu sein, denn „gemeine Landsassen“ konnten eine solche nicht besitzen.“ — Auch hierin irrt Steinbeck völlig. Raehfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens etc., sagt S. 55: „Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts entstehen in Schlesien die freien Standesherrschaften, Gütereomplexe, für welche der Käufer ebenfalls omne ius dominii et ducale erwarb, für die er aber aus dem Staatsvertrage des betreffenden Fürstenthums staatsrechtlich vollkommen ausschied, wiewohl an seinen Standesverhältnissen dadurch nicht das Geringste geändert wurde, indem er seinem Geburtsstande nach einfacher Ritter blieb, wenn er vorher ein solcher gewesen war.“ Man lese ferner die classische Belegstelle S. 48 in Anm. 2: „Wie streng der Rangunterschied zwischen Herren und Rittern noch bis in sehr späte Zeit sich erhielt, geht hervor aus folgender Episode. Im Jahre 1573 sollte als Rath an der damals vor kurzem gegründeten Kammer Friedrich von Kittlitz, ein Mitglied des Herrenstandes, angestellt werden; alsbald entspann sich zwischen ihm und einem andern Kammerrathe, Georg von Braun, der, wiewohl Inhaber der freien Standesherrschaft Wartenberg, doch seinem Stande nach nur ein einfacher Ritter war, ein Rangstreit. Kittlitz beanspruchte als Angehöriger des Herrenstandes die Session in der Kammer vor Braun; dieser wendete dagegen ein, dass er als freier Standesherr bei Landtagen und im Oberrechte die Session vor den Herren habe, die bei diesen Gelegenheiten ihren Platz unter den Rittern einnehmen müssten; er verlangte demgemäss, dass seine staatsrechtliche Superiorität auch den Unterschied betreffs des Geburtsstandes aufhebe. Der Kaiser konnte den Streit nicht anders entscheiden, als dadurch, dass er den Freiherren von Braun in den Herrenstand erhob; im Principe also erkannte er die Standesprärogative der Herren vor dem übrigen Adel an. Erst im 17. Jahrhundert änderten sich die Standesunterschiede des Adels durch die damals vom Kaiser eingeführten Rangabstufungen (Ritter, Freiherr, Graf; auch die Fürsten galten von damals ab, da sie aller wesentlichen landesherrlichen Befugnisse entkleidet wurden, besonders nach dem Aussterben der Piasten, immer mehr lediglich als eine höhere Stufe der Nobilität).“

und Rützen<sup>1)</sup>, Heinrich Kurzbach Trachenberg und Prausnitz<sup>2)</sup>. Winzig, Herrstadt und Rützen wurden 1525 an die Herzöge von Liegnitz-Brieg veräussert<sup>3)</sup>, Suhlau wurde später eine Minderherrschaft, sodass nur die Standesherrschaften Militsch und Trachenberg übrig blieben.

Militsch, deren Besitzwechsel hier nicht weiter verfolgt zu werden braucht, wurde dann den jeweiligen Besitzern immer aufs neue von den österreichischen wie von den preussischen Beherrschern Schlesiens unter Anlehnung an die Urkunde vom 15. März 1514 bestätigt. So sicher dünkten sich die österreichischen Herrscher, die im 16. und 17. Jahrhundert, wie in allen ihren Hoheitsrechten, so auch das Bergregal in vollster Konsequenz als ein Ausfluss ihrer Staatshoheit in Anspruch nahmen, dass sie ohne weiteres jenes Privileg von 1514 immer aufs neue bekräftigten.

Trachenberg erfuhr auch manchen Besitzwechsel und kam schliesslich in die Hände des Hans Ulrich von Schaffgotsch. Dieser wurde als Anhänger Wallensteins geächtet, seine schlesischen Besitzungen konfiscirt<sup>4)</sup> und die Standesherrschaft Trachenberg am 16. August 1641 dem kaiserlichen Geh. Rath und Feldmarschall Melchior, Grafen v. Hatzfeldt, gegeben. An jenem Tage verlich Kaiser Ferdinand III. „als regierender König in Böhmen und oberster Herzog in Schlesien“ demselben die Standesherrschaft Trachenberg mit „den Roboten, Hofdiensten und sonst allen Regalien, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, wo und wie die genannt sein . . . benennet und unbenennet, zu Berg und Thal, Grund und Boden“ — also inhaltlich genau mit den Worten des Privilegs vom 15. März 1614 — „doch mit Vorbehalt unserer

1) Bestätigungsurkunde des Königs Ludwig vom 24. August 1521 abgedr. i. Lehnurk. II., 119/120.

2) Bestätigungsurkunde des Königs Ludwig vom 4. März 1523 abgedr. i. Lehnurk. II., 120/121.

3) Lehnurk. II., 122/123.

4) Vgl. Krebs, Hans Ulrich, Freiherr v. Schaffgotsch, Breslau 1890, passim.

königl. und landesfürstlichen Regalia, als Metall, Silber und Gold, Bergwerke, Schätze, unsere hohen Obmässigkeiten“ etc. <sup>1)</sup>).

Steinbeck sieht in dieser Verleihung besonders mit dem Vorbehalt, eine „Einmengung“ <sup>2)</sup> des früheren Verhältnisses“. Mit nichten. Wie die früheren Urkunden all die Gerechtsame aufführten, die der Standesherrschaft Trachenberg zukamen, so führt Kaiser Ferdinand auch jetzt dieselben Besitztitel in der Urkunde auf. Aber um jedes Missverständniss auszuschliessen, giebt der Kaiser nun ausdrücklich an, was er als ausgeschlossen erachtet. Dagegen nahm er keinen Anstand, den Gebrüdern Hatzfeld am 4. September 1654, als sie ihm „zu erkennen gegeben, welchergestalt sy von dem Allerhöchsten auf Ihrer gräflichen Herrschaften und Gütern, mit etwas Bergwerk von Gold und Silber gesegnet, und dahero gehorsambst gebetten, Ihnen alss itzt regierender römischer Kaiser das ius monetandi . . . zu verleihen“, für ihre im deutschen Reich gelegenen unmittelbaren Graf- und Herrschaften, dieses Münzregal, wie sie auch das Bergregal dort hatten, zuzusprechen <sup>3)</sup>. Man ersieht daraus, wie scharf der Kaiser zwischen seinen Erblanden und dem Reiche unterschied <sup>4)</sup>.

Bei dieser ausdrücklichen Aberkennung des Bergregals für die Standesherrschaft Trachenberg ist es dann auch geblieben <sup>5)</sup>.

#### e) Jägerndorf, Leobschütz, Loslan, Freudenthal etc.

Es sei hier noch eines Ereignisses gedacht, das, wenn nicht eine anderweitige Entwicklung hindernd eingetreten wäre, die Bildung der ersten, vornehmsten Standesherrschaft in Schlesien veranlasst hätte.

Am 22. Mai 1506 bekennt König Wladyslaw, dass Hans

<sup>1)</sup> Steinbeck a. a. O. I., S. 134.

<sup>2)</sup> rectius: Einengung.

<sup>3)</sup> Abschr. i. Bresl. Staatsarch. Stb. Trachenberg I. 11. c.

<sup>4)</sup> Einen weiteren Beweis dafür s. i. Abschn. V, ungefähr Mitte.

<sup>5)</sup> Steinbeck a. a. O. I., S. 134.

von Schellenberg und Kosti, Oberst-Kämmerer des Königreichs Böhmen, ihm berichtet, wasmassen sein Sohn Georg von Schellenberg etliche Fürstenthümer und Herrschaften in Ober-Schlesien habe und innehalte, welche weiland von Alters die Herzöge zu Troppau und Jägerndorf gehalten haben, und dass gedachter Georg mit obbeschriebenen Fürsten zu Troppau und Ratibor sich befreundet habe (d. h. in Blutsverwandtschaft getreten sei), nachdem er zu der heiligen Ehe ihrer Schwester Tochter <sup>1)</sup> genommen, als habe ihn Hans von Schellenberg gebeten, seinem Sohne, dessen Erben und Nachkommen die Freiheiten, welche obbeschriebene Herzöge zu Troppau und Ratibor genossen und bis auf heutigen Tag geniessen, zu bestätigen und auf ihn, Georg, und seine Erben zu verreichen, allermassen als sie Aussatzungen und Freiheiten seien, welche von König Johann von Böhmen gegeben, wie auch die von ihm selbst darauf erfolgte Bestätigung vorgeschriebene Herzöge zu Troppau und Ratibor innehaben: Also dass Georg von Schellenberg sammt seinen Erben diese Freiheiten geniessen möge in seinem Fürstenthum und seinen Herrschaften, nämlich Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Freudenthal etc., so er jetzt innehat, und das, was er noch auf künftige Zeiten an sich und seine Erben von Rechtswegen bringen möchte, mit aller dem Fürstenthum und der Herrschaften Zugehörungen, gar nichts ausgenommen, als mit den Ritterschaften, den Leuten, Dörfern, Teichen, Kirchenlehen, Gebirgen, Jagden, Erzen goldenen, silbernen, bleiernen, kupfernen, eisernen, Salz und anderen Erzen, so auf diesen obgeschriebenen Fürstenthum und Herrschaften seien oder künftig erfunden werden möchten, und vornehmlich mit der Münze, die seine Vorfahren, die Herzöge von Jägerndorf gehabt, genieße. Indem König Wladyslaw diese Begnadigung gewährt, bestimmt er ferner, dass Georg von Schellenberg eine

<sup>1)</sup> Helena, Tochter der Barbara (Tochter Herzog Nikolaus' von Jägerndorf) und des Herzogs Johann III. von Auschwitz. Grottefend, Stammtafeln VII., 31.

Stimme auf dem Fürstentag haben und die Stelle bald nach den Fürsten in Schlesien und vor allen Rätthen der schlesischen Fürsten, wes Standes sie seien, halten solle<sup>1)</sup>.

Die Begründung dieser Gnadenbewilligung ist besonders beachtenswerth. Weil Georg von Schellenberg, der Sohn des höchst einflussreichen böhmischen Kronbeamten, des obersten Kämmerers Hans von Schellenberg, durch seine Heirath sich mit den Nachkommen eines alten schlesischen Fürstengeschlechts ver-sippt hatte, werden ihm, da er durch seine Heirath gleichsam in einen vornehmeren Rang gerückt war, die Begünstigungen seiner fürstlichen Schwäger zu Theil. Er bekommt eine Stimme auf dem Fürstentag, unmittelbar hinter der persönlichen Stimmenabgabe der schlesischen Fürsten und für seine Gebiete u. a. die Gebirge, Jagden, Erze, goldene, silberne etc., also die Bergbau-freiheit; aber damit nicht die unumschränkte Bergregalität; da-von verlautet in der Urkunde nichts, und das ist wieder ein charakteristischer Beweis dafür, dass König Wladyslaw die Bergregalität als sein königliches Recht ansah und ausübte.

Es war Georg von Schellenberg nicht beschieden, sein grosses Besitzthum in Oberschlesien zusammenzuhalten. So veräusserte er (vor 1521) die Herrschaft Loslau<sup>2)</sup> und (vor 1523) die Herr-

<sup>1)</sup> Abschr. i. Brest. Staatsarch. Herrschaft Loslau I. 4. b. Verdeutschte Abdrücke bei Lünig, Cod. Germ. dipl. II., 395/398, und Henke, Chronik von Loslau II., 169. Inhaltsangabe aus dem Or. im Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien abgedr. i. Lehnurk. II., 534.

<sup>2)</sup> Confirmationsurkunde des K. Ludwig vom 11. Mai 1521 unter In-serirung der dem Georg von Schellenberg am 22. Mai 1506 von König Wladyslaw gegebenen Privilegien, die natürlich für die Herrschaft Loslau nur in beschränktem Masse zur Geltung kommen konnten. Vertretung auf dem Fürstentag, das Münzrecht etc. erhielt der Besitzer der Herrschaft Loslau damit keineswegs verliehen, man sieht also, was solche Privilegienbestätigung eigent-lich besagen will. — Abgedr. in Verdeutschung bei Lünig, Cod. Germ. dipl. II., 395/40, und bei Henke, Chronik von Loslau II., 169. — 1696 verkaufte Kaiser Leopold diese Minderstandesherrschaft an den Fürsten von Dietrich-stein u. a. mit den „Bergwerken, da sich einige finden sollten“. Heute a. a. O. S. 177.

schaft Freudenthal<sup>1)</sup>. Am 14. Mai 1523 schliessen die Bevollmächtigten des Markgrafen Georg von Brandenburg und die des Georg von Schellenberg und Kosti einen Kaufvertrag um Schloss Lobenstein, die Stadt Jägerndorf, die Stadt Leobschütz etc.<sup>2)</sup>. Am 18. Mai d. J. giebt König Ludwig dem Markgrafen Georg von Brandenburg, da „sein lieb die herrschaft Jegerndorf und andere gutter in unserm fürstenthumb Schlesien gelegen zu kaufen genaigt und gesonnen“ das Recht, in Schlesien Lehen oder Eigengüter an sich und seine Erben etc. zu bringen<sup>3)</sup>.

Am 3. Juli 1523 urkundet König Ludwig, dass vor ihm Georg, Markgraf von Brandenburg erschienen sei und ihm angezeigt habe, wie er das Fürstenthum Jägerndorf sammt aller Zu- und Eingehörung, wie es weiland die Fürsten zu Jägerndorf innegehabt, genossen und gebraucht, nichts davon abgesondert oder ausgeschlossen, von Georg von Schellenberg erblich erkaufte habe und ihn, den König, darauf in Demuth gebeten, „das wir seiner liebe unser oberkait, anfelle, herkwerg, dinst, zusamt allen gerechtigkeiten, wie die mit sonderlichen namen benandt werden mochten, und uns als konige zw Beheim und hertzogen in Slesien auf Freudenthal, seiner zugehorung und desselbigen inhabern und besitzern zustendig were oder sein mochte, es seien lehen, erb oder aigen gutter, gnediglich zu übergeben geruchten.“ Der König verleiht dann auch alle seine Obrigkeit, Anfälle, Bergwerke, Dienste, zusamt allen anderen Gerechtigkeiten, die ihm als Könige zu Böhmen und Herzog in Schlesien auf Freudenthal zuständig sind oder sein möchten, dem Markgrafen und seinen Erben „als unseren blutsfrenden“ (d. h. Verwandten) und allen des Fürstenthums Jägerndorf künftigen Besitzern<sup>4)</sup>.

Der Tenor dieser Urkunde ist etwas eigenthümlich. Mark-

<sup>1)</sup> Schles. Lehusurk. I., 548

<sup>2)</sup> Ebendas. 547/549.

<sup>3)</sup> Ebendas. 549 ff.

<sup>4)</sup> Abgedr. u. a. i. Schles. Lehusurk. II., 550/551.

graf Georg zeigt dem Könige Ludwig als dem Oberlehns Herrn den Erwerb des Fürstenthums Jägerndorf an und bittet — man erwartet nun, um die Verreichung dieses Lehns; statt dessen fährt die Urkunde fort: und bittet — um die Verreichung der königl. resp. oberherzoglichen Rechte über die Herrschaft Freudenthal. Dieselbe war nämlich, als am 14. Mai 1523 Georg von Schellenberg die Herrschaft Jägerndorf verkaufte, mit folgenden Worten ausgenommen worden: „Was Freudenthal mit Zugehörung belangt, welches nie mit der Unterthänigkeit gen Jägerndorf gehört hat, und dessen Herren Bernhard und Hinko, Gebrüder von Würben, vor etlichen Jahren aller Unterthänigkeit freigelassen und gefreiet worden, so sollen deren Nachkommen bei dieser Freiheit laut ihres Briefes verbleiben“<sup>1)</sup>.

Auf indirektem Wege bemüht sich also der Markgraf Georg die Zugehörigkeit der Herrschaft Freudenthal zum Fürstenthum Jägerndorf durch die Erwerbung der königl. resp. oberherzoglichen Obrigkeiten, Anfälle, Bergwerke etc. wieder herbeizuführen.

Wenn 1514 König Wladyslaw den Söhnen seines weiland Kämmerers Siegmund von Kurzbach die Herrschaften Trachenberg, Militsch, Suhlau und Prausnitz etc. bestätigte, „mit allen und iczlichen oberkeiten, regalien . . . in aller gestalt, weiss, form und massen und wir selbs die als ein konig zcu Behem und herzog in Slezien . . . innengehabt und besessen“ bestätigte, so ist darunter, wie oben<sup>2)</sup> dargethan worden, die Vergabung der königl. Rechte dahin zu verstehen, dass der König den Gebr. Kurzbach nur den an ihn anheimgefallenen, und dann an Siegmund Kurzbach veräusserten Besitzstand der Herrschaften bestätigt, aber damit nicht auch seine königl. Gerechtsame an sich mit vergeben hatte. Im vorliegenden Falle sehen wir jedoch, dass etwas anderes unter Verleihung der königl. Obrigkeiten,

1) Schles. Lehnsurk. II., 548.

2) S. o. S. 136.

Anfälle, Bergwerke etc. verstanden worden muss, weil die Gebr. Würben im anerkannten Besitze der Herrschaft Freudenthal sich befanden, und ausserdem analog Loslau den Gnadenbrief vom 22. Mai 1506 mit seinen Rechten<sup>1)</sup> genossen. Also müsste man annehmen, Markgraf Georg habe u. a., weil zumal die „Bergwerke“ genannt, auch das königl. Bergwerksregal in vollem Umfange verliehen bekommen.

Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen<sup>2)</sup>.

Als Kaiser Rudolph's Bergwerksordnung von 1577 in der zur Herrschaft Freudenthal gehörigen Bergstadt Engelsberg, wie in allen anderen Bergstädten angeschlagen wurde, „liess der schon seit längerer Zeit mit den Gewerken in Gezänk wegen Zehnt und Goldverkaufs verwickelte Herr der Herrschaft Freudenthal, Bernhard von Würben, den Anschlag abreißen und protestirte gegen die Anwendung des landesherrlichen Gesetzes wegen der seiner Herrschaft zustehenden „Gerechtsame“<sup>3)</sup>.

Hierüber berichtete die schlesische Kammer<sup>4)</sup> unter gleichzeitiger Einreichung eines Entwurfs des an Bernhard von Würben zu erlassenden kaiserlichen Mandats folgendermassen:

Allergnädigster herr. Als Eur Kays. Mayst. uns von dem dritten tag negstverschienen monats Novembris allergnädigist auferlegt, das wir uns

1) S. o. S. 142, Anm. 2.

2) Reg. Kneifel, Topographie des k. k. Antheils von Schlesien II., 2 (1805), S. 155 ff. spricht zwar ausführlicher von dem Berghau in der Herrschaft Freudenthal ohne dabei jedoch über die Bergregalität etwas beizubringen.

3) Steinbeck a. a. O. I., 237/238.

4) Bereits am 26. October 1563 hatte die schlesische Kammer dem Kaiser Feidinand geschrieben, „dass nicht zu raten sei, dem Jakob Mann auf dem Engelsberg den Verlag auf das Gold- und Silberbergwerk zu bewilligen, weil er keinen Verstand dafür einsetzen kann,“ und hatte am 7. Juni 1571 an Kaiser Maximilian II. das Ersuchen gestellt, dass „dem Herrn Bernhard von Freudenthal von Hof aus wegen Vorlegung seiner Gerechtigkeit über das Bergwerk auf dem Engelsberg geschrieben werde“ (Bresl. Staatsarch. AA VI. 2. g). Bereits 1561 war auf des Mann Beschwerde über die Grundherrschaft zu Engelsberg von der königl. Kammer eine Commission dorthin delegirt worden. (Ebendas. AA III. 6. d. 6. u. 10.)

mit allain in herrn Bernharten von Wirben auf Freudenthal wider Eur Kays. Mayst. oberpergmaister in Schlesien, Gregor Parten, eingewendten beschwer, sondern auch in denen hievor von ihme fürgelegten freyhaiten und privilegien zur gnuge erschen und nochmaln Eur Kays. Mayst., was derselben von hoher landfürstlicher ob- und pottnessigkeit wegen daran zuesteen mug, so wol worauf gedachter von Wirben dises seines schreibens halb zubeschaiden sein möcht, unser gehorsams rätthliches guettachten zuekhomben lassen sollen. So erinnern Eur Kays. Mayst. wir anfangs underthenigist, deroselben uns den siebenden tag des monats Februari gegenwertigen jars zugefertigten resolution, in weler Eur Kays. Mayst. uns undter andern auch genedigist bevolhen, nicht allain die damah mit übersendete exemplaria der neuen pergwerchs-freyhait und ordnung in Schlesien publicirn zu lassen, sondern auch mit ernst darob zu halten, auf welches wir dann das aine exemplar Eur Kays. Mayst. oberpergmaister zu täglich fürfallender notturft zugestelt, das ander im Schweidnizischen publicirn und anschlahen lassen, und dann das dritte gleichfals zum Englsperg, als an welchem ort ain zeithero zimlich vil goldt gemacht und von dannen verführt worden, anzuschlahen, gedachten Eur Kays. Mayst. oberpergmaister, dem Parten, mit sonderm bevelch überantwort haben, dem er auch also nachkhomben ist, hat sich dahin verfittegt, die pergleut zu sich erfordert, ihnen Eur Kays. Mayst. pergfreyhait verlesen und volgendts das ihme mit gegebene exemplar zu mennigklichs nachrichtung auf ain tafelein anzuschlahen und öffentlich daselbst aufzuhengen, dem pergmaister übergeben. Als palt des andern tags aber, wie wir von Eur Kays. Mayst. oberpergmaister, dem Parten, bericht werden, soll der von Freudenthal mit allain solche angeschlagene pergfreyhait, sondern auch den pergmaister und andere, so bey vorgehendem actu gewosen sein, zu sich gen Freudenthal erfordert, die pergfreyhait abgenomben und dann den pergmaister in thurn und schwere gefengknuss geworffen, haben auch nochmaln mit 12 pürgen verfassen lassen, dergestalt, das er sich hinfiro kainer andern freyhait und begnadung, dann allain deren, so sein vatter, herr Jhän von Wirben, verschiner jar<sup>1)</sup> ausgeen lassen, verhalten wolt.

Aldieweil wir dann vermaint, das solch des von Freudenthal un-

<sup>1)</sup> Bergordnung v. 1556 März 8. — Abschr. i. Bresl. Stadtarch. Liber Magnus III. 71/11a.

befugtes fürnehmen nicht zu schlechter verklainerung Eur Kays. Mayst. reputation und authoritet geraiche, und ain notturft sey, diss alles mit rath und guetbedingken an Eur Kays. Mayst. gelangen zu lassen, als haben wir dise sacht Eur Kays. Mayst. rath und cammerprocuratorn in Schlesien, doctor Laurentius Heugeln zugestellt und sein rätthlichs guetbedingken daruber abgefordert. Was massen er uns nun mit allain des von Wirben fürgebrachten freyhaiten und des angemassen goldt- und silberkaufs halb, sondern auch über das Eur Kays. Mayst. jungist mit überschickung der originalpergfreyhait gethanes und uns von Eur Kays. Mayst. anher übersendtes schreiben sogleich mit-einkhomben und ime, cammerprocurator, damaln auch zugestellt worden, sein rätthliches guetachten übergeben und durchaus nicht vermainit, das er seines fürnehmens in ainem und andern befuegt sey, das alles haben Eur Kays. Mayst. aus beiliegendem seinem gehorsamben guetbedingken mit mehrern zu ersehen <sup>1)</sup>).

Demnach wir dann nun selbst nicht befinden khünden, weyln damaln und zur zeit der bewilligten confirmation, wie aus dem buchstaben derselben zu vermerken, khain goldt oder silber in rerum natura auf dieser herrschaft gewesen, dieselben auch, da sy gefunden wurden, ime allain zu seinem freyen, signen und privat genuess gegeben worden sein, das er sich Eur Kays. Mayst. regal und obmessigkait, so derselben allain von kinigklichen hohait, recht und gewonhait wegen auf allen pergwerchen in derselben kinigreichen und landen gebürt und zuesteet, anmassen khünne, so thuen wir uns mit ime, cammerprocurator, dissals vergleichen, haben auch darauf das von gedachtem cammerprocurator gesteltes concept übersehen, und an ezlichen orten, da es der notturft erachtet worden, corrigirt, welches wir Eur Kays. Mayst. zur fertigung hiemit gehorsamblich übersenden, mit disem unserm undertheuigisten guetachten, Eur Kays. Mayst. mochten die genedigiste anordnung thuen, damit solch concept also gefertigt, auch ob Eur Kays. Mayst. besitz steif gehalten werde. Und da der von Wirben in der gesetzten zeit nichts erhebliches einbringen, auch sich dissals beschwerdt zu sein vermainen wurde, und also Eur Kays. Mayst. rechtliches anspruchs nit erlassen wolte, so werden Eur Kays. Mayst. die pergfreyhait wider ausschlahen lassen und sich mit ime zu dem ordentlichen rechten, da Eur Kays. Mayst. zu antworten schuldig

<sup>1)</sup> Nicht vorhanden.

sein, alda rechtmessiges erkhanntuss nit zu gewarten, bernefen mugen. Jedoch wirdt es zu Eur Kays. Mayst. genedigisten willen und wolgefallen gestelt, die wirdt diss alles irer genedigisten gelegenheit nach durch derselben gehaimen hof- reichs- und andere rätthe zu erwegen und berathschlagen zulassen wissen. Ferner khönnen Eur Kays. Mayst. wir auch gehorsamblichen nit pergen, das uns unlengist die pawenden gewergkhen aufm Engelsberg mit sonderer beschwär berichtet, samb der pergmaister daselbst, ungezweifelt auf anschaffen und sondern bevelch seines herrn, des von Freudentals, nit allein den zehenden von inen abgefordert, sondern auch über dasselb ir erpawet goldt inbehalten heft, und uns darauff alles vleiss umb schuz und einsehen angelant.

Auf welches wir nit underlassen, ime, den von Freudental, im namen Eur Kays. Mayst. zu ermanen, vor unser personen aber freundlich zu bitten, die verordnung zu thunen, damit inen das vorenthaltene goldt unsaublichen wider herauss gegeben, inen auch weder in diesem noch sonsten zur billichait wes weiter entzogen oder anflässig zu werden ursach gegeben, sondern disfals Eur Kays. Mayst. beschaidts erwartet wurde.

Was er uns aber hirauf vor ain spöttisch schreiben gethan, das haben Eur Kays. Mayst. ob beiliegender abschrift<sup>1)</sup> mit mererm zu vernemen. Erachten derowegen beschliesslichen, Eur Kays. Mayst. möchten ime dasselb gleichfals verweisen, inmassen wir dann das concept darauf richten haben lassen. Und thunen Eur Kays. Mayst. uns etc. Geben Presslaw, den 20. December Ao. etc. im 77<sup>ten</sup>.

Concept, darauf sy der bericht referirt.

Rudolph Kaiser etc. Wolgeborner lieber getreuer. Nachdem du dich für unser, durch dein schreiben, welches dommerstag vor Simonis und Judae diss siben und sibenzigisten jares datirt, über unsern oberpergmaister in Schlesien und getreuen lieben Gregorn Parthen, umb dass er unsere neu ausgangene pergwerchsbegnadung und freyhait auch zum Engelsperg publicirt, beschwärt und darauf neben zurugkhsendung derselben unser pergfreyhait und fürwendung deiner dagegen noch von weilandt künig Ludwigen etc. seligister gedechtnuss über die herrschaft Freudental erlangten privilegien underthenigist gebeten hast, dich dabey genedigist verbleiben zu lassen, und dem Parten sein fürnemen

1) Nicht vorhanden.

zu verweisen, so haben wir nit underlassen, uns in denen noch weilandt unsern geliebten herrn und vattern hochlöblichster gedächtnuss übergebenen privilegiensabschriften nottürftig zu ersehen, auch dieselben mit unsern geheimen hof- und andern rätthen, in gnugsameb beratschlagung zunemben.

Ob nun wol von der herrschaft zu Jägerndorf das guet Freudental sambt desselben ein- und zuegehörungen, auch dem erzt, es sey goldt, silber, kupfer, pley oder eisen, wo sich darinnen ainichs befinden wurde, deinen vordere, iren erben und nachkommen besitzern zu Freudental zu irem aigen und freyen geniess gegeben, und darinnen inen, iren erben und erbneben nichts vorbehalten, welches auch von gedachtem könig Ludwig bestetiget und nochmals auf desselben consens in die Troppische landtaffel gelegt worden, so kann doch dasselbe auf unser regal und obmessigkeit, so uns von kaiser- und königlicher hochheit wegen auf allen pergwerchen unser königreich und lande von recht und gewonheit wegen gebüret und zuestchet, nicht gezogen werden, in sonderlicher erwegung, das hiron in deinen brieflichen urkunden nit allain gar nichts gemeldet, sondern auch in der contrahenten macht und gewalt nicht gestanden, dasselbe dem fisco zu nachteil zuvorgeben, wie dann auch kunig Ludwig darinnen ein mehrers nicht, dann allein das, was sy die contrahenten daran gehabt, confirmiret, dardurch wol ir, der contrahenten, recht des aigen und freyen geniesses, soviel inen daran zuegestanden, nichts aussgenomben, erblich transferiret, aber nicht dem könig das regal und jus fisci vergeben worden. Sintemal darzue aine sonderliche austrügliche begnadigung, darinnen diss alles insonderheit specificirt werden, und mit vorwissen auch sonderlicher bewilligung der stende der cron Behemb beschichen muss, in alweg gehöret, und unter gemelter confirmation, die sich allaine auf der contrahenten übergab referiret, nicht mit begriffen werden kann.

Wann dann nun undter solchen unsern von recht und gewonheit wegen vorbehaltenen pergwerchsregalien, nicht das wenigist ist, guete, übliche und billiche bergwerchsbeugadung und ordnung, zu beförderung des gemainen nutzes und aufnebung der pergwerch anzurichten, beyneben auch dasselbe unser selbst aigen cammerguet und fiscalische interesse, sonderlich wegen des zehenden, goldt- und silberkaufs, münzen und schlegeschatzes, so uns als dem oberherrn von recht und gewonheit wegen, als ain fürnembes pergwerchsregal ohne alles mittel zue-

steet, angehen will, und aber wir sie, gedachte pergordnung und begnadung, so an ir selbst billich, rechtmässig und gebreuchlich ist, umb vorgehabten reifen rath unserer edlen rätthe unser cron Böhaimb zu erhebung der pergwerch auf unserer getreuen underthanen vorlengist beschehenes emhsiges anhalten, den inn- und aussländischen gewerken, sowol sonsten unsern lauden und underthanen zum pesten verfertigen und publiciren lassen, darzue wir nicht allain aus unser camer genedige hülff und fürschub zuthuen verordnet, sondern auch ainem jeden grundtherrn, dasjhenige, was ime von rechts und billichkeit wegen zuesteet und gebürt, unverhindert lassen, dero sich auch andere unsere getreue underthanen gehorsamblich halten, und gebrauchen, als lastu selbst abzunemen, wie dir gebürt wellen, dich solcher unser heratschlagter und an ir selbst zu befürderung gemaines nuzes billicher, tilblicher pergbeugung und ordnung, dero wir, wie gedacht, von obrigkeit und rechtswegen wol befüget sein, widersezig zu machen. Hetten uns derowegen zu dir klainesweges versehen, das du zu sonderlicher verkleinerung unser kaiserlichen und königlichen hochait und reputation, darob wir nicht unbillich ain grosses missfallen tragen, in unser regal eingreifen, unser publicirte bergfreyhait, unangesehen das dieselb nit allain mit unsern klainern insigl bekräftigt, sondern auch mit unser handtunderschrift verfertigt worden, dermassen eigenmechtig abzunemen, sowol den pergmaister umb des anschlahens willen in thurn und schwäre gefänghnuss zu werfen, auch ime nochmaln mit pürgen sich allain weiland deines vatern pergordnung gemess zu verhalten, verfassen zu lassen, dich hettest understeen sollen, sondern hetten vermaint, du soltest, wie ainem gehorsamen underthanen aignet und gebürt, unser sigel undt handtschrift in mehr ehr und acht gehalten haben, so klünden wir dir solchs andern zu gleichmessiger bösen sequel und nachvolg klainesweges nachsehen, sondern wöllen uns die gebürliche straf gegen dir vorbehalten haben.

Ueberdiss khombt uns ferner insonderhait mit befreumdung für, dass du, wie wir berichtet werden, uns an dem goldt- und silberkhauf zu verhindern vermainest, und die auf deiner herrschaft Englsperg gemachten gülder und silber, denen noch weilandt Kaiser Ferdinaud, unsers anherens seligister gedächtnus, leb- und regierungszeiten ausgegangen, verpenten und bisher in esse erhaltenen mandaten zuwider ausser landes zu verffiren zuelassen sollest, so doch solcher goldt- und silberkhauf uns, wie gemelt, vermug der recht und gewonhait, als

der fürnehmsten pergregal eines undisputirlich zuesteet, und sonsten niemandts andern gebürt, dann allain deme, welchen es von kaiserlicher und künigklicher macht und gewalt austrüglich verliehen, so wir gleichwol in deinem privilegien nicht finden, wie du dann auch ainiche begnadung des münzschlags, darzue du mit frügen die gemachten goldt und silber selbst verbrauchen kündest, in gedachten deinen privilegien nicht zu finden hast.

Und wiewol wir umb solches deines fürnehmens, sonderlich des gebrauchten strafmessigen frevels willen wol und gungsame ursachen hetten, ob unser ausgangnen und publicirten pergordnung und freyhaiten steif zu halten und bey dir darob zu sein, damit dieselb von dir alsfalt wieder angeschlagen werde, so wol mit exequiring der verwirkhten straf gegen dir zu verfahren, so wöllen wir dir doch von sonderm gnaden wegen und zu allem überfluss zugelassen haben, wovorn du über die weilandt unserm geliebtesten herrn und vater fürgebrachte urkhunden noch ainichen andern und bessern beweiss hettest, dass dir derselbe nach überantwortung dieses unsers bevelchs innerhalb zwayen monaten zu handen unser hofcammer einzubringen, verstattet werden solle. Auf den faal du aber weiter nichts einzuwenden hettest oder sonsten saumbig erscheinen woltest, so sein wir entlichen entschlossen, nach verflussung der angesetzten frist, mit wieder anschlahung solcher unser pergfreyhait zu procediren, auf welchen faal dann hiemit unser ernster bevelch ist, dass du dich mit weiterer abnembung derselben bey vermeidung unserer schweren straf und ungnadt, durchaus nicht vergreifest, noch auch dich deiner angemassen verhinderung des goldt- und silberkaufs, mit welchem du mittlerweile still zu halten würdest wissen, weiter gebrauchest oder uns in unser regal greifest, sondern dich unser aufgerichteten pergordnung gemess erzaigest, auch darinnun unsern oberpergmeister, so wol als sonsten, was seines ampts ist, khain verhinderung, noch eintrag zuofügest.

Beschliesslichen sein wir auch von unsern cammerräthen in Schlesien mit beschwär berichtet worden, ob sie dich wol auf der gewerkhen zu Engelsperg anbringen an unser statt ermant, vor ire personen freundlich gebetten hetten, bei deinen pergmaister die verordnung zu thun, damit den gewerkhen die zur unbillichait vorenthaltenen gülder restituiret und sy zu weiterm clagen, noch auch auffessig zu werden, nit verursacht wurden, so wer inen doch von dir ain spöttlich schreiben zuekhomben, inmassen sy uns dann abschrift desselben übersandt.

Weiln wir dann gedachter cammer insonderhait bevelch gethan, unser cammergut und was demselben anhengig, in gebührende acht zunehmen, auch durchaus nit zu verstatten, das denjhenigen, so demselben vorwant, wes nachtailiges zuegesteigt werde, so khombt uns solch dein schreiben nit mit wenig befremdung für, wellen derowegen die hiemit nochmaln alles ernstes auferlegt und bevolhen haben, dass du nit allain bey deinem pergmaister darob seyest, damit den gewerkten die inen zugehörnde gülder weiter nit vorenthalten, und wo es nit alrait beschehen, als palt widerumben zugestellt werden, sondern dich auch selbst vor deine person gegen inen in konftig auf ir ermauen beschaidenlicher erzaijen und uns zu billichen einschen nit ursach geben. An deme beschicht unser genedigister wille und manung. Geben etc.

An herrn Beruhardten von Würben auf Freudental<sup>1)</sup>.

Der Kaiser entschied (Prag, den 14. März 1578) nach eingeholtem Rechtsgutachten, „dass dem v. Würben deren Dinge eines und auch das andere („das Regal und Obmässigkeit mit dem Bergwerk in der Herrschaft Freudenthal und derselben Zugehör“) gar und durchaus nit gebühret, angesehen, dass wir das Recht, die gemeine Vermuthung und auch das Exercitium und Gebrauch der landesfürstlichen und gewöhnlichen Regalien haben“. Der Kaiser Rudolph erkennt sich also ausdrücklich das Bergregal über die Herrschaft Freudenthal zu<sup>2)</sup>. Steinbeck schliesst hieraus merkwürdiger Weise: „Dieser Bescheid zeigt deutlich, wie der Kaiser auf keine Weise wirklich urkundlichen Rechten zu nahe treten, sondern nur, wo sie nicht dargethan werden konnten, seine landesherrlichen Gerechtsame geltend machen wollte; und es war des v. Würben eigene Schuld, wenn ihm der Nachweis seiner Bergwerks-Privilegien nicht gelang.“ Gerade das Gegentheil ist der Fall gewesen. Der v. Würben hatte seine Privilegien vorgelegt, und dagegen war ausdrücklich erkannt worden, dass dieselben

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. AA III. 23. c. Copialbuch fol. 576b—581. — Das vielfach corrigirte Concept liegt in Stb. Freudenthal O. A. Engelsberg, wo noch Weiteres über den dortigen Bergbau.

<sup>2)</sup> Steinbeck a. a. O. I., 237.

„auf unser Regal und Obmässigkeit, so uns von kaiserl. und königlicher Hoheit wegen auf allen Bergwerken unserer Königreiche und Lande von Recht und Gewohnheit wegen gebühret und zustehet, nicht gezogen werden können“.

Die Sache war damit noch nicht erledigt. Nach Steinbeck hätte die Kammer 1578 (ohne Angabe des Tages) beschlossen, „die Anschlagung der Patent auf dem Engelsberg wird eingestellt“<sup>1)</sup>. Am 1. August 1579 ermahnte K. Rudolph den v. Würben, „die Gewerken mittlerweile, und bis wir uns in der Sache der Gebühr entschlossen, ungehindert zu lassen und ihnen vielmehr, weil es gemeinem Lande zum Besten gereicht, alle Beförderung zu erzeigen“<sup>2)</sup>. Am 15. October 1615 bekennt die schlesische Kammer, dass sie auf die Bitte der Stadt Engelsberg, ihr die neue Bergbegnadung von 1577 mitzutheilen, damit sie „sich derselben zu furfallender Gelegenheit zu gebrauchen haben möchten“, dieselbe, da sie ihr kein Bedenken gegeben habe<sup>3)</sup>.

1621 verlied Kaiser Ferdinand II. die konfiscirte Herrschaft Freudenthal dem deutschen Orden als Kommende mit den Rechten, wie sie den vorigen Besitzern zugestanden<sup>4)</sup>. 1639 wurde sie zu einer freien Minderstandesherrschaft, und 1682 zeitweilig sogar zu einem Fürstenthum erhoben<sup>5)</sup>. Nach Steinbeck's Angaben hätten die Komture zu Freudenthal den Bergbau dort fortgetrieben, aber nie etwas an Zehnten entrichtet, noch das gewonnene Gold in die kaiserliche Münze zum Verkauf, sondern nur zum Verwecheln gegen Dukaten abgeliefert. Der Steinbeck'schen Auffassung, als ob in der Herrschaft Freudenthal ununterbrochen Bergbau, wenigstens auf Edelmetalle, getrieben worden wäre, von denen die Besitzer keinen Zehnten

<sup>1)</sup> Vielleicht ist angestellt zu lesen, und dann hätten wir einen ganz anderen Sinn.

<sup>2)</sup> Steinbeck a. a. O. I., 238.

<sup>3)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Troppan I. 17. a.

<sup>4)</sup> Steinbeck a. a. O. II., S. 120.

<sup>5)</sup> Kneifel, Topographie d. k. k. Auth. v. Schlesien. Brünn (1805), II. 2. 145.

entrichtet hätten, widerspricht jedoch Kneifel's<sup>1)</sup> Darstellung: „Alle diese sind sehr alte Bergwerke, welche man schon vor einigen Jahrhunderten verlassen, aber um die Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder eröffnet hatte“, um sie dann in den Achtziger Jahren wiederum anzugeben. Kneifel's Angabe wird wohl die richtigere sein, und sehr wohl ist dann der Befehl der schlesischen Kammer vom 9. September 1740 an den Komtur zu Freudenthal, als dieser von neuem den Bergbau aufgenommen hatte, damit in Einklang zu bringen, „pro futuro sich an die K. Rudolphinische Bergordnung und den K. Maximilianischen Berg-Vergleich zu halten — insonderheit von denen auf den Bergwerken zu Engelsberg und Würbenthal erzeugt werdenden Erzen, den Zehnten dem königl. Ober-Bergamt zu Reichenstein oder dem Breslauer Münzamt zu entrichten, auch die gehörige Einsicht derer Bergwerken wegen richtiger Abführung dessen, was dem Allerhöchsten Landesfürsten gebührt . . . einzustehen; das Gold und Silber aber von Zeit zu Zeit in gedachtes Münzamt gegen baare Bezahlung zur gehörigen Einlösung abliefern zu lassen“<sup>2)</sup>.

Der oben (S. 143) berührte Gnadenbrief vom 3. Juli 1523 wurde den Markgrafen von Brandenburg als Fürsten von Jägerndorf unter wörtlicher Aufnahme von den nachfolgenden Herrschern wiederholt bestätigt, so von K. Ferdinand I. am 1. Juni 1532 und 14. April 1557, K. Maximilian am 26. Februar 1570, K. Rudolph II. am 14. Januar 1578<sup>3)</sup> und damit auch als ein Lehnbrief über Jägerndorf selbst angesehen. K. Ferdinand schob am Schlusse seiner Bestätigung den üblichen Vorbehalt ein: „doch uns an unseren königlichen Obrigkeiten, Diensten, Pflichten und sonst männiglich

<sup>1)</sup> A. a. O. II. 2. 155. — Auch eine Consignation v. 1640 (i. Bresl. Staatsarch. Freudenthal VI. 3. a) spricht dagegen, die als herrschaftliche Einkünfte nur solche von Kalk und Eisen anführt.

<sup>2)</sup> Steinbock a. a. O. II., S. 120.

<sup>3)</sup> Abschr. i. Bresl. Staatsarch. F. Jägerndorf I. 1. o. — Die Bestätigung K. Ferd. v. I. VI. 1532 ist abgedr. in „Gesamlete Nachrichten und Documente, den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesien betreffend“. V. Stück, 1741, S. 334 ff.

seiner Gerechtigkeit ohne Schaden“, was die folgenden Herrscher ebenfalls dann wiederholten<sup>1)</sup>.

Ob die Markgrafen von Brandenburg in ihrem Fürstenthum Jägerndorf das Bergregal in vollem Umfange ausgeübt haben, kann nach dem vorliegenden Material nicht entschieden werden<sup>2)</sup>. De facto werden sie es wohl ausgeübt haben, denn als mächtige Reichsfürsten, die auch in ihren Erblanden Ansbach-Bayreuth eifrig Bergbau trieben, waren sie bestrebt, die ihnen in ihren Reichslanden zustehenden Gerechtsame auch auf ihre schlesischen Besitzthümer auszudehnen, wogegen K. Ferdinand bald mit aller Energie kämpfte, und diese schwierigen Reichsfürsten überhaupt aus seinen schlesischen Erblanden herauszudrängen, sich bemühte. Das Fürstenthum Jägerndorf nannte K. Ferdinand, als er dem Markgrafen für Jägerndorf das Münzregal bestritt, also ein Regal, welches aus dem Bergwerksregal gewissermassen vielfach resultirte<sup>3)</sup>, ein „Erbfürstenthum“ und K. Rudolph bezeichnete es 1578 ebenso<sup>4)</sup>.

1506 Mai 22 hatte K. Wladyslaw den Georg v. Schellenberg als Besitzer der Herrschaften Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Freudenthal etc. zum ersten Standeshorn in Schlesien erhoben. Durch den Verkauf der Herrschaft Jägerndorf mit allen Zugehörungen seitens Georgs v. Schellenberg an Markgraf Georg von Brandenburg vom 14. Mai 1523<sup>5)</sup>, welcher am 18. Mai 1523 das

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Jägerndorf L. 1. o. — Ungenau wiedergegeben in „Gesamlete Nachrichten“ etc. a. a. O. — Der ausdrückliche Vorbehalt der Regalien fehlt allerdings hier, jedoch sind sie in den anderen Worten einbegriffen, wie ja auch die Kanzlei der Erbfürstenthümer Oppeln-Ratibor mitunter (s. z. B. o. S. 62) den gleichen Ausdruck gebrauchte, ohne damit ausdrücken zu wollen, dass in dem Vorbehalt die Regalien nicht etwa einbegriffen sein sollten.

<sup>2)</sup> G. Biermann, Gesch. der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874, S. 493 und 672.

<sup>3)</sup> S. o. S. 140.

<sup>4)</sup> Biermann a. a. O. S. 322.

<sup>5)</sup> Die endgültige Abtretung nach Bezahlung der Kaufsumme von 58 900 ung. Fl. geschah am 27. Mai 1524. — Lehnurk. II., 553.

Inkolat für Schlesien erworben hatte<sup>1)</sup>, kam Jägerndorf wieder in den Besitz eines Fürsten und erlangte dadurch seine Qualität als Fürstenthum zurück. Es schied somit aus der Reihe der Standesherrschaften, und der fürstliche Inhaber erhielt wieder seine Virilstimme auf dem schlesischen Fürstentage. Eine uneingeschränkte Bergregalität hatte jedoch der neu geschaffene Standesherr für seine Besitzungen nicht erlangt<sup>2)</sup>.

Die ganze vorübergehende Darstellung und Untersuchung hat in gegensätzlicher Auffassung zu Steinbeck das Ergebniss gezeigt, dass einer schlesischen Standesherrschaft keineswegs das Bergwerksregal als inhärenter Bestandtheil des Besitzes gebührt hat, ja dass nicht einmal auf Grund besonderer Verleihung und besonderer Besitztitel irgend eine der alten schlesischen Standesherrschaften den Anspruch auf das Bergregal erheben konnte noch kann, wofern nicht nachträglich königliche Gnade, wie bei Pless, dieses Recht verliehen hat.

---

<sup>1)</sup> Schles. Lehnurk. II., 549.

<sup>2)</sup> S. o. S. 142.

---

## V. Die Ausbildung des Bergregals in Schlesien unter der österreichischen Herrschaft.

Der Tod des jugendlichen Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn, welcher am 29. August 1526 im Kampfe gegen die Türken bei Mohacs gefallen war, ebnete seinem Schwager, dem Habsburger Ferdinand I., den Weg zum böhmischen und zum ungarischen Königsthron.

Für Schlesien brach dadurch eine völlig neue Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse an. Ferdinand gelang es in seiner 38jährigen Regierung die Grundlagen für eine straffe Zusammenfassung der staatlichen Kräfte Schlesiens zu legen und die Oberhoheit der Krone über alle centrifugalen Einzelkräfte in einer Weise auszubilden, dass die Ereignisse des dreissigjährigen Krieges den Sieg der absoluten Staatsgewalt dann endgültig entschieden haben.

Vor allem war K. Ferdinand I., der sich fortan oberster Herzog in Schlesien nannte, beflissen, die einheimischen Fürsten zu gehorsamen Vasallen herabzudrücken, sie jedweder wirklichen Machtbefugniss zu entkleiden, und trotz aller äusseren Ehrenrechte in Wahrheit ihnen, wenn er ihnen auch ihre alten Privilegien bestätigte, nur noch diejenigen Rechte zu belassen, die eigentlich jeder Grossgrundbesitzer genoss. Namentlich die Aus-

übung der Regalien wurde ihnen bestritten, dieselben als ein unveräußerliches Hoheitsrecht der Krone hingestellt, die ein anderer nur dann mit Recht in Anspruch nehmen durfte, wenn er ausdrückliche Privilegien hierüber vorzulegen vermochte. Ohne „Investitur oder Specialprivilegium“ kann sich niemand „einigen Regalis oder Majestätischen Reservatis nichts anmassen, und die sich dessen angemasset, haben sich zur Ungebühr unterfangen“ etc.<sup>1)</sup>. „In concessione quantumvis generali numquam comprehenduntur regalia, nisi id in speciali exprimatur“<sup>2)</sup>. Selbst vom Könige bestätigte Anordnungen schlesischer Fürsten wurden beanstandet, wenn sich nachträglich herausstellte, dass dadurch eine Beeinträchtigung der Kronrechte erfolgt sei<sup>3)</sup>.

Friedrich II. von Liegnitz-Brieg hatte 1537 mit dem Kurhause Brandenburg eine Erbverbrüderung geschlossen, wozu er völlig berechtigt war, da König Wladyslaw den Liegnitzer Herzögen das freie Verfügungsrecht über ihre Lande bewilligt hatte, welches Privileg dann K. Ludwig und selbst K. Ferdinand I. bestätigt hatte<sup>4)</sup>. Trotzdem forderte der König den Herzog 1546 vor seinen Richterstuhl, obwohl derselbe nach seinen Privilegien vor ein anderes Forum gehörte, und zwang ihn zur Herausgabe der Urkunden über die Erbverbrüderung, die für null und nichtig erklärt wurde. Gleichzeitig eröffnete der König den Breslauern, dass er gewisse Punkte des von ihm selbst bestätigten grossen Freiheitsbriefes der schlesischen Fürsten v. J. 1498 unter allen Umständen zu halten sich nicht verpflichtet könne, und derselbe ist dann auch in der Folge vielfach verletzt worden<sup>5)</sup>.

Auch in die inneren Verhältnisse der schlesischen Fürsten griff er bald ein. Das freie Verfügungsrecht über die Kammer-

<sup>1)</sup> S. o. S. 81.

<sup>2)</sup> Friedenberg, Tractatus de Silesiae Iuribus, Bd. II., Cap. 22, pag. 12.

<sup>3)</sup> Rachfahl, Die Organisation d. Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens etc., S. 142, Anm. 3.

<sup>4)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, II., 61 ff.

<sup>5)</sup> Grünhagen a. a. O. 69 und 338.

güter wurde ihnen bestritten<sup>1)</sup> und eine weitgehende Aufsicht über die ihnen in ihren Territorien gebliebene Regierungsgewalt ausgeübt<sup>2)</sup>, sogar eine Einmischung in die Kirchenhoheit und in die eigene Religionsfreiheit wurde versucht<sup>3)</sup> und Herzog Friedrich III. von Liegnitz wegen liederlichen Lebenswandels in Haft gesetzt<sup>4)</sup>. So wurden die alten piastischen Fürsten gegenüber der Krone zu völliger Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, aller wirklichen Machtbefugnisse entkleidet und ihre Rechte trotz aller Neubestätigung der uralten Privilegien in die Sphäre rein privatrechtlicher Privilegien herabgedrückt<sup>5)</sup>.

Dem gegenüber erhoben sich nunmehr um so kräftiger die „hochtragenden kuniglichen und landesfürstlichen Regalien“, zu denen vornehmlich gerechnet wurden: die Rechte der Appellation und Supplication bezüglich der Justizhoheit, hinsichtlich der Finanzhoheit das Zoll-, Salz-, Bergwerks- und Münzregal<sup>6)</sup>. Die Regalien wurden jedem ständischen Einflusse entzogen<sup>7)</sup>, und bald sassen auch königl. Zollbeamte in den fürstlichen Mediatstädten<sup>8)</sup>.

Mit derselben Energie, mit der die Krone gegenüber den einheimischen Fürsten ihre Oberhoheitsrechte durchsetzte, bemühte sie sich auch fremde Fürsten von der Erwerbung schlesischer Besitzungen abzuhalten<sup>9)</sup>, wie oben<sup>10)</sup> bei Pless gezeigt

1) Rachfahl a. a. O. S. 141, Anm. 2.

2) Rachfahl a. a. O. S. 141, Anm. 4, und Kraffert, Chronik v. Liegnitz, II. (1871), 2, 37.

3) Rachfahl a. a. O. S. 141, Anm. 3.

4) Vgl. Kraffert, Chronik v. Liegnitz, II, 2, 44, und Oesterley, Denkwürdigkeiten von Hans v. Schweinichen (1878), S. 14 ff.

5) Rachfahl a. a. O. S. 143.

6) Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 143 ff.

7) Rachfahl a. a. O. S. 150.

8) Kern, Der „Neue Grenzzoll“ in Schlesien etc., Berlin 1892, S. 19 ff. — „Und doch war in derselben Zeit (1558) der königliche Zoll auch hier (Liegnitz) eingeführt.“ Kraffert a. a. O. S. 34.

9) Weltzel, Geschichte von Raübor, 2. Aufl., S. 139.

10) S. o. S. 109.

worden ist, oder aus dem bereits erworbenen Besitz herauszudrängen. Mit den Reichsfürsten konnte der König von Böhmen, da er ja zugleich auch deutscher König war, schon im Interesse seiner allgemeinen Politik nicht so umspringen, wie mit den einheimischen; ferner zeigten ihm die brandenburgischen Markgrafen, die das schlesische Herzogthum Krossen als Lehen der böhmischen Krone besaßen, wie leicht solche selbstständige Herren sich von jeder Verpflichtung der Theilnahme an den allgemeinen Umlagen, den Steuern etc. entziehen konnten<sup>1)</sup>.

Ebenso besaßen brandenburgische Markgrafen in Oberschlesien grosse Besitzungen.

Unter dem Wohlwollen der Könige Wladyslaw und Ludwig war es Markgraf Georg von Brandenburg gelungen, in Oberschlesien festen Fuss zu fassen. Es glückte diesem auch, sich die Anwartschaft auf die Erbschaft des letzten kinderlosen piastischen Herzogs Johann von Oppelu-Ratibor zu verschaffen<sup>2)</sup>.

1) Vgl. o. S. 155. — Später dagegen, vom Ausgang des 16. Jahrh. an, als die Souveränität der Krone über Schlesien sich stark befestigt hatte, wurden auch Reichsfürsten, wie die Liechtenstein, Lobkowitz etc., mit schlesischen Fürstenthümern etc. belehnt. „Alle diese österreichischen Edelleute erhielten ihre Herzogthümer resp. Herrschaften mit wesentlichen Beschränkungen, ohne die Rechte selbständiger Gesetzgebung, Besteuerung und höherr. Gerichtsbarkeit.“ Grünhagen, Gesch. Schlesiens, II., 351.

2) 1528. Bergordnung des Herzogs Johann von Opp.-Rat. und des Markgr. Georg von Brandenburg in Schlesien zu Jägerndorf und Ratibor. Herzöge. Für die Herzogthümer Oppeln-Ratibor und Jägerndorf, sonderlich in der Herrschaft Beuthen:

Art. XXXXI. „Wir befehlen, dass führohin alle Gewerken, Arbeiter und Lehenhauer nach Anzeigen unserer Amtleute auf das fleissigste die Erze, davon wir unser Urbar oder Zehend bekommen, nach Gelegenheit der Erze lauter und rein machen, die auch der Urbarer, wo sie nicht rein wären, ohne Berücksichtigung und Erkenntniß der Geschworenen nicht abmessen soll.“ etc

Art. XXXXII. „Unser Zehender oder Urbarer und desselben Gegenstreiber sollen unser Urbar, Erzt- und Mالدengeld auf unserem Bergwerk gefällig treulich einfordern und einnehmen, auch aufsehen, dass uns unser fürstl. Gebühr nicht entzogen werde; von derselben ihrer Einnahme sollen sie ordentlich Rechnung thun.“

Priv. d. Herzogs Johann, dd. Oppeln, am Tage Francisci, 1529:

Die Gewerken zu Tarnowitz werden auf 12 Jahre von den Kammergefällen

K. Ferdinand boten nun die Praetensionen der böhmisches Stände, die Erbverbrüderung Johans mit Georg laufe wider ihre Privilegien, die Handhabe, im Sommer 1528 dem Markgrafen die Bestätigung seiner Ansprüche auf Oppeln-Ratibor zu verweigern, indem er zugleich den alten Herzog, den er vor sich nach Prag geladen hatte, zum Widerruf jener Erbverbrüderung und zu der Erklärung zwang, dass seine Lande nunmehr an die Krone fallen sollten. Alle Proteste des Markgrafen und alle Verwendungen seiner hohen Freundschaft und Verwandtschaft bei dem Könige hätten nichts gefruchtet, wenn K. Ferdinand nicht durch die Türkennoth zur Nachgiebigkeit gezwungen worden wäre. Er schloss deshalb am 17. Juni 1531 zu Prag mit Georg einen Vergleich, „demzufolge zwar König Ferdinand nach dem Tode des Herzogs von Oppeln die Erbschaft antreten, aber an Georg und seine Erben die beiden Herzogthümer Oppeln und Ratibor pfandweise bis zur Zahlung einer Summe von 183 333 Gulden überlassen sollte; ausserdem ward demselben die Herrschaft Oderberg auf drei männliche Leibeserben verreicht; das Herzogthum Jägerndorf, dessen Besitz ihm nie bestritten worden war, erhielt er dann nachträglich noch besonders bestätigt, auch die Herrschaft Benthen ward ihm noch weiter auf zwei männliche Leibeserben gelassen“<sup>1)</sup>). Trotzdem mischte sich der König wiederholt auch in die innere Verwaltung hinein<sup>2)</sup>).

In jenem Vertrage vom 17. Juni 1531 behielt sich der König u. a. ausserdem noch vor: „all und jegliche Prälaturen, Stiftungen, ander<sup>3)</sup> geistlich und weltlich, auch alle vermahnte, verwirkte

---

befreit, bis auf das Zehende vom Erzt und das Muldengeld, von jeder Mulde 2 Gr. zu 12 Heller gerechnet. Anbei soll das Silber und Blei frei bleiben. Wenn aber 1 Ctr. Blei eine Mark oder mehr Silber halten solle, so sollen sie 18 Gr. von der Mark geben, welchenfalls aber das Muldengeld dabei cessirt.

— Abschr. i. Ober-Bergamt zu Breslau. Aa. Vol. 1067.

<sup>1)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, II., 58.

<sup>2)</sup> Grünhagen a. a. O. S. 58.

<sup>3)</sup> = sowohl.

Konrad Wutke, Bergregal in Schlesien.

oder in ander Weg fällige Lehen, Schätze und Bergwerke, Steuern und Landreisen . . . selbs zu verleihen, zu geniessen, und zu haben, unverhindert oder ohne einigen Eintrag des Markgrafen Georg, Seiner Lieb Erben und Erbnehmen. Jedoch dieweil Sein Lieb, derselben Erben und Erbnehmen die Zeit ihres Innehabens beider Fürstenthümer zu Erhebung und Erweckung der Bergwerke nützlich und fördersam sein mögen, so haben Wir derwegen Seiner Lieb zu gnädigem und freundlichem Willen hiermit bewilligt: so irgend ein neues Bergwerk erweckt würde, das Wir für uns, unsere Erben und Nachkommen von den Nutzungen derselben neuerweckten Bergwerke Seiner Lieb, ihren Erben und Erbnehmen die Zeit als die beiden Fürstenthümer unabgelöst in I. L. Gewalt bleiben, den vierten Theil folgen und zustehen wollen lassen, dergestalt, so die Fürstenthümer von uns, unsern Erben oder Nachkommen, Königen zu Böhmen und Herzogen zu Schlesien, gar abgelöst seien, dass dann dieselben Bergwerke, alle, und ihre Nutzung wiederum völlig und gar uns, unsern Erben und Nachkommen zustehen und bleiben.

Es soll auch Markgraf Georg, Seiner Lieb Erben und Erbnehmen zu Erweckung solcher Bergwerke Gewalt haben, einen Bergrichter vorzunehmen und zu ordnen, durch denselben die Zechen und Bergwerkstheile den Muthern und Gewerken verleihen, doch bis auf unser, unserer Erben und Nachkommen Wohlgefallen, und dass derselbe Bergrichter uns, unsern Erben und Nachkommen, Königen zu Böhmen und Herzogen in Schlesien, neben Seiner Lieb, derselben Erben oder Erbnehmen auch geschworen und verpflichtet, und weiter hiermit vorbehalten sein, so sich die Bergwerke ereigneten und aufkämen, dass mehr Amtleute dazu gehörig aufzunehmen Noth sein würde, dass Wir, unsere Erben und Nachkommen, Könige in Böhmen, das selbst zu thun haben<sup>1)</sup>.

---

1) Beglaubigte Abschr. i. Bresl. Staatsarch. F. Opp.-Rat. I. 1. No. 2.

K. Ferdinand hatte dem Markgrafen Georg die beiden Fürstenthümer Oppeln-Ratibor zu verpfänden versprochen, „mit allen den Stücken, die dazu gehören und gehört haben möchten, und allen ihren und jeden Renten, Gülden, Zinsen, Gütern, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben möchten, keins davon gezogen noch ausgenommen“ und trotzdem nimmt er u. a. das Bergwerksregal aus. Die Zusammenstellung mit Praelaturen, Stiftungen, Steuern und Landreisen, sowie dann die folgende Erklärung wegen der neuen Bergwerke zeigt, dass, wenn in einer Urkunde der Ausdruck Bergwerke schlechthin steht, nur die vorhandenen, thatsächlich im Besitz des Eigenthumsherrn befindlichen Bergwerke gemeint sein können, nicht eine Bergbaufreiheit an sich, mit dem *ius excludendi alios*. Von den neuentdeckten Bergwerken bewilligt der König dann dem Markgrafen den vierten Theil der Nutzungen, die dem Regalherrn zufallen, also doch was damals üblicher Weise dem Grundherrn zukam<sup>1)</sup>. Eine Begnadigung ist dies insofern, weil der eigentliche Grundherr doch der König, und der Markgraf nur Pfandbesitzer war. Wenn der König dann aber dem Markgrafen noch gestattet, einen Bergrichter anzustellen, der die Zechen und Bergwerkstheile den Muthern und Gewerken zu verleihen hat<sup>2)</sup>, so ist diese Gnade eher als eine Last anzusehen, da die Anstellung eines solchen Beamten doch Geld kostete, und ein kgl. Oberbergmeister für Schlesien erst 1577 eingesetzt wurde<sup>3)</sup>, ausserdem geschah diese Begabung nur auf Widerruf. Sobald sich aber der Bergbau rentirte und in Flor kam, dann behielt sich der König die Anstellung weiterer Amtleute vor.

Es ergibt sich also aus dieser Urkunde, dass K. Ferdinand

1) Vgl. Steinbeck, Gesch. d. schles. Bergbaus, I., 157.

2) S. dar. G. Schmolier, Gesch. Entwicklung der Unternehmung, X., Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600, in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung“ etc., XV. (1891), S. 59 ff.

3) Rachfahl a. a. O. S. 361.

die Bergbaugerechtigkeit nicht als einen intergrirenden Bestandtheil eines schlesischen Mediätfürstenthums ansah, die selbstverständlich bei der Verreichung mit übergehen musste, vielmehr als ein kgl. resp. oberherzogliches Vorrecht „ein küniglich Regali“, dass nur auf dem Wege besonderer Vergabung erlangt werden konnte. Diese Grundanschauung tritt auch an einer anderen Stelle jener Urkunde hervor.

Am 16. Januar 1526 hatte K. Ludwig dem Markgrafen Georg von Brandenburg, nach dem Tode des Herzogs Johann von Oppeln das Schloss Neudeck und die Stadt Beuthen „zusamt der ganzen Herrschaft daselbst, allermassen und gestalt, wie der von Zierotin innegehalten, genossen und gebraucht und . . . Herzog Johann zu Oppeln jetzt innehält und gebraucht, mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Nutzungen und Geniessen“ auf zwei Leiber verreichet<sup>1)</sup>. Schloss Neudeck und die Stadt Beuthen hatte aber K. Matthias 1477 an Zierotin gegen 8000 Gulden verpfändet, „mit allen zugehörigen Dörfern, mit aller Herrschaft, was zu gemeltem Schloss und Stadt gehörig gewesen und noch gehört, mit den Edelleuten und Unterthanen, und mit allen Nutzungen wie die genannt werden mögen, mit den Ober- und Niedergerichten, wie solche Herrschaft von Alters mit allen ihren Reinen und Granitzen ausgesetzt und wie dieselben innegehalten, nicht davon ausgeschlossen“<sup>2)</sup>.

Weil nämlich K. Ferdinand bestritt, dass in jenen Urkunden auch die Berggerechtigkeit in der Herrschaft Beuthen verliehen sei, so wurde deshalb in jener Vergleichsurkunde von 1531 bestimmt: „doch soll dieses Bergwerk zu Beuthen, auch der Herrschaft zu Beuthen halben uns Markgrafen bevorstehen, was wir mit Briefen

<sup>1)</sup> Abgedr. i. Schles. Lehnurk. II, 454/456.

<sup>2)</sup> Deutsche Uebersetzung i. Bresl. Staatsarch. Stb. Beuthen-Oderberg I. 1. u. — Abgedr. i. „Gesamlete Nachrichten, den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesien betreffend“, I. (1741), 385. — Auszüglich i. Cod. dipl. Sil. VI. No. 302.

und Siegeln, die von weiland . . . Königen zu Böhmen ordentlich ausgebracht und erlangt sein in Jahresfrist, dem nächsten von dato zu beweisen und Gerechtigkeit auf ein oder mehr Leib oder in ander Weg vorbringen werden, dass wir desselben bei königlicher Majestät geniessen. Dagegen und hinwieder sollen und wollen wir das, was wir nicht darbringen, auch entgelten<sup>1)</sup>.

Das alles hinderte nun Markgraf Georg und seine Nachfolger als Besitzer der Herrschaften Beuthen-Oderberg nicht, innerhalb dieser schlesischen Herrschaften das Bergregal und das Münzregal, welche Regalien sie als Reichsfürsten in ihren fränkischen Territorien unzweifelhaft besaßen, in vollem Umfange auszuüben<sup>2)</sup>. 1543 erliess er an die Stände in seiner Herrschaft Beuthen ein Publicat, in welchem er bestimmt:

1) Eine ausführliche Darstellung über den ganzen Process wegen der Bergwerke in der Herrschaft Beuthen giebt Döbner, „Der Process des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg mit dem Kaiser über die Tarnowitzer Bergwerke (1560—70)“ i. d. Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, Bd. XIV. (1878), S. 79 ff. — Vgl. darüber auch Steinbeck a. a. O. III., 149 ff. — Wenn Döbner a. a. O. S. 82 sagt: „in Anbetracht der Verdienste des Markgrafen um die Hebung der Bergwerke wird ihm  $\frac{1}{4}$  der Nutzungen derselben bewilligt,“ so ist dies zwiefach ungenau. Die Urkunde spricht nicht von den Verdiensten des Markgrafen um die Hebung der Bergwerke, sondern nur von der Erwartung und Hoffnung, dass dies geschehen werde, und zweitens bekommt der Markgraf nur von den neuen Bergwerken  $\frac{1}{4}$  der landesherrlichen Nutzungen. „Yedoch dieweil sein lieb“ etc. (vgl. o. S. 162 den Wortlaut).

2) „Soviel dann die Münze zu Jägerndorf betrifft, obwohl nicht weniger, dass mehr mehrermelter Markgraf im Reich zu münzen befreit und begnadet sein mag, inmassen andere Chur- und Fürsten des Reichs, so kann sich doch solche Freiheit und Begnadung auf Euer Mt. Erbfürstenthümer, die nicht zum Reich gehörig, sondern von Euer Mt. und der Krone Böhmen zu Lehen gehen, (nicht) erstrecken noch gezogen werden, und wohlbemelter Markgraf an diesem Ort nicht mehr Freiheit oder Gerechtigkeit als andere Fürsten in Schlesien haben. Desgleichen kann ihm hierin keine Possession fürträglich sein, denn ob sich wohl solche und dergleichen landesfürstliche, königliche und hohe Regalia, darüber ein Unterthan in Sonderheit privilegirt und begnadet sein muss, nicht präscribiren könnten, und da es gleich wäre, so ist doch die Münze nicht viel über drei Jahre . . . aufgerichtet worden“ etc. Bericht des Vizthumbs v. Redern an den Kaiser dd. Prag, den 6. Februar 1562. — Bresl. Staatsarch. AA III. 23. b. (Copialbuch) fol. 13.

„Demnach uns die Regalien der Bergwerk an alle Mittel“ (das unmittelbare Bergregal) „laut der k. Donation in der Benthsischen Herrschaft alleine zuständig und wie uns der“ (ihrer) „auch auf allen Gründen ohne alle Verträge zu gebrauchen wohl Macht hätten, gleichwohl haben wir aus besonderlichen Gnaden etliche Personen vor uns gefordert, deren etliche sich mit uns laut eines Vertrages verglichen; demnach geben wir auch in Gnaden zu erkennen, welche sich von Dato inwendig“ (innerhalb) „vierzehn Tagen zu unserm Berghauptmann verfügen werden und sich verwillen, solchen Vortrag gleichmaass wir mit dem Janer Geraltowsky und Nicolaus Schildhanen aufgerichtet anzunehmen, dass wir sie aus Gnaden zu solchem Vertrage wollen kommen lassen. Im Fall aber so nach Ausgang der vierzehn Tage Jemand unter euch auf seinem Eigenwillen stehen würde und sich in solchen Vertrag nicht geben wollte und die Gewerken viel oder wenig ausmassen, zu schürfen und zu bauen begehren: soll der Bergmeister ohne Scheu Jedermann auf den beehrten Güttern messen; und ob sich hierwieder einer oder mehr vorsätzlich setzen werden, haben wir unserm Hauptmann der Herrschaft Beuthen, Hansen Schlichtingen, weiter Befehl gegeben, wie er sich gegen den widerwärtigen als denjenigen, die unser Cammergut vorsätzlich wider unser habend Gerechtigkeit irren und abhalten wollen, auch alsdenn hinfort dieselbigen, so Gott Erz auf ihren Gründen gäbe und treffen würde, zu solchem Vertrag nicht kommen lassen. Dann wir auch wollen gütlich gewarnt haben“<sup>1)</sup>.

Die übertriebenen Vorstellungen, die man von dem Ertrag des Tarnowitzer Bergbaus hegte, veranlassten den Erzherzog Ferdinand, den Statthalter seines Vaters K. Ferdinands I., gegen den Sohn des weiland Markgrafen Georg, Markgraf Georg Friedrich, wieder energisch vorzugehen. Die schlesische Kammer erklärte unumwunden, dass die Bergwerke als Regal in jener Verleihung nicht einbegriffen und insofern zu einem Process gegen den Markgrafen aller Grund vorhanden sei. Ebenso war auch Kaiser Ferdinand I. weit davon entfernt, auf die Rückforderung der Bergwerke zu verzichten. Ausser ihrer Auslieferung verlangte er für Abnutzung derselben noch 200 000 Thlr., da sie

<sup>1)</sup> Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaus, II., 184/185.

gar nicht einmal in der Donation benannt seien, dies aber jeden Falls, auch wenn letztere übrigens gültig, geschehen sein müsste; da sie zu den königlichen Regalien gehörten, deren Veräußerung nie vermuthet werde<sup>1)</sup>. Im Uebrigen bestritten die Anwälte des Markgrafen dem König gar nicht sein Recht auf das Bergregal, sondern behaupteten, da das römische Recht das Bergregal nur auf Gold und Silber könne, so falle das in Tarnowitz hauptsächlich gewonnene Blei gar nicht unter die Bergregalität, und sei „unter dem Ausdruck aller Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen in den Urkunden, in Folge deren der Markgraf die in Rede stehenden Herrschaften mitbesitze, ganz von selbst mitbegriffen“. Hier haben wir also auch eine authentische Interpretation aus dem 16. Jahrhundert dafür, dass unter solchen Ausdrücken nur Grundeigenthumsrechte zu verstehen seien<sup>2)</sup>.

All die Verhandlungen und Prozesse schleppten sich übrigens lange hin und verliefen unter den schwächeren Nachfolgern des energischen Ferdinand, da es bedenklich erschien „gegen einen so stattlichen Fürsten um ein so Schlechtes sich in Rechtfertigung einzulassen“, im Sande, bis dann im dreissigjährigen Kriege die Herrschaft Beuthen confiszirt wurde.

War es der Krone binnen kurzem gelungen, ihre unveräußerlichen Hoheitsrechte gegenüber den schlesischen Mediatfürsten endgültig zu begründen und deren Privilegien auf den Boden rein privatrechtlicher Natur mit Erfolg herabzudrücken, so geschah eine gleiche Einwirkung, wenn auch nicht gleich in vollster Schärfe, auf die Regalien, darunter auch auf das Bergregal. Die Bergwerke wurden als ein „königlich Regali“ in Anspruch genommen und 1559 forderte daher Kaiser Ferdinand durch ein Generalmandat alle Fürsten und Stände auf, ihre Bergwerksprivilegien zur Prüfung vorzulegen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Döbner a. a. O. S. 87/88 und Steinbeck a. a. O. II., 150/151.

<sup>2)</sup> S. o. S. 69 ff.

<sup>3)</sup> Rachfahl a. a. O. S. 270.

Am 28. Mai 1560 benachrichtigte Erzherzog Ferdinand, Statthalter von Böhmen, die schlesische Kammer, dass sein Vater, Kaiser Ferdinand I., den Bischof von Breslau zur Vorlegung seiner Gerechtigkeit über das Bergwerk zu Zuckmantel aufgefordert, und dass derselbe sich auf den Kauf von Zierotin berufen habe, die Kammer solle daher Bericht darüber einziehen, mit welchem Titel und Ankunft<sup>1)</sup> die Bischöfe dasselbe gehabt<sup>2)</sup>. Am 19. Dezember 1560 schrieb die Kammer darauf dem Erzherzog: Es sei nicht zu rathen, dass Melchior Huschern und seinen Mitgewerken die Freiheit, so ihnen und andern der Bischof zu Breslau auf etliche Bergwerke in Schlesien gegeben, zu confirmiren sei, bis gedachter Bischof seine Gerechtigkeit wegen des Zuckmantlischen Bergwerks vorlege<sup>3)</sup>.

Wie Erzherzog Ferdinand der Kammer ferner am 16. Juli 1560 berichtete, hätten etliche und viele Grundherra in Schlesien, unter welchen sich „höfliche“ Bergwerke ereigneten, vom Kaiser erbeten, dass er ihnen den halben Zehnten und die Erbkukse, wie es in Böhmen geschehen<sup>4)</sup> bewilligen und befreien wollte. Der Kaiser wäre entschlossen, ihnen den halben Zehnten samt den Erbkuksen auf 15 Jahre lang anktündigen zu lassen. Vorher solle aber die Kammer bei den Grundherren sich erkundigen, ob sie mit solcher Begnadigung zufrieden, weil es der Krone Böhmen gleichwohl ewig bewilligt worden<sup>5)</sup>. Am 1. August gab die Kammer ihr Gutbedünken dahin, dass den Grundherren in Schlesien vor Bereitung der Bergwerke die Begnadigung wie den Ständen der Krone Böhmen bewilligt werden möchte. Am 16. August bestätigte der Erzherzog den Empfang ihres Gutachtens, das er an den Kaiser weiter geschickt habe, dessen Resolution hierüber

<sup>1)</sup> Abkunft, Ursprung.

<sup>2)</sup> Auszug i. Bresl. Staatsarch. AA VI. 2. g.

<sup>3)</sup> Ebendas.

<sup>4)</sup> Vgl. Steinbeck a. a. O. I., 160.

<sup>5)</sup> Bresl. Staatsarch. AA VI. 2. g.

wie über das Beuthener und das Zuckmantler Bergwerk er erwarte<sup>1)</sup>. Der Kaiser ging jedoch nicht auf den Vorschlag ein, die Grundherren in Schlesien ebenso wie die in Böhmen zu privilegiren, sondern beließ es, wie Erzherzog Ferdinand am 24. September 1560 der schlesischen Kammer mittheilte, „bei seinem vorigen Entschluss und den bewilligten fünfzehn Jahren“<sup>2)</sup>, nämlich „des halben Zehnten und der 4 Erbkukse halben“<sup>3)</sup>. Am 15. November sandte der Kaiser an die Kammer des Bischofs von Breslau von sich gegebene Bergfreiheit, worüber die Gewerken eine Confirmation erbitten, mit dem Befehl, ihren Bericht hierüber zu thun<sup>4)</sup>.

So lückenhaft das zu Gebote stehende Material auch ist, so ergibt sich doch deutlich, dass K. Ferdinand I. das Recht schlesischer Grundherren (darunter sind auch die Fürsten, weltliche wie geistliche, inbegriffen) auf Bergwerksfreiheit nur dann anerkannte, wenn ihm besondere Privilegien hierüber vorgelegt werden konnten; allgemein gehaltene Privilegien und Berufungen auf alte Observanz nutzten nichts.

In der Einleitung seiner Bergordnung für Nieder-Oesterreich v. J. 1553 erklärte K. Ferdinand ausdrücklich: „Anfänglich, nachdem uns als regierendem Herrn und Landesfürsten alle Bergwerke und Funde, wo sie immer in unseren Fürstenthümern und Ländern, Herrschaften, Gerichten, Thälern und Gebirgen gegenwärtig bestehen oder künftig gefunden, aufgeschlagen und gebaut werden, sammt allen und jeden andern Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Wegen, Forsten und andern dergleichen anhängenden Stücken und Zugehörungen, ohne welche unsere Bergwerke mit Vortheil nicht erhoben, gebaut und in Aufnahme gebracht werden können, ohne alle

<sup>1)</sup> *Ebendas. und Steinbeck a. a. O. I., 171.*

<sup>2)</sup> *Steinbeck a. a. O.*

<sup>3)</sup> *Bresl. Staatsarch. AA VI. 2. g.*

<sup>4)</sup> *Ebendas.*

Ausnahme als unser Kammergut zustehen, so wollen wir uns dieselben gänzlich und sogestaltig vorbehalten, dass sich Niemand von Bischöfen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, von der Ritterschaft, den Adlichen und gemeinen hohen oder niederen Standes unterstehe, dieselben aus eigener Gewalt, oder ohne unsere Erlaubniss und Bewilligung aufzuschlagen“ etc.<sup>1)</sup>.

Für das Gebiet seiner ungarischen Monarchie nahm K. Ferdinand gleichfalls das uningeschränkte Bergregal in Anspruch, „Nachdem uns als regierendem Könige in Ungarn alle Bergwerke und Funde, wo die allenthalben in unserm Königreich Ungarn gelegen . . . als unser Kammergut zustehen“ etc.<sup>2)</sup>.

Die fortgesetzten Beschwerden und Wünsche der schlesischen Stände und Gewerkschaften, welche eine Regelung dieser Verhältnisse für Schlesien abzielten, veranlassten den Erzherzog Ferdinand, die wiederholt in Aussicht genommene Besichtigungscommission anzuordnen, unter Mitgabe einer genauen Instruction<sup>3)</sup>.

Aus dem Inhalt dieser Instruction ersieht man, dass die Bereisung der Bergwerke sich über ganz Schlesien erstrecken sollte. Nirgends findet sich ein Anhalt dafür, dass die Commission gewisse Gegenden nicht besuchen sollte, weil etwa ein schlesischer Fürst etc. eine besondere Bergbanfreiheit genösse, vielmehr wird der Commission ausdrücklich befohlen, „nach Gelegenheit und da jetzund die meisten Bergwerke gebaut, einerlei Amtleute verordnen, die allenthalben im Lande zu verleihen und die Bergwerke zu verrichten Befehl hätten“ etc.; denn zum mindesten hatte der König sich des Oberaufsichtsrechtes nicht begeben.

Aus alledem ergibt sich, dass die Steinbeck'schen Anschauungen: „Auch an den Regalien ist wesentlich nichts ge-

1) Vgl. Arndt, Bergregal, S. 241 f.

2) Arndt a. a. O. S. 242.

3) Abgedr. bei Steinbeck a. a. O. S. 171 ff.

ändert worden“<sup>1)</sup>), „die Regulirung dieser Verhältnisse für Schlesien, soweit der Kaiser unmittelbarer Landesherr war“<sup>2)</sup>), „Vielleicht hielten die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes hinsichtlich der Rechte seiner einzelnen Fürsten davon ab“ etc.<sup>3)</sup>), „Die Bergregalität . . . wurde von den Königen von Böhmen nur in den von ihnen unmittelbar besessenen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer . . . also nicht aus oberlehnsherrlichem Recht — *ex iure regio* —, sondern *ex iure ducali* in Anspruch genommen und geübt, eben daher aber auch den Besitzern das *ius ducale*, selbst wenn sie nur Privatpersonen waren, nicht entzogen“<sup>4)</sup>), durch die Thatsachen nicht bekräftigt, vielmehr durch seine eigenen Angaben widerlegt werden. St. selbst giebt an, dass der König das Bergwerksregal als ein „königlich Regal“<sup>5)</sup> ansah, dass er Ansprüche auf Bergwerksfreiheiten im Besitz von Bergwerken, z. B. von Tarnowitz und Zuckmantel, nur dann als rechtlich ansah, wenn besondere Privilegien vorgewiesen werden konnten, und dass der Besitz des *ius ducale* keineswegs das Anrecht auf irgend welches Bergbaurecht begründet hat. Zu jener Zeit besass vielmehr fast jeder Rittergutsbesitzer das *ius ducale*, und keinem fiel es ein, daraus irgend ein Bergregalitätsrecht sich zu supponiren.

Am 21. März 1564 hatte die schlesische Kammer den Kaiser Ferdinand gebeten, sich einer gemeinen Bergfreiheit und Berggnadigung mit ebistem zu entschliessen<sup>6)</sup>. Erst seinem, die

1) A. a. O. I., 156.

2) A. a. O. I., 171.

3) A. a. O. I., 180.

4) A. a. O. I., 195.

5) *Praeter collectas ab ordinibus provinciae habet Bohemiae rex alios quoque in Silesia redditus tam ordinarios quam extraordinarios eosque minime spernendos: puto ex fendorum dominicalium sive domanialium ut vocant, agris . . . aliisque possessionibus, ex metallorum cura, ex salis confectione, ex monetae percussione . . . Nicolai Heneli Silesiographia Renovata (1704), Cap. XII., § 23, Bd. II., 1192/3.*

6) Bresl. Staatsarch. AA VI. 2. g.

Naturwissenschaften liebenden Enkel Kaiser Rudolph II. blieb es vorbehalten, dd. Prag, den 5. Februar 1577, eine „Publication der neuen Bergordnung und -Freiheit in Ober- und Nieder-Schlesien“ herauszugeben und damit für Schlesien eine allgemein gültige Bergwerksordnung aufzustellen.

Wir Rudolf der ander, von Gottes gnaden erwelter Römischer kayser, zu allen zeitten mehrer des reichs etc. In Germanien, auch zu Hungarn vnd Behaimb etc. könig. Ertzherzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi, Steir, Kärndten, Crain vnd Wirtemberg, in Ober vnd Nider Schlesien. Marggraue zu Mährhern, in Ober vnd Nider Lausnitz. Grauc zu Tyrol etc.

Entbitten N. allen vnd jeden, geistlichen und weltlichen, was wurden, stands oder wesens die sein, denen diss vnser offen ausschreiben fürkompt, sonderlich aber den inn vnd ausslendischen gewercken, die sich bisshero in vnserm fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien, in bergwerck gebew eingelassen, oder noch künfftig einlassen möchten, vnser kayserliche gnad: Vnd fügen euch daneben zu wissen.

Nachdem Wir, in gehabter beraitung vnd befarung der bergwerck daselbst in Schlesien, auch sonst von andern so viel bericht, das vor zeitten zimbliche bergwerck daselbst gewesen, darauss nit wenig gold vnd silber, dauon sich inn vnd ausslendische gewercken bereichet, gemacht worden sein sollen: Sich auch ein zeit hero an vielen ortten, gantz hoffliche newe bergwercks gebew, von allerley metallen, alss gold, silber, zyn, kupffer vnd bley, erzaigen, welche zum thail durch vordinderung vnd beschwörung der grundherren, auch mangel einer berg freyhait, vnd andern vrsachen, maistens thails vngebawet, vnd vnerhaben blieben sein.

Wann Wir aber nit allain vnsern, sondern viel mehr vnserer land vnd getrewer vnderthanen nutz auffnehmen, vnd bestes zu befördern, jeder zeit genaigt. In betrachtung, das durch die auffbringung vnd erhebung der bergwerck, nit allain die bawenden gewercken, sondern auch andere des landes einwohner und vnderthanen, dauon gebessert, vnd bereicht, auch sonst andere ihren vnderhalt vnd narung haben können.

Das Wir vns demnach, mit vorgehabtem rath, vnserer edlen rätthe vnserer cron Behaimb, allen inn vnd ausslendischen gewercken vnd bergleuten zum besten, nachfolgende berg begnadung vnd freyhait,

gnedigist entschlossen, welche wir durch diss vnser offen schreiben publiciren lassen wöllen.

Und erstlich, ob wol Wir bisshero nur einen bergmaister in vnserem Schweidnitzischen fürstenthumb gehalten: So wöllen Wir doch hinfuro den gewercken vnd allen bergleuten, zu mehrerm trost, schutz vnd handhabung vnserer bergordnung, recht vnd gerechtigkeit, auch einen oberbergmaister in vnserm fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien, auff vnsern vnkosten vnderhalten lassen. Darzu Wir dann an jetzo vnsern rait rath bey vnser Schlesischen camer vnd getrewen lieben, Gregorn Pardt, bestellt vnd angenommen, auch derowegen sondere instruction, was massen er solch sein amt handeln solle, auffrichten vnd zustellen lassen, der dann die bergwerck von einer zeit zur andern beraitten, sich aller mängel vnd gebrechen erkündigen, vnd da dergleichen was vorfiele, oder vorhanden were, das den bergwercken, gewerken oder andern zu schaden vnd nachtail gelangen wolte, für sich selbst, oder neben den andern bergambtleuten vnd geschwornen abschaffen und also alles das, was dem bergwerck anhängig ist, nach billichen vnd rechtmässigen mitteln, auch andern gutten alten bergpoliceyen vnd ordnungen hinlegen vnd vorrichten solle: vnd ob ihme, so wol den gewercken, oder jemand andern was beschwärliches vorfiele, der mag dasselbige an vns oder vnser camer in Schlesien gelangen lassen, von dannen jeder zeit die notdurfft, gebühr vnd billigkeit verordnet werden solle.

#### Grundherrn.

Fvrs ander, nach dem in vnserer cron Behaimb vnd allen andern landen, bergwercks recht, gewonhait vnd gebrauch, wo sich auff jemandes grund vnd boden, gold, silber oder andere metall erregten, das einem jeden darnach zu schurffen, einzuschlahen, und zu bawen frey sein solle.

Vnd wir aber berichtet, das sich die vom adel vnd andere, auff deren grund vnd boden sich allda in Schlesien bergwerck erregen, die bergleut, so einschlagen oder schürffen wöllen, nit allein zu hindern, sondern auch mit gewalt abzutreiben vnderstehen sollen, darauss vnterdrückung der bergwerck, vnser camergutts vnd allgemainen nutzes erfolget:

So wollen demnach wir, allen vnd jeden vnsern vnderthanen, auff deren grund vnd boden bergwerck gesucht, hiemit bey vnser straff vnd vngnad ernstlich auffgelegt vnd beuohlen haben, dass sie von solcher hinderung vnd abtreiben abstehen vnd hinfuro ainen jeden an denen

ortten vnd stellen, da sich gänge, klüfft oder fletz, es sey auff gold, silber, kupffer, zyn, bley oder eysey zuormitten, vngehendert einzuschlagen vnd zu schurffen, auch allerley waschwerk verstaffen. Wie dann in krafft dieses vnsers ausschreibens ainem jeden solches frey sein solle.

Jedoch weil sich offtmals begeben, das mancher dem grundherrn selbst oder seinen vnderthanen auss trutz vnd muttwillen seinen acker oder wiesen, vnter dem schein des schürffens, zerwühlen vnd schaden zuzufügen vnderstehen möchte: So soll ein jeder schurff, der auff acker oder wiesen auffgeworffen, darin weder gänge, klüfft, fletz, noch andere bergwercks anweisung, gefunden oder gespiuret würde, von denselben wider eingefüllet vnd geebnet werden. In welchem dann vnsere oberbergmaister sein vleissig auffachtung haben vnd diss fals jemanden ainigen muttwillen nit gestatten solle.

#### Schürffgelt.

Vnd damit nun menniglichen zu schurffen desto mehr lust, auch seiner mühe vnd nachtrachtung ergetzlichkeit bekommen möge: So bewilligen wir gnedigist, welcher einen newen gang, der sich mit löttigem gold beweiset, entblössen wird, dem soll auss vnsere camer vier taler: Dessgleichen einem jeden, der einen newen silberreichen gang entplöst, so ein marek silber vnd daruber halten würde, zu einer vorehrung zehen taler, von der halben marek fünf, vnd von einem viertl der marek drithalben taler: Auch weil nit alle gänge bald an tag gold vnd silber halten, einem jeden, welcher einen streichenden nider gefallen gang in einem vnerschrottnen feld aussgeschurfft vnd ein halbe lachter ins gestain oder zwo lachter vnter dem rasen gebracht, ob der gleich nicht silberhaltig, zwölf weiss groschen gegeben werden.

Gleicherweiss von einem newen zuor vnerschrottnen zyn oder zwitter gang, dauon im grossen fewr zween centner zyn gemacht werden, vier taler.

Weiter, von einem kupffer ertzt gang, da der centner am tag sechs pfund kupffer halten wirdet, ein halben taler: Vnd wo der darüber, von zwölf biss auff zwanzig pfund, halten würde, ein taler: Auch nach ansehen, wie gross vnd mechtig der gang sey, mehr vnd weniger.

Jedoch weil die erfahrung gegeben, das darunter allerley betrug vnd

aygen nutz, sonderlich durch die verlauffnen bergkleute gebraucht, auch offtmals ertzt, das an andern ortten gebrochen, mit eingemenget, dadurch viel leut verfüreret worden sein.

Soll ein jeder gang, klufft oder fletz durch vnsern bergmaister vnd geschworne zuuor befahren, besichtiget und selbst behawen: Vnd da es also in der proba befunden, die vorehrung obgehörter massen auss vnserer camer gegeben werden.

#### Stolln hülf.

So seind wir auch gnedigist vrbiettig, wo sich aine oder mehr gewerkschafft vnderfangen würde, zu vberfahung der gäng und klüff, tieffe erbstollen zu treiben, das wir alssdann nach gelegenheit des hawes auch vnserer hülf dabey thuen lassen wollen.

#### Gold- vnd sylberkauff.

Was dann den gold- und sylberkauff, der vns als obristem landtsfürsten von recht vnd billigkeit wegen allain zustehet, betrifft, dieweil wir bey vnser camer in Schlesien, in vnser stadt Bresslaw aine münztz auffgericht, darbey münztzmaister vnd wardein halten lassen: So sollen alle vnd jede gold vnd sylber, in dieselbe vnserer münztz, vnd sonst nindert anderstwo geantwortet, vnd ausser lands nit verfüreret werden, bey zuuor auffgesetzter straff, mit der gegen ainem jeden, so betretten, vnd darwider thuen wird, verfahren werden soll.

Vnd damit sie, die gewercken, vnsern genaigten willen, zu erhebung der bergwerck vnd ihres auffnehmens, spüren, vnd zu ainiger verfürerung oder contrabantierung, nit vrsach haben; So bewilligen wir, ihnen die die marek brandsylber fein, Bresslisch gewicht, vmb sieben taler. vnd das lot goldes vmb fünf taler vnd ein ort, biss auff weiter vnser gnedigstes wolgefallen, anzunehmen vnd bezalen zu lassen, doch das es drey vnd zwantzig grad vnd acht gren halte.

#### Erlassung zehents.

Dessgleichen so wollen wir sie, zu noch mehrern guaden vmb befürderung der bergwerck auff den newen gängen, es were nun in hohen oder nider metallen, des halben zehents, zehen jar lang nach einander: aber von den alten gebäwen, des ganzen zehents auff sechs jar befreyet, vnd erlassen haben.

## Verführung der geringen mineralien.

So viel aber die zyn, kupffer, bley, alau, victriol vnd dergleichen mineralia, (doch ausserhalb saltz, welches vns, als der hohen priuilegirten regalien ains, allein zustendig) anlanget, die sollen ainem jeden seiner gelegenheit nach, in oder ausserhalb landes, gegen raichung vnsers, wie oben gemeldt, dauon zustehenden zehents, zu erhandlen vnd zu verführen, frey stehen. Jedoch wo wir der bley, zu vnserm bergwerck in Behaimb, oder andern vnsern aygnen nottürfften bedürffend, sollen sie vns, in ainem leidenlichen vnd billichen kauff anzunehmen, benor stehen.

## Saiger hütten.

Dessgleichen was für kupffer ausser landes gefüeret, sollen zuor probiret, vnd da sie gold oder silber halten würden, in die nechste saiger hütten, so sie, doch in vnsern landen, zu erreichen, gefüeret vnd daselbst nach ihrem werth bezalt werden.

Nicht weniger sollen auch alle bley, so vber ein anderthalbe loth silber halten, zumor gesaigert werden: Dazu wir zu vnser, vnd derselben bergwerck gelegentheit vnd nottürfft, puch, schmelz vnd saiger hütten erbawen vnd auffrichten lassen, oder aber da vns nit gelegen, den grundherrn, so wol den gewercken, doch nicht ausser landes vnd an denen ortten, wo solch saigerwerck in Schlesien, auch dem holtz vnd wasserflüssen nach, am gelegnisten vnd zutreglichisten sein wird, anzurichten vnd zu erbawen, gnedigist verstatten wollen. Vnd wo sie also durch die grundherrn erbawet, soll ihnen die gebüth, wie bey andern vnsern bergwercken gebräuchig, vnd nichts mehrers, dauon gegeben werden.

## Erb kuckess.

Vnd dieweil ainem jeden grundherrn, von den gewercken vier erb kuckess, so wol kirchen, schulen vnd spittal, zwec nfolgen sollen, vnd one ihr entgelt, auff der gewerckhen vnkosten verbawt werden:

So soll ein jeder grundherr, da kain vberfluss an holtz vorhanden, dass es, wo nicht zu allen gebäwdn vnd nottürfften, doch vnter der erden, vmbsonst gegeben werden kan, das holtz den gewercken in einem leidenlichen vnd billichen kauff folgen zu lassen, schüldig sein. Vnd wo darinnen vbersetzlichkeit gebraucht werden wolte, soll durch vnsern oberbergmaister, oder desselben orts oder fürstenthumbs landshauptman, ein moderation nach billigkeit gemacht werden.

## Ambtleut gebühr.

Vnd nach dem wir auch befunden, dass des bergmaisters vnd der geschwornen gebühr, von aussmessen, in vnserer Joachimssthalerischen bergkordnung, an diese ort etlicher massen zu hoch sein wil. So wöllen wir dieselbe, den gewercken zum besten, moderiert vnd geordnet haben:

Das dem bergmaister vom vberschlagen ainer fundgruben, vermessung der massen, oder lochstain zu setzen, gegeben werden soll, zwölf groschen, vnd den geschwornen, vier groschen.

Wann aber aine zech silber gemacht, vnd was wirdig vnd ertzreich wird, soll ihme von vermessung ainer fundgruben, vier gülden, dauon den geschwornen ain gülden, gebühren vnd gegeben werden.

Von ainer mass aber zween gülden, dauon den geschwornen ain halber gülden folgen soll.

Sonsten soll ihme sein gebühr von andern stücken, nach der Joachimssthalerischen bergordnung vnd taxation geraicht, vnd darüber niemands beschwäret werden.

## Anstellung gutter ordnung.

Vnd ob wir wol, noch zur zeit für vnnöttig achten, die bergwerck mit viel ambtleuten zu belegen, wie sie es dann auch nicht ertragen können. Jedoch wollen wir vnsern oberbergmaister macht vnd gewalt geben, das er mit vorwissen vnserer camer in Schlesien, auch rath vnd willen der grundherrn vnd gewercken, wo es die notturfft erfordern wird, es sey geschworne bergk vnd gegensreiber, oder sonst andere Ambtleut, nach gelegenheit der bergkwerck, ersetzen mag, damit vns nichts entzogen, auch die gewercken mit vbrigen vnkosten nicht be-  
leget werden.

## Zwispalt in gebäwen.

Vnd nachdem auch von den grundherren, den bergkleuten, so sich daselbst auff ihren gründen in bergkwercksgebäw eingelassen, allerley beschwörung, mit robat vnd diensten, zugemessen, dadurch die bergkleut gantz vnd gar von den gebäwen getrieben worden:

So ordnen vnd wollen wir, das es dissfals, so wol auch in andern fällen, welche sich zwischen ihnen, den grundherrn vnd gewercken selbst, zutragen vnd begeben möchten, bey der ordnung vnd vvergleichung, so mit den stenden der cron Behaimb geschehen, gehalten, vnd darüber niemands beschwäret werden solle.

## Befreyung der vnderthanen.

Wo auch bey dörffern vnd flecken, oder aber andern ortten, da zuvor keine wohnung gewest, sich bergwerk erregen, vnd sich leut allda mit wohnungen nider lassen würden. Denselben soll zu ihren wohnungen vnd auffenthalt, platz vnd raum, gegen gebührlicher, mit dem grundherrn oder desselben vnderthanen, dessen grund vnd boden es betreffen würde, vergleichung, angewiesen, auch folgendts, da die meng darnach sein würde, zu bräwen, backen und schlachten, auch sonsten allerley ehrliche gewerb und handtierung mit käuffen vnd verkäuffen zu treiben, wochen vnd jarmärekte zu halten, auch christliche regiment, ordnung und gericht auffzurichten vergünnt werden: Vnd was also zu des bergwerks notdurfft vnd ihrem enthalt dahin geführt, getrieben oder getragen, dauon sollen sie der zöll, doch allain jnnerhalb landes, befreyet vnd erlassen sein.

## Zu vnd abzug.

So soll auch ainem jeden ein freyer zu vnd abzug mit allem dem, so er dahin gebracht, oder daselbst redlich erworben, vergünnet werden, doch mit vorwissen vnsers bergmaisters oder des grundherrn.

Jedoch sollen alle die jehnigen, so sich auff vnsern oder andern grund vnd boden niderlassen, vnd alda wolnen vnd auffhalten, vns oder des orts grundherren, mit aydssplichten verbunden: Auch sonst in andern fällen vnd sachen, wie die namen haben vnd sich begeben vnd fürfallen, nach vnserer Joachimssthalerischen bergordnung vnd neuen vergleichung, zu halten, vnd derselben zu geleben, schuldig sein, vnd darwider nicht handeln, bey vermeidung vnser straff vnd vngnad, auch der darinnen aufgesetzten peen, darein ein jeder, der darwider handelt oder wess vngebührliches fürnehmen wird, gefallen sein soll.

Sonst aber vnd ausser des wollen wir sie, die stende in Schlesien, in andern artickeln jhrer aygnen gründ vnd bergwerk halben, der bergwerksvergleichung, welche mit den stenden vnserer cron Behaimb im vergangenen fünf vnd siebentzigisten jahr auffgericht vnd in druck, Behaimisch und Deutsch, aussgangen ist, allerdings auch geniessen vnd gebrauchen, vnd darob gnedigste handhabung thuen lassen.

Doch wollen wir vns, diese bergwerksbegnadung vnd freyhait nach gelegenheit zu mindern, zu mehren oder gar abzuthuen, frey vorbehalten haben. Vnd gepitten darauff vnsern jetzigen vnd künfftigen camer räthen, so wol ober vnd vnderbergkmaistern vnd andern haupt vnd ambtleuten, das jhr von vnserntwegen, darüber handhaben vnd haltet,

vnd niemands darwider zu thun gestattet, auch selbst nicht thuet, bey gleichermassen vnserer straff, die wir vns gegen ahnem jeden vor-behalten haben wollen:

Daran beschicht vnser gnediger willen vnd mainung.

Geben auff vnserm königlichen schloss Prag, den ftufften tag des monats Februarij. Anno etc. fânfftzchen hundert, vnd im sieben vnd siebentzigsten. Vnserer reiche, des Römischen im andern, des Hungarischen im fünften, vnd des Behaimbischen auch im andern<sup>1)</sup>.

Steinbeck<sup>2)</sup> unterzieht diese Rudolphinische Bergordnung einer Würdigung. Es würde zu weit führen allen seinen Argumenten dafür, dass diese Bergordnung nicht etwa für ganz Schlesien bestimmt gewesen ist, im Einzelnen zu folgen. Allerdings sagt er im Eingang: „der Kaiser erliess sie zwar wohl in der Meinung, dass ihm das Recht dazu ex Jure regio zustehe; wenn . . . der schlesischen Stände dabei keine Erwähnung geschieht: so würde man doch irren, wenn man hieraus den Willen des Kaisers folgern wollte, in die Iura ducalia der Fürsten einzugreifen. Es ist vielmehr gerade hieraus zu entnehmen, dass dieses Gesetz als ein subsidiarisches Provinzial-Gesetz publicirt wurde und nur für die Immediat-Fürstenthümer unmittelbare Gültigkeit haben sollte. . . Auch wollte Kaiser Rudolph durch seine Bergordnung um so weniger die Gerechtsame der Fürsten angreifen, da die Kaiser in ihrer Eigenschaft als Könige von Böhmen und oberste Herzöge von Schlesien zu der Zeit Kaiser Rudolphs noch nicht gemeint waren, den Rechten der Gutsherren, geschweige denn der Fürsten, wenn es sich nicht um Majestätsrechte handelte, zu nahe zu treten“ etc.

Der Tenor der Bergordnung gab Steinbeck durchaus keine Veranlassung zu seiner Behauptung, dass diese Bergordnung nur für die Immediat-Fürstenthümer unmittelbare Geltung haben

<sup>1)</sup> Wörtlich abgedr. a. d. gedruckten Or.-Patent i. Bresl. Staatsarch. AAL.49. a. — Abgedr. auch bei Brachvogel, Kayserl. Königl. Sanctiones Pragmaticae, 3. Th. (1737), 700 ff., und sonst wiederholt.

<sup>2)</sup> A. a. O. I., 219 ff.

sollte; vielmehr spricht sie zu „allen und jeden, geistlichen und weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens die sein . . . sonderlich aber den . . . Gewerken, die sich bisher in unserem Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien in Bergwerksbau eingelassen“ etc. „Nachdem in unser Krone Böhmen und allen andern Landen Bergwerksrecht, Gewohnheit und Gebrauch, wo sich auf jemandes Grund und Boden Gold, Silber oder andere Metall erregten . . . daraus Unterdrückung der Bergwerke, unsers Kammergutes und allgemeinen Nutzes erfolgt“ etc. „Was dann den Gold und Silberkauf, der uns als obristen Landesfürsten von Recht und Billigkeit wegen allein zustehet etc.“ „Soviel aber die Zinn, Kupfer, Blei, Alaun, Vitriol und dergleichen Mineralia, doch ausserhalb Salz, welches uns als der hohen privilegirten Regalien eins allein zuständig<sup>1)</sup> anlanget, die sollen einem jeden seiner Gelegenheit nach in oder ausserhalb Landes gegen Reichung unsers . . . davon zustehenden Zehnten zu erhandeln und zu verführen frei stehen“ etc. etc.

Man darf doch wohl die Behauptung wagen, wenn Kaiser Rudolph, wie Steinbeck supponirt, seine Bergordnung nur für seine unmittelbaren Erbfürstenthümer als wirksam erlassen wollte, dann hätte er dies doch an irgend einer Stelle klar zum Ausdruck gebracht. Was daher St. als Grundgedanken der Bergordnung ausgiebt, ist eben nur eigenmächtige „Umdeutelei“. Allerdings nimmt der Kaiser Rudolph am Schlusse seiner Bergordnung auch Bezug auf die schlesischen Stände, zu welchen doch zweifelsolme auch die Fürsten gehörten. „Sonst aber und ausserdas wollen wir sie, die Stände in Schlesien<sup>2)</sup> in andern

<sup>1)</sup> Dass auch die Einführung des Boysalzes der Kaiser als sein ausschliessliches Regal in Anspruch nahm, um welches sich Herzog Georg II. von Brieg, der mächtigste Fürst in Schlesien, vergebens bewarb, darüber vgl. Wutke i. d. Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. Bd. 28, S. 133.

<sup>2)</sup> Ich glaube, diese Ausdrucksweise genügt allein schon zum Beweise dafür, dass in den vorhergehenden Bestimmungen die schlesischen Stände keineswegs ausgenommen worden sind.

Artikeln ihrer eignen Gründe und Bergwerke halben der Bergwerksvergleichung, welche mit den Ständen unsere Krone Böhmen im vergangenen fünfundsiebzigsten Jahre aufgerichtet . . allerdings auch genießen und gebrauchen und darob gnädigste Handhabung thun lassen.“

Der Kaiser sagt also ausdrücklich, die schlesischen Stände sollen in andern Artikeln, als in den vorhergehenden es bestimmt ist, wegen ihrer eigenen Gründe und Bergwerke, also nicht etwa für den Umfang ihres ganzen Territoriums, die Vorrechte der böhmischen Stände genießen, wie sie der Kaiser denselben 1575 bewilligt hat. Dort heisst es aber: „Im III. Artikel des Maximilianischen Vertrags ist eine zeitweilige Uebereinkunft eingeschaltet, vermöge welcher den ständischen Grundherren 25 Jahre lang vom Tage des Vertrags von allen auf ihren Gründen bestehenden oder noch aufkommenden Bergwerken drei Viertel des ganzen Zehents zum Genuss eingeräumt werden“<sup>1)</sup>. Die schlesischen Stände mit ihren Fürsten werden hier den böhmischen Ständen gleichgestellt, was nichts ungewöhnliches und bereits schon 1479 geschehen war<sup>2)</sup>. Hier wird doch unzweideutig auch von den schlesischen Ständen gesprochen, und es unterliegt daher keinem Zweifel mehr, dass die Rudolphinische Bergordnung für ganz Schlesien bestimmt gewesen ist, und dass mithin Steinbeck's Auslegungen gänzlich irrige gewesen sind. Nicht als ein subsidiarisches Gesetz sollte jene Bergordnung Geltung haben, sondern als eine für ganz Schlesien verbindliche Verordnung.

Ferner erliess K. Rudolph diese Bergordnung als Gesetzgeber, und nicht Kraft eines mit den Ständen errichteten Vertrages, wie K. Maximilian 1575 mit den böhmischen Ständen eine solche Bergwerksvergleichung getroffen hatte. (Mit seinen böhmischen Ständen

1) Graf Sternberg, Gesch. der Berggesetzgebung in Böhmen, Bd. II. seiner Umriss etc., S. 307.

2) Vgl. o. S. 47.

schloss K. Maximilian allerdings einen Vergleich). Wer paciscirt, kann von dem pacto einseitig nicht abgehen. Die schlesische Bergordnung erliess hingegen K. Rudolph als Gesetzgeber. Ein Gesetzgeber aber kann seine Gesetze ändern, und es behielt sich auch K. Rudolph am Ende seiner Bergordnung noch zum Ueberfluss ausdrücklich vor, dieselbe nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun<sup>1)</sup>).

Als Stütze für seine Behauptungen zieht Steinbeck einen gutachtlichen Bericht der Hofkammer vom 24. December 1655 heran, der also 78 Jahre jünger ist als die Rudolphinische Bergordnung, und schon deshalb als Beweis dafür nicht gelten kann, dass K. Rudolph seine Bergordnung nur als für seine Erbfürstenthümer gültig angesehen wissen wollte. Dieser Bericht erfolgte auf das Gesuch des Georg Friedrich von Reichenbach, in Schlesien unabhängig Bergwerke aufzunehmen, und besagte „dass ein solches Privilegium Kaiserliche Majestät in den Erb-Fürstenthümern zwar zulassen könnten, jedoch aber dergestalt, dass Herr von R. sich mit denen, welche vom Herren- oder Ritterstande privilegiert wären, in alle Wege vorher vergleichen müsste. Was aber ausser den Erb-Fürstenthümern die anderen anbelangen thut, werden dieselben vermöge ihrer habenden Berg-Privilegia ein solches nicht zulassen“<sup>2)</sup>. Trotzdem kann auch diese Quelle für all die subjectiven Annahmen St.'s nichts beweisen. Soweit die Privilegien anderer nicht mehr im Wege stehen, könnte man dem H. v. R. in seinem Gesuche willfahren. Aber nach allem, was<sup>3)</sup> nachgewiesen worden ist, handelt

---

<sup>1)</sup> Mit demselben Recht hätte, um dies beiläufig noch anzuführen, St. auch die Fridericianische „revidirte Berg-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien und vor die Grafschaft Glatz“ v. J. 1769 als nur für die unmittelbaren Fürstenthümer gültig ansehen müssen; denn es gab in Schlesien 1769 noch die selbständigen Fürstenthümer Oels, Sagan, Münsterberg, Troppau, Jägerndorf, Neisse-Grottkau. Das wagt St. a. a. O. I., 302 ff. jedoch nicht zu behaupten.

<sup>2)</sup> Steinbeck a. a. O. I., 220.

<sup>3)</sup> Oben S. 123 ff. u. 158.

es sich hierbei um Specialprivilegien; denn nicht aus dem Begriff, mit dem Steinbeck fortwährend operirt, „ex Iure ducali“ stammten solche Privilegien. Hätte St. doch wenigstens einen wirklichen Beweis dafür erbracht, dass man in der Zeit Rudolphs und später unter dem Begriff „ex Iure ducali“ auch strikt die Mitverleihung des Bergregals verstanden hat.

Als eine zweite Stütze für seine Behauptung, dass jene Rudolphinische Bergordnung „als ein subsidiarisches Provinzial-Recht und nur für die Immediat-Fürstenthümer unmittelbare Gültigkeit haben sollte“, zieht Steinbeck die von K. Rudolph im gleichen Jahre (unter dem 10. Juni 1577) erlassene schlesische Polizei-Ordnung mit folgenden Worten heran: „Wie die Publications-Form eines schlesischen directen und nicht bloss subsidiarischen Landes-Gesetzes damals ganz anders gefasst, in ihr des Willens der schlesischen Fürsten und Stände ausdrücklich gedacht sein und ein solches allgemeines Gesetz auf dem schlesischen Landtage angenommen werden musste, kann, um nicht die einzelnen Beweise zu häufen, aus Kaiser Rudolphs II. schlesischen Polizei-Ordnung vom 10. Juni 1577 (also aus dem demselben Jahre wie jene Bergbegnadigung oder Bergordnung) ersehen werden, in deren Eingang jene Verhandlung und Uebereinkunft der schlesischen Fürsten und Stände erwähnt ist.“

#### Hören wir den Eingang:

Wir Rudolph der ander . . . bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich, nachdem sich eine zeithero in unsern fürstenthümbern Ober- und Nieder-Schlesien, von wegen der arresten, auch sonst in andern sachen mehr, als der weiber obligation und burgschaften bancorotirer und übermässigen schädenführung halben, bei den einlägern, leistungen oder einreiten grosse unordnung oft und fast täglich erfunden, dardurch viel untherthanen in schwere merckliche schäden, abfall ihrer nahrung und zum theil in eusserstes verderben und armut kommen, auch dass sich das ungezogene und unartige junge volck bei den hochzeiten, kindtaufen und andern ehrlichen zusammenkünften

sehr leichtfertig, mutwillig und ergerlich erzeugt. Dass sich demnach die fürsten und stände in Schlesien aus sonderlicher gutherziger wolmeinung gegen gemeinem vaterland, zu vermehrung besserer polizei und guter ordnung, auf etlichen vorgehaltenen fürstentagen, gewisse aufsatzungen und vorgehaltungen, wie es künftiger zeit in obgemelten artikeln, der ort in Schlesien gehalten werden solte, vernünftig und wohlbedechtig mit einander einhellig vergleichen und unsern geliebten herrn und vatern kaiser Maximilian hochblühlicher gedächtnus, umb confirmation unterthänigst gebeten, in welches auch ihr kays. mayst. nach genugsamer beratschlagung bewilligt, und solches alles, da ihre kays. mayst. nach dem willen des allmechtigen nicht aus diesem zeitlichen elende christlich abgefordert, confirmiret hätten. So wir dann unsern königreichen, landen und treuen unterthanen nicht weniger als ihre kays. mayst. seliger gedechtniss, mit allen kaiserlichen und königlichen gnaden wohl geneigt, derselben nutz aufnehmen, auch gute polizei und richtiges regiment zu befördern schuldig, wie auch nicht weniger als unser geliebter herr und vater, neben unsern obristen officieren und räthen unser cron Böheimb befunden, dass die bemelte ihrer der fürsten und stände geschlossene und abgehandelte aufsatzung und vergleichung dem rechten und aller billigkeit gemäss. Als haben wir mehrgedachter fürsten und stände unterthänigsten und ziemlichen bitt gnädigst statt gethan, und dieselbe ihre samentliche verglichene aufsatzung, nicht allein kräftiglichen unter unserm sonderbaren kaiserlichen und königlichen brief und siegel ratificiret, confirmiret und bestätiget, sondern haben die auch um mehrer divulgation willen, öffentlichen in druck ausgehen und in ein trakttlein kürztlichen verfassen lassen. Thun solches auch aus Römischer und Böheimischer königlicher macht und als obrister hertzog in Schlesien etc. Meinen, setzen und wollen, dass nun hinfüro solche aufsatzung und ordnung für ein allgemein recht und statut in gedachten unsern erb- und andern fürstenthümern in Ober- und Nieder-Schlesien allenthalben, bei vermeidung der einverleibten, auch unser schweren straff und ungnade in unterthänigem gehorsamb von männiglichen gehalten, entlichen vollzogen und darwider durch keinerlei weise gelebet werden solle, als nemblich und also wie folget<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach dem gedr. Edict, publicirt den 6. August 1577. i. Bresl. Staatsarch. — Weiterer Abdruck bei Brachvogel (1731), S. 80 ff.

Steinbeck behauptet, dass in einem für ganz Schlesien gültigen Landesgesetz „des Willens der schlesischen Fürsten und Stände ausdrücklich gedacht sein und ein solches allgemeines Gesetz auf dem schlesischen Landtage angenommen werden musste“. Sein Beweis für diese Behauptung ist obige Polizei-Ordnung, von der er dann im Nachsatze sagt: „in deren Eingang jene Verhandlung und Uebereinkunft der schlesischen Fürsten und Stände erwähnt ist“. Schon der Nachsatz verwischt, was der Vordersatz behauptet, indem er nur noch von einer „Erwähnung“ dessen spricht, was der Vordersatz als ein für Schlesien gültiges Verfassungsrecht hingestellt hat.

Der oben im Wortlaut wiedergegebene Text der Einleitung jener Polizei-Ordnung giebt keinen Anhalt für das, was Steinbeck mit apodictischer Gewissheit als ein schlesisches Verfassungsrecht erklärt, dass nämlich der Oberlandesherr nur mit dem Willen der Fürsten und Stände ein allgemeines Gesetz publiciren konnte, und dass ein solches auf dem Landtage angenommen sein musste, ehe es staatsrechtliche Gültigkeit erlangen konnte.

Die Einleitung besagt vielmehr bloss: Auf etlichen Fürstentagen hätten Fürsten und Stände aus sonderlicher gutherziger Wohlmeinung gegen das gemeine Vaterland zur Vermehrung besserer Polizei und guter Ordnung gewisse Aufsatzungen und Vergleichen mit einander einhellig verglichen und Kaiser Maximilian um Confirmation gebeten, in welches I. K. M. „nach genugsamer Berathschlagung“ bewilligt Da aber K. Maximilian darüber verstorben sei, so sehe sich sein Thronerbe, nachdem er neben seinem Kronrathe jene Polizei-Ordnung für gut befunden, auf die Bitte der schlesischen Stände bewogen, deren verglichene Aufsatzung zu ratificiren, confirmiren und zu bestätigen etc.

Auf dem Ständetage haben die schlesischen Fürsten und Stände sich über die Verbesserung der Polizei verständigt und sind auch eins über die Artikel geworden. Nun treten sie an den Kaiser mit der Bitte heran, ihren Entwurf zu confirmiren. Der

Kaiser holt die Zustimmung seines böhmischen Kronrathes, ganz wie bei der schlesischen Bergordnung vom gleichen Jahre ein und ratificirt, confirmirt und bestätigt den Entwurf, da er ihn für gut befindet. Also gerade der umgekehrte Vorgang, als Steinbeck ihn schildert. Lediglich die Initiative kommt bei diesem Vorgang dem schlesischen Landtage zu. Nichts aber verlautet davon, dass der Kaiser an die Zustimmung des schlesischen Landtages gebunden war. Wenn St. aus den Worten der Einleitung etwas folgern wollte, hätte er sagen müssen, der Kaiser war, wenn ein für ganz Schlesien gültiges Gesetz erlassen werden sollte, an die Einwilligung seines böhmischen Kronrathes gebunden, wie auch K. Rudolph seine Bergordnung „mit vorgehabtem Rathe der edlen Rätthe der Krone Böhmen“ erlassen hat.

Am Schlusse dieser Polizei-Ordnung setzte dann K. Rudolph hinzu: „Jedoch soll diese Ordnung und einhellige der Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien Vergleichung, sowohl diese unsere darauf erfolgte Confirmation in einem und dem andern Punkt ihrer, der Fürsten und Stände, habenden gemeinen und besonderen Privilegien, auch unserer Confirmation Landesordnung, gänzlich ohne Schaden und ihnen, den Fürsten und Ständen, auch uns dieselbe zum theil oder gar zu ändern und zu bessern nach Gelegenheit der Zeit und Fälle und unsern nachkommenden Königen zu Behaimb alsdann zu confirmiren hiemit vorbehalten sein.“ K. Rudolph behält sich also ausdrücklich vor, diese Polizeiordnung zu ändern und zu bessern; dasselbe Recht gewährt er auch den Fürsten und Ständen, jedoch unter dem Vorbehalt der Confirmation durch den böhmischen König.

In seiner Bergordnung hatte K. Rudolph eine Aenderung gleichfalls sich vorbehalten, nicht aber eine gleiche Berechtigung den Ständen eingeräumt. Dies erklärt sich auch einfach. Das Bergregal fasste der König als sein „königlich Regali“ auf, die Polizeigesetzgebung ist eine Emanation der Gerichtsbarkeit, und dieses *ius ducale*

in eigentlichem Sinne besaßen eben die Stände. Daher erklärt sich auch das Recht, das Kaiser Rudolph ihnen gewährt<sup>1)</sup>.

Selbstverständlich soll aus jener Rudolphinischen Bergordnung nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass K. Rudolph durch sie den gesammten Bergbau in Schlesien unter Nichtachtung jeder besonderen Berechtigung in Anspruch genommen hätte. Im Princip nahm er dies an, und seine Gesetzgebung über die Handhabung des Bergbaus sollte für ganz Schlesien massgebend sein; wo indessen ausdrückliche Privilegien vorgezeigt werden konnten, schwieg das „königlich Regali.“

Es erging daher eine Umfrage an diejenigen Stände, welche besonderer Privilegien sich rühmen durften.

Am 4. Februar 1577 erliess aus Prag K. Rudolph folgendes Schreiben an den Breslauer Bischof, Fürsten von Neisse-Grottkau:

Rudolff etc. Wir wollen dir gnediger mainung nit bergen, dass wir uns anjezo mit rath unser edlen rath und officier der cron Behaimb der pergwerch halben in Schlesien zu desto pesser erhebung derselben beides den grundherrn und pauenden gewerchen zum besten einer sondern ordnung und fürsehung gnedigist entschlossen, auch zu handthabung derselben einen oberpergmeister verordnet haben.

Dieweil wir aber berichtet, dass du in deinem gepiet sondere pergwerch haben, dich auch dabei einer aignen ordnung und ambleut gebrauchten und deswegen sonderlicher special privilegien rühmen sollest, und aber unsere als regierenden künigreichs in Behaimben, dem diese und dergleichen regalia allein zustehen, notturft erfordert, ein aigentlichs wissen zu haben, auch was recht und begnadung du dich dessen alles gebrauchen thuest. So ist demnach unser guediger bevelch an dich, du wollest uns disfalls nit allein deinen ausführlichen bericht, sondern auch deiner über solch regal habenden gerechtigkeiten glaubwürdige abschriften zu handen unser cammer in Schlesien mit dem fürderlichsten zuekhumben lassen. An dem vollbringstu unsern entlichen, auch gefelligen willen und mainung. Geben Prag, d. 4. tag Februarij ao. 1577<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber auch Rachfahl a. a. O. S. 160/61.

<sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. AA I. 49. a.

Schon früher hatte Kaiser Ferdinand von dem Bischofe von Breslau, der als Fürst von Neisse-Grottkau ein schlesischer Stand war, die Vorlegung seiner Bergwerksgerechtsametitel verlangt<sup>1)</sup>.

„Bei Gelegenheit der Visitationscommission wendeten sich die Gewercken im Freiwaldauschen und Friedebergischen Gebieth an dieselbe mit der Bitte, gleich anderen Berggenossen kaiserlichen Schutz zu erhalten“<sup>2)</sup>. Der Visitationscommissarius, k. k. Oberbergmeister Gregor Pardt, überreichte das Gesuch (22. März 1580) der schlesischen Cammer „weil sich an dem Ort der Herr Bischof der Bergwerks-Regalien anmassen thun“ und meinte, dass vorher derselbe wohl zu Edition seiner Privilegien anzubalten sein werde. St. meint dazu: „die schlesische Cammer scheint nichts verfügt zu haben, vielleicht weil ihr das Recht des Bischofs genügend bekannt war“. Der Nachsatz giebt nur eine subjective Anschauung wieder. Dem Bischof von Breslau-Neisse wurde sein Bergregal bestritten, nicht der Besitz von gewissen Bergwerken.

Vor allem tritt aber deutlich hervor, dass der Kaiser durch seinen Oberbergmeister das Recht ansühte, auch die Bergwerke der Stände zu controlliren, und dass er sich zum mindesten das Oberaufsichtsrecht vorbehielt. Daher erklärt sich auch, dass die Cammer von dem bischöflichen Hauptmann zu Neisse 1598 Bericht erforderte, ob es wahr sei, dass gedachtes Bergwerk (zu Zuckmantel) schlecht verwaltet werde, wie dies dem Kaiser angezeigt worden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> S. o. S. 168.

<sup>2)</sup> St. a. a. O. II., 115 meint „die Bittschrift zeigt, dass sie eigentlich nicht wussten, was sie wollten“ etc.!

<sup>3)</sup> Um das Verfahren der königl. Kammer gewissermassen als legal hinzustellen, indem sie in diesem Falle hierzu ganz berechtigt gewesen sei und sich nicht erlaubt habe, „den Rechten der Gutsherren, geschweige denen der Fürsten . . . zu nahe zu treten“ (Steinbeck a. a. O. I., 220), schreibt Steinbeck kurzer Hand „Während der Vacanz des Bisthums, dessen weltliche und also auch des Bergwerks zu Zuckmantel Verwaltung sich in den Händen der schlesischen Kammer befand, forderte diese (7. April 1598.“ etc. Ein Beweis für diese Behauptung fehlt wieder. Es ist auch sonst nichts davon bekannt, dass

dem so gewesen ist, vielmehr wäre es uncanonisch gewesen. „Später erlangten („sobald der bischöfliche Stuhl . . . erledigt war“) die Capitel ein Recht auf interimistische Verwaltung der Diöcese“ etc. (Dove, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 7. Aufl. (1874) S. 373). Ueblich war im Bisthum Breslau folgender Modus: „Der oberschlesische Besitzthumsantheil wurde von Neisse aus verwaltet durch zwei Domherren, einen älteren und einen jüngeren, welche alle Monate wechselten. In Breslau war der Dompropst für die ganze Dauer der Vacanz Administrator für Niederschlesien; ihm standen, monatlich wechselnd, ein oder zwei Domherren zur Seite“ (Jungnitz, Sebastian von Rostock, Bischof von Breslau (1891) S. 69).

Allerdings lag damals K. Rudolph mit dem Breslauer Capitel in schwerem Streit, weil letzteres einen ihm nicht genehmen Candidaten mit Uebergehung des kaiserlichen Schützlings gewählt hatte. „Es wäre in der That merkwürdig gewesen, wenn eine Regierung, welche so ganz ohne Bedenken über Rechte und Verträge hinwegzuschreiten gewöhnt war, wofern es ihre Staatsraison zu verlangen schien, die zahlreichen Privilegien der katholischen Kirche und ihrer Organe ängstlich und gewissenhaft zu beobachten sich zur Pflicht gemacht hätte. Die Regierung hat das letztere in keiner Weise gethan“ etc. (Grünhagen, Gesch. Schlesiens Bd. II., 338). K. Rudolph setzte auch in der That bei dem Papste gegenüber dem Capitel seinen Willen durch. Allein für die Behauptung Steinbeck's, dass während der Sedisvacanz nun die schlesische Kammer die Verwaltung der Temporalien gehabt hätte — und bei Steinbeck macht es den Eindruck, als ob dies selbstverständlich und üblich gewesen wäre, — findet sich kein Anhalt. Die Eintragungen in die Landbücher während dieser Zeit lauten stets: „Wir Administratores etc.“ (Bresl. Staatsarch. F. Neisse I. 23. HH). Am 19. November 1596 schreibt Herzog Karl von Münsterberg-Oels, Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- und Nieder-Schlesien, an die Breslauer Domherren Joh. Sitzsch Dompropst und Dr. Titzmann „Administratoren zur Neisse“ (Bresl. Staatsarch. B. A. I. 6. c), und am 29. August 1598 erlässt gleichfalls Karl als Oberhauptmannschaftsverwalter auf kaiserlichen Befehl ein offenes Patent an die Unterthanen des Bisthums Breslau, „damit ihr den Administratoribus izgedachten Bischofsthums zu Breslau und zur Neiss die künftigen bischöflichen Einkommen, Gefälle oder Zinsen, nichts davon ausgeschlossen, so auf Michaelis oder Martini fallen und dem Brauch nach dem Capitel in wählender Vacantia des Bischofs zu gutem erlegt werden sollen, nicht entrichtet“ etc. (Conc. im Bresl. Staatsarch. B. A. II. 5. aa). Also vier Monate nach dem Erlass des oben erwähnten Erlasses der Kammer an den Zuckmantler Bergmeister sagt die Oberhauptmannschaft ausdrücklich, dass die Administration des Bisthums durch das Capitel geschieht und demselben wird nun nicht etwa die Verwaltung weggenommen, sondern die bischöflichen Einkünfte, die die Domherren während der Vacanz genossen, gesperrt, um sie gefügiger gegenüber dem kaiserlichen Willen zu machen. — Mithin hat sich auch diese Behauptung Steinbeck's als falsch erwiesen und der

Weiter giebt Steinbeck<sup>1)</sup> an, dass der Besitzer der Herrschaft Freudenthal das Plakat der Bergordnung von 1577 in seiner Bergstadt Engelsberg abreißen liess. Das ist doch ein weiterer Beweis dafür, dass thatsächlich die Rudolphina für ganz Schlesien Geltung haben sollte und gehabt hat, und nicht etwa, wie St. behauptet, lediglich für die Erbfürstenthümer<sup>2)</sup>.

An demselben Tage (4. Februar 1577), an dem der Breslauer Bischof zur Vorlegung seiner Bergwerksprivilegien aufgefordert wurde, erging aus Prag ein gleiches Schreiben an die Herzöge Heinrich und Karl von Münsterberg-Oels:

Rudolf etc. Unser notturft erfordert ein eigentliches wissen zu haben, mit was rechten ir und eure vorfordern herzoge zur Oels sich des pergwercks in Reichenstain und derselben regalien bis zur zeit der abtretung gebraucht. Desgleichen wie sie derselb eueren glaubigern und burgen abgetreten und ob nit uns als regierendem khünig zu Behemen zu solcher abtretung die regalia, darin dan die pergwerch one mittel gehörig, vorbehalten worden sein.

Darauf bevelchen wir euch genediglich, ir wollet uns disfalls nit allein eueren ausfürlichen bericht, sondern auch uber solliche regalia gehabten gerechtigkeiten glaubwürdige abschrieften zu handen unser camer in Schlesien mit dem fürderlichisten zuekhumben lassen. An dem beschicht unser gnediger will und mainung. Geben Prag, den 4. February anno etc. 1577<sup>3)</sup>.

Schon früher hatte Kaiser Ferdinand die Herzöge von Münsterberg-Oels zur Vorweisung ihrer Bergbauprivilegien aufgefordert. Er „erneuerte laut Rescript vom 9. Juni 1563 als Landesherr seine Zehend-Ansprüche und gab den Herzögen von Münsterberg auf, ihr Besitzrecht des Reichensteiner Berg-

---

wahre Thatbestand wird dadurch in ein ganz anderes Licht gerückt. — Auch Heyne's Darstellung hierüber in seinen „Denkwürdigkeiten aus der Gesch. der kathol. Kirche Schlesiens“, Bd. III. (1868), S. 802 oben, wäre hiernach zu berichtigen.

<sup>1)</sup> A. a. O. I., 237.

<sup>2)</sup> S. auch o. S. 145 ff.

<sup>3)</sup> Cop. coev. i. Bresl. Staatsarch. AA I. 49. a.

werks darzuthun<sup>1)</sup>). Schulden halber mussten dann die Herzöge ihre Bergwerke ihren Gläubigern und Bürgen abtreten. Natürlich wollten diese auch den Bergzehnten an sich nehmen. Hierüber berichtet 1577 die schlesische Kammer an Kaiser Rudolph: „Die Herzöge von Oels wollen ihre Privilegien über etliche Bergwerke nicht vorlegen. Wenngleich ihre Vorfahren zu Münsterberg mit einem sonderen Regal von den Königen von Böhmen begnadet, so kann E. K. M. nicht befinden, dass sie derwegen auch befugt sein sollen, dasselbe ihren Bürgen und Gläubigern zu übergeben und also ad privatas personas zu transferiren<sup>2)</sup>.“

An die Herzöge von Liegnitz-Brieg scheint, wenigstens nach den vorliegenden Quellen, keine gleiche Aufforderung zum Ausweis ihrer Berggerechtigkeitstitel ergangen zu sein, vielleicht schon deshalb nicht, weil damals in ihren Landen thatsächlich kein Bergbau mehr betrieben wurde. Unberührt sind sie deshalb von diesen Anforderungen jedoch keineswegs geblieben, wie folgender kurzer Auszug beweist: 1570 Breslau, den 3. Juli. „An die Kays. Mayst. der Herren Fürsten und Stände vorbittlich Schreiben vor die Herzoge zur Liegnitz und Brieg wegen ihrer Privilegien der Bergwerke halber.“ Am Rande steht: „Der Herzoge zur Liegnitz und Brieg Bergwerksprivilegien<sup>3)</sup>.“ Man scheint vielmehr das 1505 dem Herzoge Friedrich II. für seine Lande und 4 Meilen im Umkreise seines Landes gegebene Bergbauprivileg<sup>4)</sup> für ausreichend befunden zu haben, besagt doch ein Vermerk in einer alten Kammerregistratur: „1505 Ofen, Mittwochs vor St. Laurentii. Copey Herzog Heinrichs (?) Privilegii, so König Wladislaus Ihme wegen des Bergwerks zur Liegnitz, Goldberg, Grätzberg (Grüditzberg) und Haynaw gegeben“

<sup>1)</sup> Heintze, Sammlung von Nachrichten über . . . Reichenstein (1817), S. 11, und Schles. Provinzialblätter April 1828.

<sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. AA III. 23. l. 512.

<sup>3)</sup> Bresl. Staatsarch. AA III. G. d. 735.

<sup>4)</sup> S. o. S. 31 ff.

und am Rande steht „Liegnitz: Fürstenthumbs Bergwerks-Privilegium“<sup>1)</sup>.

Praes. 15. April 1615 muthet Bartel Kratzker bei Herzog Johann Christian von Brieg: „Kön. und Röm. Kay. May. sowohl auch E. F. G. freies Bergrecht, als nemlichen eine Fundgruben in E. F. G. Landen, als zur Langen Olssen“<sup>2)</sup>.

Wie die Gewerken auch im bischöflichen Fürstenthum Neisse den Kaiser, weil er der oberste Landesherr von Schlesien war, als den eigentlichen Verleiher der Bergbaufreiheit ansahen, so betrachtete auch jener Bartel Kratzker mit Recht den Kaiser als den eigentlichen Muthungsverleiher; denn er beruft sich an erster Stelle auf das kaiserliche, und erst in zweiter Linie gegenüber dem Herzoge von Brieg auf das fürstliche Bergrecht.

Auch sonst hatte das uralte Piastengeschlecht die empfindlichsten Demüthigungen sich gefallen lassen müssen<sup>3)</sup>.

Herzog Johann Christian von Brieg schreibt am 8. September 1633 an Herzog Georg Rudolph von Liegnitz: Bei der Lehnsaufgabe ihrer Fürstenthümer an die Krone Böhmen hätten sich ihre Vorfahren ihrer „hohen Regalien und Herrlichkeiten nicht begeben, sondern die in allewege behalten, wie in feudis regalibus und bei denen maioribus Valvassoribus Recht und Gewohnheit ist. Es waren auch unsere Vorfordern und fürstliches Haus seit solcher Zeit bei solch ihren Regalien und fürstlichen Eminentien und Prerogativen geraume Zeit verblieben, bis das Haus Oesterreich sich in die Cron Böhaimb immisciret, von welcher Zeit gleichwol einer Pressur und Abbruch der Privilegien über die andern per meram viam facti et potentiae erdulden müssen“<sup>4)</sup>.

1) Bresl. Staatsarch. AA III. 6. a. 1.

2) Or. i. Bresl. Staatsarch. F. Brieg I. 15. e.

3) S. o. S. 109 ff.

4) Abgedr. bei Raichfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 102, Anm. 1. — Derselbe fügt hinzu: „Der Briefschreiber irrt nur insofern, als er die neue Entwicklungsphase erst mit dem Auftreten des Hauses Habsburg in Böhmen beginnen lässt, eingeleitet wurde sie schon durch Matthias Korvinius.“

Gewiss achtete man behördlicherseits auch im 18. Jahrhundert, als der Frhr. v. Oppersdorf für sein Gut Gross-Janowitz im Kreise Liegnitz die Muthung auf Gold- und Silberbergbau direct von der Hofkammer nachsuchte, das Privileg der Herzöge von 1505, aber nicht etwa weil nach der Steinbeck'schen Theorie die Piasten das *ius ducale* besaßen, sondern weil sie das Privileg von 1505 vorzulegen vermochten. Dass ihnen damit auch das Bergregal zuerkannt wurde, davon steht in den Akten <sup>1)</sup> nichts, vielmehr hatten sie als die Grundherren, die sich in diesem Fall auch über ihr Territorium nach ihrer Begnadigung von 1505 ausdehnten, auch das Bergbaurecht auf den Gütern ihrer Vasallen.

Die Bemühungen Kaiser Rudolphs um die Hebung des Bergbaus in Schlesien fanden ihr grösstes Hinderniss an dem Widerstand der Grundherren, die aus Besorgniss vor der Schädigung ihres Eigenthums an Grund und Boden, an den Wäldern, Gewässern etc. den Muthenden das Einschlagen verweigerten, die Bergleute verjagten u. dergl. m. Dies veranlasste nun Kaiser Rudolph zu folgendem scharfen Patent, das unter dem 20. November 1606 gedruckt wurde:

Wir Rudolph der ander . . . entbieten allen und jeden in unserm herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, beides von landt und städten angesessenen unterthanen, was wülden, standes oder wesens die seind, denen dies unser offne mandat fürkombt, unsere kaiserl. gnade: und setzen gnädiglich in keinen zweifel, euch seie gehorsamblich bewust, was massen wir verrückter zeit, nicht allein unserm selbst aigen cammergute zu nutz und guetem, sondern vielmehr unsern landen und getreuen unterthanen zu aufnehmen und bestem mit vorgehabtem rath unserer edlen rätthe der cron Behaimb, allen inn- und ausländischen gewercken und bergleuten zum besten uns einer bergbegnadung und freiheit gnädigst entschlossen, dieselbe auch durch sondere hierzu verordnete commissarien publiciren und öffentlichen anschlagen lassen, welche unter anderm vermag, im fall sich auf jemandes gründt und

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. Liegnitz J. 4. b.  
Konrad Wutke, Bergregal in Schlesien.

boden gold, silber oder andere metall erregeten, dass einem jeden nach unserer eron Böhaimb und anderer benachbarten lande bergwerks-recht, gewonheit und gebranch, darnach zu schürfen, einzuschlagen und zu bauen, frei und unverschrenkt sein soll. Nun hätten wir uns zwar gnädigst versehen, es sollte solcher unserer gegebenen und publicirten, auch öffentlich angeschlagenen bergbegnadung und freiheit gehorsambst nachgelebet, und bei der darinnen gesetzten pöen darwider nicht gehandelt, noch die bauenden gewercken beleidiget oder beschweret werden. So werden wir aber mehrmals in unterthänigkeit berichtet, dass ihnen, den gewercken und bergleuthen daselbst in Schlesien, sowohl als ihren arbeitern fast an allen orthen, da sich bergwerk erregen, durch die von adel und grundherrschaft, sowohl auch deroselben unterthanen allerlei verdriess, einhalt und verhinderung an ihren ehrlichen gewerben und handtirungen zuwider unserer Ausgangener bergbegnadung und freiheit, mit gewaltsamen nächtlichen einfällen und gefänglicher hinwegführung des bestellten bergambts-verwalters, sowohl seines gehaltenen vorrathis an trank und andern beigefügt, die bergleuthe, so einschlagen oder schürfen wollen, nicht allein gehindert, sondern auch mit gewalt abgetrieben und ihnen neben andern ungelegenheiten, fast nach leib und leben getrachtet werden solte, dardurch dann nicht allein unserer aufgerichteten und publicirten bergbegnadung (wie gemeldet) zuwider gehandelt, sondern auch die erheb- und erbauung der bergwerke, als unserer regalien und cammergut, auch in gemein des ganzen landes nutzen und bestes, gesteckt und gehindert wird, darob wir dann nicht unbillich ein sonder ungnädiges missfallen haben und tragen und dero wegen unumbgänglichen veruhrsachet, solchen schädlichen und ungebührlichen einhalt mit höchstem ernst zu verbitten und abzuschaffen, auch zu mehrer bestärkung derselben unserer bergfreiheit, sowohl schutz und trost aller derer gewercken und bergleuthe, so sich anjetzo albereit in unserm hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien einglassen, oder künftig bauende einlassen würden, dies unser kays. offne edict und ausschreiben zum überfluss zu verneuern und ausgehen zu lassen. Und ist demnach hiermit an euch obbemelte landesinwohner und grundherrschaften alle und jede insonderheit, unter welchen sich bergwerke erregen und eraignen, sowohl künftig erregen würden, unser ernster befehl, dass ihr euch nicht allein vor eure personen aller bedrängniss und molestation der bergleuthe enthaltet, sie allenthalben nothwendige berg-

werksgebitu ohne verhinderung verrichten lasset, sondern auch gegen euren unterthanen ein gebührliches ernstes einsehen habet, dass sie sich forthin dergleichen muthwillens und thätlichen fürnehmens, inmassen es bishero beschehen, gegen und wider die bauenden gewercken und alle bergleuthe gänzlichen enthaltet, sie auch vermöge obangedeuter unserer ergangenen bergbegnadung und freiheit an ihren bauen, back-, schlachten und andern ehrlichen gewerb und handtierungen mit kauffen und verkauffen hinfuro unturbiret lasset, bei vermeidung unserer schweren straffen und ungnad, wie wir uns denn wegen desjenigen, so albereit geschehen, die straffe gegen den verbrechern und frevelern hiermit ausdrücklichen zuvor behalten haben wollen. Insonderheit aber befehlen, setzen und ordnen wir hiermit und in kraft dieses unsers kays. mandats, dass ein jeder grundherr, sowohl auch die in den städten unserm getreuen lieben Samuel Hunger, als jetzigem und künftigem unserm bergmeister-amts verwaltern und bergmeistern, an unserer statt und von amts wegen, in allen billichen, und dem bergwerk anhängigen sachen, gegen berg- oder andern leutthen, so sich der bergwerk gebrauchen, oder der orten wohnen und sich gegen den bauenden gewercken und bergleutthen mit dergleichen thätlichkeiten zur ungebühr einliessen, oder sonsten wider unsere ausgegangene bergbegnadung handeln würden, jederzeit auf sein begehren, die billiche gerichtsfolge und hülfe, inmassen solches in andern unsern landen, dero städten, flecken und dörfern beschicht, gebürlich widerfahren lasset. Darmit also unserer oftermandten bergfreiheit gebührlichen nachgelebet, das bergwesen in sonderer acht und beförderung gehalten, auch also gespüret und im werk erzoiget werde, dass euch als unsern getreuen unterthanen unser authoritaet und reputation in gebührliche acht zu halten, unser regalien und cammergut, auch allgemeines landes nutzen und besten zu betrachten und zu erhalten ein ernst seye, wir auch aufn gegenfall zu andern billichen ernsten einsehen nicht ursache haben mögen. Und obwohl obangezogene unsere bergbegnadung und freiheit unter andern vermag, dass der grundtherrschaft jedes ortes vier kuckus ohne ihren entgelt auf der gewercken unkosten verbauet werden solten, weil aber hierinnen kein unterscheid zwischen denjenigen, so zu beförderung der bergwerke die notdurft holtz, zum wenigsten unter der erden, umbsonst hergeben oder sich desselben verweigern, gemacht würde, welches etwa aus übersehen erfolget und wider aller bergwerksgebräuche, sonderlich aber wider die neu

aufgerichte bergfreiheit in unserm königreich Behaimb laufet, als wollen wir diesen articul der Schlesischen bergfreiheit dahin limitiret und hiermit kräftiglich verordnet haben, dass hinfüro vermög und inhalt erwehnter Behaimbischer bergordnung, die bauenden gewercken denjenigen grundherrn, auf deren gründen sich gold und silber erzeiget und gebauet würde, und welche die gewercken mit der nothdurft holtz unter der erden ohne waldzins oder andern entgeld versehen und befördern, bei den fundgruben, massen, schächten und stollen vier erb kuckus, denjenigen aber, welche die bergwerksgebäu mit der nothdurft bauholtz unter der erden nicht versehen und erhalten können oder wollen, also dass die gewercken dergleichen nothdurft bauholtz anderswo umb ihre bezahlung suchen müssen, mehr nicht als zween erb kuckus auf ihrer der gewercken darlage zu verbauen und ihnen die ausbeute davon zureichen, schuldig sein sollen. Ferner wollen wir auch hiemit unser hievorige anordnungen wiederholet und männiglich in ernst auferleget haben, dass sich niemands, wer der auch seie, hinfüroan unterstehe, an gold und silber, wenig oder viel, zu kaufen oder zu verkaufen, vielweniger ausser landes zu verführen, oder in andere wege, unter was schein es auch beschehen möchte, zu vorschleissen, sondern ein jeder soll vermöge hiervor Ausgangener mandat schuldig sein, das gemachte gold und silber in unser Schlesische cammer gegen gebührlicher bezahlung einzantworten und darwider bei unnachlässlicher strafe nicht zu handeln. Und nachdem in offerwehnter hievoriger aufgerichteten Schlesischen bergbegnadung unter andern, so viel den goldkauf betrifft, gemeldet wird, dass ein loth geldes, so dreiundzwanzig karat und acht gran hält, umb 5 thlr. und einen orth bis auf unser gnädigstes wohlgefallen von den gewercken angenommen und bezahlet werden sollte, und aber kein gold in einem solchen halt einkombt, auch zuvor niemahls darnach, sondern allein nach dem fein, so vier und zwanzig karat halten sollen, bezahlet worden ist, als wollen wir gleichfalls hiermit statuiret und geordnet haben, dass hinfüro das gold, sowohl als das silber anders nicht als nach der fein und nehml. das loth so für voll vierundzwanzig karat hält, umb die angedeuten fünf thaler und einen orth von mehr erwehnten gewercken bei unserer Schlesischen cammer angenommen und bezahlet werden sollen. Da aber einer oder mehr, wer der auch seie, wider dies unser kays. offene edict und mandat mutwillig und vorsätzlich gehandelt, befunden würde, der oder diejenigen sollen andern zum

abscheulich nach gestalt der sachen, an leib und gut oder sonst mit ernst unnachlässig gestraft werden. Welches alles und jedes wir durch dieses unser offen ausschreiben jeder menniglichen nochmaln zur warnung anmelden lassen wollen, auf dass sich ein jeder darnach zu richten, für schaden und nachtheil, auch unserer kayserlichen ersten strafe und ungenad hüten und sich künftigt der unwissenheit halber mit nichten zu entschuldigen haben möge. Es beschicht auch hieran unser entlicher will und meinung. Geben in unserm hoflager zu Brandeiss, den zwanzigsten tag des monats Novembris im ein tausend sechs hundert und sechsten, unserer reiche des Römischen im zwei und dreissigsten, des Hungerischen im fünf und dreissigsten und des Behaimbischen auch im zway und dreissigsten <sup>1)</sup>).

Hiermit ist die staatsrechtliche Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter der österreichischen Herrschaft eigentlich zum Abschluss gelangt. Der dreissigjährige Krieg mit seinen Drangsalen legte dann den Bergbau völlig lahm. Eine gesetzgeberische Thätigkeit ist bis zum Jahre 1740 nicht zu verzeichnen. Erst Friedrich dem Grossen war es vorbehalten, den Grund zu der blühenden Entwicklung zu legen, deren sich heute der schlesische Bergbau erfreut.

---

<sup>1)</sup> Gedr. Patent mit der Or.-Unterschrift Rudolph's i. Bresl. Staatsarch. Edictensammlung.

---

## VI. Das Bergregal in der Herrschaft Beuthen O.-Schl.

### a) Der Kaufbrief von 1629.

Kaiser Rudolph zersplitterte sein Erbfürstenthum Oppeln-Ratibor durch Verkäufe von allen möglichen Herrschaften in viele Theile. Bei all den Verreichungsurkunden über dieselben nahm er doch, obgleich er jede Herrschaft „mit all den Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, mit allen Nutzungen ob und unter der Erden, klein und gross, wenig oder viel, nichts ausgenommen“, verlied, stets seine oberlandesherrlichen Regalien etc. aus, und was er unter denselben verstand, beweist eine ganze Reihe von Urkunden, in denen er, um jedes Missverständniss auszuschliessen, u. a. das Bergwerksregal ausdrücklich auführte, während seine Oppeln-Ratiborsche Regierung sich dann begnügte, bei der Confirmation kurzweg nur den Vorbehalt der Regalien etc. zu vermerken<sup>1)</sup>.

Wie Kaiser Rudolph diesen in dem weiten Fürstenthum Oppeln-Ratibor neu geschaffenen Herrschaften gegenüber sein oberherzogliches Bergregal zu wahren bestrebt gewesen ist, so hatte er auch, wie bereits erwähnt<sup>2)</sup>, den Inhabern der Herrschaft Beuthen, den brandenburgischen Markgrafen, die Recht-

---

<sup>1)</sup> Vergl. ob. S. 60 ff.

<sup>2)</sup> S. o. S. 164 ff.

mässigkeit ihres Besitzes der Bergwerke in ihrer Herrschaft seit langem bestritten. Durch die Urtheile vom 21. April 1617 und 17. Mai 1618 wurde der derzeitige Besitzer von Beuthen-Oderberg, Markgraf Johann Georg, zur Herausgabe beider Herrschaften verurtheilt, ohne dass derselbe aus seinem Besitze wich. Erst die Folgen der Schlacht am Weissen Berge bei Prag (8. November 1620), nach welcher Markgraf Johann Georg als Hochverräther flüchten musste und seine schlesischen Besitzungen für verfallen erklärt wurden, setzten den Kaiser in den thatsächlichen Besitz der Herrschaften Beuthen-Oderberg.

Auf diese beiden Herrschaften hatte bereits am 31. December 1603 Kaiser Rudolph den Lazarus I. Henckel wegen eines gewährten Darlehns von 100 000 Gulden sicher gestellt, und Kaiser Matthias hatte dann am 26. Juni 1618 beide Herrschaften dem Henckel für seine Forderungen verpfändet; bis zur Rückzahlung sollten die Gefälle und Nutzungen der Herrschaften vorbehaltlich künftiger Rechnungsablegung demselben eingeräumt werden. Zur Naturalübergabe kam es erst am 18. März 1623, und Kaiser Ferdinand erklärte durch Patent vom 19. Juli 1624, dass er die Nutzniessung der Herrschaften Lazarus II. übergeben habe, und dass deren Einwohner demselben Gehorsam schuldig wären. Das erbherrliche Eigenthum an diesen Herrschaften hatte Kaiser Ferdinand bereits dem Grafen Harrach geschenkt, dessen Erben es dann Lazarus II. um 50 000 Gulden abkaufte<sup>1)</sup>.

Lazarus Henckel der Jüngere hatte somit beide Rechte, das *possessorium* oder *usum fructus* (*dominium utile*), wie das *petitorium* oder erbherrliche Eigenthum, in der Hand. Damit war er aber noch nicht ohne weiteres thatsächlicher Besitzer der Herrschaft Beuthen-Oderberg geworden, wie es heute der Fall wäre, vielmehr bedurfte es der Genehmigung des Oberbesitzers, wenn man sich so ausdrücken darf, dass der Käufer den Besitz

<sup>1)</sup> Vergl. Rechtsgutachten etc. des Rechtsanwalts Heilberg, 1895, S. 54 ff.

erwerben dürfe. Der Kaiser stellte nun verschiedene „Conditiones und Reservaten“, unter welchen er den Verkauf genehmigen könnte, und mit derselben Consequenz, mit der seine Vorfahren den früheren Besitzern, den brandenburgischen Markgrafen, gegenüber ihre Ansprüche auf die Bergwerke in der Herrschaft Beuthen geltend gemacht hatten, behielt sich Kaiser Ferdinand sein Bergregal vor. Hierauf legte aber gerade Henckel das Hauptgewicht; denn seine Vorfahren waren, wie früher die Fugger und Turzo, durch die Ausnutzung der königlichen Bergwerke in Ungarn zu Vermögen und Einfluss gekommen. Trotzdem wurde ihm am 30. Januar 1629 die Antwort zu theil: „Das reservirte hohe landesfürstliche Regal über das Bergwerk aber betreffend, obwohl er dies Orts, zumahlen mit dasselbe, sondern nur das blosse Bergwerk in den Anschlag (d. h. in der 1623 aufgestellten Taxe über den Nutzungswerth der Herrschaft) einkommen, mit Fug nichts zu suchen, solle jedoch solches dahin limitirt sein, dass er dessen, zum Fall er angeregtes Bergwerk würde erheben wollen, auf eine gewisse Zeit, als etwa 10 oder 12 Jahren befreit sein solle“<sup>1)</sup>.

In den weiteren Verhandlungen trat dann zu Tage, dass der Kaiser die Abtretung des Eigenthumsrechtes seitens der Harrach'schen Erben an Henckels nur unter gewissen Bedingungen bewilligt hatte, darunter, dass der Kaiser sich die Bergwerks-gerechtigkeit vorbehalte. Henckel wollte aber gerade die Befugnisse im Bergbau haben, die die Markgrafen von Brandenburg nach kaiserlicher Anschauung unbefugtermassen sich angeeignet hatten, und erhob dringlichst die Vorstellung: „so werde man ihm die daraus folgende Nutzung (allermassen solches auch der von Jägerndorf<sup>2)</sup>) innegehabt und genossen) mit Fug nicht ent-

<sup>1)</sup> Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch. Herrschaftsakten. Beuthen-Oderberg. — Also ein weiterer Beweis gegen Steinbeck's Behauptung, I., 318, dass wenn in Verleihungen etc. der generelle Ausdruck „Bergwerke“ sich findet, auf ein Ausschliessungsrecht zum Bergbaubetriebe zu deuten sei.

<sup>2)</sup> Markgraf Johann Georg der Aechter,

ziehen können.“ Hierauf replicirten die mit den Verhandlungen betrauten Commissare u. a.: „sintemal deren landesfürstlichen Regalien I. K. M. sich schwer begeben werde, auch in allen Käufen vorbehalten thue“, nachdem denselben bereits am 3. Februar die kaiserliche Hofkammer eröffnete hatte, es werde damit, „dass bei den Bergwerken I. K. M. das hohe königliche, und jedem Landesfürsten gebührende Regal vorbehalten werde, nunmehr wenig Difficultät haben“<sup>1)</sup>. Nach vielen weiteren Verhandlungen, in denen kaiserlicherseits der Vorbehalt der „Ober-Regalia der Bergwerke“ stets hervorgehoben wurde, kam es schliesslich zum Kaufbrief vom 26. Mai 1629, nach welchem „die bei den Herrschaften vorhandenen Bergwerke auf sein (des Henckel) und seiner drei Söhne lebenslang von allem Zehnt, Frohn<sup>2)</sup> und Wechsel<sup>3)</sup> befreit sein sollen . . .“

„Mit dem künftig sich etwa erzeigenden Bergwerke (soll es) dem gemeinen Landesbrauch (also nach der Rudolphinischen Bergordnung von 1577) nach, in mehrberührtem unserem Herzogthum Schlesien allerdings gehalten werden“ etc.

Den Henckels wurde demnach für die vorhandenen Bergwerke die Befreiung von allen landesherrlichen Abgaben auf vier Leiber gegeben. Von den künftig sich erweckenden Bergwerken sollen die Henckels dem gemeinen Landesbrauch nach gehalten werden. Also sie besitzen innerhalb ihrer Herrschaft Beuthen keine ausschliessliche Bergbauberechtigung, sondern sie haben sich darnach zu richten, was das allgemeine Landesgesetz von 1577 jedem Grundherrn vorschreibt.

Die Begnadigung des Kaufbriefs von 1629 in Bezug auf die Befreiung von Zehnt, Frohn und Wechsel für die vorhandenen

1) Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch. Herrschaftsakten. Beuthen und Oderberg.

2) Frohn ist das Recht des Landesherrn, gegen Bezahlung der Zubusse sich an einem gewissen Theil (mit der dritten Schicht) bei dem Betriebe eines Bergwerks zu betheiligen. Ermisch, Das Sächsische Bergrecht etc., S. 246.

3) Wechsel ist das Vorkaufsrecht des Landesherrn auf die edlen Metalle, dann auch auf jedes Metall, z. B. Blei, Alaun etc. Vgl. Sternberg a. a. O. II., 192.

Bergwerke wurde dann zufolge einer Bittschrift der Grafen Henckel wegen Extension des „auf gewisse Mass und Zeit mit eingeräumten Silberbergwerks“<sup>1)</sup> auf zwei weitere Leiber bewilligt.

### b) Die Erhebung der Herrschaft Beuthen zur freien Standesherrschaft, 1697.

Praesentatum Wien, den 3. Februar 1696, hatte Leo Ferdinand Graf Henckel für sich und im Namen der gesammten andern Grafen Henckel den Kaiser um die Erhebung ihrer Herrschaft Beuthen O./S., wie es mit Beuthen in Nieder Schlesien im Werke war, zur freien Standesherrschaft<sup>2)</sup>, unter Angabe von 6 Gründen gebeten, von denen der fünfte als der einzige, der über die Bergbaugerechtigkeit in der Herrschaft Beuthen O./S. sich verbreitet, folgendes angiebt: „So würde auch fünftens dem Publico selbst erspriesslich sein, wann wegen sothaner Herrschaft, deren meiste Einkommen in Bergwerks-Mineralien als Silber, Glätte, Blei, Gallmei und Eisen auch in drei Salzcocturen bestohen, ein erfahrener Mann den Consultationibus beiwohnen und das Commercium als die Seele des Landes zu befördern bemühet sein möchte“<sup>3)</sup>. Der Kaiser übersandte am 27. März 1696 eine Abschrift dieses Gesuches an das Oberamt mit dem Auftrage, die Fürsten und Stände darüber zu vernehmen und dann gutachtlichen Bericht zu erstatten. Das Votum der Fürsten lautete, sie wären nicht befugt, in die königlichen Regale sich einzumischen, und die erbetene Erhebung stünde in des Kaisers Gewalt etc. Die 4 Standesherrn haten dagegen, es bei den bisher bestehenden 4 freien Standesherrschaften zu belassen. Die Erbfürstenthümer

<sup>1)</sup> dd. 2. April 1671. Wiener Reichsfinanzarch. Böhmen, Herrschaftsakten B. 1.

<sup>2)</sup> „Uns sammt unsern rechtmässigen Nachfolgern mehr erwähuter Herrschaft Beuthen mit allen den übrigen freien Standesherrn in Schlesien competirenden iuribus und praerogativis in Kaiserlichen Gnaden zu versehen.“

<sup>3)</sup> Originaleingabe im Wiener Archiv des Ministeriums des Innern IV. H. 1. Schlesien. Beuthen und Carolath.

fassten einen dem Fürstenvotum conformen Beschluss, und die Städtebank sprach das Vertrauen aus, der Kaiser werde es bei der alten Verfassung belassen, im andern Falle aber möchte er das hergebrachte Stimmenverhältniss nicht ändern. Das Gutachten des Oberamtes vom 14. November 1697 sprach sich entschieden gegen die Erhebung beider gleichnamigen Herrschaften Bentzen zu freien Standesherrschaften aus<sup>1)</sup>.

In ihrer Vorstellung (praesent. 16. Juli 1697) gegen die geplante Erhebung der beiden Herrschaften Bentzen zu freien Standesherrschaften brachten die vier freien Standesherrn u. a. folgende Gegengründe vor:

. . 3) Ist keine Nützlichkeit von einem Graf Henckelischen Deputirten bei dem Conventu Publico als angegeben worden, dass zu Beförderung des Commercienlaufes derselbe gute Officia in consultando prästiren sollte, zu gewarten. Dann es hierbei ein Zweifel, ob Herr Graf von Henckel in denen Bentzenischen Bergwerken ordentlich und beständig arbeiten lasse? Ja es gehet der gemeine Ruf und wird geglaubt, dass solche Bergarbeiten nicht bestellet werden. Und wann es gleich auch beschehe, so gehören doch die Bergwerke Ihro Kayserl. Mays. eigenthümlich zu, und soll dem Herr Graf Henckel nur die Arbeit in denselben auf gewisse Zeit von der Kayserl. Hof-Cammer erlaubt sein. Die Nachrichten von Bergwerken werden bey dem Conventu Publico selten oder niemahlen verlangt<sup>4</sup> etc.

4) Henckels Berufung darauf, dass früher Piasten Bentzen als Fürstenthum besessen haben, wird folgendermassen widerlegt: „Dann Historia Silesiae bezeuget, dass im 1300 Seculo . . . verschiedene abgetheilte Fürsten nicht ganze Fürstenthümer, sondern nur Herrschaften, Städte, oder auch oftmahlen nur Schlösser mit Tafelgütern gehalten und sich davon geschrieben. Vor ihre

<sup>1)</sup> Vergl. die Geschichtserzählung bei Heilberg, Rechtsgutachten etc., Breslau 1895, S. 108 ff.

Persohnen und wegen der fürstl. Familien aber dann und wann bey Landtzzusammenkünften, welche ohne demselbten und nicht auf jetzige Weise gehalten worden, nebst ihren Verwandten sich eingefunden. Also syend gewesen die Herzoge zu Steinau, ein Herzog zu Falkenberg, Herzog zu Strehlitz . . . Daraus folgt aber nicht, dass der genannten vormaligen Possessorum halber gemeldte Herrschaften etwa zu Fürstenthümber verwandelt oder mit fürstlichen Rechten vermehret, oder auch wegen haltender Herrschaften derselben Possessores ohne anderwärtige zulässliche Translationes iurium Maiorum ad frequentanda comitia Provinciae simpliciter habiles gemacht worden, consequenter also alle diejenigen Herrschaften pro succedentibus quibuscunque possessoribus ein ius Praerogativae erlangt hätten. Es setzet solchen Assertis und Vorgeben die damals angenommene und noch beobachtende Observanz das unwidersprechliche Contrarium entgegen<sup>1)</sup>. . . .

Ein weiteres ausführliches Gutachten ohne Datum sagte, als am 16. Juli 1697 Graf Henckel abermals unter Vorbringung von 10 Gründen sich auch darauf berief, dass Beuthen früher Fürsten als selbständigen Besitz besessen hätten, u. a.:

. . . „wie nun ein status minor in Schlesien wie diese beiden Competenten seyn, durch Erhöhung zur freien Standesherrschaft nicht allein Sessionem et Votum bey denen Conventibus Principum ac Statuum Silesiae, sondern auch das Exercitium Iurium Ducalium und die davon dependirende Gerechtigkeit einer ordentlichen Regierung zu halten, wie nicht weniger die Exemptionem a iurisdictione Oberambtica, einfolglich die Praerogativam von Niemand als dem Könige in Böhaimb oder dem Ober- und Fürstenrecht in Schlesien gerichtet zu werden<sup>2)</sup>.“

Trotz aller Abneigung des Oberamtes und der Stände

<sup>1)</sup> Or. i. Wiener Archiv des Ministeriums des Innern. H. IV. 1. Schlesien. Beuthen und Carolath.

<sup>2)</sup> Wiener Archiv des Ministeriums des Innern. H. IV. 1. Schlesien. Beuthen und Carolath. — Das sind die ganzen Iura ducalia, also nicht darunter die alten piastischen fürstl. Rechte mit dem Bergregal zu verstehen.

erhob Kaiser Leopold dd. Wien, den 14. November 1697 die Herrschaft Beuthen O./S. zur freien Standesherrschaft im Verein mit der Herrschaft Beuthen a. d. Oder, sodass die Collectivstimme der freien Herrenbank von 4 auf 6 Theilhaber answoll. Indem der Kaiser im Eingange dem neuen Standesherrn alle und jede Gewohnheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten . . . so viel dieser und seine Vorfahren über die Herrschaft Beuthen . . . auch absonderlich des Kaufbriefes vom 26. Mai und 12. Juli 1629 bestätigt hatte, bestimmte Kaiser Leopold dann weiter, dass Beuthen theilhaftig sein solle aller derjenigen Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Vorzüge, so die 4 in Schlesien liegenden freien Standesherrschaften als Wartenberg, Militsch, Pless und Trachenberg geniessen, nicht anders, als wenn der ermeldeten 4 Herrschaften General- und Special-Privilegien von Wort zu Wort hierin specificirend ausgedeutet und einverleibt wären.

Durch die Erhebung der Herrschaft Beuthen O./S. zur freien Standesherrschaft wurden derselben nur die Prärogative der bereits bestehenden 4 Standesherrschaften verliehen, Ehrenvorrechte, die an sich nicht unbedeutsam waren. Denn nun hatte der Standesherr eine Vertretung auf dem Fürstentage, ein — allerdings nur noch nominelles — Steuermitbewilligungsrecht, das Recht eine selbstständige Regierung zu halten, an welche fortan alle oberamtlichen Erlasse behufs Weiterverbreitung an die Insassen der Standesherrschaft zu adressiren waren, vor allem auch das Recht der unmittelbaren Gerichtsbarkeit vor dem böhmischen König, resp. dem Ober- und Fürstenrecht in Schlesien etc. Das Bergregal wurde damit nicht verliehen, denn wenn auch die neu geschaffene Standesherrschaft Beuthen theilhaftig sein sollte aller General- und Specialprivilegien der anderen 4 bereits bestehenden freien Standesherrschaften, so besaßen jene, wie bereits früher nachgewiesen worden ist<sup>1)</sup>, das Bergregal nicht, zum

<sup>1)</sup> Vergl. o. S. 156.

mindesten nicht in ihrer Eigenschaft als freie Standesherrschaft. Das Bergregal war ein „königlich Regali“ „ein reservirtes hohes landesfürstliches Regal“<sup>1)</sup>).

Allerdings hatte auch der Kaiser am Eingang jenes Diploms vom 14. November 1697 dem Grafen Henckel die früheren Privilegien und besonders aus dem Jahre 1629 confirmirt, allein in diesen hatte er dem Besitzer der Herrschaft Beuthen nicht das Bergregal verliehen, sondern demselben nur die Befreiung auf 4 Leiber vom Zehnt, Frohn und Wechsel hinsichtlich der bereits vorhandenen Bergwerke zugestanden. Wenn man aber unter der Bestätigung aller und jeder Privilegien auch das verstehen will, dass damit auch den neuen Standesherrn die Gerechtsame der früheren Besitzer, also schliesslich auch in das Mittelalter zurückgreifend, der Pfasten, zuerkannt worden seien, dann würden gegen eine solche Anschauung die Bemühungen der schlesischen Oberlandesherrn im 16. Jahrhundert, den brandenburgischen Markgrafen als Inhabern der Herrschaft Beuthen den Besitz der Bergwerke in ihrer Herrschaft Beuthen streitig zu machen, wie auch die ganze historische Entwicklung des Begriffs des Bergregals „als ein hohes reservirtes landesfürstliches Regal“ sprechen. Derselbe Kaiser Leopold, der 1697 Beuthen zur Standesherrschaft erhob, hatte wenige Jahre zuvor sich ganz klar darüber ausgesprochen<sup>2)</sup>, was unter dem Begriffe der *iura ducalia* zu verstehen sei. Wäre der Herrschaft Beuthen O./S. durch die Erhebung zur Standesherrschaft nunmehr auch das Bergregal zugesprochen worden, dann würde oder vielmehr müsste dies nach der herrschenden Anschauung unzweideutig zum Ausdruck gekommen sein. Das ist jedoch nicht der Fall. Es heisst vielmehr:

<sup>1)</sup> Antwort des Kaisers vom 30. Januar 1629 auf die Bewerbung des Lazarus Henckel um das Bergregal in Beuthen (Or. Conc. i. Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch. Böhmisches Herrschaftsaktens). Vergl. a. o. S. 200.

<sup>2)</sup> S. o. S. 38 ff.

„Diejenigen aber, welche gar keine Investitur oder Special-Privilegium dazu vorzuzeigen vermögen, können sich auch einigen Regalis oder von den Majestätischen Reservatis nichts anmassen, und die sich dessen angemasset, haben sich zur Ungebühr unterfangen, wann auch gleich von denen vormaligen Stadthaltern, Königlichen Aemtern und Regierungen dergleichen Gerechtsamkeiten confirmiret und in die Verreich- oder Lebn-Briefe inseriret worden wären.

. . . (Es ist) zu erweisen, dass I. K. M. zu Böhemb als schlesischer Ober-Landes-Fürst sich vor undenklichen Jahren ohne männlichen Eintrag das ius conferendi der hohen Regalien . . . allermassen I. M. und Ihre Vorhabere als Hertzoge in Schlesien solche inne gehabt possidiret und genossen, je und alle wege gehalten und gebraucht und also eine ungezweifelte Praescriptionem immemoriam et quietam Possessionem für sich haben“<sup>1)</sup>).

Nichts spricht von alledem in dem Diplom von 1697 zu Gunsten der Auffassung, der neuen Standesherrschaft Beuthen O./S. sei das Bergregal verliehen worden, vielmehr werden lediglich derselben die politischen Ehrenrechte, wie die bereits bestehenden Standesherrschaften sie genossen, zuerkannt<sup>2)</sup>.

1) Friedenbergh, Tractatus de Silesiae iuribus, Breslau 1741, II., 10.

2) In der kürzlich erhobenen Klage der Grafen Hugo, Lazy und Arthur Henckel von Donnermark gegen den preussischen Bergfiscus wegen Inanspruchnahme des Bergregals entschied die zweite Civilkammer des königl. Landgerichts zu Beuthen O./S., als die Kläger u. a. vorgebracht hatten, dass durch die Erhebung der Herrschaft Beuthen zur Standesherrschaft ihre neu geschaffene Standesherrschaft mit all den Rechten der anderen Standesherrschaften in Schlesien ausgestattet worden sei: „Die Parteien haben auch die Eingabe vorgelegt, auf Grund deren K. Leopold von Böhmen als oberster Herzog in Schlesien nach Einholung des Berichts des Oberamts und nach Anhörung der regierenden Häupter der damals bestehenden 4 Standesherrschaften die qu. Standeserhöhung vorgenommen hat. Aus den Gesuchen ist nichts zu entnehmen, was darauf deutet, dass der Petent Graf Leo Ferdinand und der von ihm vertretene jüngere Bruder Karl Maximilian sich als Inhaber des Bergregals gerirt haben. Aus der Motivirung, dass „das meiste Einkommen der Herrschaft in Bergwerks-

Im Uebrigen schob Kaiser Leopold dadurch, dass er am Schluss den üblichen Vorbehalt machte, jedwedem Missverständniss einen Riegel durch die Worte vor: „jedoch in diesem allen

mineralien, als Silberglätte, Blei, Galmei und Eisen, auch in drei Salzcocturen bestehe“, und aus der weiteren Anführung, dass die Herrschaft Beuthen stets eine Immediatherrschaft gewesen, folgt nicht, wie Kläger darzuthun sich bemühen, dass Graf Leo Ferdinand dem Könige gegenüber das Regalrecht prä-tendirt hat; die Anführungen entsprechen vielmehr lediglich der Thatsache, dass die Besitzer der Herrschaft Beuthen — umfassend Tarnowitz-Neudeck und Beuthen Siemianowitz — schon im Jahre 1697 Bergbau im grossen Umfange betrieben haben, besagen aber nicht, dass dieser Bergbau zehntfrei betrieben worden und dass die Fideicommissbesitzer die Befugniss ausüben, Bergwerkeigenthum an Dritte zu verleihen resp. Dritte vom Bergbau auszu-schliessen, wie auch andererseits aus den Gesuchen nicht hervorgeht, dass Graf Leo Ferdinand vielleicht um deswillen die Standeserhöhung nachgesucht hat, dass er zugleich mit der Standesherrnwürde das etwa damit verbundene Bergwerksregal erlange. Dieses ist auch nicht ein Attribut der neuen Würde in dem Sinne, dass die Verleihung derselben die Bergwerksregalberechtigung ohne weiteres nach sich zieht.

Die Faktoren, welche mit der Prüfung des Gesuchs um Standeserhöhung befasst gewesen sind, haben, wie das urkundliche Material ergibt, nicht im entferntesten daran gedacht, dass der Bittsteller, wenn seinem Bittgesuche stattgegeben würde, das Bergwerksregal übertragen erhalte und dass demnach der Landesherr durch die blosse Bewilligung der erbetenen Gnade sich eines wichtigen Kronrechts und erheblicher Staatseinkünfte entäussere. Nach dieser Richtung ist das Bittgesuch von keiner Seite einer Prüfung unterzogen worden, offenbar weil man der Ansicht war, dass ein Recht auf das Bergwerksregal doch einer speciellen Verleihung bedarf, aus welcher klar erhellt, dass der Landesherr das in seinen königlichen Rechten liegende Krongut zu Gunsten des Beliehenen aufgeben will.

Gegen eine Aufgabe eigener Rechte hat sich aber Kaiser Leopold zum Ueberfluss noch ausdrücklich verwahrt, indem er vorsichtiger Weise am Schlusse der 8 Artikel des Diploms ausspricht: „Jedoch in diesem allem mit ausdrücklichem Vorbehalt Unserer selbst eigenen Königlichen und Landesfürstlichen Regalien, Ob- und Bottmessigkeiten auch sonsten männiglichens Rechten ohne einigen Abbruch, Nachtheil und Schaden.“

Bedeutungslos resp. nur auf die höheren Regalien beziehbar würde dieses Reservat nur dann sein, wenn thatsächlich in offen erkennbarer Weise das Diplom die Verleihung des Bergwerksregals inter cetera zum Gegenstand hätte, d. h. es könnte ein solcher Vorbehalt nicht das entziehen, was eben bewilligt worden; indess, wenn nicht klar und deutlich das Bergwerksregal bewilligt ist, so muss dem qu. Vorbehalt die Bedeutung beigelegt werden, dass er den Massstab für den Umfang der dem Begnadeten zu Theil ge-

mit ausdrücklichem Vorbehalt unserer selbsteigenen königlichen und landesfürstlichen Regalien, Ob- und Botmässigkeiten, auch sonst männliches Recht ohne einigen Abbruch, Nachtheil und Schaden“.

wordenen Privilegien bildet, und es kann das Bergwerksregal nur dann als mitverliehen gelten, wenn die Beleihung die königlichen Rechte nicht schmälert. Eine Schmälerung und Becinträchtigung dieser Rechte liegt jedoch unzweifelhaft auch bei der Entäusserung eines niederen Regals vor. Daher ist die von den Klägern vertretene Ansicht, dass der Kaiser bei besagtem Vorbehalt nur die höheren Regalien im Auge gehabt, hinfällig, und zwar um so mehr, als es eines Reservats in Bezug auf die höheren Regalien, welche ja unveräusserlich sind, kaum bedurfte.

Ein weiterer Massstab für den Umfang der durch das Diplom den Henckels zu Theil gewordenen Begnadung ist ferner in dem Artikel 1 zu finden, in welchem den Henckels alle aus dem Kaufbrief originirenden Rechte bestätigt worden. Da der Kaufbrief, wie oben dargethan, eine Bewilligung des Bergwerksregals nicht enthält, vielmehr im Gegentheil das Bergwerksregal dem Könige reservirt, so liegt in der Bestätigung der Rechte aus dem Kaufbriefe auch eine Bestätigung dafür, dass den Henckels das Regalrecht nicht zu Theil werden sollte.

Damit ist aber auch ein fernerer Anhalt dafür gegeben, in welchem Sinne im Artikel 2 die Gleichstellung der Herrschaft Beuthen mit den 4 bestehenden Standesherrschaften „nicht anders als wenn der ermeldten vier Herrschaften General- und Special-Privilegien von Wort zu Wort hierinnen specificirt, ausgedrückt und einverleibt wären“, zu verstehen ist. Jene Gleichstellung kann sich nur auf die politischen Rechte bezogen haben, auf alle Vorzüge und Auszeichnungen höfischer Natur und dergl., welche mit der Standesherrschaftswürde als solcher verknüpft waren und auf welche nach dem Geist der damaligen Zeit ein besonderer Werth gelegt wurde. Dagegen können Rechte privater Bedeutung, auch wenn sie im öffentlichen Rechte ihren Urgrund hatten, nicht den ungleich liegenden Verhältnissen anderer Besitzthümer angepasst werden, indem bei diesen es ganz und gar auf die Natur der qu. Berechtigungen ankam, auf Ursprung, Herkunft, Vertrag, Ererbung, welche bei jeder Rechtsbegründung verschieden sein mussten, je nach der individuellen Beschaffenheit der Sache.

Wo immer das Diplom Kaiser Leopolds der richterlichen Auslegung unterzogen worden ist, hat dasselbe die nämliche Beurtheilung gefunden, so zuerst in dem Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 3. Juni 1830, dann in dem Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Juni 1854 in Sachen des Seifensiedemeisters Regehly *c/a.* Karl Lazarus Henckel auf Neudeck und Hugo Henckel auf Siemianowitz, endlich in dem Urtheil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 8. Juni 1885 in Sachen Hugo Henckel *c/a.* Winczek und Genossen.

In dem Diplom von 1697 wird von einer Verleihung des Bergregals an den neuen Standesherrn nicht geredet, andererseits ist, zum Ueberfluss vielleicht, wiederholt darauf hingewiesen worden, dass das Bergregal als ein „Kuniglich Regali“ etc. angesehen und auch in Anspruch genommen wurde. Wenn demnach der Kaiser als oberster Herzog in Schlesien ausdrücklich seine selbsteigenen königlichen und landesfürstlichen Regalien sich vorbehielt, dann ist selbstverständlich auch das Bergregal hierin eingeschlossen<sup>1)</sup>.

Nun hat allerdings der bekannte Romanist Dernburg in seinem Gutachten zu Gunsten der Bergregalitätsansprüche seitens der Grafen Henckel behauptet, der Ton wäre auf das Wort „selbsteigenen“ zu legen und an die unveräußerlichen Regale, die Majestätsrechte, zu denken<sup>2)</sup>. Allein diese Behauptung ist ganz irrig, wie die früher beigebrachten Beweise<sup>3)</sup> zur Genüge darthun. Abstract theoretisiren darf man hierbei nicht; vielmehr muss man, um zur richtigen Anschauung zu gelangen, in die Urkunden der Zeit selbst hinabsteigen und aus ihrem Inhalt eine richtige Anschauung zu gewinnen suchen. Wenn in den vielen Tausenden von Urkunden, die aus der österreichischen Kanzlei direct oder indirect hervorgegangen sind, immer der Vorbehalt der königl..resp. oberlandesherrlichen Regalien sich findet, selbst dann, wenn es sich um die landesherrliche Confirmation des Verkaufs irgend eines Gutes handelt, wäre es doch einfach ungereimt, wenn der Oberlandesherr sich dem neuen Gutsbesitzer gegenüber ängstlich seine „unveräußerlichen“ Majestätsrechte hätte vorbehalten wollen.

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse der vorangegangenen Darstellung und Untersuchung zusammen, so dürfte sich das

<sup>1)</sup> Vergl. auch ob. S. 187 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. das Rechtsgutachten etc. des Rechtsanwalts Heilberg, S. 117/118, welcher Anschauung sich auch das „Rechtsgutachten“ anschliesst.

<sup>3)</sup> S. o. S. 126. Desgl. das gerichtliche Erkenntniss ob. S. 209, Anm.

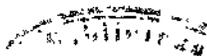
Resultat ergeben haben, dass der Kaufbrief von 1629 dem neuen Besitzer der Herrschaft Beuthen O./S. nur eine zeitweilige Befreiung von den landesherrlichen Abgaben an Zehnt, Frohn und Wechsel eingeräumt, dass ferner das Diplom von 1697 dem neuen Standesherrn einen Anspruch auf das Bergregal nicht verliehen hat<sup>1)</sup>.

Im Uebrigen haben die neuen Standesherrn von Beuthen O./S. selber auch gar nicht geglaubt, dass durch das Diplom von 1697 ihnen das Bergregal in irgend welcher Form zuerkannt worden wäre. Praesent. 19. Januar 1723 bittet Karl Joseph Graf Henckel unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses, wie gering der Ertrag der seinen Vorfahren verliehenen Bergwerke sei, den Kaiser um weitere Extension auf 2 Leiber lebenslang der Befreiung von Zehnt, Frohn und Wechsel, des freien Genusses des Silberbergwerks bei der freien Standesherrschaft Beuthen, unter Beilegung der Begnadigung vom 10. Juli 1677, in welcher der Kaiser den Grafen Leo Ferdinand und Karl Maximilian Henckel auf 2 Leiber ein gleiches Vorrecht bewilligt hatte<sup>2)</sup>. Diesem Gesuche wurde nicht weiter Statt gegeben<sup>3)</sup>.

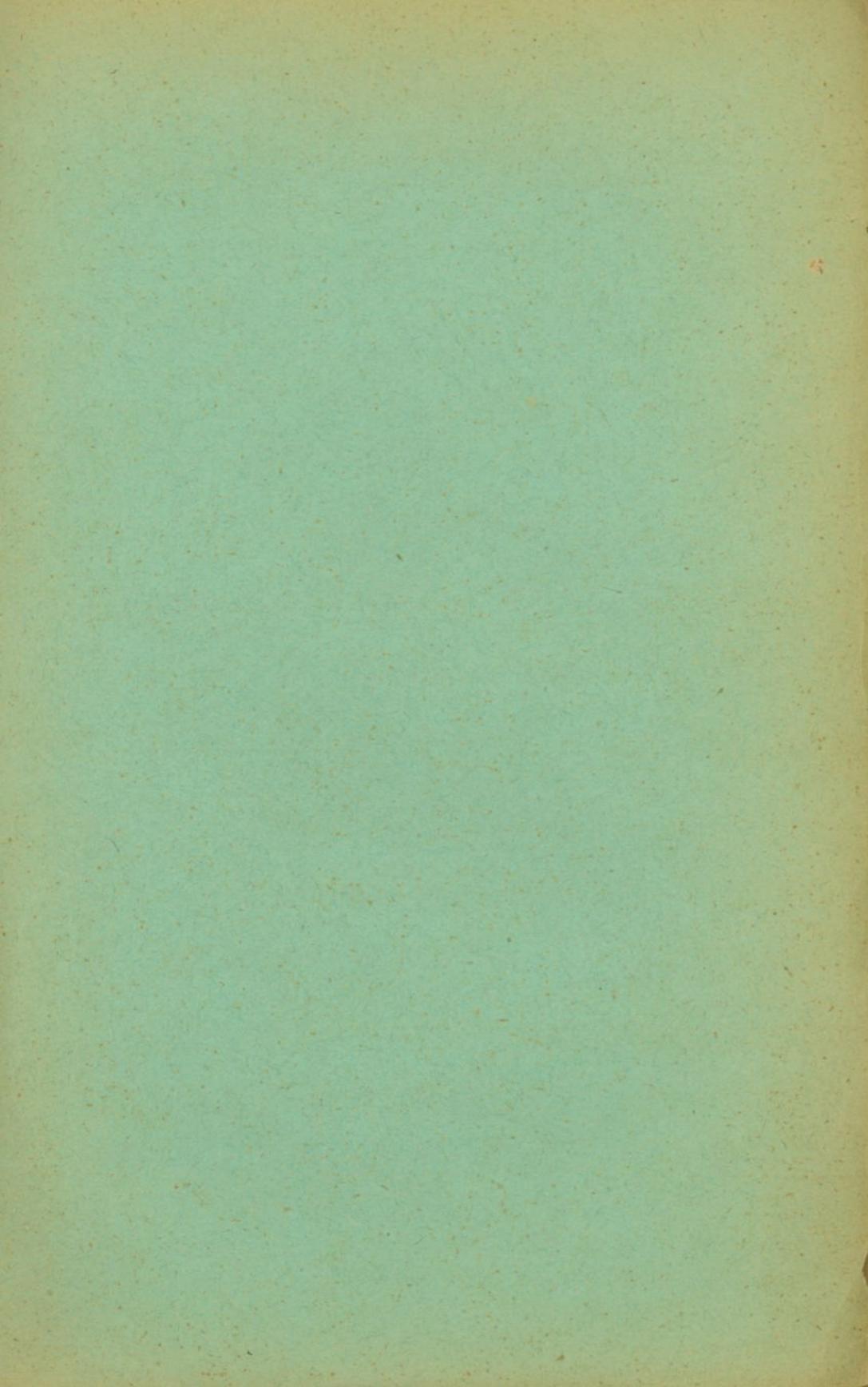
<sup>1)</sup> Ueber den weiteren Verlauf der Ansprüche der Grafen Henckel auf das Bergregal innerhalb ihrer Standesherrschaft Beuthen vergl. das „Rechtsgutachten“ des Rechtsanwalts Heilberg.

<sup>2)</sup> Or. i. Wiener k. u. k. Reichsfinanzarch. Böhmen, Bergwerke in Schlesien, Fasz. 16386.

<sup>3)</sup> Für Steinbeck (a. a. O. I., 217) unterlag es natürlich seiner ganzen Theorie gemäss keinem Zweifel, dass beide Beuthen durch die Erhebung zu Standesherrschaften u. a. auch das Bergregal erhalten haben, weil sie mit „allen denjenigen Privilegien, Rechten, Würden, Vorzügen und Gerechtigkeiten, so die vier in Schlesien liegenden Standesherrschaften, als nämlich Wartenberg, Militsch, Pless und Trachenberg, haben und geniessen“, u. s. w. begabt wurden, folglich mit den anderen Regalien auch das Bergregal erhielten, wenn sie es nicht schon besaßen.







Von demselben Verfasser sind erschienen:

Beiträge zur Geschichte  
des  
Grossen Städtebundkrieges  
für die Jahre 1387—1388.  
Berlin. J. A. Stargardt. 1887.

**Regesten**  
zur schlesischen Geschichte.  
1301—1315.  
(Im Verein mit C. Grünhagen herausgegeben.)  
Breslau. Josef Max & Comp. 1892.

Die  
Versorgung Schlesiens mit Salz.  
1772—1790.  
Berlin. J. A. Stargardt. 1894.

**Merkbuch**  
des  
Hans von Schweinichen.  
Berlin. J. A. Stargardt. 1895.

**Die Breslauer Messe.**  
Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. 1895.

**Die schlesische Oderschiffahrt**  
in vorpreussischer Zeit.  
Breslau. Josef Max & Comp. 1896.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.